2° S
124

NTON MAYER
AUGSBURG
HINDENBURG-
STRASSE 22

Ꝓ/M. 3.

Vollſtändige und beurkundete

Geſchichte

der

von einigen Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Bedienten
und Angehörigen durch die anmasliche Wallfarthsproceſſion
am 17. Jun. 1781. zu Wertheim veranlaßten
Thätlichkeiten,

und

des hierauf von dem regierenden Herrn Fürſten
Carl und ſeinen Räthen am 21. Jun. gegen die evangeli-
ſche Gräfl. Mitherrſchaft und die gemeinſchaftliche
Stadt Wertheim vollführten gewaltthätigen
und feindlichen Ueberfalls,

ſamt

den weitern Folgen dieſer Befehdung;

den Fürſtlicher Seits ausgebreiteten unächten Nachrichten
und erſtaunlichen Verunglimpfungen entgegengeſetzt.

Mit Beilagen A — Kkk.

1781.

Note.

Eben da man Gräflich • Wertheimiſcher Seits im Begriffe war, dieſe umſtändliche Geſchichtserzählung in das Publikum ausgehen zu laſſen, hat man diejenige ſchändliche Läſterſchrift zu Geſicht bekommen, welche die Fürſtliche Kanzlei zu Wertheim zwar ſchon vor mehreren Monaten angekündigt, nun aber erſt, unter dem Titel: Fürſtlich Löwenſteiniſche beurkundete Nachricht ꝛc. zu divulgiren angefangen hat.

Anſtatt aber hierin die Schande der Herrſchaften, ſo wie man anderſeits unverſchämterweiſe zu drohen ſich erfrechet hatte, aufzudecken, hat derſelbe bekannte Verfaſſer vielmehr ſeine eigene aufgedeckt, und ſich der Welt in ſeiner ganzen häßlichen Geſtalt, als den niedrigſten Kalumnianten dargeſtellet.

Auch ohne Fingerzeig wird jeder vernünftige Leſer die unglaublichen Lügen und die in denen gröſtentheils ſelbſt geſchmiedeten jenſeitigen Verhören unbeeidigter und verwerflicher Zeugen häufig vorkommenden Widerſprüche, ſo wie die Menge von andern elenden Chikanen und falſchen Sätzen, die in der jenſeitigen ſo rubricirten beurkundeten Nachricht enthalten ſind, von ſelbſt bemerken.

Noch kenntlicher werden ſich dieſelben aber durch dieſe Geſchichtserzehlung, und die ihr nächſtens nachfolgende und bereits in der Preſſe ſeiende wahrhafte Darſtellung der wertheimiſchen Religionsverfaſſung vor Augen legen. Da aber in der Fürſtlichen Schrift doch noch ein- und die andere Umſtände eingemiſcht ſind, die man, weil man ihren Jnhalt vorher nicht wußte, in den dieſſeitigen Impreſſis nicht beleuchtet hat; ſo wird man auch hierauf, in ſo weit man es nöthig finden wird, in einem bald nachfolgenden Nachtrage das Erforderliche zu verſetzen nicht ermangeln.

Bis wohin der Leſer ſein Urtheil in Anſehung der dieſſeits unberührt gebliebenen Umſtände auszuſetzen gebeten wird.

§. 1.

Veranlaſſung dieſer Geſchichts = Erzählung.

Es iſt nichts Neues, daß groſe Begebenheiten aus geringen Urſachen entſtehen. Die Geſchichte weiſet aus allen Zeiten Beiſpiele davon auf. Aber dies iſt was Seltenes, daß kleine Vorfälle, die an ſich ohne Bedeutung ſind, und die nur in den kleinen Bezirk, wo ſie ſich zugetragen, gehören, als die wichtigſten Begebenheiten in einheimiſchen und fremden Zeitungen auspoſaunet werden, und die Aufmerkſamkeit des ganzen Publikums erregen.

Ganz unerwarteter Weiſe iſt dieſe Ehre derienigen kleinen Geſchichte widerfahren, die ſich am 17. Jun. dieſes Jahrs zu Wertheim bey Gelegenheit einer verſuchten Wallfarthsproceßion ereignet hat, und der davon gemachte Lärm iſt nicht geringer geweſen, als wenn eine groſe Schlacht geliefert worden wäre.

Die Anſtifter des Handels haben ſich deſſelben zu ihren Nebenabſichten meiſterlich bedient, und ſind wenigſtens auf einige Zeit der Verantwortung ausgewichen, die ihnen aus ſehr vielen andern Urſachen bevorſtund. Ein benachbartes mächtiges Hochſtift hat, unter dem Vorwande, Ruhe und Ordnung herzuſtellen, einen evangeliſchen Mitſtand und ſeine ruhige und unbewehrte Unterthanen mit gewaffneter Hand überwältigt; die ganze fränkiſche Kreisverſammlung iſt durch erdichtete Denunciationen zu Erlaſſung eines herben Abmahnungsſchreibens an den **beleidigten** evangeliſchen Theil bewogen worden; und die Ausbreitung falſcher Nachrichten hat ganz Deutſchland aufmerkſam gemacht, iſt bis in die benachbarten Lande gedrungen, und hat unter dem gemeinen Manne eine noch fürdaurende groſe Gährung verurſacht.

Selbſt der beſſere und unpartheiiſche Theil des Publikums konnte ſich kaum darein finden, wie die von Fürſtl. Seite in allen bekannten Zeitungen auspoſaunten angeblichen Exceſſe des evangeliſchen Theils bei der Denkungsart unſerer Zeit möglich ſein; und, da keine Wirkung ohne Urſache iſt, ſo mußte ieder unbefangener Zuſchauer allerdings zweifelhaft werden, ob Intoleranz auf der einen, oder Religionseifer auf der andern Seite der wahre Anlaß dieſer Begebenheit geweſen ſei.

Auf eine dritte Urſache konnte ſo leicht Niemand fallen, dem die beſondern Umſtände der Fürſtl. löwenſteiniſchen Regierungs- und Kameralverfaſſung nicht genau bekannt ſind. Und, da es nur allzugewiß iſt, daß einige proteſtantiſche Räthe des katholiſchen Herrn Fürſten aus unreinen Nebenabſichten ſchon ſeit einiger Zeit Religionshändel zu erregen geſucht, und ihren Zweck durch die ungebührliche Wallfarthsproceßion wirklich erreicht haben; ſo hat die evangeliſche Mitherrſchaft ſich bewogen geſehen, durch den Abdruck einiger Aktenſtücke im Monate Julius, und deſſen Fortſetzung im Auguſt, das ganze Geheimniß der Bosheit zu entdecken und die Ihr und Ihrer gemeinſchaftlichen Bürgerſchaft zu Wertheim zugefügten unerhörten Beleidigungen und Drangſale in der Kürze öffentlich bekannt zu machen.

Da der Gegentheil inzwiſchen nicht nachgelaſſen hat, auf dem Reichstage und ſonſt eine falſche Nachricht nach der andern auszubreiten, durch gedungene Federn ſeine Thathandlungen, wo möglich, zu beſchönigen, bei der fränkiſchen Kreisverſammlung unaufhörlich gegen die evangeliſche Mitherrſchaft zu ſchimpfen und läſtern, und dieſe Läſterſchriften, weil ſie ihrer Schändlichkeit wegen nicht zur Diktatur gelaſſen wurden, aller Orten herum zu ſchicken: ſo erfordert es die Pflicht, die man ſich ſelbſt und der Wahrheit ſchuldig iſt, die im Vorberichte des gedachten Abdrucks gethane Zuſage zu erfüllen, und von dem ganzen Hergange ſowohl, als von deſſen Veranlaſſung und Folgen dem erleuchteten Publikum die umſtändlichere und beurkundete Erzählung hiemit vorzulegen.

§. 2.

Stadt und Grafſchaft Wertheim ſind im Jahre 1624. ganz evangeliſch geweſen.

Es würde zwar nicht überflüßig ſein, von dem vorigen und itzigen Zuſtande des Religionsweſens zu Wertheim einen kurzen Inbegriff vorauszuſchicken, weil daraus die Unzuläßigkeit des ienſeits ſich angemaßten Simultaneums und der Thathandlungen, die es nach ſich gezogen hat, ſogleich in die Augen fallen muß.

Nachdem aber bereits in der mit gegenwärtiger Druckſchrift zugleich an das Licht tretenden wahrhaften Darſtellung der wertheimiſchen Religionsverfaſſung vollſtändig bewieſen worden iſt, daß in dem Entſcheidungsiahre 1624. die ganze Grafſchaft Wertheim der evangeliſchen Religion zugethan geweſen, und die im J. 1634. eingeführte katholiſche Religion nach dem weſtphäliſchen Frieden durch die im J. 1649. vorgenommene Reſtitution völlig wieder abgeſtellt, aber zwei Jahre hernach von neuem und mit öffentlichen Gewaltthaten das Chor der Stadtkirche von der katholiſchen Mitherrſchaft weggenommen worden, ſofort eine Religionsbeſchwerde nach der andern gefolget ſei, wogegen man evangeliſcher Seits unabläßig widerſprochen, und endlich im J. 1686. und 1690. am Höchſtpreislichen Kaiſerlichen und Reichskammergerichte Mandate und Citationen auf den Land- und Religionsfrieden ausgebracht, und ſeitdem bei allen Gelegenheiten den ienſeitigen Anmaſſungen ſich entgegen geſetzt habe: ſo will man ſich dermalen auf die dort ausgeführten, und mit Urkunden bewieſenen ältern Thatſachen beziehen, und nur bei den neuern Ereigniſſen ſtehen bleiben.

§. 3.

Die von dem katholiſchen Kondominio vorgenommenen widerrechtlichen Turbationen werden von der evangeliſchen Mitherrſchaft unabläßig widerſprochen.

Schon ſeit dem Ende des vorigen Jahrhunderts hatten die evangeliſchen Herrn Grafen den Grundſatz angenommen, ohne die dringendſte und äuſſerſte Noth dem katholiſchen Religionsexercitium ſich nicht mit Gewalt zu widerſetzen. Ihre Rechte hatten ſie durch das kammergerichtliche Mandat hinlänglich gewahret. Sie wußten, daß gegen das Entſcheidungsiahr kein Beſitz und keine Veriährung Statt haben. Die ienſeits in Bewegung gebrachte Partikulartheilung der Grafſchaft, wodurch der evangeliſchen Religion der lezte Stoß gegeben werden ſollte, wurde durch die mehrmalige Interceßion des Hochpreislichen Korporis Evangelikorum völlig vereitelt. Und die vielen auf einander folgenden Vormundſchaften im Hauſe machten es vollends unmöglich, auf die Abſtellung der Beſchwerden mit Nachdruck zu dringen.

Was blieb alſo übrig, als eine glücklichere Lage der Umſtände abzuwarten, und inzwiſchen den Machinationen des katholiſchen Gegentheils, ſo oft er eine Neuerung wagte, ſo viel möglich, Schranken zu ſetzen?

Denn ſoweit durfte die Konnivenz nicht gehen, alle öffentlichen Gebräuche der katholiſchen Religion zu geſtatten, wenn ſie nicht zur öffentlichen und wohl gar zur herrſchenden werden ſollte, wohin inſonderheit die öffentlichen Proceßionen gehören, die über das zu den weſentlichen Religionsgebräuchen der römiſchkatholiſchen Kirche nicht gerechnet werden, und von der geringen, nur aus den wenigen Familien der Fürſtlichen Hofbedienten beſtehenden Gemeinde nicht einmal wohl gehalten werden können.

So oft ſich alſo dergleichen Unfug äuſſerte, wurde den unruhigen Kapuzinermönchen, die ihn gemeiniglich anzettelten, das Handwerk auf der Stelle geleget, und ſoviel damit bewirket, daß ſie geraume Zeit ſich wieder ruhiger verhielten.

Inſonderheit wurde faſt alle Jahre das am Fronleichnamsfeſte unter währendem evangeliſchen Gottesdienſte übermäßig getriebene Schieſen durch eine feierliche Proteſtation gerüget, und laut des angefügten Formulars die ungebührliche öffentliche Religionsübung widerſprochen, und auf die Ausſchaffung der Kapuziner gedrungen. Man geſtattete dieſen auch keine Aktus parochiales; weder in dem Chor der Stadtkirche, noch in der Stadt oder auf dem Lande. Man zwang ſie, ihre Leichenbegängniſſe ſtill durch die Stadt zu führen, und die Wallfarths- und andere Proceſſionen mußten bei dem Eintritte in die Grafſchaft mit dem Geſange inhalten, ihre Inſignien niedergeſenkt tragen, und ſich ſtill in die Hofkapelle begeben: an die Betretung der Stadtkirche durften ſie dabei gar nicht denken.

Anl. A.

Einigemal verſuchten ſie zwar, die iährlichen Wallfarthsproceſſionen in einem feierlichen Aufzuge bis nah an die Stadt zu führen; ſie wurden aber eben ſo oft,

und

und ſonderlich in den Jahren 1738. 1743. und 1754. auseinander getrieben und einige der damaligen mitregierenden Herren Grafen gaben ſich ſelbſt die Mühe, durch ihre Gegenwart alle Exceſſe zu verhüten, welches allzeit ſo viel fruchtete, daß die Wallfahrer mit Beſcheidenheit ſich trennten und im Frieden ſich nach Hauſe begaben, ohne daß Jemand an einen Anlauf, Lärm, oder gar an die Herbeiholung einer fremden Hülfe gedacht hätte.

§. 4.

Und der jetzige Herr Fürſt mißbilligt die Eingriffe der Katholiſchen ſelbſt.

Bei dieſer äuſſerlichen Ruhe verblieb es vor und während der Regierung des jetzigen Herrn Fürſten zu Löwenſtein. Beſondere Urſachen, die noch bei Jedermann im friſchen Gedächtniſſe liegen, hatten ihn mehr zum Widerwillen, als zur Vorliebe gegen die katholiſche Geiſtlichkeit bewogen, und ſeine ältere Räthe hatten ihm die Gefahr, die ſeinem Hauſe durch Erregung neuer Religionsunruhen, wegen des damit verknüpften wertheimiſchen Gleichſtellungsproceſſes, bevorſtünde, ſo tief eingepräget, daß er es nicht wagen wollte, den Kapuzinern zu Liebe die der Gräflichen Linie von ſeinen Voreltern entriſſenen wichtigen Herrſchaften und Aemter zu verlieren. Der Wahrheit zu Steuer kann man es alſo nicht verſchweigen, und iſt erforderlichen Falls im Stande, es zu beweiſen, daß der Herr Fürſt die neuen Eingriffe allezeit mißbilliget und ſich über die getroffenen Gegenanſtalten gefreuet habe. Und damit ja alles in Statu quo bleiben ſollte, beſetzte er ſeine Regierung meiſtens mit Proteſtanten, und erwarb ſich durch ſeine toleranten Geſinnungen bei den gemeinſchaftlichen Unterthanen viele Liebe, bei dem unpartheiiſchen Publikum aber Ehre und Ruhm.

§. 5.

Privatabſichten einiger Fürſtl. Räthe geben zu einem andern Syſteme Anlaß,

Hätte der Herr Fürſt dieſe Denkungsart beibehalten; ſo würde Wertheim in Frieden und Ruhe geblieben ſein, und er ſelbſt ſeine noch übrige Regierungszeit hindurch Seegen und Wohlſtand verbreitet haben. Aber ſeit eilf Jahren hat ſich die Scene ganz verändert; und ſeine reichskündige Misheurath hat ſeine vorigen Geſinnungen völlig vertilget, und ihn auf Abwege geführet, die von einem Unrecht zum andern leiteten, und nunmehr gar in Verfolgung, Unglück und Verderben ausgeſchlagen ſind.

Es war nur gar zu merklich, daß der Herr Fürſt den Ton völlig umſtimmen, und den gewöhnlichen Vorurtheilen des Religionshaſſes den Lauf laſſen mußte. Die eingeſchlichenen Kapuziner nahmen ſich täglich mehr heraus, und begiengen ein Attentat nach dem andern. Die evangeliſchen geiſtlichen und weltlichen Diener wurden von der Perſon des Herrn Fürſten entfernet, und endlich rief man gar die beiden von Hinkeldey, Vater und Sohn, herbei, als Leute, die ſich zu Allem gebrauchen lieſen.

Erſterer hatte ſchon genug Proben davon abgelegt, und mehr, als einen ehrlichen Mann verdrängt, bis endlich der Herr Fürſt der unerſättlichen Geldbegierde und Zweideutigkeit des Mannes überdrüßig worden, und ihn, gegen deſſen Willen, wiewol mit einer anſehnlichen Penſion, zur Ruhe geſetzt hatte. Einige Jahre lang arbeitete er vergeblich, ſich wieder in Aktivität zu ſetzen, wozu ihn nicht nur ſein unruhiger Charakter, ſondern auch die nicht ungegründete Furcht bewog, über kurz oder lang über vieles, was in ſeiner 22. jährigen Dienſtzeit vorgegangen, zur Rechenſchaft gezogen zu werden, der er nicht beſſer auszuweichen wußte, als wenn er wieder in der Lage ſein würde, ſeiner Gewohnheit gemäs den Herrn Fürſten in neue Händel und Proceſſe zu verwickeln, damit die alten Sachen deſto ehender vergeſſen werden möchten.

Vor drei Jahren fand er endlich die erwünſchte Gelegenheit, dem Herrn Fürſten den Einfall einer Prätenſion auf die ganze baieriſche Succeſſion beizubringen, unter den ungebetenen Schriftſtellern in dieſer groſen Sache mit zu erſcheinen, und einſtweilen zum Anfange der Belohnung für einen ſo wichtigen Fund, ſeinem Sohne eine Hofrathsſtelle bei der Fürſtlichen Kanzlei mit halber Beſoldung zu verſchaffen.

§. 6.

und man verleitet die Kapuziner zu W. zu neuen Anmaßungen;

Dieſer unerfahrne Hofrath, der ſieben Jahre lang als gemeiner Musketier in kaiſerlich. und königl. preußiſchen Dienſten geſtanden war, und kaum ſeine anderthalbjährigen Studien zu Jena abſolvirt hatte, mußte nun dem Vater die Bahn öffnen. Obgleich die von ferne gezeigte Ausſicht auf ganz Baiern ſich in einen leeren Dunſt verwandelt hatte; ſo wußte dieſer doch die väterlichen Grundſätze meiſterlich anzuwenden, ſuchte, zum Wohlgefallen der neuen Hofparthie, den verlegenen Religionspunkt hervor, und wollte mit aller Gewalt daran zum Ritter werden. Den Anlaß dazu konnte er leicht bekommen, da die drei Kapuziner in Wertheim, welche, wiewol mit Widerſpruch der Gräflichen Mitherrſchaft, die Fürſtlichen Hofkapläne vorſtellen, bisher in Ekkleſia preſſa gelebt zu haben glaubten, weil man ihnen unter andern auch die ungebührlichen Parochialverrichtungen in der Stadt und auf dem Lande verwehret. Sie durften folglich nicht lang gebeten werden, um aus den Strängen zu ſchlagen. *Anl. B.* Die Beilage B. zeigt, daß der Verſuch das erſtemal zu Kreuzwertheim mißlungen iſt. Aber bald hernach gieng er beſſer von ſtatten, und *Anl. C.* die Anlage C. beweiſet die ausgezeichnete Frechheit, womit der Hofrath von Hinkeldey den evangeliſchen Stadtpfarrer von der Taufe eines katholiſchen Beiſaſſenkindes abgehalten, ſolches in die Fürſtliche Hofkapelle tragen laſſen, und ſich ſelbſt ungebeten zum Gevatter bei der von dem Kapuziner vorgenommenen Taufe dargeſtellt hat. Man braucht kein groſer Menſchenkenner zu ſein, um aus dieſem Zuge den ganzen Gemüthscharakter der Perſon zu entdecken, der ſich vollends in dem ſkurri- *Anl. D.* liſchen Tone entwickelt, womit er in der nach der Anlage D. erſcheinenden Fürſtlichen Kommunikation der Gräflichen Regierung ſeine Heldenthat ankündigte.

Ob er nun gleich in der darauf gefolgten Gräflichen Rekommunikation, Anlage *Anl. E.* E. nach Verdienſt abgefertigt wurde; ſo konnte man doch vorausſehen, daß weder vernünftige Vorſtellungen noch Nachſicht das angezettelte Komplot von dem Ausbruche der größten Thätlichkeiten abbringen würden, und es trafen alle Anzeigen zuſammen, daß es darauf angeſehen ſei, öffentliche Unruhen zu erregen, und das Oberſte zu unterſt zu kehren.

§. 7.

Um ſich durch Religionsunruhen Verdienſte zu erwerben.

Der Präſident von Hinkeldey hatte ſchon ein halbes Jahr vorher durch Vorſchub der Fürſtlichen Frau Ehegenoßin ſich wieder in die völlige Aktivität geſetzt. Nur wollten ſeine Anſchläge auf die Fürſtliche Allodialerbſchaft, die er bei des Herrn Fürſten lebendigem Leibe dieſer Perſon durch eine Univerſalſchenkung zuzuwenden gedachte, nicht ganz gelingen, und der dagegen von dem nächſten Fürſtlichen Herrn Agnaten bei dem Höchſtpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrathe ſowohl, als bei den königl. böhmiſchen und oeſterreichiſchen oberſten Gerichtsſtellen, wie auch bei dem Conſeil zu Colmar angelegte Widerſpruch machte einen groſen Strich durch die Rechnung, und war dem Rathgeber um ſo fürchterlicher, weil er mit allem Rechte beſorgen mußte, daß nun die alten Beſchwerden gegen ſeine, das Fürſtliche Haus und Land und Leute verderbenden Handlungen wieder erneuert werden würden.

Seinen Wiedereintritt in Wertheim hatte er ohne das durch die unſinnigſte Eigenmacht gegen die Gräfliche Mitherrſchaft und den gemeinſchaftlichen Stadtamtmann Städel ſolenniſirt, und damit dem Herrn Fürſten einen neuen Proceß *Anl. F.* zugezogen, der ſchon bei ſeinem Anfange, Inhalts des in der Anlage F. beigefügten Kaiſerlichen allerhöchſten Mandats, eine Wendung nahm, von der ihm nichts, als Schande, und ſeinem Herrn der größte Nachtheil bevorſtund.

Sein Anſehen ſchien alſo eben ſo geſchwind wieder zu fallen, als es geſtiegen war, und da ihm bei häuslichen Umſtänden zuviel daran gelegen war, die gehofften neuen Vortheile zu miſſen, ſo bediente er ſich der gegen ſeine eigne Erwartung veränderten Geſinnungen des Herrn Fürſten, als eines Hülfsmittels, ſich und ſeinen Anhang zu erhalten, und Religionsirrungen ſollten der Zankapfel ſeyn, um Freund und Feind damit zu beſchäftigen, ſich bei dem einen nothwendig und bei dem andern fürchterlich zu machen, bei einem ganzen Reichstheile Protektion zu finden, inzwiſchen aber über die Fürſtlichen Kaſſen, wie ehemals, frei zu diſponiren. Die Ausführung war ihm um deſto leichter, da er den Herrn Fürſten iederzeit mit Ne-

benſachen zu amüſiren gewußt, und ihm niemals eher von ſeinen Projekten etwas eröffnet hatte, als bis ſie ſchon an der Vollziehung ſtunden, und er dieſe immer auf Andere zu wälzen ſuchte, die er nach Gutfinden alsdann entweder unterſtützen, oder im Stiche laſſen konnte.

Diesmal bediente er ſich ſeines Sohnes, deſſen Unbeſonnenheit er kannte; die aber zu Erregung der Gährung gerade unentbehrlich war. Derſelbe mußte ſchon lange vor der Wallfarthszeit öffentlich ausſprengen, daß die Katholiſchen von den Proceſſionen bisher mit groſem Unrechte abgehalten worden ſein, und daß er künftig die Proceſſionen ſelbſt anführen, und bis in die Stadtkirche führen werde. Er hatte ſogar die Frechheit, den mitregierenden zwei iüngern Herrn Grafen, denen dieſe Reden zu Ohren gekommen waren, und die ihn von ſo unbeſonnenen Streichen abmahnten, ins Angeſicht zu ſagen, daß die Katholiſchen ſich an den Proceſſionen von Niemand hindern laſſen, und ſelbſt die Herren Grafen in eigener Perſon nicht verſchonen würden, wenn dieſe ſich entgegenſetzen wollten.

§. 8.

Dieſe Drohungen mußten nothwendig die evangeliſchen Mitherrſchaften aufmerkſam machen; und da ſie zugleich bei der Bürgerſchaft nicht ohne Eindruck blieben, ſo thaten ſie ihre vollkommene Wirkung. Denn nunmehr konnte die unruhige Kabale gewiß vorausſehen, daß es Händel geben würde, und da Vater und Sohn auf gleichen Zweck arbeiteten, die andern Fürſtlichen Räthe aber als bloſe Jaherrn zu Allem ſtumm ſein müſſen, was der Präſident thut, weil ſie wiſſen, daß er alle, die ſich ihm widerſetzen, unbedenklich um Ehre und Brod bringt; ſo koſtete es iene nur einen Wink, den Lärm nach Wunſch allgemein zu machen. Veranſtaltungen einer feierlichen Wallfahrts proceſſion,

Je näher die Zeit der Wallfahrten nach Wallthürn heran rückte, deſto eifriger bezeigte ſich der iüngere Hinkeldey in den Anſtalten, die Proceſſion recht feierlich zu machen.

Damit die vorgehabte Proceſſion anſehnlicher, und der Tumult deſto gröſer werden möchte, wurden die oberhalb Wertheim liegenden Kloſterbrumbachiſchen und einige andere benachbarte kurmainziſche und würzburgiſche Ortſchaften durch geheime Laufzettel zu der ſolennen Proceſſion eingeladen, (Anlage G.) ia es wurde ſogar ausgeſprengt, daß ſich ein Kommando würzburgiſcher Huſaren zur Bedeckung einfinden werde. Anl. G.

§. 9.

Wohin alle dieſe Anſtalten und Gerüchte zielten, konnte man leicht ermeſſen, und den Gräflichen evangeliſchen Mitherrſchaften würde Niemand verdacht haben, wenn ſie in der Stille ihre Gegenvorkehrungen gemacht, und ſich vorzüglich an die Perſon des Anſtifters gehalten hätten. Sie konnten ſich aber doch kaum vorſtellen, daß der Herr Fürſt von dem Vorhaben der Hinkeldey und Konſorten unterrichtet ſei, und daß er ſolchem Beifall geben würde; mithin machten ſie mittelſt des Schreibens Anlage H. am 11. Jun. acht Tage vor der Proceſſion, den Verſuch, dem Unweſen mit den glimpflichſten Vorſtellungen und freundſchaftlichſten Bitten vorzubeugen, und zu gleicher Zeit erlies die Gräfliche Regierung an die Fürſtliche die Kommunikation Anlage J. in der Hofnung, daß letztere in ſich gehen, und von aller Störung des Friedens ablaſſen würde. welche man evangeliſcher Seits durch die glimpflichſten Vorſtellungen zu verhindern ſucht. Anl. H. Anl. J.

Daß ienes Schreiben den Herrn Fürſten erreichet habe, iſt kein Zweifel; weil man ein Recepiſſe darüber erhalten hat. Warum es aber ohne Antwort und Remedur geblieben, werden dieienigen wiſſen, die es entweder ganz unterſchlagen, oder für einen nichtsbedeutenden Brief ausgegeben haben, der keine Antwort verdiene. Denn das iſt landkündig, daß der Herr Fürſt, gleichſam wie ein Gefangener, Niemand ſprechen und keine Briefe leſen darf, die mit den Abſichten der Fürſtlichen Frau Ehegenoßin und ihrer Klienten nicht harmoniren. Es hätte freilich nur einen Federzug gekoſtet, die Gräfliche Mitherrſchaft zu beruhigen. Aber damit wären die Händel vermieden worden, und die groſen Abſichten der Rädelsführer hätten un-

möglich ausgeführt werden können. Ein tiefes Stillſchweigen auf das Schreiben vom 11. Jun. war alſo das beſte Mittel für die Sicherheit dieſer Leute.

Die Fürſtliche Kanzlei hingegen, der dieſe Entſchuldigung nicht offen ſtund, beantwortete die Gräfliche Kommunikation auf eine Art, die dem Antrage offenbar auswich. Denn, anſtatt ſich rund zu erklären, daß die Wallfarthsproceſſion durch die Stadt unterbleiben würde, vermeinte ſelbige, laut der Rekommunika-
Anl. K. tion, (Anlage K.) die Gräfliche Regierung mit einer vagen Verſicherung, daß nichts Neues unternommen werden ſolle, abzuſpeiſen.

Nun war aber von der Proceſſion, als einer Neuerung, die Frage; und, da man diſſeits ad speciem gegangen war, ienſeits aber nur eine allgemeine Antwort erfolgte, ſo konnte dieſe unmöglich für befriedigend, ſondern vielmehr für nichts, als eine zweideutige Gefährde angeſehen werden.

Die Ausfälle auf den Urheber des Gerüchts machten vollends den Vogel an ſeinen Federn kennbar, und der Verfaſſer der Fürſtlichen Rekommunikation hatte damit nur auf ſich ſelbſt geſchimpfet, eben dadurch aber bewieſen, daß er den äuſſerſten Grad der Unverſchämtheit erreichet, weil er ſchon lang vorher ſeine ſaubere Proiekte unter die Leute gebracht, und folglich weniger nicht erwarten konnte, als ſich benennt zu ſehen, wenn man Gräflicher Seits es der Mühe werth gehalten hätte, ſich mit ihm abzugeben.

§. 10.

Dem ohngeachtet zieht die Proceſſion förmlich durch die Stadt nach Wallthürn aus,

Allein ſo viele Ehre war ihm nicht zugedacht, ſondern da man durch das Schreiben an den Herrn Fürſten und die Kommunikation an die Fürſtliche Kanzlei Alles, wiewol vergeblich, erſchöpft hatte, was die Erhaltung des Friedens erheiſchte; ſo mußte man gelaſſen abwarten, wieweit die ienſeitigen Drohungen in Erfüllung gehen würden.

Man konnte ſich damals noch nicht vorſtellen, daß der ienſeitige Uebermuth in die äuſſerſten Gewaltthaten ausarten würde, und man betrachtete die Fürſtliche Kanzlei als Leute, die durch Groſſprechereien Händel ſuchen, denen aber der Vernünftige ausweicht, und die mindeſte Gelegenheit abſchneidet.

Die Gräflichen Herrſchaften entſchloſſen ſich alſo, keine Gegenanſtalten zu machen, noch weniger aber der Bürgerſchaft ſich dazu zu bedienen, wie ſie doch wohl befugt geweſen; ſondern ſie wollten es blos dabei bewenden laſſen, die etwaigen Verſuche einer ungebührlichen Neuerung nur durch ihre Dienerſchaft abzuſtellen, wie es in vorigen und neuern Zeiten ſchon oft, ohne groſe Weitläufigkeit oder einen Auflauf, geſchehen war.

Blos dieſer Mäßigung haben es die Katholiſchen zu danken, daß ſie nicht ſchon am Sonnabend vor der Wallfahrt zurückgewieſen worden ſind, als an wel-
Anl. K. 1. chem Tage (Anlage K. 1.) einige Fürſtliche Livreebediente, Weiber und Geſind ſich unterſtanden haben, mit Tags Anbruch, unter Vortragung eines Kreutzes und Fahnen, proceſſionsweiſe durch die Stadt zur Wallfahrt nach Wallthürn auszuziehen, wobei der Anführer, Kanzleiſekretarius Baconius, noch die Verwegenheit hatte, die Walleute, die ohne Ordnung den nächſten Weg durch Nebengaſſen nehmen wollten, davon abzuhalten und ſelbige durch die Hauptgaſſe zu führen.

Die ungewöhnliche frühe Zeit, wo noch faſt Jedermann in der Stadt ſich im Schlafe befunden, und alſo der Zug unbemerkt vor ſich gehen können, bezeuget zwar ſchon ſelbſt das Unzuläſſige der Handlung. Aber, daß ſie ſo ungeſtört vollbracht worden, beweiſet zugleich, wie wenig man evangeliſcher Seits auf die Attentate der Katholiken ſich vorbereitet habe, weil widrigenfalls ganz gewis der ausziehenden Proceſſion ſo gut, wie der Tags darauf zurückkommenden, die Inſignien abgenommen worden wären.

§. 11.

und zum feierlichen Rückzuge werden bedenkliche Anſtalten vorgekehrt;

Es ſcheinet faſt, daß der gelungene Auszug der Wallfahrer die Friedensſtörer zu noch gröſern Exceſſen auf den folgenden Sonntag, als den 17. Jun. gereitzet habe; weil ſie nunmehr öffentlich mit ihren Drohungen von Violenzen, ia gar von Schlägen, herausrückten, und alle Anſtalten dazu ungeſcheut vorkehrten.

Un-

Unter andern wurde in der Weinſchenke zu Beſtenheid, eine Viertelſtunde unterhalb Wertheim, bei einer Zuſammenkunft einiger Räthe und Kapuziner, die Verwegenheit eines Kapuziners ſo weit getrieben, daß er bei Verzehrung ſeines Eierkuchens den Wirth auf den andern Tag zu der Fauſtkollation einlud, die bei der Wallfahrtsproceſſion vorfallen würde. (Anlage L.) Anl. L.

Die zwei katholiſchen Kanzleiſekretäre, Heuchel und Baconius, mußten hierauf am Sonntage der Proceſſion entgegenfahren, und ihren Veranſtaltungen ſowohl, als denen ſchon auf einige Dörfer vorausgegangenen Laufzetteln iſt es zuzuſchreiben, daß die oberhalb Wertheim liegenden Ortſchaften, ſonderlich die Kloſterbrumbachiſche Gemeinde Reichelsheim und andere benachbarte Katholiken, ſich aufmachten, um der Proceſſion beizuwohnen. Nun war dieſer Auflauf der fremden Bauersleute ſchon an ſich etwas ſo mehr Ungewöhnliches, weil ſie ſich für Walleute, die auf ihrem Heimwege durch Wertheim gehen müßten, nicht einmal ausgeben konnten. Da ſie ſich aber noch überdas mit Stecken, Prügeln und Steinen verſahen, und einige der Wallfahrer ſelbſt keinen Wohlgefallen daran hatten, und für Unglück warnten, wie alle dieſe Umſtände aus dem Extrakte der beſchwornen Zeugſchaften (Anlage M.) ſich hinlänglich erproben; ſo bedarf es wohl keines mehrern Beweiſes, daß Alles auf die gefährlichſten Thätlichkeiten abgeredet geweſen ſei. Anl. M.

Von der frommen und aufgeklärten Geſinnung des die Proceſſion führenden Kapuziners legt auch die Anlage N. ein merkwürdiges Zeugnis ab, da derſelbe die faſt zaghaft gewordenen Weiber und Kinder gar erbaulich getröſtet, und ſie mitten durch das ganz evangeliſche wertheimiſche Dorf Sachſenhauſen das herrliche Lied: *Nun ziehen wir ins Ketzerland* ꝛc. anſtimmen laſſen, ſofort die Proceſſion in Ordnung, und die ſtärkſten Männer vorangeſtellt, anſtatt daß dieſe ſonſt zuletzt, und die Kinder zuerſt kamen, aus welcher Rangirung die Abſicht, ſich mit Gewalt durchzuſchlagen, nach ſeinem eigenen Ausdrucke, nur allzudeutlich am Tage liegt. Anl. N.

§. 12.

weshalben drei Herrn Grafen nebſt einigen Bedienten der Proceſſion entgegen gehen, um ſie in Güte abzuhalten.

Dieſe bedenklichen Vorkehrungen, die man alle erſt nach der Hand in Erfahrung gebracht, konnten nicht wohl zu Wertheim bekannt werden, weil ſie an dem nämlichen Nachmittage, wo die Wallfahrt in Wertheim eintreffen ſollte, gemacht worden. Und es iſt alſo kein Wunder, daß von Seiten der evangeliſchen Herrn Grafen weiter gar keine Bewegung geſchah, als daß es bei der gemeinſchaftlichen Abrede blieb, nach welcher durch die Gräflichen Partikularbeamten gegen den ſolennen Einzug der Proceſſion bei ihrem Eintritte, in die Grafſchaft, hinter Waldenhauſen, proteſtirt, und von den Gräflichen Livreebedienten und Jägern der fernere Zug in die Stadt verhindert werden ſollte. Nur erregte die unvermuthete Nachricht von der groſen Menge der Leute, die ſich der Proceſſion angeſchloſſen, und von der ganz insgeheim geſchehenen Verſammlung der Fürſtlichen Räthe in der verſchloſſenen Hofhaltung die Aufmerkſamkeit der Herrſchaften, und die zwei mitregierenden iüngern Herrn Grafen, Friedrich Carl und Ludwig Friedrich, nebſt dem Herrn Erbgrafen, Johann Carl, begaben ſich ſelbſt vor das Thor, in der Hofnung, daß Ihre Gegenwart allen Thätlichkeiten zuvorkommen, und daß die fremden ſowohl, als einheimiſchen Katholiken, aus ſchuldiger Achtung gegen die Landesherrſchaften, ſich ſtill und ruhig trennen würden.

Daß der Bedienten, die ſie mit ſich genommen, in allem nicht mehr, als etlich und dreiſig geweſen, daß nur die Jäger ihre Hirſchfänger, die andern aber zum Theile Stöcke, zum Theile gar nichts bei ſich gehabt, und kein einziger Bürger beſtellt, noch weniger in Ihrem Gefolge geweſen: ſolches beweiſet der Auszug des beſchwornen Notariatsverhörprotokolls und darüber gefertigten Inſtruments, (Anlage O.) und die Folgerung giebt ſich von ſelbſt, wie ſie nicht einmal Gewalt mit Gewalt abzutreiben, nochweniger aber die Wallfahrer anzugreifen im Sinne gehabt haben können, da ſie ſo gut wie unbewaffnet geweſen ſind, und weder Bürger noch Bauern um Hülfe angeſprochen haben. Anl. O.

§. 13.

Die Wallfahrer ſuchen aber mit Gewalt vorzudringen, und thun den erſten Angriff;

Der Gräfliche Landamtmann Birkenſtock war ſchon eine gute Zeit vorausgeſchickt worden, um die von Sachſenhauſen nicht geraden Weges nach Wertheim, ſondern durch einen Umſchweif über Waldenhauſen gezogenen Wallleute leztern Orts zu erwarten, und gegen ihre ungebührliche Proceſſion auf dem gemeinſchaftlichen Territorio der evangeliſchen Grafſchaft zu proteſtiren.

Wie ungeſtümm ihn aber der ſeiner ungeſitteten Manieren wegen in Wertheim ohnehin verſchriene Sekretär Heugel angelaſſen, und daß dem mit der zweiten Proteſtation entgegengeſchickten Gräflichen Forſtmeiſter Zahn es nicht beſſer gegangen, auch ſogar die dritte Warnung vergeblich geweſen, ſofort die Proceſſion unter Anführung gedachten Heugels immer weiter angerückt ſei, erhellet aus den beeden Officialberichten. Anlagen P. und Q.

Anl. P. Q.

Die inzwiſchen bis vor die Stadtmühle hinausgerittenen drei Herrn Grafen ſahen und hörten den Unfug immer näher, und endlich auf Dero eigne Perſonen andringen, und weil auch die ſoeben gedachte dritte Warnung nichts gefruchtet hatte, blieb Ihnen keine andere Wahl übrig, als entweder ſich dem größten Affront auszuſetzen, oder der Proceſſion Einhalt zu thun. Sie entſchloſſen ſich zu dem Letztern, und begaben ſich ganz allein und mit Zurücklaſſung ihrer Bedienten zu den vorderſten Wallfahrern, in der Meinung, daß dieſe ſich auf freundſchaftliches Anreden bequemen würden, Kreuz und Fahnen zu ſenken, und in der Stille ſich in die Stadt zu begeben.

Der erſte Kreutzträger, ein Fürſtlicher Laufer, hingegen beantwortete dieſes Geſinnen mit den trotzigſten Gebärden und mit dem ungeſtümmen Geſchrei: das thun wir nicht, rückte auch mit ſeinen Begleitern ſo weit an, daß der eine Herr Graf, Friedrich Carl, das Kreutz mit der Hand erlangen konnte, um es niederzudrücken; weil es ſchien, daß der verwegene Purſch die Abſicht haben mochte, den Herrn Grafen damit vom Pferde zu ſtoſſen.

Dieſe Bewegung war für die ſämtlichen übrigen Wallfahrer das Zeichen zum Angriffe. Denn kaum hatte der Herr Graf das Kreutz berührt, ſo holte gedachter Laufer damit aus, und verſetzte dieſem Herrn damit einen heftigen Schlag über den Kopf, der zum Glück aber durch eine Wendung nur das Genick und die Schultern traf, jedoch eine ſo ſtarke Kontuſion machte, daß, wenn nach der mörderiſchen Abſicht des boshaften Kerls der Schlag auf den Kopf gegangen wäre, ſolcher gewiß tödtlich ausgefallen ſein würde.

§. 14.

der aber mislingt.

Man kann ſich leicht vorſtellen, daß dieſer raſende Angriff und die vermeſſene an einem mitregierenden Landesherrn ausgeübte Thätlichkeit von den in der Nähe geweſenen Gräflichen Bedienten weder unbemerkt, noch ungerochen bleiben können. Es waren inzwiſchen auch einige wenige Bürger von ihrem gewöhnlichen Spatziergange aus den Gärten und von Waldenhauſen herbeigekommen, und Bürger und Bediente hielten es für ihre Pflicht, ihre Landesherrſchaften von der offenbaren Lebensgefahr, die ihnen von dem enthuſiaſtiſchen Pöbel bevorſtunden, zu erretten. Ungefähr achtzehn Bürger und die Bedienten beſannen ſich alſo nicht, ohne einige andere Waffen, als die ſie von den Zäunen in der Geſchwindigkeit abreiſſen konnten, in die zahlreiche Proceſſion, die insgeſamt mit tüchtigen Prügeln und Knotenſtöcken, auch mit Säcken voll Steinen verſehen war, einzudringen, um ſie auseinander zu jagen, und die drei Herrn Grafen aus dem Gedränge zu bringen.

Abſeiten der Wallfahrer fehlte es Anfangs nicht an dem heftigſten Widerſtande, und Stöſſe und Schläge wurden genug ausgetheilt. Allein ungeachtet der ſtarken Anzahl der Proceſſion, die ſich blos an Mannsperſonen weit über hundert erſtreckte, und ungeachtet des anſehnlichen Hinterhalts der Kloſterbrumbachiſchen und anderer Bauern, die der Proceſſion zu Hülfe kommen wollten, gieng es ihnen wie Allen, die auf verbotenen Wegen ſich betreten laſſen, und es fiel ihnen der Muth ſo geſchwind, daß in wenigen Minuten die ganze Rotte ſich zerſtreute, davon lief, Kreuz und Fahnen im Stiche lies, und die Haupträdelsführer der eine da, der andere dort

in den Weinbergen und Hecken ſich verſteckten. Der Kapuziner aber, der vorher den Wallfahrern ſo viel Muth eingeprägt hatte, machte ſich gleich bei Anfang des Handgemengs ſehr weißlich aus dem Staube, und nahm ſeinen Weg auf den Haidhof, ohne ſich weiter um das Schickſal der Proceſſion zu bekümmern.

Ueber die Nebenumſtände, und daß einige Gräfliche Bediente von den katholiſchen Wallfahrern mörderiſch behandelt worden, will man ſich dermalen nicht weiter ausdehnen, ſondern nur den Auszug der beſchwornen Zeugenausſagen in der Anlage R. reden laſſen, welcher zugleich überzeugend beweiſet, daß man katholiſcher Seits den erſten Angriff, und zwar auf die Perſon des mitregierenden Herrn Grafen, Friedrich Carls, gethan, und daß durch dieſe unerhörte Frechheit die Nothwehr unvermeidlich geworden iſt. Anl. R.

15.

Der Auflauf wird ohne weiteres Unglück bald geſtillt.

Gemeiniglich werden ſolche Vorgänge im erſten Lärm vergröſert; und ſo gieng es auch hier. Vielleicht durch Weiber oder Kinder kam das Gerücht in die Stadt, daß die Herrn Grafen von der Wallfahrtsproceſſion angegriffen, Einer davon ermordet, und deſſen Herr Bruder von Huſaren weggeführt worden ſei, welches um deſto glaubhafter war, weil ſchon vorher von den Fürſtlichen ausgeſprengt worden ware, daß die Proceſſion durch würzburgiſche Huſaren bedeckt werden würde.

Schrecken und Betäubung waren die nothwendigen Folgen einer ſolchen Nachricht, und einige weibliche Bediente der Fürſtlichen Frau Gemahlin des Herrn Erbgrafen Johann Carls, deſſen Wohnung mit der Stadtkirche durch einen Gang zuſammenhängt, wußten ſich im erſten Augenblicke nicht anderſt zu helfen, als daß ſie in die Kirche liefen, und die zwo kleinern Glocken, nicht aber die eigentliche Sturmglocke, anzogen, um die Bürgerſchaft zur Errettung ihrer Herrſchaft zuſammenzurufen.

Dies iſt der eigentliche und wahre Anlaß des Sturmläutens, wovon man Fürſtlicher Seits ſo viel Aufhebens gemacht hat. Nun war aber damals der Scharmützel ſchon vorbei, und die Herrn Grafen befanden ſich bereits auf dem Rückwege in die Stadt; und ſendeten alſo in dem Augenblicke, als ſie das Anziehen der Glocken gehört hatten, den Gräflichen Landammtmann Birkenſtock voraus, mit dem Befehl, ſogleich mit dem Läuten einhalten zu laſſen.

Daß immittelſt viele Leute, alt und jung, zuſammengelaufen, iſt ganz begreiflich. Allein daß dabei nicht die mindeſte Unordnung oder ein Exceß vorgegangen, iſt eben ſo gewiß. Denn die drey Herrn Grafen hatten ſchon vorher auf dem Wahlplatze den Lärm geſtillet, Frieden gebotten, und die ihnen aus der Stadt entgegengekommenen Bürger ermahnet, ſich ruhig zu halten und heimzugehen. Sie ſelbſt ſtiegen an des Herrn Erbgrafen Wohnung bei der Stadtkirche ab, und verachteten im Vorbeiziehen an der Fürſtlichen Wohnung die höniſchen Minen des Kapuzinerpräſes, der unter dem Hofthore ſtunde, um die mitten unter den Bürgern und Gräflichen Bedienten in die Stadt ohne Ordnung, iedoch ganz ungehindert, ſich begebende Wallfahrt zu empfangen. Ein Wink würde hinreichend geweſen ſeyn, die Frechheit, womit dieſer Mann die Gräflichen Herrſchaften ſo öffentlich bravirte, ihn auf der Stelle gereuen zu machen. Er hatte es blos der Großmuth beſagter Herren Grafen zu danken, daß er durch deren Gegenwart der wohlverdienten Züchtigung entgangen iſt.

Aber eben in dieſer Mäſigung liegt der beſte Beweis von der dieſſeitigen Denkungsart ſowohl, als davon, daß kein Schatten eines allgemeinen Aufſtandes zur Beleidigung der Katholiſchen vorhanden geweſen, ſondern daß man ſichs genug ſein laſſen, Gewalt mit Gegengewalt abgetrieben, und die von den Fürſtlichen Räthen angeſtifteten Meutereien verhindert zu haben.

Unfug an den Katholiſchen auszuüben, da die meiſten unter ihnen an dem Proceſſionsweſen ganz unſchuldig waren, und die Schuldigen ſich aus dem Staube gemacht hatten, das konnte Niemand in Wertheim, und am wenigſten den evangeliſchen Mitherrſchaften einfallen.

§. 16.

und alles iſt in Wertheim ſogleich wieder in Ruhe, die aber die beeden Hinkeldey zu ſtören ſuchen, Anl. S.

Noch an dem nemlichen Abend befand ſich Wertheim ſchon wieder in voller Ruhe, und die von dem Stadtamtmann aus Vorſicht ausgeſtellten Wachen konnten, nach der Anlage S. den folgenden Tag wieder aufgehoben werden, wo der katholiſche Gottesdienſt in dem Chor der Stadtkirche um die gewöhnliche Zeit gehalten wurde, und die Kapuziner auf den Straſſen ungeſtört und ſicher hin und her wandelten.

Leider war mit dieſer öffentlichen Ruhe den Anſtiftern des Handels gar nicht gedient, und ihre Bosheit fieng nunmehr erſt an, zu ihrem völligen Ausbruche zu kommen. Der Fürſtliche Präſident v. Hinkeldey hatte ſich einige Tage vorher ganz wohlbedächtlich von Wertheim wegbegeben, um in einiger Ferne die Wirkung ſeines ſaubern Entwurfes zu beobachten. Daß er iedoch nicht weit entfernt geweſen, erhellet daraus, daß er den 16. Jun. in der Nacht, folglich keine vier und zwanzig Stunden vor dem Scharmützel, zu Wertheim wieder eingetroffen iſt.

Ein ieder Biedermann, dem es um die Wahrheit, um die Ruhe und Ehre ſeines Herrn, und um die Wohlfahrt der Unterthanen zu thun geweſen wäre, würde ſichs zur erſten Pflicht gemacht haben, mit kaltem Blute den eigentlichen Verlauf der Sache zu erfragen, und wenigſtens den Anbruch des folgenden Tages zu erwarten, damit er ſich weder ſelbſt übereilen, noch ſeinen Herrn mit erdichteten Nachrichten überraſchen möchte.

Allein ſo wäre auch die ganze Abſicht des Mannes unterbrochen worden, dem von ieher alle dieſe Betrachtungen niemals am Herzen gelegen hatten; und es war ihm alſo genug, nur etliche Stunden nach dem Vorfalle in Wertheim geweſen zu ſein, um die Lügen ſeines Sohns und ſeiner Anhänger zuſammenzuleſen, ſie mit eignen Zuſätzen zu bereichern, und damit noch in der nämlichen Nacht nach Frickenhauſen zu ſeinem Herrn, dem Fürſten von Löwenſtein, abzureiſen.

§. 17.

den Herrn Fürſten zu einer injuriöſen und unwahren Anzeige an den fränkiſchen Kreis, Anl. T.

Die Würkung des gefährdevollen Rapports liegt in demienigen Schreiben vor Augen, welches unterm 18. Jun. von dem Herrn Fürſten an das hohe fränkiſche Kreisausſchreibamt unterzeichnet werden mußte, und hier unter den Beilagen Lit. T. erſcheinet. Da daſſelbe ſchon in dem dieſſeitigen fortgeſetzten Abdrucke einiger Aktenſtücke hinlänglich beleuchtet und abgefertiget worden, ſo will man es nicht noch einmal zergliedern, ſondern nur bemerklich machen, daß aus denen darin vorkommenden abſcheulichen Erdichtungen von Läſterungen gegen Gott, Kaiſerliche Majeſtät und die katholiſche Religion, von einer Rebellion, von vielen auf den Tod verwundeten Katholiken, von einer Raſerei der Herrn Grafen und der Bürger, und von der Gefahr eines weitern Mords und Todſchlags aller Katholiken in Wertheim, der Schluß gemacht werden kann, was für noch gräslichere Erzählungen der Geiſt der Lügen dem Verfaſſer eingegeben haben müſſe, um das Gemüth ſeines Herrn mit Furcht und Argwohn zu betäuben.

Die Folgen bewieſen auch nur zu deutlich, daß es ihm damit gelungen ſei, und daß er eben dadurch auch ſeine Hauptabſicht erreicht habe, nemlich einen Gegenſtand ausfindig zu machen, über den der Herr Fürſt alle ſeine andere Geſchäfte vergeſſen, und welcher zugleich die katholiſche Nachbarſchaft auf ſeine Seite bringen möchte.

Indeſſen darf Niemand glauben, daß es ihm mit dem Antrage des ſo eben gedachten Schreibens auf eine Kreishülfe ein wahrer Ernſt geweſen ſei, ſondern es war ſchlechterdings ein Blendwerk. Er konnte ſich voraus vorſtellen, daß weder das weltliche und evangeliſche hohe Kreisausſchreibamt, noch der zu Nürnberg ver-

ſam-

ſammelte Kreiskonvent den plumpen Unwahrheiten und Läſterungen des einen Theils Glauben beimeſſen, und auf ſein unbeſcheinigtes Geſchwäz nach Wertheim mit bewaffneter Hand losgehen würde, ohne darüber den andern Theil gehört zu haben; und er wußte, daß die ſo ſehr beleidigten Gräflichen Mitherrſchaften ſeine ganze Schande aufzudecken im Stande ſein, wo hernach der Frevel ſeinen eignen Kopf treffen müßte.

Nothwendigerweiſe hätten alsdann dem Herrn Fürſten die Augen aufgehen müſſen, und er würde ſich vielleicht dem Zwange, der ihn bedrückt, mit Gewalt entriſſen und die Verbrecher nach Verdienſt belohnt haben.

Es kam alſo darauf an, den Herrn Fürſten noch weiter in die Irre zu führen, und ihn in eine Verfaſſung zu ſezen, in der es unmöglich war zurückzutreten, und die zu gleicher Zeit dem Hinkeldey und Konſorten freie Hand gab, an dem Gräflichen Hauſe und an der Bürgerſchaft zu Wertheim ſeine ganze Bosheit und Rache auszuüben.

§. 18.

und zur Requirirung des Hochſtifts Würzburg um ein ſtarkes Korps Truppen gegen die Hrn. Grafen und die Stadt verleiten,

Dieſe Abſicht konnte er am beſten zu Würzburg ausführen, weil ihm aus alten und neuen Beiſpielen gar wohl bewußt war, daß die zwiſchen dieſem Hochſtifte und der Grafſchaft Wertheim ſeit beinahe zwei Jahrhunderten andaurenden ſchweren Irrungen auf die dortigen Geſinnungen noch immer groſen Einfluß haben, und bei jeder Gelegenheit die nachtheiligſte Wirkung für Wertheim veranlaſſen.

Der Hr. Fürſt mußte demnach an Ihro Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg ſich wenden, und um ein Hülfskorpo von 600 Mann bitten, um die angeblichen Aufrührer zu Wertheim zur Räſon zu bringen.

Man kann ſich leicht vorſtellen, was für abſcheuliche Erdichtungen hiebei zum Grunde gelegt worden ſein müſſen, um das Gemüth von gedacht Ihro Hochfürſtlichen Gnaden aufzubringen, da Dero groſe Kenntniß der teutſchen Staatsverfaſſung und der Reichsgeſetze allgemein bekannt iſt, die unter andern Umſtänden und ohne die vom Hinkeldey nicht verſtellte Wahrheit die Bewilligung jener Zumuthung unmöglich zugelaſſen haben würde.

Anl. V.

Die unglaublichen Unwahrheiten erhellen aber ſchon aus dem Schreiben an den fränkiſchen Kreiskonvent, und noch mehr aus dem von dem ſaubern Rathgeber bei der fürſtlich-würzburgiſchen Regierung am 18ten Jun. übergebenen P. M. welches die leztere unlängſt ihrer Exceptionalhandlung bei dem Hochpreiſlichen Reichskammergerichte ſub Lit. A. beigelegt hat, und hier in der Beilage V. vorgelegt wird. Der Geiſt der Lügen hat darin den Verfaſſer zu der äuſſerſten Unverſchämtheit verleitet. Denn obgleich bei dem Handgemenge kein Kapuziner gegenwärtig geweſen, wie oben §. 14. bemerkt worden; ſo ſollte doch unter fünf auf den Tod verwundeten Walleuten ein ſolcher Mönch ſich befunden haben, und überdies war es nicht an etlichen für ihre an den regierenden Herrn Grafen begangene Frechheit mit Schlägen abgewieſenen Burſchen genug, ſondern es mußten ihrer etliche Dutzend geweſen ſein, die ſehr gefährlich verwundet worden ſein ſollen. Vermuthlich wollte man doch nicht ſogleich zu Würzburg der herzbrechenden Erzählung Glauben beimeſſen, und da ſie alſo mit mehrern Anzeigen gefüttert werden mußte, ſo trat eine gar glaubwürdige Perſon ſcil. nämlich der wackere geheime Hofrath Heß, mit demjenigen Briefe vom 18ten Jun. Anl. X. und ſeinen 2. Afteranlagen mit auf, die die Hochfürſtliche Regierung zu Würzburg in bemeldeter Exceptionsſchrift in Aug. Camera ebenfalls producirt hat, und wo am Ende ſo viel herauskommt, daß, auf bloſes Weiber- und Jungengeſchwäz, die zween Hinkeldey nebſt dem Sekretarius Heigel nicht mehr zu Wertheim ſicher zu ſein glaubten.

Anl. X. und X. 1. 2.

Es iſt eine ſchlimme Sache um das böſe Gewiſſen. Denn es klagt ſich ſelbſt an, es gibt ſich ſelbſt Unrecht, und verleitet doch immer zu neuen Beleidigungen, weil aus Furcht der Wiedervergeltung der Beleidigte für einen Feind angeſehen wird. Die Anſtifter der Thätlichkeiten des vorigen Tages wußten, daß ganz Wertheim Verdacht auf ſie hatte, da ſie lang vorher ſich eines ſolchen Vorhabens berühmt hatten, und ihre landkündige ſchlechte Handlungen den Kindern auf der Gaſſe bekannt waren. Ihr Gewiſſen ſagte ihnen, was ſie verdient hatten. Es kann auch ſein, daß mancher Schiffersburſch in dem erſten Unwillen die Urheber ſo unnützer Händel nach ſeiner Manier verwünſcht hat. Aber hieraus den Beweis einer förmlichen, tagelang anhal-

anhaltenden Empörung und Auflaufes herzunehmen, und ſolchen mit einem elenden Protokolle zu bedecken, das auf Hörenſagen eines Weibs und einiger Kinder zuſammengeſtoppelt, vielleicht gar erdichtet, und mit den legalen Formalitäten nicht verſehen war,
Anl. Y. und überdies, laut der Anlage Y. von beſorglicher Gegenwehr der Bürger und Bauern zu ſprechen, folglich die leztern ſo gut wie die erſtern, mit ins Unglück zu bringen, da ſie doch an Allem nicht einmal als Zuſchauer Theil genommen haben, das ſollte man faſt für unmöglich halten, wenn nicht die ſo eben angezogenen Beilagen, ſo wie ſie hochfürſtlichwürzburgiſcher Seits hervorgegeben worden, vor Augen lägen.

§. 19.

ſolches auch erhalten,

Daß ſo handgreifliche Lügen, woraus noch überdies gar keine Gefahr für die Katholiken zu Wertheim, ſondern blos für die beeden Hinkeldey folgte, zu Würzburg Eingang eingefunden, hätte man um ſo weniger vermuthen ſollen, als man der Nähe wegen daſelbſt von der wahren Bewandniß der Sache ſtündlich zuverläſſige Nachricht einzuziehen im Stande geweſen wäre. Es ſind auch wirklich ein Paar würzburgiſche Chirurgi den Tag nach dem ſogenannten Blutbade zu Wertheim eingetroffen, in der Meinung, den armen Verwundeten beizuſpringen: die aber ihre dem erdichteten Angeben nach auf den Tod liegen ſollende Patienten theils vom Felde, theils aus der Stadt erſt herbeirufen laſſen müſſen, und mit groſem Gelächter über den zu Würzburg gemachten Lärm wieder abgereißt, zugleich aber Augenzeugen geweſen ſind, daß ganz Wertheim in tiefer Ruhe ſich befinde.

Warum der Nachricht, die dieſe Männer bei ihrer Rückkunft nicht werden
Anl. Z. verheelet haben, ſo wenig, als denen vom Stadtamte, laut der Beilage Z. an alle benachbarten Aemter und auch nach Würzburg zu Widerlegung der ausgeſtreuten läſterlichen Zeitungen erlaſſenen Cirkularſchreiben, daß zu Wertheim Niemand was von Unruhe und Unordnung wiſſe, kein Glauben beigemeſſen worden ſei, davon mag ſich ein Jeder die Urſachen ſelbſt denken. Genug, daß ſich nun auf einmal das Gerücht verbreitete, wie der Herr Fürſt zu Löwenſtein um etliche hundert Mann zu Würzburg angeſucht und ſolche wirklich erhalten habe; und da das Reiten und Fahren und Staffettenſchicken faſt ſtündlich zunahm, ſo machte ſolches die ſich bisher gar nichts Ungleiches verſehenden Herrn Grafen endlich aufmerkſam, und veranlaßte Sie, Ihren Hofrath Zentgraf nach Würzburg abzuordnen, um von der eigentlichen Beſchaffenheit des hinkeldeiſchen Meiſterſtücks ſich gewiß zu unterrichten, und den vorſeienden gewaltthätigen Ueberzug durch die Vorſtellung des wahren Vorganges und der gar nicht unterbrochenen öffentlichen Ruhe behöriger Orten abzuwenden.

Daß der Abgeordnete mit ſeinen Vorſtellungen wenig Gehör gefunden habe, hat ſich in der Folge bewieſen, und aus dem Auszuge ſeines Berichts in der Anla-
Anl. Aa. ge Aa. iſt zu erſehen, daß man ſich nicht einmal die Mühe nehmen mögen, ſeine bei ſich gehabten ſchriftlichen Nachrichten von der Sache einzuſehen, ſondern daß man den immer noch zu Würzburg anweſenden Präſidenten von Hinkeldey in den Kriegerath zugelaſſen, und auf ſeine neuen Anzeigen, die ihm beſtelltermaſſen ein Courier über den andern zubringen müſſen, den endlichen Schluß zur Ausrückung der ſogenannten Hülfstruppen gefaßt habe.

§. 20.

ſich über alle Bedenklichkeiten und den groſen Koſtenvorſchuß hinausſetzen.

Der heilloſe Friedensſtöhrer war nunmehr an dem Ziele ſeiner verderblichen Wünſche, und man muß noch im Vorbeigehen bemerken, wie ſehr er ſich angelegen ſein laſſen, daß ia weder der Herrn Grafen noch der Bürgerſchaft Vorſtellungen nicht bis zu dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein dringen möchten. Denn obgleich der Ort Frickenhauſen, wo ſich der Herr Fürſt aufhielt, vier Stunden über Würzburg hinaus und mitten im Hochſtifte liegt, und vernünftigerweiſe keine Gefahr daſelbſt zu beſorgen war; ſo brachte er doch denſelben durch ſeine gewiſſenloſe Rapporte ganz aus der Faſſung, und verſchafte ihm etliche würzburgiſche Dragoner zur vorgeblichen Sicherheit gegen alle Nachſtellungen, in der That aber zu dem Ende, um alle Botſchaften, die ſeinen Plan verrücken könnten, von dem Herrn Fürſten abzuhalten.

Daß er dieſes Kunſtgriffs ſich ſelbſt berühmt habe, erhellet aus dem zu Sommerhauſen abgehaltenen und eidlich erhärteten Amtsprotokoll in der Anlage Bb. in welchem zugleich ſeine gegen einige der mitregierenden Herrn Grafen ausgegoſſenen sträflichſten Läſterungen nebſt Wiederholung aller ſeiner zu Würzburg und zu Frickenhauſen verbreiteten Lügen ſich eben ſowol, als die von ihm hinzugefügte Betheurung auszeichnet, worüber er erröthet ſein würde, wenn er noch Selbſtgefühl hätte. Anl. Bb.

Allein da dieſes ſchon längſt erſtorben iſt, und da er ſich iezt zu Würzburg und bei ſeinem Herrn ſicher geſezt zu haben glaubte; ſo konnte ihn auch nicht die Betrachtung zurückhalten, daß die würzburgiſche Mannſchaft ſchlechterdings auf Fürſtlich Löwenſteiniſche Koſten ausrücken, und in wenig Tagen viele tauſend Gulden Aufwand verurſachen würde.

Seinem Herrn mag er zwar weis gemacht haben, daß die Bürger zu Wertheim, oder gar die Herrn Grafen, Alles bezahlen müßten. Und es iſt ſehr glaublich, daß inſonderheit dieſe Verſicherung bei des Herrn Fürſten Ehekonſortin am meiſten den Ausſchlag gegeben habe. Zu Würzburg hingegen hatte man keine Luſt, auf Kredit zu handeln; ſondern er mußte ſich bequemen, für alle Koſten und Schäden, und ſogar auch wegen der beſorglichen Deſertion, eine ſehr nahmhafte Realkaution zu ſtellen, wozu er endlich mit Bitten und Flehen einige benachbarte Klöſter, und vornemlich den Prälaten zu Brombach beredete, welcher leztere ſchon etwas wagen zu können glaubte, um das ihm wegen des gerechten Anſpruchs auf die landesherrliche Hoheit über ſein Kloſter ſo ſehr verhaßte Gräfliche Haus braviren zu helfen.

§. 21.

Vier Tage waren nun ſchon ſeit dem Vorgange vom 17. Jun. verlaufen; ein Tumult hatte zu Wertheim niemals exiſtirt; Alles war in Frieden und Ruhe; die Katholiſchen und Evangeliſchen arbeiteten bei dem Stadtbrückenbaue über die Tauber miteinander, und weder die Gräfliche Dienerſchaft noch die Bürger dachten daran, Jemand zu beleidigen; ſie wichen vielmehr den Fürſtlichen Räthen und Bedienten wohlbedächtlich aus, und der katholiſche Gottesdienſt wurde ununterbrochen in der Stadtkirche fortgeſezt. Dennoch beharrte der Widerſacher bei ſeinem Vorſatze, die arme unſchuldige Stadt Wertheim in Jammer und Unglück zu ſtürzen. ſo fort die Stadt mit bewafneter Hand von würzburgiſchen Völkern einnehmen und beſetzen laſſen.

Der 21. Junius war zu der Ausführung beſtimmt, und früh vor Tage ſetzten ſich 600. Mann würzburgiſche Infanterie, und 4. Huſaren, nebſt 4. Kanonen, etlichen Pulverwägen und einigen Karren mit Granaten und Pechkränzen und Sturmleitern nach Wertheim in Marſch.

Dieſe Anſtalten ſtimmten vollkommen mit den Abſichten des heilloſen Urhebers überein. Vermög der oben angeführten Beilage X. und deren Nebenanlage wurde zu Würzburg vorgegeben, daß die Bürger zu Wertheim ſich wehren, und ganze Dorfſchaften ſich zu ihnen ſchlagen würden. Die Thore und Mauern ſollten alſo mit Kanonen beſchoſſen, und die Stadt mit Feuer bezwungen werden.

Welchen herrlichen Anblick mag ſich der neue Heroſtrat ſchon im Geiſte vorgeſtellt haben! Wertheim im Brande, die Bürgerſchaft im Blute und eine allgemeine Plünderung hätten ſeiner glühenden Rache eine erwünſchte Kühlung verſchaft. Das benachbarte katholiſche Landvolk war auch ſchon darauf vorbereitet. Denn kaum hatten ſich die würzburgiſchen Völker der Stadt genähert; ſo erſchienen viele Hunderte zuſammengelaufenen Geſindels auf den umliegenden nahen Bergen, in der Erwartung, Wertheim noch an dem nemlichen Tage in voller Flamme zu ſehen. Und Mancher mag ſich wohl gar gefaßt gemacht haben, an der Beute Theil zu nehmen.

Aber alle iene fürchterlichen Rüſtungen und Anſtalten, und alle Hofnungen ihres Erfolges ſind eben ſo unnöthig, als vergeblich geweſen. Zu Wertheim hatte man zu viel Vertrauen in die göttliche Vorſicht, und ein zu gutes Gewiſſen, als daß man ſich in der Beſtürzung zu unüberlegten Schritten hätte hinreiſſen laſſen. Der erſte Schrecken machte ſogleich der Ueberlegung Platz, daß der unſchuldige und unbewehrte Theil keine Schande davon habe, wenn er von einem übermüthigen Feinde überwältigt wird. Der Schutz der Geſetze gegen einen ſo offenbaren und gefährlichen Landfriedensbruch und Ueberfall war ohnehin gewiß; und weil die Abſtellung der Gewalt

und des Unrechtes um deſto geſchwinder erfolgen mußte; ſo waren die evangeliſchen Herrſchaften, ſamt der Bürgerſchaft, ohne langes Bedenken ſogleich entſchloſſen, der Uebermacht ſich nicht zu widerſetzen.

Wegen des aus dem Mainziſchen und Würzburgiſchen herbeigelaufenen Bauernvolks und andern Geſindels wurden zwar die Thore zugemacht, und bei Annäherung der würzburgiſchen Truppen begab ſich der Stadtamtmann mit Notarien und Zeugen vor das Eichelthor, um die eigentliche Abſicht des Einmarſches, und auf weſſen Geheis ſolcher geſchehe, zu vernehmen? Als aber der mit einem Tambour vorausgeſchickte Offizier die Stadt förmlich aufforderte, als ob es, wie mitten im Kriege, um die Einnahme einer Feſtung zu thun wäre, und ſchlechterdings die Eröfnung des Thors für das nachkommende Kommando verlangte, das er Fürſtlich Löwenſteiniſche Auxiliartruppen nennte, ſofort mit der gewaltthätigen Aufſchlagung des Thors drohte, welche Drohung der mit dem ganzen Korps ſogleich nachgefolgte Kommendant wiederholte, und ſchon den Befehl an die Grenadiers zur Aufhauung gab: ſo wurde das Thor gutwillig eröfnet, nachdem vorher in Gegenwart eines Notarius und ſeiner Zeugen gegen den gewaltſamen Ueberzug proteſtirt, und dem Kommendanten öffentlich zu erkennen gegeben worden war, daß man keine andere, als Kaiſerliche oder Kreisvölker in Wertheim zu reſpektiren habe, und daß ſie in letzter Eigenſchaft von dem hohen Kreismitausſchreibamte zu Anſpach mitbeordnet ſein müßten.

Es iſt leicht zu errathen, daß der kommandirende Offizier hierauf nichts verſetzen können, weil ihm wohl bekannt geweſen, daß man zu Würzburg durch die Abſendung der ihm untergebenen Mannſchaft dem hohen Kreisobriſtenamte und den kreismitausſchreibamtlichen Gerechtſamen vorgegriffen habe. Dieſes Stillſchweigen des Herrn Oberſtlieutenants von Thünn hatte ſo wenig, als ſein übriges Betragen etwas Beleidigendes, und wenn er gleich in der Folge von der Fürſtlichen Kanzlei zu ihren Abſichten misbraucht worden; ſo mag ſolches mehr ſeiner Ordre, der er als Soldat nachkommen müſſen, als ſeiner eignen Willkühr, beizumeſſen ſein. Deſto auffallender und gröber hingegen war die Aufführung des von der Fürſtlichen Kanzlei den Truppen entgegengeſchickten Direktors und geheimen Hofraths Heß. Ob es ſich zu dem zu ſeiner eignen Befremdung vor drei Vierteliahren erhaltenen Charakter geſchickt habe, den Marſchkommiſſarius zu machen, und den würzburgiſchen Soldaten entgegen zu reiten, das iſt ſeine Sache. Um in ſeinen alten Tagen noch etwas mehr, als einen Gliedermann, der nur mit dem Kopfe nicken darf, vorzuſtellen, wollte er vermuthlich bei dem Einmarſche der ſogenannten Hülfstruppen mitfiguriren. Bei dem Ausreiten fand er das Thor verſchloſſen, und das brachte den Mann in ſolche Hitze, daß er gegen den Stadtamtmann, der ihm mit Beſcheidenheit die Urſache davon eröfnete, mit aufgehobenem Stocke losgieng, und wie unſinnig ſchrie, daß Fürſtliche Sicherheitstruppen, Hülfstruppen, angebliche Kreistruppen einrücken würden; Namen, von welchen er ſchwerlich, von einem ſo wenig, als von dem andern, die Bedeutung verſtehen mag.

Bei ſeiner Zurückkunft an der Seite des Kommendanten und vor der Spitze der Truppen kam er vollends auſſer ſich, und er hatte keine Scheu, auf die von dem Stadtamtmann eingelegte Proteſtation mit Rebellen, Aufrührern und andern Scheltworten um ſich zu werfen, und abermals den Stock gegen dieſen Mann, dem er die Schuhriemen aufzulöſen nicht würdig iſt, gleichſam als ob er ihm einen Schlag verſetzen wollte, aufzuheben. Da der Herr Obriſtlieutenant der Heldenthat zuvorgekommen iſt, und den aufgehobenen Stock mit der Hand auf die Seite gedrückt hat, ſo kann ihm wegen der damit verhinderten bauernmäſſigen Thätlichkeit das gebührende Lob nicht verſagt werden, und über die Sittlichkeit eines Fürſtlichen Kanzleidirektors, den ein Offizier zur Mäſigung zwingen muß, mag das unbefangene Publikum urtheilen. Die Genugthuung für ſolche Inſolenzien bleibt hingegen dem beleidigten Theile noch immer vorbehalten, und wird bei der Behörde nicht vergeſſen werden.

§. 22.

Beſchreibung des feindlichen Ueberfalls.

Der Gegentheil wird alle dieſe Umſtände nicht läugnen wollen, da ſie in Gegenwart ſo vieler einheimiſchen und fremden Zuſchauer vorgefallen ſind. Doch hat man zum Ueberfluſſe von den dem Stadtamtmanne beigegebenen Notarien das bei-

liegende Inſtrument Anlage Cc. errichten laſſen, aus welchem das Angeführte ſich hinlänglich bewahrheiten wird. Anl. Cc.

Natürlicherweiſe war nun die ganze Bürgerſchaft in banger Erwartung, was denn eigentlich die Beſtimmung einer ſo übermäßigen Anzahl fremder Völker ſein möchte. Denn die Botſchaft, welche die Fürſtliche Kanzlei dem Stadtrathe einige Stunden vor der Einrückung, theils mündlich theils ſchriftlich, beſage der Nebenanlage N. 2. durch einen Notarius zuſchickte, war ſo illegal und ſo abgeſchmackt, daß Niemand daraus klug werden konnte. Sicherheit brauchte nicht hergeſtellt zu werden, denn es war keine Unſicherheit vorhanden geweſen; und der Fürſtlicher Seits herbeigerufene fremde Notarius mußte auf dieſen ihm von dem Stadtamtmanne gemachten Vorhalt ſelbſt geſtehen, „daß er „ die etliche Tage, (nämlich ſeit dem 18. Junius,) die er hier geweſen, nichts „ als Friede und Ruhe wahrgenommen habe.„ Die mündliche Bitte, daß die Fürſtliche Kanzlei das Rathhaus um Gotteswillen erſuchen laſſe, es ja zu keiner gefährlichen Weiterung kommen zu laſſen, war gegen ihre offenbare Intention, und ein ſchändlicher Misbrauch des göttlichen Namens. Es wäre denn, daß einige aus ihrem Mittel aus Rührung des Gewiſſens und aus Beſorgniß, daß ihre werthen Perſonen mit ins Gedräng kommen möchten, gegen den Willen der Rädelsführer hätten warnen wollen. Lächerlich war es auch, die Einrückung fremder Völker für ein Mittel zur Beförderung einer kaiſerlichen Kommiſſion auszugeben, da ſie doch wußten, daß durch dieſen landfriedbrüchigen Ueberfall in die allerhöchſte kaiſerliche Gerichtsbarkeit der ſträflichſte Eingriff geſchehen, und die Kommiſſion zu ihrem eignen Verderben ausſchlagen würde. Und endlich ſtimmte hiemit der vom Notarius übergebene Zettel nicht überein, in welchem es auf der erſten Zeile heiſſet, man wiſſe nicht, ob Kreistruppen einrücken würden, und hintennach doch allen denen mit Leib- und Lebensgefahr gedrohet wird, die ſich der Kreismannſchaft widerſetzen würden. Soll die Fürſtliche Kanzlei nicht gewußt haben, daß von Würzburg her keine Kreismannſchaft kommen könne? Soll ihr nicht bekannt geweſen ſein, was für ein Unterſcheid zwiſchen ſogenannten Hülfs- und eigentlichen Kreistruppen ſei? Und hätte man nicht erwarten ſollen, daß ſie ſich auf die angebliche vorgeweſene Unordnung und Auflauf beziehen, und die Beſetzung der Stadt für die Folge davon angeben würde, wenn das Vorgeben Grund gehabt hätte? Sie würde freilich durch Vorausſetzung der offenkundigen Unwahrheit den höchſten Grad der Unverſchämtheit erreicht haben, und dem Anſtifter des Unglücks war es vorbehalten, hierin den Rang zu behaupten, da er ohnedies die erſte Rolle ſpielen wollte, und ſeine untergebene Kanzlei ſo wenig, als ſeinen Herrn von ſeinen wahren Abſichten unterrichtet hatte. Gleich bei dem Einzuge der würzburgiſchen Völker in die Stadt entdeckte ſich, daß es nicht blos auf die Mishandlung der Bürgerſchaft, ſondern vorzüglich auf die Verkleinerung und Beſchimpfung der regierenden Herren Grafen und ihrer Familien angeſehen ſei. Nebenanl. N. 2.

In einem offenen mit Fürſtlichen Pferden beſpannten Wagen folgten unter den Truppen die zwei Fürſtlichen Läufer, wovon der eine ſich am 17. Junius gegen den mitregierenden Herrn Grafen Friedrich Carl mit Thätlichkeiten ſo ſträflich vergangen, aber aus Furcht vor der gerechten Belohnung ſich entfernt hatte, und um den Triumph ganz vollkommen und das Kloſter Brombach, das ſich für ihn zu Würzburg verbürgt hatte, auch des Vergnügens theilhaftig zu machen, erſchien kurz vor dem Einmarſche der würzburgiſchen Soldaten der landſäſſige Prälat des Kloſters Brombach, in einer ihm gar nicht zukommenden Equipage mit ſechs Pferden, und verfügte ſich in die mittlere Apothek auf dem Markte, um mit ſeinen mitgebrachten zwei Geiſtlichen ſeine Augen an den Drangſalen der armen Stadt und Bürgerſchaft zu weiden. Der Präſident von Hinkeldey, welcher mit der frohlockenden Mine, die ihm eigen iſt, ſo oft er iemand unglücklich gemacht hat, auch im Triumphe mit den Läufern aufgezogen kam, blieb aber vor dem Zollthore zurück.

Und nun folgten alle fürchterlichen Anſtalten aufeinander, wie ſie mitten im Kriege bei Eroberung einer feindlichen Stadt vorgekehrt werden. Dem Stadtrathe wurden die Thorſchlüſſel abgenommen, die Thoren mit ſtarken Wachen beſetzt, die Kanonen nebſt den Munitionswägen auf öffentlichem Markte aufgeführt, und ſogar in einem Hauſe, worin eine Frau Schweſter der

zwei iüngern Herrn Grafen wohnte, die Hauptwache aufgerichtet. Zu allen dieſen Unanſtändigkeiten, und zu der augenſcheinlichen Gefahr, worein die ganze Stadt durch die mitten in der Stadt unter freiem Himmel poſtirten Pulverwägen bei damaliger ſchwüler Gewitterluft verſezt wurde, kam noch der den ganzen Kreis ſo gut, als die Gräfliche Mitherrſchaft beleidigende Umſtand hinzu, daß nicht allein die ganze Bürgerſchaft entwafnet werden, und ihr Gewehr auf das Rathhaus liefern, ſondern auch das in weniger Mannſchaft beſtehende wertheimiſche gemeinſchaftliche Kreiskontingent ſich von ſeinem Poſten vertreiben laſſen mußte; ia ſogar vor den Gräflichen Wohnungen nicht gelitten, ſondern gezwungen wurde, als bloſe Wächter ohne Gewehr innerhalb den Gräflichen Wohnungen ſich aufzuhalten.

Anl. Dd. Ee.

Die Anlagen Dd. und Ee. enthalten ſowol dieſe, als noch mehrere Plackereien, und beweiſen dabei, daß iezt erſt durch die ſogenannten Sicherheitstruppen die gröſte Unordnung und Unſicherheit ihren Anfang nahm, Alles drüber und drunter gieng, und Herrſchaft und Bürger alle Augenblicke in der Gefahr ſtunden, bei der unverſtändigen nur einige Gaſſen betroffenen Quartiersaustheilung ſich die Häuſer über dem Kopfe angezündet, und durch das miteingedrungene fremde Bauernvolk und anders Geſindel einer Plünderung ausgeſezt zu ſehen.

§. 23.

Bei dem Kreiskonvente macht die Fürſtl. Anzeige des vorgeblichen Aufruhrs ſchlechten Eindruk, und es ergeht nur ein Abmahnungsſchreiben.

Inzwiſchen war an eben dem Tage, an welchem die Stadt Wertheim landfriedbrüchigerweiſe überfallen und beſezt worden, das oben in der Anlage T. angeführte Fürſtlich Löwenſteiniſche Schreiben an das hochfürſtl. fränkiſche Kreisausſchreibamt bei der Kreisverſammlung zu Nürnberg eingelangt, und es hatte zwar einigen, aber bei weitem nicht den gewünſchten Erfolg. Denn, obgleich ſolches nicht erſt, der Gebühr nach, an den hochfürſtlichen kreismitausſchreibenden Hof zu Anſpach, ſondern gleich von Bamberg an den Konvent geſchickt worden; und obſchon dieſer durch eine Art von Ueberraſchung veranlaßt werden wollte, die Abſchickung der würzburgiſchen Truppen zu genehmigen; ſo kam doch nur ein Abmahnungſchreiben an die Gräfliche Mitherrſchaft zu Wertheim zu Stande, vermuthlich, weil der hochlöbliche Kreiskonvent ſich nicht vorſtellte, daß die beſchwerende Fürſtliche Anzeige in allen Zeilen die unerfindlichſten Dinge, und lauter erdichtete Erzählungen vom Vorgange am 17. Junius enthalte, hingegen die begehrte Kreishülfe auf unbeſcheinigtes Anbringen des einen Theils, ohne Verlezung der Billigkeit und der Geſetze, unmöglich ſtatt finden konnte, zumal da der Gegentheil nach ſeiner eignen Anzeige zu einer öffentlichen Befehdung geſchritten war.

Da das bei dieſer Gelegenheit von der hochfürſtl. bambergiſchen Direktorialgeſandtſchaft geführte Protokoll dem Gegentheile zu einem groſem Misbrauche Anlaß gegeben, wie unten weiter vorkommen wird, und da zur Aufklärung des wahren Vorgangs das hochfürſtlich brandenburgiſche Geſandtſchaftsprotokoll von der nämlichen Seſſion eine unwiderlegliche Urkunde abgiebt, das Dehortatorium ſelbſt aber bereits gerichtlich produzirt worden iſt, ſo hat man kein Bedenken, dieſe drei Stücke zur Vollſtändigkeit der Geſchichte in den Anlagen Ff. Gg. und Hh. dem Publikum hiemit vorzulegen, und lediglich deſſen Urtheile anheimzuſtellen, ob und wie weit darin der Sache zu viel oder zu wenig geſchehen? und ob nicht die unmilden Ausdrücke des Abmahnungsſchreibens zu voreilig geweſen ſein?

Anl. Ff. Gg. Hh.

§. 24.

Die Hrn. Grafen wenden ſich nun ſelbſt an den Kreis und an das evangeliſche hohe Kreisausſchreibamt, welches ſich Ihrer ernſtlich annimmt.

Hätte man diſſeits nur von ferne vermuthen können, daß der Gegentheil über die Wallfahrtsgeſchichte vom 17. Junius ſo abſcheulich Lärm blaſen würde; ſo wäre es was leichtes geweſen, die vorgegangenen Exceſſe und die bedrohlichen Anſtalten zu einem feindlichen Ueberfalle noch vor ſeinem Ausbruche bei dem Kreiskonvente anzubringen, und mit weit gröſerm Rechte um eine Abmahnung und thätige Kreishülfe zu bitten. Nunmehr aber hatten der Herr Fürſt und ſeine Leute die Maske ſelbſt abgenommen, und es blieb nichts übrig, als ſich der ungerechten Gewalt durch

alle

alle mögliche Mittel zu entledigen. Auſſer der förmlichen Klage auf die Konſtitution des Landfriedens bei einem höchſten Reichsgerichte verſprach man ſich die geſchwindeſte Hülfe von der hochlöblichen Kreisverſammlung zu erhalten, und ſchon am 22. Junius wurde das Schreiben Anlage Ji. dahin erlaſſen, und um ein ernſtliches Dehortatorium an Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg zu alsbaldiger Zurückberufung der in die Stadt Wertheim eingedrungenen Truppen gebeten. Zu gleicher Zeit wendeten ſich auch die äuſſerſt bedrückten und beleidigten Herrn Grafen an des regierenden Herrn Markgrafen zu Brandenburg Hochfürſtliche Durchlaucht, Höchſtwelche als Kreisobriſter ſowohl, als von Kreismitausſchreibamtswegen berechtigt ſind, ieder Störung des öffentlichen Ruheſtands im Kreiſe abzuhelfen. Dieſem erhabenen Fürſten konnte das unverdiente Schickſal von Wertheim auf keine Weiſe gleichgültig ſein, und der ſogleich zugeſagte und wirklich geleiſtete Schutz gereichet Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht zu unverwelklichem Ruhme. Denn blos Höchſt Ihro ſchleuniger und nachdrücklicher Verwendung haben es die Gräflichen Herrſchaften und ihre gemeinſchaftlichen Bürger zu verdanken, daß die Hochſtiftwürzburgiſchen Truppen die Stadt und Grafſchaft weit eher verlaſſen müſſen, als derienige, der ſie herbeigerufen, wünſchen mochte; und daß dem ganzen Unweſen, zur Schande und zum Schrecken des hinkeldeyiſchen Anhangs, gar bald ein Ende gemacht worden iſt. Anl. Ji.

§. 25.

Man muß faſt glauben, daß dieſe Leute in den erſten drei Tagen ſelbſt nicht gewußt haben, was ſie nun mit ihrem ſogenannten Hülfskorps anfangen ſollten, und daß die Truppen und ihr Kommendant eben ſo wenig begreiffen können, was ſie zu Wertheim zu verrichten haben möchten, da ſie nicht die mindeſte Unruhe angetroffen, und die Vermuthung einer Widerſetzlichkeit ſich mit der That widerlegte, folglich die heilloſe Abſicht, die arme Stadt, unter dem Vorwande der Gegenwehr, unglücklich zu machen, ganz fehlſchlug. Die Fürſtlichen merken, daß ihre Hülfstruppen die Stadt bald würden räumen müſſen,

Ohnehin fielen nun die gegenſeitigen Aktien eben ſo plötzlich, als ſie geſtiegen waren. Der Kreiskonvent hatte es bei einem bloſen Dehortationsſchreiben bewenden laſſen, und wollte ſich in keine Truppenabſendung einlaſſen. Er hat noch überdies an den Herrn Fürſten zu Löwenſtein am 23. Junius ein Iniunktorium, laut der Beilage Kk. erlaſſen, das zwar der eigentlichen Geſinnung der meiſten Stimmen nicht ganz entſprach, aber doch die Misbilligung der ergriffenen gewaltthätigen Masregeln deutlich anzeigte. Die von Gräflicher Seite am Kaiſerlichen und Reichskammergerichte angebrachte Landfriedensbruchklage war ſchon kein Geheimniß mehr; und vornämlich machte der Rekurs an das hohe Kreisobriſten- und Mitausſchreibamt einen ſehr bangen Eindruck, und es trafen folglich alle Vorbedeutungen zuſammen, daß die Freude, 600. Mann zu Gebot zu haben, am längſten gedauert habe. Anl. Kk.

Nun kam es darauf an, ob man ſie ungebraucht zurückſchicken, oder mit ihrer Beihülfe noch einen vermeintlichen Meiſterſtreich wagen wolle. Der Präſident Hinkeldey erwählte das Letzte, und ob er gleich bei deſſen Ausführung die ganze Stadt in Angſt und Schrecken geſetzt, und (ſo Gott will, zum letztenmale) an der unſchuldigen Bürgerſchaft ſeinen Muth gekühlt hat; ſo iſt der Verſuch doch zu ſeiner Proſtitution und ewigen Schande ausgeſchlagen, und er hat dadurch in ſeinen alten Tagen den Beweis von einer Unbeſonnenheit abgelegt, die ihn in ſeinen iüngern Jahren ſchon vom Advokatenſtande an ausgezeichnet, und ihm öffentliche Korrektionen und die gerechte Abneigung des wohldenkenden Publikums zugezogen hat.

Das vermeintliche Meiſterſtück beſtand darin, daß er die Bürger zu Wertheim zum Bekenntniße einer Rebellion und zur Ablegung eines neuen Huldigungseides zwingen wollte; und um die Handlung recht feierlich zu machen, ſetzte er dazu den Sonntag, als den 24. Junius, aus.

§. 26.

und wollen in aller Eile an einem Sonntage, mitten unter dem Gottesdienſte, die Bürger zu einer neuen Huldigung zwingen; Anl. Ll. Anl. Mm.

Schon den Abend vorher machte er ſein Vorhaben auf dem Rathhauſe durch eine Signatur (Anlage Ll.) bekannt, worin die Bürgerſchaft für eid- und pflichtbrüchige Rebellen anmaslich erklärt, und ihr angekündigt wurde, daß ſie dem Herrn Fürſten einen neuen Huldigungseid ablegen ſollte. Als dagegen von der Gräflichen Regierung nach der Anlage Mm. der ſtandhafteſte Widerſpruch auf der Stelle eingelegt wurde, fand ſich das boshafte Gemüth des Widerſachers durch die ihm ins Geſicht geſagten derben Wahrheiten zwar getroffen, und er war nicht im Stande darauf zu antworten. Allein er blieb doch bei ſeinem Vorſatze, und machte nunmehr alle Anſtalten auf den folgenden Tag, um die ganze Bürgerſchaft in der Kirche ſelbſt bei dem Gottesdienſte zu überfallen.

Bei Anbruch des Tages geſchahen ſchon bedenkliche Bewegungen unter den würzburgiſchen Truppen, die ſich auf dem Markte verſammeln mußten.

Der Gottesdienſt nahm zwar zur gewöhnlichen Stunde, um acht Uhr, ſeinen Anfang, und einige Offiziers und Gemeine beſuchten denſelben. Kaum war aber ein Theil der Predigt abgelegt, ſo wurden die Thore verſchloſſen, die auf dem Markte unter dem Gewehre geſtandene Mannſchaft mußte es ſcharf laden, die Kanonen wurden gegen die Kirche gerichtet, die Kanoniers mit brennenden Lunten dazu geſtellt, und ein Kommando Grenadiers mit einem Adjutanten in die Behauſung des gemeinſchaftlichen Stadtamtmanns Städel abgeſchickt, welches dieſen nebſt dem bei ihm geweſenen Gräflichen Forſtmeiſter Zahn und Kammerſekretär Hörner in Arreſt nahm, und alle drei, wie die größten Verbrecher, mit aufgepflanzten Baionetten bewachte.

Ganz unbeſchreiblich iſt die Beſtürzung, welche die ganze Gemeinde in der Kirche überfiel, als mitten unter der Predigt die würzburgiſchen Soldaten, die dem Gottesdienſte mit abwarteten, mit groſem Getöſe davon abgerufen wurden, und das Geſchrei bis in die Kirche drang, daß Alles in Waffen ſei, und der Stadtamtmann mit noch andern Perſonen Arreſt habe.

Männer, Kinder und Weiber, voll Furcht und Jammers, vergaſſen ihre eigne Gefahr, und wollten den Ihrigen zu Hauſe beiſpringen. Alles eilte auf einmal zur Kirche hinaus, und der Superintendent ſah mitten in ſeiner Predigt ſich gezwungen, ſie zu unterbrechen, und die Kanzel zu verlaſſen; ja ſelbſt die Kommunikanten hatten ſich geflüchtet, und das heilige Abendmal konnte nicht gehalten werden (ſiehe Anlage Nn.)

Anl. Nn.

§. 27.

die ſich aber nicht dazu verſtehen, und ſich ſtandhaft verantworten.

Dieſe allgemeine Flucht ſtörte den Plan des gewiſſenloſen Meutereimachers nur in ſo fern, daß er nun die Bürger nicht in der Kirche einfangen, ſondern einzeln aus ihren Wohnungen ſich in die Klauen liefern laſſen konnte. Es wurden alſo alsbald eigne Kommandirte in alle Häuſer herumgeſchickt, welche die armen erſchrecknen Bürger, wie Miſſethäter, in die Fürſtliche Hofhaltung zuſammenſchleppen, und dort ſo lang bewachen mußten, bis eine hinlängliche Anzahl beiſammen war.

Unter allen möglichen Beſchimpfungen, unter dem Wehklagen und der Angſt der Weiber und Kinder, und unter der empfindlichſten Verhöhnung des in groſer Menge zuſammengerotteten Geſindels, wurden ungefähr zweihundert von der dieſſeits der Tauber wohnenden Bürgerſchaft wie Schaafe zur Schlachtbank getrieben, und warteten vor einem in dem Hofe der Fürſtlichen Hofhaltung mittelſt eines alten Küchenſchrankes errichteten Schaffotts auf die Entſcheidung ihres Schickſals.

Der Bürgerfeind erſchien endlich in Begleitung der übrigen Fürſtlichen Räthe, beſtieg das zur Vermehrung des Pomps mit alten Pauckendecken belegte Gerüſt, und deklamirte weitläufig über ſeine eignen Thaten und über den Vorgang vom 17. Junius. Seine Rede hatte er mit Unwahrheiten angefangen, und er beſchloß ſie mit der ihm ganz eignen Unverſchämtheit. Er beſchuldigte die Bürgerſchaft

ſchaft eines an dem Herrn Fürſten begangenen Meineides, die Gräflichen Herrſchaften beleidigte er mit den unanſtändigſten Vorwürfen, bürdete ihnen auf, daß ſie die Bürger zu einer Rebellion verleitet hätten, erklärte ganz Wertheim für Aufrührer, die eine kniende Abbitte thun müßten, und forderte endlich die gleichbaldige Ablegung eines neuen Huldigungseides, den er mit einer Grosſprecherei erzwingen wollte, indem er zuletzt vorgab, daß bereits eine Kaiſerliche Kommiſſion auf dem Wege ſei, die viele tauſend Gulden koſten würde (Anlage Oo). Anl. Oo.

Allerdings waren dies Luftſtreiche, die der gröſte Charlatan nicht beſſer hätte machen können; und doch brachten ſie die in vielbedeutender Stille umherſtehenden Bürger nicht aus ihrer Faſſung. Die Unſchuld kann zwar in Schrecken geſetzt; aber weder bis zur Kleinmüthigkeit, noch bis zur Verzweiflung herunter gebracht werden. Die guten und ihrer Pflicht treuen Männer waren alle eines Sinnes, und lieber wollten ſie es aufs Aeuſſerſte ankommen laſſen, als ſich durch ein Geſtändniß eines ihnen niemals in den Sinn gekommenen Verbrechens beſchimpfen.

Einer aus ihrem Mittel, ein Schreinermeiſter, Andreas Eberhard Unger, der bei dieſer Begebenheit durch ſeinen Muth und durch ſeine Beſcheidenheit ſich vorzüglich verdient gemacht, hatte ſchon bei der Störung des Gottesdienſtes ſeine Mitbürger zur Standhaftigkeit und Gedult ermahnet, und dieſer Biedermann trat nunmehr im Namen ſeiner Mitbürger auf, und widerlegte den unverſchämten Redner Punkt vor Punkt. Er hatte die männliche Kühnheit, ihm öffentlich ſeine vorgebrachten Unwahrheiten vorzuhalten; inſonderheit, daß die Bürgerſchaft zu dem Handel vom 17. Junius beſtellt geweſen ſei, einige hundert daran Theil genommen haben, daß die Kapuziner beleidiget, und daß die Sturmglocke angezogen worden ſein ſollen. Er behauptete freimüthig, daß die ſechszehn bis achtzehn Bürger, die zu der Wallfahrt von ohngefähr gerathen, ſchuldig geweſen ſeien, ihren in Gefahr ſich befundenen Gräflichen Herrſchaften Hülfe zu leiſten, und daß ſie auch in gleichem Falle der Fürſtlichen Mitherrſchaft zu Hülfe kommen würden. Er führte ihm zu Gemüthe, daß die Gemeinſchaft keinen neuen und einſeitigen Huldigungseid zulaſſe, und daß erſt kürzlich ein Kaiſerliches Mandat die Befolgung aller einſeitigen Befehle verboten habe. Und endlich erklärte er, daß weder er noch ſeine Mitbürger ſich zu den ihnen geſchehenen ſchimpflichen Zumuthungen verſtehen würden.

Welche Beſchämung für einen ſo aufgeblaſenen Marktſchreier, von einem Bürger im Geſichte etlicher hundert Mann Soldaten und ihrer Offiziers zum Stillſchweigen gebracht zu werden! Die Macht der Wahrheit zeigte ſich diesmal in ihrer ganzen Stärke, und die vorher ſo verächtlich behandelten Bürger hatten das Vergnügen, ihren Feind in Verwirrung und auſſer Stande zu ſehen, die ihm gemachten Vorwürfe abzulehnen.

Der glücklichſte Umſtand, den man blos der über die arme Stadt wachenden göttlichen Güte beizumeſſen hat, war noch dieſer, daß er nicht zu gröſern Gewaltthaten ſchreiten durfte; wozu es ihm gewiß nicht am Willen gefehlt haben würde, wenn ihn der kommandirende Offizier hätte gewähren laſſen. Er mußte es aber diesmal blos bei dem verurſachten Schrecken bewenden, und die Bürger ohne weitere Kränkung auseinander gehen laſſen, die zum Beſchluſſe noch manche Beobachtung über die Mine, womit er von ſeiner Bühne herabgeſtiegen, machten, und Blicke voll Bosheit und Verdruß über den mislungenen Streich bemerkten. Sein eignes Gewiſſen kann ihn ohnedies von dem ewigen Brandmale der Schande nicht befreien, daß er, der ſich zur evangeliſchlutheriſchen Kirche bisher äuſſerlich gehalten, keinen Scheu getragen hat, den ſonntäglichen Gottesdienſt einer evangeliſchen zahlreichen Gemeinde zu ſtören, und ſie, wenn es möglich geweſen wäre, ins Verderben zu ſtürzen, zu beſchimpfen, und um Ehre, Haab und Gut zu bringen.

Gewiß wird dieſer Sonntag, an dem, wegen des bis auf den Abend mit Mannſchaft beſetzten Glockenthurms und verwehrten Geläuts, auch der Nachmittagsgottesdienſt und die Kinderlehre eingeſtellt werden mußten, der Stadt Wertheim auf immer unvergeßlich bleiben, und das häßliche Andenken derer, die dieſen Tag ſo merkwürdig gemacht haben, muß bei der ſpäten Nachkommenſchaft unauslöſchlich werden.

§. 28.

Den folgenden Tag wird der Bürgerſchaft die Huldigung zum zweitenmal zugemuthet.

Daß die fehlgeſchlagene Sonntagsexpedition dem oftgenannten Anſtifter ſehr unverdaulich geweſen ſein müſſe, iſt leicht zu erachten, und ſein über alle Maſſen unverſchämter Charakter, vielleicht auch die Noth, in die ihn die Vorwürfe ſeines Herrn über die täglich anwachſenden Unterhaltungskoſten für die würzburgiſchen Truppen ſetzten, veranlaßte ihn noch zweimal anzuſetzen. Das erſtemal geſchah es am Montage, den 25. Junius, und das zweitemal am 27. deſſelben Monates.

An ienem Tage hatte er noch die Soldaten zu ſeiner völligen Diſpoſition. Er misbrauchte ſie alſo wieder, und lies die über der Tauber wohnenden Bürger durch Huſaren zuſammentreiben, die mit blanken Säbeln in die Häuſer drangen, und die Leute auf das Rathhaus iagten.

Hier zeigte ſich aber der Mann vollends auf ſeiner rechten Seite. Den vorigen Tag wollte er mit der Thüre ins Haus fallen, und nun ſuchte er durchs Fenſter ſich hineinzuſchleichen. Es war ihm nicht unbekannt geblieben, was die Anl. Pp. Gräfliche Mitherrſchaft den Abend vorher in der Signatur Pp. der Bürgerſchaft intimirt hatte, und er konnte ſich leicht vorſtellen, daß dieſe in ihrem Vorſatze, ſich in nichts einzulaſſen, dadurch beſtärkt worden ſei.

Anl. Qq. Die Beilage Qq. beweiſet umſtändlich, was er für Wendungen genommen habe, um die Bürger zu ſeinem Willen zu bringen. Anfangs wiederholte er zwar die ehrvergeſſenen Beſchuldigungen von Rebellion, und kam mit dem neu zu leiſtenden Huldigungseide wieder aufgezogen. Pralereien und Drohungen wechſelten dabei abermals miteinander ab, und er war frech genug, den regierenden nachälteſten Herrn Grafen Friedrich aufs unehrerbietigſte anzutaſten. Er wollte ſogar witzig ſein, ſprach vom Bezahlen der Muſikanten, und berühmte ſich, bei allen Gelegenheiten immer zuletzt gelacht zu haben.

Was für ein Zuſammenfluß von Bosheit muß in dem Herzen eines Mannes ſein, der ſeine Unthaten noch mit Hohn zu verbittern ſucht!

Sein ſchadenfrohes Gelächter wurde ihm aber mit einer neuen Demüthigung vergolten. Die Bürger waren eben ſo unbeweglich, als den Tag vorher, und ein verſtändiger Schiffmann, Namens Philipp Kreß, machte diesmal ihren Sprecher. Die hinkeldeyiſchen Erzählungen wurden als derbe Unwahrheiten zurückgegeben, über die Störung des Gottesdienſtes am geſtrigen Sonntage, und Alles, was darauf erfolget, geſchah der nachdrücklichſte Vorhalt, und die ganze Bürgerſchaft foderte die Loslaſſung ihres noch immer mit ungebührlichem Arreſte belegten Stadtamtmanns.

Nun veränderte ſich auf einmal die Sprache des Mannes, der bisher mit ſo vielem Uebermuthe im gebieteriſchen Tone deklamirt hatte. Er ſuchte Entſchuldigungen hervor, die um ſo elender waren, weil ſie ſeine heilloſen Abſichten verriethen. Unter andern mußte er geſtehen, daß ſein Herr, der Fürſt, ſich ietzt erſt über den Vorgang vom 17. Junius durch die von Würzburg abgeſchickten Chirurgos und durch die erhaltenen Protokolle genauer informirt, und zu Würzburg für die Bürgerſchaft Vorſtellung gethan habe. Mithin war es offenbar, daß er den Herrn Fürſten durch falſche Nachrichten verleitet, ſich und die gemeinſchaftliche Bürgerſchaft in die Hände eines mächtigern Nachbars zu geben, in deſſen alleiniger Willkühr es nun ſtand, das Schickſal von Wertheim zu entſcheiden. Unter dem Vorwande, die Stadt von dem größten Theile der Truppen befreien zu wollen, entdeckte er ſein Vorhaben, ſie mit einer beſtändigen fremden Garniſon zu belegen. Und der wegen des arretirten Stadtamtmanns von ihm angeführte Beweggrund war vollends gar auffallend, weil dieſer vermöge ſeiner Inſtruktion allerdings ſchuldig iſt, der Bürgerſchaft mit Rath und That beizuſtehen; und es alſo unverantwortlich geweſen, dieſe eines Beiſtandes in einer Sache zu berauben, die nicht blos die Herrſchaften unter ſich, ſondern vorzüglich die Stadt ſelbſt angieng.

Zu-

Zuletzt fieng er gar an zu kapituliren. Statt des Huldigungseides wollte er ſich mit einem Handgelöbniſſe, oder auch mit einem bloſen Ja begnügen. Und weil auch dazu ſich Niemand verſtand, ſollten nur die Zunftmeiſter auf einem bloſen Quartblatte im Namen der Bürgerſchaft ſich unterſchreiben. Alles ſein Zureden war iedoch ganz umſonſt, und die Bürger merkten nur allzudeutlich, daß ihm iezt nichts mehr am Herzen lag, als der Koſtenpunkt. Denn er warf ſehr unweislich die Frage auf, wie er die Soldaten unter dieſen Umſtänden wegbringen ſolle, und wer die Koſten bezahle? Die darauf erfolgte Antwort, daß derienige, welcher die Soldaten hergebracht, und die Spielleute beſtellt habe, ſie auch bezahlen müſſe, muß ihm doppelt empfindlich geweſen ſein, weil ihm ſeine eignen höhniſchen Ausdrücke mit voller Lage zurückgegeben wurden.

§. 29.

Der dritte und letzte Verſuch lief noch übler ab. Der Präſident hatte die drei verfänglichen Punkte, welche von den Zunftmeiſtern im Namen ihrer Zünfte unterſchrieben werden ſollten, laut der Beilage Nr. im Namen der Fürſtlichen Kanzlei den ſämtlichen Zünften ſchriftlich zugeſchickt, um noch den nemlichen Abend ſich darauf zu erklären. Auf die davon bei Gräflicher Regierung gemachte Anzeige erfolgte die Weiſung, (Anlage Ss.) mit welcher ſich die Bürger auf das Rathhaus begaben, und ſtatt aller Erklärung dieſe Signatur überreichten, mit dem Beifügen, daß ſie davon nicht abgehen würden. Ohngeachtet er nun bei deren Durchleſung ſogleich begriffen haben mußte, daß die zwar ſehr gemäſigte, aber ganz deutliche Widerlegung und Ableinung aller bisherigen Zumuthungen ſeinem Plane gänzlich entgegen laufe; ſo war er doch ſo ſehr aus der Faſſung gekommen, daß er den in der Signatur aufgeſtellten Grundſätzen öffentlichen Beifall, und alſo ſeinen bisherigen Handlungen ein förmliches Dementi gab. Zum Beſchluſſe mußte er ſichs noch gefallen laſſen, von einem dritten Bürger, dem Schiffmann Hieronymus Seelig, einem gleichmäſigen wahren Patrioten und Biedermanne, bittere Wahrheiten anzuhören, und mit ſeiner weitern Predigt kein Gehör mehr zu finden. Denn die Bürgerſchaft wurde endlich des vergeblichen Schreiens überdrüſſig, gieng vom Rathhauſe ab, und lies ihn nebſt ſeinen bei ſich gehabten übrigen Räthen ſtehen.

Dritter und letzter Verſuch, der aber eben ſo vergeblich iſt.

Anl. Nr.
Anl. Ss.

So endigten ſich die verſchiednen auf die Ehre, auf die Ruhe, und auf Haab und Gut der rechtſchaffenen Bürger gewagten Anfälle, zu nicht geringer Schande eines Mannes, der Eigendünkel genug hatte, ſich, als den zuletzt Lachenden, allein für klug zu halten, und doch am Ende den Bürgern zu Wertheim zum Gelächter wurde.

Ein berühmter Schriftſteller * hat neulich über dieſen Vorfall die Bemerkung gemacht, daß die Standhaftigkeit der wertheimiſchen Bürgerſchaft ihr zu groſem Ruhme gereiche, und nur aus dem Mittelalter Beiſpiele vor ſich habe. Ob ein ſo günſtiges Urtheil den bisher erzählten Umſtänden angemeſſen ſei, überläßt man der Entſcheidung des unpartheiiſchen Publikums. Wenigſtens wird daſſelbe der äuſſerſten Vorſicht den Beifall nicht verſagen, womit die evangeliſchen Herrſchaften nebſt der Bürgerſchaft dem abſcheulichen Vorhaben, das ihnen angedichtete Blutbad unter ihnen ſelbſt anzurichten, und die ganze Stadt ins Verderben zu ſtürzen, ſo ſorgfältig auszuweichen gewußt und doch zu keiner niederträchtigen Unterwerfung ſich bequemt haben.

---

* Schlözers Briefwechſel IX. B. 53ſtes Heft S. 279.

§. 30.

Die würzburgiſchen Völker werden abgerufen und verlaſſen die Stadt.

Daß dieſes Betragen ſelbſt zu Würzburg Eindruck gemacht, und daß man dort die durch militäriſchen Zwang zu Wertheim verübten Mißhandlungen für übertrieben angeſehen habe, konnte man faſt vermuthen. Und mit Zuverläſſigkeit kann man nunmehr verſichern, daß, ſo bald man nur zu Würzburg die ſchöne Geſchichte vom 24. Junius erfahren, dem Kommandanten der Truppen der Befehl zugegangen ſei, über Alles, was die Fürſtliche Kanzlei an ihn geſinnen würde, vorerſt Verhaltungsbefehle einzuholen. Der Eifer, in den dieſer Hof durch die hinkeldeiiſchen unverſchämten Erdichtungen ſich bringen, und zu einem ſo hochverpönten gewaltſamen Ueberfalle verleiten laſſen, bleibt immer geſetzwidrig. Aber das verdient gleichwol Lob, daß man der Uebereilung Einhalt gethan hat, ſo bald man davon überzeugt war. Und dieſe Ueberzeugung mußte ganz leicht zu erhalten ſein, da 600. Zeugen zu Wertheim vorhanden waren, die den hinkeldeiiſchen Trug einhellig widerlegten. Schon am 25. Junius erfolgte demnach die Abrufung der würzburgiſchen Völker, laut der Beilage Tt. Daß dieſes Schreiben des Herrn Fürſten zu Bamberg und Würzburg ſo lautet, als ob durch ſeine Truppen die Ruhe wiederhergeſtellt worden ſei, daran wird ſich Niemand ſtoſſen, wer die Kabinets- und Hofſprache verſtehet, wie ſie in produzibeln Schreiben geführt wird. Wie dann das gegenwärtige Fürſtlich Würzburgiſcher Seits bei dem Kaiſerlichen und Reichskammergerichte erſt kürzlich produzirt worden iſt; wohingegen der Herr Fürſt zu Löwenſtein und ſeine Rathgeber die ihnen zu Würzburg gemachten Vorwürfe ſchwerlich dem Publikum vorlegen werden. Genug, daß durch die ſo geſchwinde Abforderung der Truppen alle hinkeldeiiſche Entwürfe zu Waſſer wurden und ſeiner Rache ein Ziel geſetzt war.

Anl. Tt.

Er ſuchte zwar die Mishandlungen ſo lang als möglich fortzuſetzen, und der Arreſt des ihm ſo ſehr verhaßten Stadtamtmanns dauerte bis zum Abmarſche der Truppen. Nur war es nunmehr vergeblich, den Kommandanten zur Ueberlaſſung ſeiner untergebenen Mannſchaft zu weiterem Misbrauche zu bewegen. Die Reiſe des ältern Hinkeldey nach Würzburg, in der Abſichte eine Garniſon in Wertheim zurückzubehalten, war umſonſt, und der verdammte Einfall, einige Bürger als Geiſſeln für die Koſten mit hinwegzuführen, wurde ſchlechterdings von der Hand gewieſen.

Anl. Uu. Anl. Xx.

Daß die Fürſtlichen Räthe dieſen Gedanken gern ausgeführt hätten, iſt ſchon an ſich höchſt wahrſcheinlich, und beſtätigt ſich aus der Beilage Uu. Aus der Anlage Xx. iſt zugleich zu erſehen, mit was für abſcheulichen Injurien gegen den mitregierenden Herrn Grafen Friedrich Ludwig der Fürſtliche geheime Hofrath Heß auf die ſehr beſcheidene Konſtituirung über obiges Vorhaben ſich vermeſſentlich vergangen, und nach Art aller Leute ſeines gleichen, die Sache zwar geläugnet habe; iedoch von den andern zugegen geweſenen Räthen im Stiche gelaſſen worden, deren Stillſchweigen gewiß mehr, als ſeine unvernünftigen Ausfälle, ſagen wollte.

Zum groſen Leidweſen dieſer Patrioten hatte alſo ihre Herrlichkeit auf einmal ein Ende, und der Abmarſch der als Feinde eingerückten Truppen erfolgte mit Anbruch des Tages am 28. Junius in aller Stille, und mit weit freundlichern Geſichtern, als bei dem Einmarſche. Dem Herrn Kommandanten muß man zu ſeiner Ehre nachrühmen, daß er gute Mannszucht gehalten habe. Denn, auſſer der von der Fürſtlichen Kanzlei angeſtifteten Störung des Gottesdienſtes am 24. Junius, und der darauf erfolgten Mishandlung der Bürgerſchaft, ſind keine merkliche Exceſſe vorgefallen.

Jeder Quartiersmann hatte aber auch ſeinen eingelegten Soldaten, deren zehn, und noch mehrere, in manchem Hauſe lagen, ſo viel guten Willen erwieſen, daß die fremden Gäſte ſich ſelbſt darüber wunderten, und die der guten Stadt aufgebürdeten Beſchuldigungen für Verläumdungen erklären mußten.

§. 31.

Der fränkiſche Kreiskonvent nimmt ſich endlich auch der Sache ernſtlich an, von dem R. Kammergerichte aber wird ein Mandat gegen Würzburg und Löwenſtein erkannt.

So ſtandhaft ſich die Bürgerſchaft mitten unter der größten Gefahr und Verfolgung betragen hatte, eben ſo unermüdet waren aber auch die Gräflichen Herrſchaften und ihre Räthe, ſich iener anzunehmen, ohne ſich durch die ienſeitigen bedrohlichen Aeuſſerungen und unanſtändige Begegnung im mindeſten abſchrecken zu laſſen.

Es bezeugen ſolches nicht nur die oben angeführten Signaturen, ſondern es dienen auch die am 24. und 26. Junius an die Kreisverſammlung erlaſſenen zwei Schreiben (Anlagen Yy. und Zz.) zum Beweiſe, daß man mit Freimüthigkeit und Anſtand alle landfriedbrüchigen Thathandlungen angezeiget, und die Unſtatthaftigkeit des von dem Gegentheile erſchnellten Dehortatoriums überzeugend dargethan habe. Und ohnerachtet die gegen Würzburg nachgeſuchte Kreishülfe durch die vom Fürſtlich Bambergiſchen Direktorium ſich angemaßte Cenſur über verſchiedene Ausdrücke ſothaner Schreiben behindert worden iſt; ſo hat doch deren ad ädes Legatorum geſchehene Diſtribuirung ſo viel bewirket, daß alle übrige Geſandtſchaften von der frechen Unwahrheit der ienſeitigen Denunciation und dem darauf erfolgten verwegenen Landfriedensbruche die volle Ueberzeugung erhalten, und am 30. Junius, noch ehe von dem Abmarſche der würzburgiſchen Truppen die Nachricht zu Nürnberg eingetroffen war, den Schluß gefaßt haben, beſage der Beilage Aa. das hohe Kreisausſchreibamt um Abſtellung der noch fortdaurenden Thathandlungen zu requiriren. Das Höchſtpreisliche Reichskammergericht gab aber vollends den Ausſchlag. Denn auf die von den ſamtregierenden Herrn Grafen daſelbſt angebrachte Landfriedensbruchs und Mandatsklage erfolgte laut der Anlage Bb. ſchon am 27. Junius ein Mandatum de abducendo milite, de non ulterius offendendo, et non via facti ſed iuris procedendo S. C. Und es iſt kein Zweifel, daß dieſer Kaiſerliche Gebotsbrief den Ernſt, womit der Hochfürſtliche Kreismitausſchreibamtlichehof zu Anſpach für die gerechte Sache ſich intereſſirte aufs kräftigſte unterſtützt habe, weil der Gegentheil von der angeſtellten Klage zu Wetzlar, noch vor der Erkennung des Mandats, Nachricht bekommen, und nnn freilich nichts übrig hatte, als die Stadt zu räumen.

Anl. Yy.
Anl. Zz.
Anl. Aa.
Anl. Bb.

Ob die zugefügten Beleidigungen durch dieſe, noch zwei Tage vor der Inſinuirung des Mandats geſchehene Evakuirung gehoben ſein, wird ſich in der Folge des Mandatproceſſes ausweiſen. Wie bang aber es den Friedensſtöhrern um das Herz ſein mag, ſeitdem ihre Streiche aller Orten Abſcheu erreget, und nichts weniger als die gehofte Wirkung gethan haben, das zeigen ihre nachherigen Handlungen, wodurch ſie ſich dem Publikum als Leute dargeſtellt haben, die aus Verzweifelung blind angehen, weil ſie weder Gewiſſen, noch Ehre, noch ſonſt was mehr zu verlieren haben.

§. 32.

Die Bürger ſuchen ihre Beſchwerden an den Hrn. Fürſten zu bringen, finden aber kein Gehör.

Ihr erſtes Anliegen war iezt nur, dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein alle ächte Nachrichten von dem Hergange der Sachen vorzuenthalten, weil ſie ſich wohl vorſtellen konnten, daß die Bürgerſchaft zu Wertheim Genugthuung verlangen, und ſich darum zuerſt bei dem Herrn Fürſten melden würde. Es iſt ſchon oben bemerkt worden, daß zu gleicher Zeit, als die würzburgiſchen Truppen nach Wertheim marſchirten, einige Dragoner nach Frickenhauſen, wo der Herr Fürſt ſich befand, gelegt worden, um ihm angeblich zur Wache zu dienen; in der That aber in der Abſicht, Alles, was von Wertheim kommen könnte, zu entfernen. Man weiß aber zuverläſſig, daß der Herr Fürſt über dieſe Anſtalten ſehr unruhig worden, und ſich ſolche doch gefallen laſſen müſſen. Nach dem Rückmarſche der Truppen ſchickte ſich dieſe Ehrenwache freilich nicht mehr. Nun wurde daher ein anderes Expediens getroffen. Der Fürſt mußte in aller Eile abreiſen, und ſich über den Rhein in die dem Geſamthauſe Löwenſtein Wertheim gehörige Stammherrſchaft Scharpfeneck begeben.

Das hielt aber die wertheimiſche Bürgerſchaft nicht ab, ſich an den Herrn Fürſten zu wenden, weil ſie ſich gewiß vorſtellte, daß Er getreue und redliche Untertha-

 nen

nen, die ſowohl, als ihre Voreltern ſich in allen billigen Dingen nichts, als Gehorſam und Ehrerbietung gegen ihre angebohrne Londesherren von undenklichen Zeiten her bewußt waren, unmöglich von ſeinem Angeſichte verſtoſen könne.

Drei beſcheidne und ehrliche Männer aus ihrem Mittel erhielten von dem Stadtrathe und der ganzen Bürgerſchaft den Auftrag, dem Herrn Fürſten nachzureiſen, und eine ſchriftliche Vorſtellung zu übergeben. Sie erreichten ihn zu Mannheim, aber zu ihrer gröſten Wehmuth und Erſtaunen fanden ſie auch hier den Weg verrennet.

Anl. Ccc. Die Beilage Ccc. iſt eine zu merkwürdige Urkunde über dieſen Vorgang, als daß man ſie dem Publikum vorenthalten könnte. Unmuth und Mitleiden muß jeden Unpartheiiſchen anwandeln, wenn ein Regent ſich von böſen Rathgebern ſo weit feſſeln läſſet, daß er Bitten und Vorſtellungen als Verbrechen behandeln, und vor der Wahrheit Augen und Ohren verſtopfen muß! Die Bürger erwählten hierauf zwar einen andern Weg, und wollten ihre Supplik durch einen Notarius inſinuiren laſſen, weil die Deputirten es nicht für rathſam hielten, ſich den angedroheten Vergewaltigungen auszuſetzen. Allein vergebens! Der Notarius wurde eben ſowohl abgewieſen. Niemand durfte und wollte ihm ſeine Briefſchaften abnehmen, und es iſt ſehr ungewiß, ob ſolche dem Herrn Fürſten zu Handen gekommen ſind, als ſie nachher der Poſt aufgegeben wurden.

Solchemnach hatte die Bürgerſchaft kein anderes Mittel, als ihre Vorſtellung durch den Druck bekannt zu machen; und die beſcheidene und ehrerbietige Sprache, die darin gegen den Herrn Fürſten, aller erlittenen Drangſalen ungeachtet, herrſchet, iſt eben ſowohl, als die, ohne Verſchonung der Verfolger, entdeckte Wahrheit von dem einſichtigen Theile des Publikums mit Beifall aufgenommen worden. Die Bürgerfeinde ſind alſo ihrer Schande doch nicht entflohen, und deren öffentliche Bekanntmachung iſt ihre eigene Schuld.

§. 33.

Die Fürſtlichen trachten den gemeinen Mann durch ganz Teutſchland gegen Wertheim aufzubringen.

Ihre Rachbegierde war aber doch noch nicht erſchöpfet. Denn nunmehr wollten ſie den gemeinen Pöbel weit und breit gewinnen, und gegen die guten Bürger und Unterthanen von Wertheim mit den gehäſſigſten Vorurtheilen einnehmen, wozu ihnen das oben berührte Protokoll der Hochfürſtlich Bambergiſchen Direktorialgeſandtſchaft vom 21. Junius Stoff zu geben ſchien.

Daſſelbe wurde alſo in unſäglicher Anzahl gedruckt, und bis in die entfernteſten Gegenden von Teutſchland ausgeſtreuet, und, da daſſelbe aus dem Fürſtlich Löwenſteiniſchen Schreiben vom 18. Junius (ſ. ob. Anl. T.) von Wort zu Wort entnommen war, und das darunter geſetzte Reſolutum einer gerichtlichen Sentenz gleich ſah, ſo mußte es freilich bei dem der Kreisverfaſſung unkundigen gemeinen Manne groſes Aufſehen machen.

Die Herrn Grafen waren darin als die gröſten Verfolger der katholiſchen Religion beſchrieben, die Bürger aber, ia ſogar die wertheimiſchen Bauern, als unſinnige Aufrührer, vor denen kein Katholik des Lebens ſicher ſei, behandelt. Und wem iſt es unbekannt, was der Religionseifer, wenn er einmal in Gährung gerathen iſt, für Unheil anrichten kann? Beinahe hätte die boshafte Abſicht, womit dieſes Protokoll verbreitet worden, der armen Stadt ein noch gröſeres Unglück zugezogen, als ſie von dem Ueberfalle fremder Völker zu erwarten hatte. In allen umliegenden würzburgiſchen und mainziſchen Orten durfte ſich ſchon kein wertheimiſcher Unterthan ohne Leibes- und Lebensgefahr blicken laſſen. Auf den Jahrmärkten, welche die Bürger mit ihrer kleinen Handelſchaft beſuchten, wurden ſie äuſſerſt mißhandelt, und ſelbſt einige fremde evangeliſche Reiſende und Schiffleute hatten das Unglück, als Feinde der katholiſchen Religion, hier und da beſchimpfet zu werden.

Handel und Wandel wurden dardurch auf einige Zeit unterbrochen, und da zu beſorgen war, daß das Unweſen endlich Mord und Todſchlag nach ſich ziehen

Anl. Ddd. möchte, ſo wandte man ſich laut des Anſchreibens (Anlage Ddd.) an die Kur-

fürſt-

fürſtlich mainziſche und Hochfürſtlich würzburgiſche Regierungen, um ſolche Verfügungen zu veranlaſſen, die dem Uebel Einhalt thun könnten; und man beglaubigt ſich von der Gemüthsbilligkeit dieſer hohen Stellen, daß das Geſuch Eingang gefunden habe. Wie ſich denn der gemeine Mann auch nach und nach beſänftigte, nachdem ihm die gegen Wertheim ausgebreiteten Läſterungen endlich verdächtig werden mußten, und die Verträglichkeit der daſigen Bürger und Unterthanen gegen andere Religionsverwandten in den benachbarten Landen bekannt genug war.

§. 34.

Inzwiſchen durfte der verabſcheuungswürdige Mißbrauch des mehrgedachten Protokolls der fränkiſchen Kreisverſammlung aus mehr, als einer Urſache nicht verborgen, und von derſelben nicht ungeahndet bleiben. Welches der Kreiskonvent zu Nürnberg misbilligt, und den Hn. Fürſten davon abmahnt.

Deſſen Divulgirung war ſo offenbar auf die Störung des öffentlichen Ruheſtandes im Kreiſe angeſehen, und der Inhalt brachte dem Publikum ſo irrige Begriffe von dem Verfahren des löblichen Konvents gegen einen Mitſtand bei, daß derſelbe auf die dieſſeits gemachte Anzeige, nach reifer Berathſchlagung, durch die mehreſten Stimmen den Schluß faßte, dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein über die Ungebühr ſeiner Räthe mittelſt des Schreibens vom 4. Auguſt in der Anlage Eee. das äuſſerſte Misfallen zu erkennen zu geben, und ihn von fernern ſolchen friedſtöreriſchen Ausſchweifungen abzumahnen. Anl. Eee.

Zur nämlichen Zeit hatte der Herr Fürſt ſich abermals verleiten laſſen, unter dem Vorwande einer Dankſagung für das Dehortatorium, in einem Schreiben an den hochgedachten Konvent vom 20. Julius alle ehevorigen unglimpflichen und erdichteten Auflagen gegen die Herrn Grafen nicht nur zu beſtätigen, ſondern auch mit neuen Invektiven aufs unanſtändigſte gegen ſie loszuziehen. Ja die Fürſtliche Kanzlei unterſtand ſich ſogar, in einem Pro Memoria vom 24. Julius d. J. ſich mit dem Drucke und der Propalirung des Direktorialprotokolls ſelbſt gros zu machen, die den wertheimiſchen Unterthanen damit zugezogne Verfolgung und Gefahr als eine verdiente Folge ihrer Widerſetzlichkeit anzurühmen, und die Gräflichen Herrſchaften mit den ſchändlichſten Ausdrücken anzutaſten.

Beede Piecen hatten aber ein ihren Verfaſſern ſehr unerwartetes Schickſal. Der hochanſehnliche Kreiskonvent hielt ſich durch ſo unerhörte, den Wohlſtand und die Achtung aus den Augen ſetzende Ausfälle ſelbſt beleidigt, das Schreiben vom 20. und das P. M. vom 24. Julius wurden nicht zur Diktatur gelaſſen, und es blieb bei dem beſchloſſenen Misbilligungsſchreiben.

§. 35.

Eine ſolche ernſtliche Ahndung hätte den Gegentheil von weitern Ausſchweifungen billig abhalten ſollen. Aber ſie that bei ihm eine ganz entgegengeſetzte Wirkung. Leute, die ſich ſo weit, wie die Fürſtlichen Räthe zu Wertheim, vergehen, haben alles Nachdenken verloren, ſuchen ſich durch neue Wagſchaften zu helfen, und machen es immer ärger. Um ſich den Vorwürfen ihres Herrn zu entziehen, und den Eindruck des Misbilligungsſchreibens zu ſchwächen, machten ſie ihm alſo weiß, daß die Kreisverſammlung zu deſſen Erlaſſung nicht befugt geweſen ſei, und daß ſie ſichs gefallen laſſen müßte, ein ſolches zurückzunehmen; zumal da ſolches nicht einmüthig, ſondern nur per Maiora, beſchloſſen worden ſei. Vermöge dieſes vermeintlich ſtattlichen Anſchlags lies ſich alſo der Herr Fürſt bereden, unterm 13. Auguſt d. J. das Konventsſchreiben unerbrochen zurückzuſenden, und es, laut der Beilage Fff. mit einem bedrohlichen Schreiben zu begleiten, worin die Kreisverſammlung anmaßlich zur Rede geſtellt werden wollte, daß ſie ſich in eine bei Kaiſerlicher Maieſtät anhängige Sache gemiſcht, und einem Kreismitſtande Geſetze vorgeſchrieben habe. Der Herr Fürſt ſchickt das Konventsſchreiben unerbrochen zurück, muß es aber mit einer neuen ernſtlichen Ahndung wieder annehmen. Anl. Fff.

Um die Sache noch weiter zu treiben, mußte zugleich der Herr Fürſt an dieienigen Stände, deren Geſandtſchaften bei ienem Schluſſe konkurrirt hatten, ſchreiben, und die ganz ſonderbare Zumuthung machen, daß das Betragen der Herrn Kreisgeſandten gemißbilliget werden möchte.

Nun hatten dieſe gutentheils auf vorherige Specialinſtruktion ihrer Höfe gegen den Herrn Fürſten votirt, und die Sache war an ſich ſo klar, daß nirgendswo an einen Widerruf zu denken war: daher denn von allen Orten ſehr unangenehme Antworten erfolgten.

Noch auffallender mußte aber dem löblichen Kreiskonvente die Ungebühr vorkommen, welche der Herr Fürſt mit der Zurückſendung des unerbrochenen Schreibens ſich zu Schulden gebracht hat. Daß dadurch die Achtung, welche einer die hohen Herrn Fürſten und Stände des geſamten Kreiſes repräſentirenden Verſammlung gebühret, äuſſerſt beleidigt, und daß die ganze Kreisverfaſſung durch die Beſtreitung der Gültigkeit eines per Maiora gefaßten Schluſſes angegriffen worden ſei, fällt ſchon von ſelbſt in die Augen. Und eben ſo deutlich erhellet auch aus dem Konventſchreiben vom 4. Auguſt, daß von Kreiſes wegen nicht daran gedacht worden, ſich in die vor den Reichsgerichten ſchwebende Hauptſache zu miſchen, ſondern daß man für nöthig erachtet, den Druck des Protokolls vom 21. Junius und deſſen Divulgirung als eine Handlung zu mißbilligen, die zu neuen und noch gröſern Unruhen den Weg gebahnet: daß folglich genug Urſache vorhanden geweſen, den Herrn Fürſten von fernern ſolchen friedſtörenden Ungebühren abzumahnen.

Es war demnach vorauszuſehen, daß der Herr Fürſt durch ienen ungeziemenden Schritt ſich nur neuen Verdruß zuziehen würde, wie es auch wirklich die Folge bewies; indem die hochanſehnliche Kreisverſammlung, Inhalts der merkwürdigen Anl. Ggg. Berathſchlagung vom 6. Oktober (Anlage Ggg) das Mißbilligungsſchreiben beſtätigte, ſolches dem Herrn Fürſten nochmals zuſchickte, und ihn in einem weitern Anl. Hhh. Schreiben (Anlage Hhh.) bedeutete, daß, wenn er ſich nicht darnach achten, und gegen den verſammelten Kreis die Schranken der ſchuldigen Achtung ferner übertreten würde, die verfaſſungsmäſigen Mittel dawider in Bereitſchaft ſtünden.

Dies war das Ende einer Epiſode, die dem Herrn Fürſten ſo wenig, als ſeinen Rathgebern zum Ruhme gereicht, und ihm bei einigem Nachdenken über die unbeſonnenen Anſchläge dieſer Menſchen die Augen öfnen konnte.

§. 36.

Der Gegentheil nimmt von dem kammergerichtlichen Foro einen Abſprung, und bringt die Sache beim R. H. R. klagbar an;

Noch eine andere, und zwar die ſchlimmſte Abſicht iſt ihnen eben ſo wenig gelungen.

Schon am 30. Junius d. J. war die Inſinuirung des am Kaiſerlichen und Reichskammergerichte erkannten Mandats zu Wertheim und zu Würzburg geſchehen, und die Präventio fori cameralis war alſo ſowol in Betreff des landfriedbrüchigen Ueberfalles vom 21. Junius, als des Vorganges vom 17. Junius, der ihn veranlaſſet, eben ſo wenig zu bezweifeln, ſo gewiß es iſt, daß alles, was in die Religionsbeſchwerden zu Wertheim einſchlägt, an höchſtgedachtem Reichsgerichte, vermöge der ſchon 1686. und 1690. dort angeſtellten Mandats- und Land- auch Religionsfriedensbruchsklagen abgehandelt werden muß.

Nichts deſtoweniger unterfieng ſich die Fürſtliche Kanzlei, mit offenbarer Deſerirung des kammergerichtlichen Fori dudum präventi, den höchſtpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrath mit einer weitwendigen Klage gegen die mitregierenden Herrn Grafen zu behelligen, den Vorfall vom 17. Junius für einen Landfriedensbruch auszugeben, und das unverſchämte Petitum um eine Manutenz- und Lokalkommiſſion anzufügen; nicht anders, als ob der Herr Fürſt und die Seinigen der beleidigte Theil wären, und kein Waſſer getrübt hätten.

Ver-

Vernünftigerweiſe konnten ſie keine Manutenz erwarten, da ſie ſich in ihren vermeintlichen Gerechtſamen ſchon ſelbſt durch Gewalt der Waffen, mit Hülfe der würzburgiſchen Truppen, zu manuteniren geſucht haben. Und die Lokalkommiſſion würde ihre abſcheulichen Thathandlungen aufgeklärt, und ihnen den verdienten Garaus gemacht haben.

Unmöglich konnte alſo iener Seitenſprung einen andern Endzweck haben, als durch Erregung eines Conflictus iurisdictionis zwiſchen beiden höchſten Reichsgerichten die Sache in Verwirrung zu bringen, und ſich, wie in einem dunkeln Nebel, der wohlverdienten Ahndung zu entziehen, oder doch wenigſtens auf einige Zeit dem Publikum und ihrem Herrn Staub in die Augen zu werfen, und ſelbſt verſtändige Leute irre zu machen.

Darum lieſen ſie, noch ehe ſie wußten, ob ihre Petita zu Wien durchgehen würden, in alle bekannte Zeitungen die unverſchämte Nachricht von einer ſchon impetrirten Kaiſerlichen Lokalkommiſſion einrücken, und verſicherten das Publikum, daß ſie nun nichts mehr drucken laſſen, ſondern nach eröfneter Kommiſſion das Protokoll von Zeit zu Zeit durch den öffentlichen Druck bekannt machen würden.

§. 37.

Nichts war leichter, als durch ſolche Gaskonnaden die leichtgläubigen Zeitungsleſer auf eine kurze Zeit zu täuſchen. Deſto ſchwerer fiel es ihnen hingegen, bei dem höchſtpreislichen Kaiſerlichen Reichshofrathe auszulangen, ob ſie zwar alle mögliche Fechterſtreiche verſuchten, und ſogar Ihro Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz verwegener Weiſe um Unterſtützung und Intervention belangten; wie aus dem von ihnen ſelbſt zu Regenſpurg divulgirten Schreiben an die kurfürſtlich mainziſche Regierung (Anlage Jii) erhellet. wird aber auf dieſſeitige Anzeige des erkannten Kameralmandats ob präventionem fori abgewieſen.

Da die nachgeſuchte Intervention nicht erfolgt iſt, ſo läßt man die in dieſem Schreiben aufgeſtellten Reichsverfaſſungs- und Friedensſchlußwidrigen Sätze auf ihrem kündigen Unwerthe beruhen, und übergehet die übrigen Unwahrheiten, ſonderlich aber das Vorgeben eines im J. 1666. über das katholiſche Religionsexercitium zu Wertheim errichteten Interimsreceſſes, mit Verachtung. Aber ganz unglaublich iſt die Frechheit, womit die Fürſtliche Kanzlei in ihrer Klagſchrift ſich gleichſam ſelbſt übertroffen, da ſie in derſelben alle zu Würzburg, bei dem Kreiskonvente und in den Zeitungen verbreitete Erdichtungen erweitert, und die mitregierenden Herrn Grafen nebſt der Bürgerſchaft zu Wertheim zu verunglimpfen und äuſſerſt verhaßt zu machen geſucht hat. Anl. Jii.

Ganz gewiß muß dem Meiſter dieſes ſein Werk ſehr wohlgefallen haben, weil er es zur nämlichen Zeit, als es zu Wien übergeben wurde, anderer Orten in Abſchrift herumtragen laſſen, wodurch es denn, wiewohl gegen ſeine Abſicht, in dieſſeitige Hände gekommen iſt, und die Veranlaſſung gegeben hat, bei dem höchſtpreislichen Reichshofrathe die Anzeige von dem am Kaiſerlichen Reichskammergerichte ergangenen und inſinuirten Mandate zu machen.

Daß man dieſſeits nicht Urſache gehabt habe, das Licht zu ſcheuen, erhellet aus der bisher erzählten Geſchichte, und daß keineswegs ein ſträfliches Mißtrauen in die Gerechtigkeit des einen höchſten Reichsgerichts, ſondern lediglich die Hofnung geſchwinderer Hülfe von dem näher zur Hand gehabten Kaiſerlichen Kammergerichte, deſſen Gerichtbarkeit vorhin ſchon ob präventionem et litis pendentiam fundirt war, den Rekurs dahin nothwendig gemacht habe, wird Niemand mißkennen. Daß es aber auch bei ſo offenbarer Präventione fori in gegentheiligen ſo wenig, als in dieſſeitigen Mächten nicht mehr geſtanden ſei, von dem reichskammergerichtlichen Forum abzuſpringen, iſt ohnehin bekannt genug.

Die dieſſeitige Anzeige vernichtete alſo mit einem Schlage das gegenſeitige bis ins Unendliche gehende Schreibwerk. Sechs auf die Klage zu Wien nachgefolgte Anzeigen, mehr als ein halbhundert Beilagen, deren Zuſammenſchmiedung ſicherlich denen, die ſich dazu mißbrauchen laſſen, viele Gewiſſensbiſſe verurſachen muß, und alle wei-

Anl. Kkk. weitere ſchändliche Aufbürdungen und Schmähungen hatten keinen andern Nutzen, als daß der höchſtpreisliche Reichshofrath am 28 Auguſt das in der Beilage Kkk. befindliche Konkluſum ergehen lies, „nach welchem des implorantiſchen Herrn „ Fürſten Begehren, wegen Prävenirung des kammergerichtlichen Fori, als „ hier Orts nicht ſtatt habend, abgewieſen wurde „.

§. 38.

Würzburg übergiebt ſeine Exceptiones in Kamera, der Herr Fürſt will aber noch immer dieſes Forum dekliniren.

So iſt der Verſuch einer Chikane abgelaufen, die von ſehr glücklichen Folgen für ihre Erfinder geweſen ſein würde, wenn ſie der Uebermuth nicht verleitet hätte, ſich vor der Zeit zu verrathen.

Der Strich, den das höchſtverehrliche Reichshofrathskonkluſum durch ihre Rechnung gemacht hat, iſt ihnen allerdings unverdaulich; und ſie ſind noch iezt verblendet genug, ſchnöder Weiſe das reichskammergerichtliche Forum zu umgehen.

Das Hochſtift Würzburg hat ſich nicht beſonnen, auf das ergangene Mandat ſich unbedenklich einzulaſſen, und in ſeiner Exceptionshandlung die Zurückziehung ſeiner Truppen anzuzeigen, folglich in ſofern in effectu de paritione zu dociren.

Aber ein Herr Fürſt zu Löwenſtein, der ſich noch über ganz andre Gegenſtände, als Würzburg, zu verantworten hat, findet Bedenken, das Forum camerale, noch nach dem Reichshofrathskonkluſum vom 28. Auguſt, anzuerkennen. Ja die Fürſtliche Kanzlei hatte die Verwegenheit, in einer in Audientia im September durch ihren Anwald gerichtlich übergebenen Korreſpondenz, ſo zwiſchen ihr und ihrem Agenten zu Wien geführt worden, die beiden höchſten Reichsgerichte ganz offenherzig zu ſyndiciren, und dem höchſtpreislichen Reichskammergerichte die Kompetenz in allen Sachen, die in das Religionsweſen zu Wertheim Einfluß haben, abzuſprechen.

Man erkennt in dieſer Sprache den Mann, der ſich der fiſkaliſchen Korrektion ſchon mehrmals ausgeſetzt hat, ohne gebeſſert zu werden, und der keine Scheu trägt, auch ſeinen Herrn mit in eine Grube zu ziehen, die er ſich ſelbſt gegraben hat.

Denn dafür haben die Geſetze ſchon geſorgt, wie ſich die höchſten Reichsgerichte gegen muthwillige Verächter ihrer Gerichtbarkeit zu benehmen haben. Und er wird zu ſeinem Schaden empfinden, daß er zu unvermögend ſei, die nun in ihr Gleis gewieſene Sache durch einen neuen Conflictum iuriſdictionis in eine ihm ſo behagliche Verwirrung, und endlich gar zu dem Stillſtande zu bringen, in welchen ſie in vorigen Zeiten unglücklicherweiſe, wiewol unter ganz verſchiedenen Konſtellationen, gerathen iſt.

§. 39.

Schlußanmerkungen.

Durch die bisherige Geſchichterzählung und ihre Beurkundung iſt nunmehr das unpartheiiſche Publikum in den Stand geſezt, von der wahren Veranlaſſung des Unheils, das Wertheim ſeit Jahr und Tagen betroffen hat und endlich in eine offentliche Befehdung ausgeartet iſt, ein gegründetes Urtheil zu fällen. Sicherlich kann ſolches nicht zum Vortheile des Hauptanſtifters ausfallen, der überall aus unreinen Abſichten Oel ins Feuer gegoſſen, und durch die unbeſonnenſte Frechheit den Brand ſo weit, als möglich, auszubreiten geſucht hat.

Jedermann wird alſo in die Augen fallen, daß man der Sache nicht zu viel gethan hat, den Ränken dieſes in ſeiner Art einzigen Mannes alle Thathandlungen von ihrem Anfange an beizumeſſen, die im ganzen Reiche ſo viel Aufſehen gemacht haben.

Weiter wird man ſich aber nicht mit ihm einlaſſen, ob er gleich noch immer fortfährt, ſich mit den erſtaunlichſten Schmähungen den mitregierenden Herrn Grafen zuzudringen. Sie, als Reichsſtände und des Herrn Fürſten nächſte Agnaten, halten

ihre Würde zu hoch, als daß ſie gegen deſſen Diener mit Retorſionen ſich helfen wollten. Und ſie werden ihre Genugthuung gegen den letzten behörigen Orts zu finden wiſſen. Den Herrn Fürſten ſelbſt aber beklagen ſie, daß er ſich durch böſe Rathſchläge beherrſchen, und in die gefährlichſten Weiterungen verwickeln laſſen muß.

Ob er alſo gleich ſich in verſchiedenen Schriften die unanſtändigſten Ausfälle gegen ſeine Gräfliche Herrn Vettern unterſchieben laſſen; ſo ſind ſie doch weit entfernt, es wett zu machen.

Das Recht der Vertheidigung hat zwar unumgänglich erfordert, einige vielleicht unangenehme Wahrheiten in die gegenwärtige Geſchichtserzählung einflieſen zu laſſen; aber keineswegs in der Abſicht, zu beleidigen, ſondern lediglich, um den eigentlichen Anlaß der feindſeligen Thathandlungen in ihr Licht zu ſtellen, und dem Anſtifter die Maske abzunehmen.

Der Fall verdiente es auf alle Weiſe ſeiner Seltenheit wegen. Nicht, als ob Eingriffe in Religionsſachen etwas Ungewöhnliches wären; ſondern weil die ungebührliche Proceſſionsfeierlichkeit von Proteſtanten angeſtiftet worden. Sie wußten, daß dieſes Zeichen der öffentlichen Religionsübung in der Stadt und Grafſchaft Wertheim den Katholiſchen nicht gebühre; daß es von der evangeliſchen Mitherrſchaft beſtändig widerſprochen, und mehr als einmal realiter inhibirt; daß es in dem angeblichen, aber niemals zu Stande gekommenen Vergleiche vom J. 1666. namentlich ausgeſchloſſen worden ſei; und daß überhaupt gegen den Statum anni normalis 1624. keine Veriährung und kein Beſitzſtand gelte. Da über alles dieſes ſich hinwegzuſetzen, den unſeligen Rathgebern nur eine Kleinigkeit geſchienen; ſo müſſen nothwendig Nebenabſichten mit ins Spiel gekommen ſein. Noch ſonderbarer wird die Sache durch die hierauf gefolgten Verläumdungen, mit deren Hülfe der gewaltſame Ueberfall der Stadt bewerkſtelligt worden iſt. Die Fürſtlich würzburgiſchen vor Kurzem bei dem hochpreislichen Reichskammergerichte übergebenen Exceptiones beſagen ganz deutlich, daß die ſo genannten Hülfstruppen blos in der Vorausſetzung abgegeben worden ſein, daß die gegentheiligen Nachrichten von einer noch immer fortdaurenden Empörung und Unſicherheit aller Katholiſchen in Wertheim mit der Wahrheit übereinſtimmten. Beſſer und geſetzmäſiger würde es freilich geweſen ſein, gleich auf der Stelle den ächten Beweis davon zu verlangen. Doch iſt dieſe gerichtliche Aeuſerung vorietzt Beweiſes genug, daß man zu Würzburg dermalen die Wahrheit dahin geſtellt ſein laſſe, und den Herrn Fürſten zu Löwenſtein ſamt ſeinen Rathgebern für ſchuldig halte, ſie darzuthun.

Daß ſie niemals im Stande ſein, dieſen Beweis zu führen, iſt aus dem Obigen klar. Und das verläumderiſche Geſchrei von Rebellion, Mord und Todſchlag fällt als der boshafteſte Kunſtgriff von ſelbſt in die Augen.

Die Folge davon, ob ſie gleich nicht zur völligen Reife nach den Abſichten des Gegentheils gediehen, war gleichwol die gefährlichſte. Land- und Religions- ſamt dem weſtphäliſchen Frieden, dieſe herrlichen Pfeiler unſerer Staatsverfaſſung, wollen nicht, daß ein Stand den andern mit gewafneter Hand überziehe, bekriege und bezwinge, oder ſich ſelbſt Recht ſchaffe, und die Kaiſerliche Wahlkapitulation Art. 15. §. 8. erlaubt nur alsdann dem Landesherrn, die Hülfe benachbarter Stände gegen **ſeine Unterthanen** zu gebrauchen, wenn dieſe ſeinen NB. wohlhergebrachten Gerechtſamen ſich widerſetzen und wirklich rebelliren; nicht aber, wenn in einer Gemeinſchaft die Mitherrſchaften ihre Rechte gegen den eigenmächtigen Kondominus behaupten, und ſich, zumal in Religionsſachen, gegen den weſtphäliſchen Frieden und deſſen Exekution keine Geſetze vorſchreiben, noch die gemeinſchaftlichen Unterthanen wie einſeitige Sklaven behandeln laſſen wollen. Ganz unſtreitig haben iene das Recht, deſſen ſich iede Privatperſon in ihrem Hauſe bedienen darf; nämlich Gewalt mit Gegengewalt auf friſcher That abzutreiben.

Mehr haben die evangeliſchen Mitherrſchaften durch den der anmaslichen Proceſſion entgegengeſetzten Realwiderſpruch nicht gethan. Und dafür ſind ſie von ihrem Fürſtlichen Herrn Vetter und Kondominus befehdet, bekriegt und beſchimpft worden.

Wehe dir Teutſchland, wenn deine Fürſten und Regenten die Zeiten des leidigen Fauſtrechts wieder über dich bringen; wenn ſie nach den Grundſätzen eines Hobbes handeln dörfen, wo das Recht des Stärkern gilt, und der groſe Fiſch den kleinern verſchlingen darf!

Die göttliche Vorſicht, die über unſer teutſches Vaterland ſo viele Jahrhunderte gewacht, und in unſern Tagen einen Monarchen auf den Kaiſerlichen Thron geſetzt hat, deſſen Macht und Wille gleich ſtark ſind, das Anſehen der Geſetze aufrecht zu erhalten dieſe iſt es, die der Eigenmacht ferner ſteuern und ein Unglück, das jeden Stand der Reihe nach treffen müßte, abwenden wird.

Hierauf allein begründen die evangeliſchen Mitherrſchaften zu Wertheim ihre Hofnung, daß die Gerechtigkeit Ihrer Sache endlich durchdringen, und für alle erlittenen Drangſale und Beleidigungen die geſetzliche volle Genugthuung erfolgen werde; welches das einzige Mittel ſein wird, den unruhigen Gegentheil in das Gleis des Rechts und der Ordnung zurückzuführen, und ihn von allen Gewaltthätigkeiten auf immer abzuhalten.

Lit. A.

An die Fürſtliche Mit-Regierung dahier, d. d. Wertheim, den 7. Junius 1768.

Es haben die Hochgebohrne unſere gnädigſte Hohe Samt-Herrſchaften abermals mit gröſtem Misfallen vernehmen müſſen, welchergeſtalten die hier eingeſchlichene Bettelmönche Ord. Capucinor. ſich nicht allein am leztverwichenen Donnerſtag wiederum höchſt unbefugter Weiſe ermächtiget, ihren ſogenannten Frohnleichnams-Tag mit oft wiederholten, zu nichts und wieder nichts dienenden ärgerlichen Schieſen aus Böllern, zu celebriren, und dadurch den Evangeliſchen Gottesdienſt wärend der monathlichen Bustags-Predigr von Anfang bis zu Ende vorſezlich zu turbiren, ſondern ſich auch überdiß vorgeſtern Abends, quaſi antea re bene geſta, zu erfrechen, ſogar noch eine Proceßion und ordentliche Wallfart durch die hieſige Neuſtadt mit Vortragung eines großen Creutzes und verſchiedener Kirchen-Fahnen, ſodann mit angezündeten Wachs-Kerzen und Führung des Geſangs ꝛc. ꝛc. in Pontificalibus anzuſtellen, ſofort den großen Schwarm derer theils von der Wallthürer Wallfart zurückgekommenen, theils denſelben entgegen gegangenen Menſchen in die Fürſtliche Hofhaltung, einzuführen.

Gleichwie nun aber dies und mehr andere bißhero eingeſchlichene vielfältige Neuerungen, als höchſt ſtrafbare Contraventionns, dem Weſtphäliſchen Friedenſchluße und andern Reichs-Geſetzen ſowohl, als auch den Juribus Condominii Evangelici ſchnurſtracks zuwider laufen; Als will man gegen all ſolche exorbitante violationes dißeitig Hoch-Herrſchaftlicher Jurium, und den Religions-Stand ſtöhrende durchaus übelgeſtalte widerrechtlichſte Ermächtigungen hiemit nochmals quam ſolenniſſime proteſtiret, die Jura ſolitarii exercitii Auguſtanæ Confeſſionis Religionis in hieſiger Stadt und Grafſchaft auf das beſte conſerviret-und zugleich die Fürſtliche Mit-Regierung zu allem Ueberfluß noch ein-vor allemal um deren endliche Abſtellung in Freundſchaft erſucht haben, widrigenfalls man dißeits unumgänglich genöthiget ſeyn wird, dergleichen offenbaren Religions-Bedruckungen auf Rechtserlaubte Art ſelbſt Ziel und Maaß zu ſetzen, ſofort denen zügelloſen Ausſchweiffungen derer dahier intradirten-und vigore Mandati Cæſarei de Anno 1690. ohne alle Anfrage tagtäglich ausſchaffenswürdigen Paar Capuciner und anderer katholiſchen Beiſaſſen dahier, nachdrücklichſten Einhalt zu thun. Wertheim ꝛc.

HGLWRegierung.
Bellon. Seeger. Huth. Bernhold.

Lit. B.

Unterthäniger Bericht.

Auf den an mich erlaſſenen Hochgräfll. Hochpreißlichen Regierungs-Befehl habe ich folgendes unterthänig berichten ſollen.

Das

Des hieſigen katholiſchen Nachtwächters Frau iſt den 7ten dieſes niedergekommen. Da ich Nachricht erhjelt, daß die Kapuziner in Wertheim einen Anſchlag auf dieſe Taufe machten, traf ich Anſtalten, ſie von ihrem Unternehmen abzuhalten. Es kam indeſſen den andern Morgen Einer zu mir, ſprach viel vom jure praeveniendi und von Einer Parochie, die Kreuz und die Stadt ausmachten und ihnen das Recht, dahier zu taufen, ertheilten. Ich gieng hierauf in die Kirche. Während des Gottesdienſts kam der Fürſtliche Landammann, die Leute, die ich zur Abhaltung des Kapuziners aufgeſtellt hatte, wegzubringen und den Pater in das Haus einzulaſſen. Doch war ich noch zeitig genug da, dieſen Anſchlag zu vereitlen und das Kind in meiner Kirche zu taufen.

Kreuzwertheim den 15. May 1781.

J. H. Hofmann, Pfarrer.

Lit. C.

P. P.

Auf den ſub heutigem Dato d. 16 May an mich ergangenen Hochpreißlichen Regierungs Befehl, wegen des Hochfürſtl. Hofmaurers Niemens ſeiner Kindtaufe Bericht zu erſtatten, diene in ſubmiſſeſten Reſpect, daß es mit dieſem Tauf Actu folgende Bewandniß habe.

Samſtag poſt Dom. Jubilate als den 12. May gegen 1. Uhr Nachmittags kamen Herr Superintend. zu mir in meine Wohn Stube und berichteten mich wie des Hochfürſtl. Hofmaurers Niemens ſeine Frau mit einem Töchterlein niedergekommen wäre. Ich ſollte mich alſo ohngeſaumt ankleiden, mich zu der Kindbetterin verfügen, und das Kind taufen. Ich zauderte nicht dieſen an mich ergangenen Auftrag zu befolgen. Als ich aber in die Stube kam, wo die Kindbetterin mit dem neu gebohrnen Kinde lag, trat der Kinds Vatter mir gleich bey der Stubenthür entgegen, und declarirte, Er ließ ſein Kind nicht von mir taufen, ſondern es müßte Catholiſch getauffet werden und berufte ſich darauf daß Er Hochfürſtl. decretirter Hofmaurer wäre und zeigte mir auch das Hochfürſtliche Decret, ich durchlaß ſelbiges und erwiederte dagegen, daß ich allen unterthänigſten Reſpect hätte vor das Hochfürſtliche Decret, aber ſelbiges beträfe nur die Hofmaurrey keineswegs aber quadrirte ſelbiges auf die mir zukommende Taufe ſeines Kindes. Er beharrete aber dem ohngeachtet auf ſeiner hartnäckigen Declaration Er lieſe ſein Kind nun und nimmermehr von mir taufen. Ueber eine kleine Weile traten die zwey Patres Capucini, Nahmens Columbanus und Maurelius in die Stube, und erſterer Herr P. Columbanus befragte mich, was ich hier vor hätte? ich antwortete ich wäre beordert, das Kind zu taufen. Da antwortete einer von Ihnen, da würde nichts daraus, Sie die Herren Capuciner hätten das Recht das Kind zu taufen. Ich antwortete hierauf ſie ſollten ſich wohl bedenken was ſie thäten, die Sache würde zu groſſer Weitläuftigkeit kommen. Darauf erwiederte der Herr Capuciner der mich zuerſt angeredet: Das wäre ihnen eben Recht daß es zur Klage und zum Proceſs käme, ſo würde ihnen ohnſtreitig das Chor in der Stadtkirche, davon ſie ſchon Beſitz hätten, zugeſprochen werden. Indeſſen kam Herr Hofrath von Hinckeldey dazu. Dieſer befahl ſogleich das Kind ſollte von den P. P. Capucin. getauffet werden und ich ſollte meines Weeges unverrichteter Sache gehen. Ich mußte alſo der Gewalt weichen, verwahrte mich aber proteſtando und ſagte: daß ich wider dieſen gewalthätigen Actum in optima forma & omni modo proteſtirte. Herr

Hof-

HofRath von Hinckeldey reproteſtirte, ich aber wiederholte nochmalen meine Proteſtation, und gieng meines Weegs nach Hauß. Nicht lange darauf wurde von der Hebame das Kind in Begleitung des Herrn HofRath von Hinckeldey offentlich in die Hochfürſtl. Hof-Cappell getragen, und daſelbſten catholiſch getauffet.

Das iſt kürzlich der Vorgang von des Hochfürſtl. Hofmaurer Niemens ſeiner Kindtauf, welches hiemit in unterthäniger Befolgung habe einberichten wollen und ſollen. Unter Verharren

Einer Hochpreißlichen Regierung

Wertheim den 16. May
1781.

Gehorſamſt ergebenſter Dr.
Tobias Chriſtoph Faber,
d. Z. StadtPfarrer mppr.

Lit. D.

Extractus

Fürſtlichen Regierungs-Protocolli, d. a.

Wertheim den 12 May 1781.

Herr Geheime HofRath Heß, und Herr HofRath von Hinckeldey referiren; als Sie heute Sich eben zum MittagEſſen geſezt, ſo ſeie der allhieſige Hr. P. Praeſes gekommen, und habe angezeigt, daß des Fürſtl. Hof-Maurer Niemes Ehefrau ein Töchterlein heute Vormittags gebohren habe.

Ob nun gleich die hieſig Evangel. luth. Geiſtlichkeit, ihrer ſonſtigen häufigen Zudringlichkeiten ungeachtet, noch niemals ſich habe beigehen laſſen ſich auch die Actus parochiales bey Fürſtl. Cathol. HofBedienten anzumaſſen, ſo ſeie ihme doch eben da gemeldet worden; daß ſich der Evangel. luth. StadtPfarrer Faber, bereits in die Wohnung des Hofmaurer Niemes begeben habe, um das Kind zu taufen. Er, Hr. P. Praeſes, habe zwar ſogleich 2. von ſeinen Ordens-Brüdern hingeſendet, um dieſen unleidentlichen Eingriff zu verhindern, indeſſen ſeie doch zu befürchten, daß der StadtPfarrer Faber ſich hieran nicht kehren, ſondern unter Beiſtand anderer übel geſinnten Perſonen in ſeinem widerrechtl. Beginnen fortfahren würde. Er habe es daher ſeinen ſowohl der Cathol. Religion, als auch Sermo. regenti ſchuldigen Pflichten gemäs gehalten, dieſen Vorgang bey Fürſtl. Regierung unverzügl. anzuzeigen, und um ſolche ſchleunigſte Verfügungen gehorſamſt zu bitten, wodurch die Gerechtſame, ſowol des Regenten, als der Cathol. Religion nachdrückl. gewahrt werden.

Da Sie nun aus dieſer Relation erſehen, daß bey der Sache das gröſte Periculum in Mora obwalte, mithin man die Meinung des ganzen Collegii darüber zu vernehmen, nicht im Stande geweſen ſeie, es auch die Zeit nicht erlaubt habe, erſt nach einem Secretaire zu ſchicken, um durch denſelben die nöthige Anſtalten zur Hintertreibung dieſes Ahndungswürdigen Eingrifes zu treffen, ſo habe Herr Geheime HofRath Heß von Directorii wegen dem H. HofRath von Hinckeldey aufgetragen, Sich mit dem H. P. Praeſide auf das ſchleunigſte in die Wohnung des Hofmaurer Niemes zu begeben, und daſelbſt dasjenige, jedoch mit gehöriger Mäßigung zu thun, was zur Vereitelung der injuſtificablen Abſichten des StadtPfarrer Fabers dienl. ſeyn mögte.

Ob nun gleich ſolche Aufträge äuſſerſt gefährl. ſeien, indem bekanntermaſſen die hieſige Gräfl. Mitherrſchaft keinen Scheu trage, dem Weſtphäl. Friedens-Schluß und dem beſthergebrachten Receſs mäſigen Beſiz-Stand ſchnurſtracks zuwider das Exercitium Religionis Catholicæ und die Fürſtl. CondominialRechte gewaltſamer Weiſe und gewafneter Hand zu ſtöhren, wovon das Begräbnis des ſeel. H. Rath Geigers noch immer ein auffallendes Beyſpiel, und in jedermanns Andencken ſeie, ſo habe ſich doch der Hr. HofRath von Hinckeldey ſeinen geleiſteten Pflichten gemäs, auch mit Gefahr, Sermi Nuzen zu fördern, und Schaden zu wahren, dieſem Auftrag nicht entziehen können, und habe ſich daher ſogleich zu dem Hofmaurer Niemes verfüget.

Daſelbſt habe Er die HHn. Patres Columbanum und Maurelium nebſt dem StadtPfarrer Faber angetroffen, welche noch immer über das Recht, das Kind zu taufen, geſtritten. Als Er in das Zimmer getretten, habe Er geäußert, daß Er komme, um die Pathen-Stelle zu vertretten, Er erſuche daher Einen von denen anweſenden Cathol. HHn. Geiſtl. den Tauf-Actum unverzügl. vorzunehmen, weil Er ſich Geſchäfte halber nicht lange verweilen könne. Der StadtPfarrer Faber habe dagegen proteſtiret, unter dem Vorwand, daß er das Kind zu taufen habe. Herr HofRath von Hinckeldey habe demſelben entgegen geſezt, daß, des hierhergebrachten Liberi Exercitii Religionis Catholicæ nicht zu gedencken, der Vater ein Fürſtl. Hofbedienter ſeie, und alſo auch die Fürſtl. Hof-Capläne alle Actus parochiales bey demſelben zu verſehen hätten. Zugleich habe Er dem Hofmaurer Niemens befohlen, ſein Fürſtl. Receptions-Decret vorzulegen. Dieſem habe der StadtPfarrer nichts entgegen zu ſezen gewuſt, als daß in dem Decret der Niemes zwar zum Hofmaurer ernannt, aber ihme nicht die Erlaubnis gegeben worden ſeye, ſeine Kinder catholiſch taufen zu laſſen.

Hierauf habe Herr Pater Columban. würklich Anſtalt gemacht, das Kind zu taufen. Der Stadtpfarrer, als er ſolches erfahren, habe ſich vernehmen laſſen, er ſähe wol, daß er hier nichts ausrichte, er proteſtire daher gegen den cathol. Tauf-Actum. Herr HofRath von Hinckeldey habe ihm darauf geantwortet, von ihme, als einem gemeinſchaftl. Diener könne man eine ſolche ungegründete Proteſtation nicht annehmen, anſonſten er dieſelbe nomine Sermi reproteſtando zurückgebe.

Hierauf habe ſich der StadtPfarrer wegbegeben. Er, Herr HofRath von Hinckeldey, habe ſodann befohlen, daß man das Kind in die Hof-Capelle, und zwar über den Markt in ſignum publici exercitii, tragen ſolle. Es ſeye zwar auch dahin getragen worden, jedoch weilen es die Evangel. luth. Hebame nicht anders gethan, durch NebenGaſſen, an denen Hofhaltungen derer Herren Grafen Ludwig Friedrich und Ludwig Vollraths Hochgräfl. GGnaden vorbey.

Es ſeye gut geweſen, daß die Sache wieder auf das ſchleunigſte in die Ordnung gebracht, indeme ſonſt verdrüßliche Auftritte, und vielleicht gar Thätlichkeiten daraus hätten entſtehen können. Denn ſie hätten in ganz ſichere Erfahrung gebracht, daß dem StadtPfarrer Faber bey ſeinem Weggehen, vor der Hausthüre die Tochter des Sattler Altmanns (des Hauswirths des Niemens) mit der Ausrichtung begegnet ſeie, der Hr. Superintendent habe bereits zu des Herrn Grafen Vollraths Hochgräfl. Gnaden geſchickt, er ſolle alſo ſtandhaft im Haus bleiben, und ſich ja nicht abtreiben laſſen.

Ref. 1) ꝛc.

2) Unter Beylegung dieſes Protocolli an Gräfl. Regierung in Freundſchaft dahin anzutragen, da Wohldieſelbe dieſe ganz unerwartete Eingriffe der hieſig Evangel. luth. Geiſtlichkeit, in die auf den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß ſich beſtens gründende Fürſtl. Condominial-Befugniſſe, wenn Sie anders dieſem Reichs Fundamental-Geſez nicht alle Gültigkeit abſprechen wolle, ohnmöglich billigen könne; So hoffe man, daß Sie damit einverſtanden ſeyn werde,

den

den Stadtpfarrer Faber coram Commiſſione ad Protocollum über den ganzen Vorgang zu vernehmen, anbey beſonders darauf zu inquiriren, ob ihn nicht der Herr Superintendent Neidhart, ſeiner leidigen Gewohnheit gemäs, dazu inſtigirt habe, und ſodann, cauſa ſatis inſtructa, dieſe Stöhrung der öffentlichen Ruhe und des Weſtphäliſchen Friedens, ſowol an gedachten Stadtpfarrer als ſeinen Rathgebern ſich ſelbſt zur wohlverdienten Strafe und andern gemeinſchaftlichen Dienern zum abſcheulichen Exempel, nachdrücklichſt zu ahnden. Sollte aber Gräfliche Regierung wider alles Vermuthen dieſem rechtlichen Antrag beizutretten Sich weigern, ſo könne man nicht umhin, Wohldieſelbe als Theilhaber der Friedens-Stöhrer anzuſehen, und vor den Reichs-Gerichten zu behandlen.

Z. ꝛc.

Litt. E.

Extractus

Gräflichen Rggs-Prot. d. a. Wertheim den 30ten Maji 1781.

Reproducebatur Fürſtl. Rggs-Commun. d. d. 12ten hujus, worinnen Fürſtliche Rgg. die Anzeige macht, daß ſich erſt bemeldten 12ten dieſes der hieſig Evangeliſche Herr Stadtpfarrer Faber in die Wohnung des jenſeits ſogenannten Fürſtl. Hof-Maurer Niemes begeben — und deſſen neugebohrnes Kind zu taufen begehret habe, auf die von dem dazu gekommenen Fürſtl. Hrn. Hofrath von Hinckeldey und einigen Kapuzinern ihm in den Weg gelegte Verhinderungen aber, nach eingelegter Proteſtation gegen den katholiſchen Tauf-Actum, wieder abgegangen, und daß ſonach das Niemeſiſche Kind in die Fürſtl. Hof-Kapelle getragen und allda von den Kapuzinern getaufet worden ſeye. Wobey Fürſtliche Rgg. darauf anträgt, daß, wegen dieſes angeblichen Eingrifs der hieſig Evangeliſch Lutheriſchen Geiſtlichkeit in die auf den Weſtphäliſchen Friedensſchluß ſich prætenſe gründende Fürſtliche Condominial-Befugniße, der Herr Stadtpfarrer Faber vor einer Commiſſion über den ganzen Hergang ad protocollum zu vernehmen und dabey beſonders darauf, wer ihn dazu inſtigiret habe, zu inquiriren, ſodann aber cauſa ſatis inſtructa, bemeldte angebliche Störung der öffentlichen Ruhe und des Weſtphäliſchen Friedens an dem Stadtpfarrer Faber und ſeinen Rathgebern, ſich zur wohlverdienten Strafe, und andern zum abſcheulichen Exempel nachdrücklichſt zu ahnden ſeye; mit dem Anhang, daß wenn man diſſeits dieſem Antrag nicht beytretten würde, Fürſtliche Rgg. die diſſeitige als Theilhaber der Friedensſtörung anſehen, und vor den Reichsgerichten behandlen werde.

Reſ. In Freundſchaft zu antworten: Dieſſeits halte man dafür, daß ſtatt der gegen den Stadtpfarrer Faber in Antrag gebrachten Unterſuchung, vielmehr die 2. Kapuziner, Columbanus und Maurelius vor eine gemeinſchaftliche Regierungs-Commiſſion vorzuladen und bey ihrem Erſcheinen ad Protocollum zu conſtituiren ſeyen:

1) Ob ihnen nicht wohlbekandt ſeye, daß von der ao. 1649. dahier eingeruckten Friedens-Executions-Commiſſion die während der Unruhen des 30jährigen Kriegs hier eingedrungene Kapuziner, in Gemäßheit des Weſtphäliſchen Friedens, aus dahieſiger Stadt und Grafſchaft hinausgewieſen, und ſonach das alleinige Evangeliſche Religions Exercitium nach Maaßgabe des ſtatus anni normalis wieder dahier hergeſtellet worden ſeye,

2) Ob ſie alſo nicht zugeben müßten, daß durch dieſe im Namen des Kayſers und Reichs geſchehene Commiſſariſche Verfügung von Kayſer und Reich für recht erkandt worden, daß weder Kapuziner noch andere Mönche in hieſig bloß Evangeliſcher Stadt und Grafſchaft etwas zu ſchaffen, und kein ſimultaneum religionis catholicæ exercitium, ſondern bloß das Evangeliſche Religions-Exercitium dahier ſtatt habe, ob es nicht alſo

3) ein freches Unternehmen von ihnen ſeye, daß ſie ſich nach dieſer geſchehenen Ausweiſung nachmals doch wieder hier eingeſchlichen, und ob es nicht

4) noch ſtrafbarer ſeye, daß ſie ſich nicht blos damit begnügen, diejenige Verrichtungen zu beſorgen, die etwa ein Fürſtlich Katholiſcher Hof-Kaplan mittelſt Verſehung des häuslichen Gottesdienſtes für die hieſig katholiſche hohe Mitherrſchaft und Dero in würklichem Sold und Brod befindliches Hofgeſind in der Hofkappelle vornehmen könnte, ſondern ſich ſogar auch beygehen ließen, auch bey andern Perſonen, die nicht zu dem beſoldeten Hofgeſind gehörten, actus parochiales zu verrichten, und dadurch die Gerechtſame der alleinig hieſigen Evangeliſchen Stadt parochie aufs äuſerſte zu kränken, und wie ſie es weiters

5) zu verantworten getraueten, daß ſie dergleichen parochial-Störungen auch in hieſigen Dorſchaften, wie erſt neuerlich zu Kreuzwertheim geſchehen, zu wagen ſich beygehen ließen?

Wo ſonach dieſe Friedensſchlußwidrig wieder eingeſchlichene Mönche als offenbare Störer der gemeinen Ruhe und des Weſtphäl. Friedens anderen zum abſcheulichen Exempel mit einer wohlverdienten Strafe zu belegen, und auf ewig aus hieſiger Stadt und Grafſchaft zu verweiſen ſeyen. Da hiermit nichts weiters verlanget werde, als was die ao. 1649. hier eingeruckte Friedens-Executions-Commiſſion wegen des unſtrittigen ſtatus anni normalis, und der allzudeutlichen Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens im Namen des Kayſers und Reichs bereits für recht und billig dahier befunden, und damals in Vollzug geſetzet habe, ſo zweifle man nicht, daß Fürſtl. Regierung dieſem rechtlichen Antrag beytretten werde.

Solte aber Fürſtl. aus Evangeliſchen Räthen gröſtentheils beſtehende Regierung wider Vermuthen ihren Beytritt hierzu verſagen, und mit Mißkennung obbemeldter Friedens-executions Commiſſariſcher Erkenntniße und Verfügungen ſowohl, als deutlichſten Vorſchriften des Weſtphäl. Friedens, die Kapuziner, dieſe unruhige und unberufene Gäſte, in Fortreibung ihres ſtrafbaren Unfugs ſchützen, dadurch aber die offenbarſte Gerechtſame ihrer eigenen Kirche, die ſonſten jedem rechtſchaffen denkenden Mann die heiligſten ſeyen, aus Menſchenfurcht oder Gefälligkeit verläugnen und kränken wollen, ſo könne man nicht umhin Wohldieſelbe als Theilhaber dieſer Friedensſtörung und Feinde ihrer eigenen Kirche anzuſehen, und vor den Reichs-Gerichten zu behandeln, und übrigens vor ſich ſolche Geſetzmäßige Maasregeln zu ergreifen, wodurch die Rechte der hieſig Evangeliſchen Kirche pro futuro vor dergleichen Eingriffen hinlänglich geſichert werden mögen.

Bellon. Geiſsler. Zentgraf.

Litt. F.

Wir JOSEPH der II. &c. &c.

Entbiethen dem Hochgebohrnen Carl Fürſten zu Löwenſtein Wertheim unſern lieben Oheim und Fürſten und Dero nachgeſetzten Regierung unſere reſpective Kayſerl. Gnade und alles gutes, und fügen hiemit zu wiſſen, wie daß bey Uns des Fürſten Joſeph Johann Ebden und die Grafen Ludwig Vollrath und Friederich Ludwig zu Löwenſtein Wertheim in den Copeylichen Anſchlüßen de præſ. 21. Dec. vorigen, dann 8. & 9. Jan. laufenden Jahrs allerunterthänigſt klagend vorgeſtellet, was maſſen Deiner Lbd. Præſident von Hinckelden und ſein Anhang ſich ſeit einiger Zeit ein eignes Geſchäft daraus gemacht, die ſeit einigen Jahren in den Wertheimiſchen Condominio vorgewaltete Ruhe und Einigkeit zu ſtöhren,

ren, ſich einer Geſetz und Ordnungswidrigen præpotenz in der Gemeinſchaft anzumaſſen, ſofort dazu Deiner Lbd. Gutwilligkeit durch die ſchändlichſte ſubordinationen zu mißbrauchen, und dieſelbe zur Mißhandlung der gemeinſchaftlichen Diener-Beugung und Verſagung der Gerechtigkeit, ſiſtirung einer gemeinſchaftlich erkannten und jenſeits ſelbſt in Antrag gebrachten Unterſuchungs-Commiſſion, wie bey dem Mülleriſchen Rechnungs-Weeſen bisher zum Schaden des beträchtlichen Wertheimiſchen Hoſpitals widerrechtlich geſchehen, nicht weniger zu eigenmächtigen Abänderung gemeinſchaftlicher Verordnungen zu verleiten, dadurch eine allgemeine Unordnung zu erregen, wodurch am Ende nichts als das gröſte Unheil für das ganze Land, und geſammte Condominium entſtehen muß; maſſen die gemeinſchaftliche Dienerſchaft und Unterthanen intimidiret, und von der Erfüllung ihrer Amts und Eidespflichten abgehalten, das policey und juſtiz Weſen durch Hemmung eines zeitlichen Stadtamtmanns in der Stadt zernichtet, ein anſehnliches pium corpus zu Grund gerichtet, offenbar Böſewichte geſteifert, und ſomit imploranten an ihren Mitregierungs Rechten und Anſehen aufs empfindlichſte gekränket, ja endlich gar darum gebracht worden; Nicht minder hätten Deine Lbden gegen den Hauptmann Grafen von Löwenſtein Wertheim einſeitig ungebührliche Strafbefehle erlaſſen, und demſelben ſeine Gage vorenthalten, wie ſolches alles aus oben angezogenen exhibitis und deren Beylagen mit mehrern zu erſehen iſt.

Wann nun Uns demnach Eingangs gedachte Fürſt Joſeph Johann und Grafen zu Löwenſtein Wertheim allerunterthänigſt angeruffen, und gebetten haben, wir wider Deine Lbden und Euch die Regierung unſer Kayſerl. Mandatum zu erkennen und ergehen zu laſſen, gnädigſt geruheten, maſſen dann auch erlanget, daß nach reiffen der Sachen Erwegung unſer Kayſerl. Mandatum inhibitorium & caſſatorium ſine clauſula poenale nachſtehendermaſſen annexa citatione ſolita anheut zu recht erkennet worden.

Als gebiethen wir Deiner Lbden und euch der Regierung von Kayſerl. Macht bey poen 10. Mark löthigen Goldes, halb in unſere Kayſerl. Kammer und den andern halben Theil imploranten unnachläßlich zu bezahlen hiemit ernſtlich, und wollen, daß Dieſelbe und ihr nach inſinuir oder Verkündigung dieſes unſers Kayſerl. Gebottes ſich keiner einſeitigen ungebührlichen jurisdiction und Strafbefehle gegen den gemeinſchaftlichen Stadt-Amtmann oder andere gemeinſchaftliche Beamten anmaſſen, beſagten Stadt-Amtmann mit unziemlichen Drohungen in Amts-Sachen nicht mehr beleidigen, ſondern die der Gebühr zuwider ergangenen Decreta und Reſcripta eben wie die gegen den Hauptmann Grafen von Löwenſtein Wertheim einſeitig erlaſſene ungebührliche Strafbefehle caſſiren, die demſelben vorenthaltene Gage, und was derſelben anhängig unaufhaltlich auszahlen laſſen, nicht weniger das gegen den Juden Stadecker ergangene Straf Decret wieder aufheben, den Lauf der Juſtiz in Privatſachen gegen den Spitalverwalter und Zollnachgänger Müller auf keine Weiſe hemmen, die gemeinſchaftl. erkannte Commiſſion zu Unterſuchung der Rechnungen und Wirtſchaft des erſagten Spitalverwalters weiter nicht hindern, ſondern der erkannten gemeinſchaftlichen Commiſſion ſowohl als der ordnungemäßigen juſtizadminiſtration gegen denſelben ihren ſtracken Lauf laſſen, und ſich aller Thätlichkeiten enthalten, deme alſo und zuwider nicht thun noch hierinn ſäumig oder ungehorſam ſeyn, als lieb Deroſelben und euch iſt, obbeſtimmte poen und unſere Kayſerl. Ungnade zu vermeiden, das meynen wir ernſtlich; Wir heiſchen und laden Deine Lbden und euch auch von obberührter unſerer Kayſerl. Macht auch Gericht und Rechtswegen hiemit, und wollen, daß Dieſelbe und ihr innerhalb 2. Monathen den nächſten nach inſinuir- und Verkündigung dieſes unſers Kayſerl. Gebottes, ſo wir Deroſelben und euch für den erſten, anderten, dritten, lezten und endlichen Gerichtstag ſetzen und benennen peremptorie, oder ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den nächſten Gerichtstag hernach ſelbſt oder durch einen gevollmächtigten Anwaldt an unſern Kayſerl. Hof, welcher Orten derſelbe alsdann ſeyn wird, erſcheinen, glaubige Anzeige und Beweiß zu thun, daß dieſem unſerm Kayſerl. Gebott alles ſeines Innhalts allergehorſamſt gelebet worden ſey, wo nicht, alsdann zu ſehen, und zu hören, daß Deine Lbd. und ihr um Ungehorſams willen in die obgedachte poen verfallen ſeyen, mit Urtel und Recht zu ſprechen, zu erkennen, und zu erklären, oder aber erheblich beſtändige Urſachen, ob Dieſelbe und ihr einige hätten, warum ſothane Erkenntnis und Erklärung nicht geſchehen ſolle, dagegen in Rechten vorzubringen und endlich Entſcheids und Erkenntnis darüber zu gewarten.

Wann Deine Lbd. und ihr nun kommen und erſcheinen, alsdann alſo oder nicht, ſo wird nichts deſtoweniger auf des gehorſamen Theils oder deſſen Anwaldts allerunterthänigſt Anlangen und Bitten mit gemelter Erkenntniß und Erklärung auch andern hierinnen ferner in Rechten verfahren gehandelt und procediret werden, wie ſich das ſeiner Ordnung nach eignet und gebühret. Darnach haben Deine Lbd. und ihr ſich allergehorſamſt zu achten. Geben zu Wien den 3. Febr. 1781. unſerer Reiche des Römiſchen im 17. des Hungariſch und Böhmiſchen aber im 1ten.

Joſeph.

(L. S.)

vt. R. f. Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæſareæ Majeſtatis proprium

Johann Peter Söhngen.

Litt. G.

Im Namen Gottes Amen!

Männiglich, deme gegenwärtiges Inſtrument zu ſehen, zu leſen oder zu hören vorkommt; ſeye in Kraft deſſelben kund und zu wiſſen; daß in dem Jahr, nach Chriſti Geburth, Ein tauſend Sieben Hundert Ein und Achtzig, in der XIII. Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephs des Zweyten, erwählten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien Croatien und Sclavonien, Erzherzogs zu Oeſterreich, Burgund, Lotharingen und Baar, Großherzogs zu Toscana, Herzogs zu Brabant, Mayland, Steyer, Kärnten, Krain, Limpurg und Luxenburg ꝛc. ꝛc. Großfürſten in Schwaben, Siebenbürgen und Charieville, Gefürſteten Grafens zu Habsburg, Flandern, und Tyrol ꝛc. Unſers allergnädigſten Kayſers und Herrn, Ihrer Kayſerl. Königl. Majeſtät Regierung im Achtzehenden Jahr im erſten November von Einer Hochgräflich-Löwenſtein-Wertheim: Hochpreißlichen Regierung, in Seſſione regiminali, ich Endes geſetzter Kayſerl. offen geſchworner Notarius mündlich requiriret worden ſeye, den dahieſigen Burger und Schreinermeiſter, Johannes Höffer ſeine ſub 22. Sept. c. a. bey Hochgedachter Hochlöbl. Regierung ad Protocollum gethanene Auſſage, zu welchem Ende mir das diesfallſige Original-Protocoll zu Handen geſtellet worden, des Innhalts:

Actum Wertheim bey Gräfl. Regierung den 22. Septembr. 1781.

Da man in Erfahrung gebracht, daß der in hieſige Stadt eingeſchobene Catholiſche Beyſaß und Zeugſchmids-Geſell, Chriſtoph Niemes, bey dem Schreinermeiſter, Johannes Höffer dahier Lohnzettel, über diejenige Gänge, ſchreiben laſſen, welche er auf Befehl der Hrn. v. Hinckeldeys vor den Proceſsions-Vorfall vom 17. Junii 1781. um auswärtige Catholiſche Gemeinde zu der gedachten Proceſsion zu invitiren gethan habe; So wurde der gedachte Schreinermeiſter citiret, und bey ſeiner Erſcheinung, nach geleiſteter Handgelöbnis, die Wahrheit zu ſagen, darüber conſtituiret; welcher denn folgendes deponirete; Er könne nicht anders ſagen, als daß er jene Lohnzettel geſchrieben, und dabey von des Niemes Frau und Tochter, welche jene Lohnzettel, Namens ihres Sohns und Bruders bey ihme beſtellet, in Erfahrung gebracht hätte, daß die Herrn von Hinckeldey ihren reſpective

Sohn

Sohn und Bruder, den 17. Junii 1781. in der Frühe nacher Reichelsheim Haidhof, Cloſter Brombach und Külsheim, auch Dörlesberg geſchickt hätten um dieſe zu invitiren, daß ſie der an dieſen Tag vorgehenden Proceſsion beywohnen möchten; worunter aber das einzige Ort Dörlesberg ihm, den Nimes, allein eine abſchlägliche Antwort gegeben hätte: weiters wiſſe er von der Sache nichts zu ſagen. Endiget ſomit ſeine Auſſage, und wurde, nachdem ihm dieſelbe nochmahlen vorgeleſen worden, und er dieſes Protocoll eigenhändig unterſchrieben, wiederum dimittirt.

Actum vt ſupra
Johannes Höffer
In Fidem
J. N. Semmer, Regierungs-Secretarius

mittelſt cörperlichen Eides, in Beyſeyn derer zu adhibirenden zwey Notariats-Gezeugen beſtärken zu laſſen, und ſodann über dieſen Actum ein Inſtrumentum publicum oder deren, auf Verlangen, mehrere zu verfertigen und mitzutheilen; und dann ich dieſe Requiſition, tragenden Amtshalber, nicht habe entſtehen können; deßwegen denn auch der vorgemelte Schreinermeiſter, folgenden Tags darauf, als den zweyten dieſes, in meine Wohnung, nächſt am Zollthor, vorbeſchieden, und auf deſſen Erſcheinen, in Gegenwart der beeden ſubſcribirten Gezeugen, nahmentlich

Herrn Johann Friedrich Neumann, und Hrn. Georg Daniel Betſchler das voranſtehende Protocoll deutlich vorgeleſen und ſonach befraget worden: ob er ſeine darinn enthaltene Auſſage eidlich zu erhärten im Stande ſeye? und derſelbe hierauf verſichert, wie er ein ſolches mit gutem Gewiſſen thun und præſtiren könne, wo ſofort auch derſelbe, Vormittags zwiſchen 10. und 11. Uhr, prævia admonitione de periurio vitando, jene ſeine Ausſage, mit folgenden Worten, erectis digitis, beſchwohren habe:

Ich, Johannes Höffer, ſchwöhre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, in meine Seele, daß diejenige Auſſage, welche ich unter dem 22ten Septembr. dieſes Jahrs zu Protocoll gegeben, welches mir gegenwärtig wiederum deutlich vorgeleſen worden, und ich wohl verſtanden habe, die reine und unverfälſchte Wahrheit ſeye, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Wie nun die geſchehene Requiſition und der hierauf vorgenommene Actus von mir getreulich protocolliret worden iſt: alſo habe ich auch ſolches in die gegenwärtige Form eines Inſtrumenti publici, verlangter Maßen, gebracht, und durch meinen Amanuenſem fideliter abſchreiben laſſen; welches, nach befundener Gleichförmigkeit, mit meinem Tauf- und Zunahmen eigenhändig unterſchrieben, und mein gewöhnlich Notariats-Sigill deme vorgedrucket, wie ſich denn auch beide adhibirte Gezeugen eigenhändig unterſchrieben und ihr Pettſchaft beygedruckt haben.

Ad hoc ſpecialiter et legitimo modo requiſitus. Actum, Anno, Indictione, Kayſerlicher Königl. Regierung, Monath, Tag, Stund, Zeit und Ort, vt ſupra

(L. S.) Johannes Fridericus Leube, Notarius Cæſar. publ. juratus.

(L. S.) Johann Friederich Neumann, als erbettener Zeug.

(L. S.) Georg Daniel Betſchler, als erbettener Zeug.

Litt. H.

Copia

Schreibens an den Herrn Fürſten Carl zu Löwenſtein Wertheim ꝛc. ꝛc. Namens der regierenden Herrn Grafen zu Löwenſtein Wertheim ꝛc.

d. d. Wertheim den 11. Junii 1781.

Es iſt uns die unangenehme Nachricht zugekommen, daß der dermalige Pater Præſes der Friedensſchlußwidrig ſich hier eingeſchlichenen Kapuziner, der ſich eine Zeithero durch mancherley ſtrafbare Eingriffe in die Parochial-Gerechtſame der hieſig Evangeliſchen Stadt- und Land-Pfarreyen als einen ſehr unruhigen Mann ausgezeichnet hat, nun auch bey der nächſtens haltenden Frohnleichnams- und Wallfahrts-Proceſſion weitere Neuerungen zu wagen geſonnen ſeye, und daß Euer Fürſtl. Gnaden und Ebd. nachgeordnete Regierung dahier, jenen, ſtatt ihn ihren Pflichten gemäß in die Schranken der Ordnung zuruck zuweiſen, bey Treibung ſeines Unfugs vielmehr zu unterſtützen ſuchen wollen.

Wir können nicht glauben, daß dieſe von den hieſigen Kapuzinern unternommene und von Euer ꝛc. Regierung unterſtützet werden wollende Neuerungen mit Dero Vorwiſſen und Genehmigung geſchehen ſollen; Euer ꝛc. iſt es nehmlich nur gar zu wohl bekannt, daß hieſige Stadt und Grafſchaft in dem Entſcheidungs-Jahr ganz Evangeliſch geweſen, und daß hiernach auch durch die Ao. 1649. hier geweſene Friedens-Executions-Commiſſion die Reſtitution in eccleſiaſticis erfolget ſeye, und nach Hochdero uns bekandten Gemüths-Billigkeit und Einſicht werden Dieſelben nicht mißkennen, daß bey dieſer Beſchaffenheit der Sache kein Herr, wenn er auch gleich allein regierender Herr dahier wäre, noch weniger aber ein Condominus gegen den Willen der andern gleiche Rechte habenden Mitherrſchaften Abänderungen in der Religions-Verfaßung hieſiger Grafſchaft zu machen, und die hieſige Evangeliſche in ihrem hergebrachten ſolitariſchen Religions-Exercitio zu beeinträchtigen befugt ſeye.

So ungerecht und Friedensſchlußwidrig Euer ꝛc. demnach die von Dero Herrn Urgroßvater, Graf Ferdinand Carl in Religions-Sachen dahier einſeitig vorgenommene Neuerungen ſelbſten finden werden, für ſo gerecht und gegründet werden Hochdieſelben auch die von den Evangeliſch Gräflichen Mitherrſchaften dieſerhalben bey Kayſerl. Majeſtät, einem hohen Reichs-Convent, und dem K. R. Kammer-Gericht vorgebrachte Religions-Beſchwerden bey ſich ſelbſten erkennen.

Und ſolten Euer ꝛc. einen, wiewohl ungegründeten, Anſtand nehmen, jene alte Religions-Beſchwerden ſämtlich vor erfolgender weiterer richterlichen Erkendtniß in der Sache vor ſich ſelbſten abzuſtellen, ſo hegen wir jedoch das Zutrauen zu Dero billigen Geſinnungen, daß Hochdieſelben nicht geſonnen ſeyn werden, jene mit neuen Gravaminibus zu häufen, pendente lite neue attentata zu wagen, und dadurch noch weitere Mishelligkeiten in Condominio zu veranlaſſen. Euer ꝛc. erſuchen wir demnach gehorſamſt, durch die ernſtlichſte Befehle Dero hieſige Regierung anzuweiſen, daß Sie den hieſigen Kapuzinern alſo gleich alle Neuerungen in der Religions-Verfaſſung hieſig Evangeliſcher Grafſchaft, und alle fernere Eingriffe in die Gerechtſame der alleinigen hieſig Evangeliſchen Stadt-Parochie ſowohl, als der übrigen Evangeliſchen Pfarreyen auf dem Land auf das nachdrücklichſte unterſagen ſolle. Wir erbitten uns hierüber um ſo mehr eine bald gefällige beruhigende Antwort, da im Verzögerungs-Fall leicht unangenehme Weiterungen entſtehen könten, von denen ſich Euer ꝛc. alsdenn die Folgen alleine zuzuſchreiben haben würden. Wo übrigens wir die Ehre haben mit der vollkommenſten Veneration und Hochachtung alls ſtets zu beharren

Euer ꝛc.

Litt. I.

Actum Wertheim bey Gräfl. Regierung den 11. Junii 1781.

Wurde in Erfahrung gebracht, daß der dahier befindliche P. Præſes Capucin. welcher ſich ſchon durch verſchiedene angemaßte Religions-Neuerungen und Eingriffe in die hieſige pur Evangeliſche Parochial-Verfaſſung als einen ſehr unruhigen und verwägenen Mann ausgezeichnet, vorhabe, unter bekannter Begünſtigung, mit den ſich hier eingeſchlichenen katholiſchen Beiſaſſen auf nächſt künftigen Frohnleichnams- und den darauf folgenden nächſten Sonntag eine öffentliche Proceſſion durch hieſige Stadt und in die Stadtkirche zu wagen.

Reſ. Iſt Fürſtl. Mitregierung zu erſuchen, die hier eingeſchlichene Capuciner, beſonders der ſogenannte P. Præſ. von allen dem ſtatui anni normalis, und der durch die Weſtphäliſchen Friedens-Executions-Commiſſion beſchehenen Reſtitution, zuwider laufenden anmaßlichen Neuerungen und Eingriffen in die hieſige pur Evangeliſche Parochial-Gerechtſame gemeſſen abzumahnen, und die bereits vorwaltende Condominial-Irrungen nicht noch durch neue Religions-Gravamina vermehren, und zu fernerweiten Attentaten-Anzeigen Anlaß geben zu laſſen; im Entſtehungs-Falle aber ſich alle daraus erwachſende Weiterungen und deren Folgen ſelbſt zuzuſchreiben und verſichert zu ſeyn, daß man ſeine Gerechtſame und Beſitzſtand zu behaupten, und die bey ſolchen Anmaſſungen vorhabende ungleiche Abſichten zu vereiteln wiſſen werde.

Bellon. Geiſsler. Zentgraf.

Litt. K.

Extractus

Fürſtlichen Regierungs-Protocolli de acto Wertheim den 12. Jun. 1781.

Legebatur Gräfliche Regierungs-Communication de dato et pr. heſt. worinnen Wohldieſelbe meldet, in Erfahrung gebracht zu haben, daß der Herr Pater Præſes Capucinorum vorhabe, unter bekannter Begünſtigung nächſtkünftigen Frohnleichnams-Tag, und den darauf folgenden Sonntag eine öffentliche Proceſſion durch hieſige Stadt und in die Stadt-Kirche zu wagen.

Ref. In Freundſchaft zu antworten: Ihro Hochfürſtl. Durchl. hätten gleich bey dem Antritt Ihro glorreichen Regierung zum Grundſatz angenommen, in Religions-Sachen alles bey dem damaligen Beſitz-Stande zu belaſſen, und hiernach hätten Sie Höchſtdero nachgeſezte Regierung und ſämtliche Beamten auf das ſchärfſte inſtruiret.

Bey dieſem weiſen Principio hätten ſich Herr und Unterthanen in denen Privat-Herrſchaften vortreflich befunden, und in hieſigem Condominio ſeyen dadurch die heftige Religions-Irrungen, welche vorher von beyden Seiten mit ſo vieler Erbitterung urgiret worden, glücklich aſſopirt, bis vor weniger Zeit einige unruhige Evangeliſche Lutheriſche Geiſtliche durch das von Gräflicher Regierung unterm 21. April 1777. gegebene Signal aufgemuntert worden ſeyen, ihren Verfolgungs-Geiſt von allen Seiten blicken zu laſſen.

Fürſtlich Catholiſcher Seits habe man ſich bis hieher ganz leidend betragen und blos geſucht, ſich durch die gelindeſte Mittel in ſeinem beſtgegründeten Beſitz-Stand zu erhalten; nur Gräfliche Regierung habe beliebt, es vor Condominial-Störungen auszuſchreyen, wenn man ſich ihrem Eigenwillen nicht allemal habe fügen können, oder ihre Prædominial-Plane durch geſchickte Mittel vernichtet habe.

Da nun Gräfliche Regierung keine gegründete Religions-Beſchwerde aufzubringen wiſſe; ſo ſcheine es, daß ſie ihre Zuflucht zu Erdichtungen und leeren Weiber-Märchen nehmen wolle.

Finde nun Wohldieſelbe an ſolchen faten Unterhaltungen einiges Wohlgefallen; ſo habe man diſſeits freylich nichts dagegen einzuwenden, nur müſte man ſich alle Behelligungen damit für die Zukunft verbitten.

In dieſe Claſſe gehöre auch die ſchöne Neuigkeit von Proceſſionen am Frohnleichnams-Tag und nächſtfolgenden Sonntag durch die hieſige Stadt und Stadtkirche.

Da aber ein ſolches wichtiges Märchen doch leicht zu gefährlichen Auftritten hätte Anlas geben können, ſo verlange man, daß Gräfliche Regierung den Anbringer dieſer Fabel bekannt mache, damit ſodann weiter gemeinſchaftlich in ihren boshaften Authorem inquiriret werden könne.

Finde aber Wohldieſelbe Bedenken, dieſem rechtlichen Antrag Gehör zu geben, ſo könne man nicht anders vermuthen, als daß etwa gar eines oder das andere von Ihren Wohlanſehnlichen Mitgliedern dieſe Erdichtung geſchmie-

ſchmiedet habe, um ſich dadurch bey ſeinen Hochgräflichen Herrſchaften die Miene eines treueifrigen Dieners zu geben, und die bereits ausgebrochene Condominial-Irrungen noch mehr zu vergröſſern.

Die Calumnie von bekannter Begünſtigung, wie auch die gegen den Hrn. Patrem Præſidem ausgeſtoſſene Iniurien gebe man hiermit ihrem Anthori zurück, ohne ſie einer weiteren Widerlegung zu würdigen.

ut ſupra.

Litt. K. 1.

Extractus inſtrumentirten und beſchwornen Zeugen-Rotuli über den Vorgang vom 17. Junii 1781.

&c. &c.

Teſt. 15. Peter Buch

Interrog. 14.

Was Zeugen von deren vorherigen Zurüſtung oder andern vorhergegangenen Umſtänden bekannt ſeye?

Reſp. Am Samſtag frühe um 4. Uhr habe er diejenige Kathol. Fürſtl. Bedienten und Beyſaſſen, welche nach Wallthüren wallfahrten gegangen, über die Tauber-Brücke heruber an ſeinem Hauß paſſiren ſehen. Voraus ſeye ein ſtarker Bauernkerl, welcher des Haidhofbauren Knecht etwa geweſen ſeyn mögte, mit empor getragenem Crucifix gegangen, dieſem zwey andere mit Fahnen, welche aber zuſammen gewickelt geweſen, und darauf der Fürſtl. Secret. Vaconius mit einem Capuciner, dieſen aber die übrigen Wallfahrer paar und paar gefolgt. Als ſie nun über die Brücke herüber geweſen, hätten einige Wall-Leute gegen die Leimengrube hinaus, wo der gerade Weg in die Straße auf Bockenroth zu führe, gehen wollen; Er habe aber gehört, daß der Secretarius Vaconius ſie mit denen Worten abgeruffen: Laſſet uns keinen Neben-Weg, ſondern die rechte Straße gehen, und gehet hübſch in der Ordnung. Auf welche Art ſie denn durch einen Umweg die Straße rechter Hand hervor, an der ruinirten Tauber-Brücke vorbey und die Vorſtadt über der Tauber hinaus an dem Spital vorbey in Proceßion, jedoch ohne Geſang, gezogen ſeyen, ſtatt daß ſie auf jenem Weg um ſo viel näher in die Straße hätten kommen können, und ſonſt Niemand einen dergleichen Umweg zu nehmen pflege.

Deponent habe ſogleich ſeine Gedanken darüber gehabt, daß es auf nichts gutes abgeſehen ſeyn möchte, weil ſie ſonſten niemals in einer ſolchen Proceßion ausgezogen, ſondern einzeln hinausgegangen ſeyen.

Es habe jedoch mehrgedachter Secretarius die Wallfahrt nicht ſelbſten mit gemacht, ſondern ſeye bald darauf, und zwar alsdenn den nächſten Weg von der Leimengrube herunter zurückgegangen, und alſo die Wall-Leute nur hinausgeführt, und ein Stück weit begleitet.

Litt. L.

Actum Wertheim den 20. Junii 1781. beim Gräfl. Land-Amt.

Da man in Erfahrung gebracht, daß am leztverwichenen Sonnabend zu Beſtenhaid im Wirthshauß der Pater Præſes einige bedenkliche Worte, die einen Bezug auf die Wallfahrende hieſigen Catholiquen gehabt, ausgeſtoſſen haben ſolle; ſo wurde die Niklaus Poppen Wittib anhero beſchieden, welche auf den ihr dieſerhalben gemachten Vorhalt nachfolgendes ausgeſagt:

Am leztverwichenen Sonnabend habe eine Geſellſchaft von meiſtentheils Fürſtlichen Herrn Räthen und Bedienten, worunter der Herr Pater Præſes, ein anderer Capuciner, und der Herr Hofcammerrath Gick war, um ſich mit Kegelſchieben zu beluſtigen, bey ihr ſich eingefunden. Gegen Abend habe der Herr Hof-Cammerrath Gick einen Eyerkuchen beſtellt, den Er und der Capuciner in ihrer Wirths-Stube zum Theil verzehrt, und die übrige Theile davon in den Garten der übrigen Geſellſchaft überſchikt hätte. Nicht der Herr Pater Præſes, ſondern der Capuciner der mit dem Herrn Hofcammerrath Gick den Eyerkuchen in ihrer Wirthsſtube habe verzehren helfen, habe ihren ledigen Sohn Jörg Niklaus Popp befragt: Ob Er morgen auch in die Stadt komme? Da nun ihr Sohn demſelben hierauf geantwortet: Morgen ſeye es Sonntag, an welchem Er gewiß in die Stadt komme, weil er in die Kirche gehe, ſo habe der ermeldte Capuciner zu ihrem Sohn geſagt:

„ Morgen gebe es Schlägerey, Er glaube aber nicht daß die Burger
„ ſich drein miſchen werden.

Dieſes habe Sie gehöret und weiter nichts, und endiget damit facta prælectione ihre Auſſage.

vt ſupra

F. J. Birckenſtock.

Litt. M.

Extractus inſtrumentirt⸗ und beſchwornen Zeugen⸗Rotuli.

&c. &c.

Interrog. 14.

Was Zeugen von deren vorherigen Zurüſtung oder andern vorhergegangenen Umſtänden bekannt ſeye?

Teſt. 19.) Johann Carl Breitner

Reſp. Als er mit ſeinem Mitgeſellen bey dem ad interrog. 2. angeführten Eichen⸗Wäldlein angekommen, habe dieſer ihn ſogleich verlaſſen, und ſich unter die Katholiſche Wallfahrer gemiſcht. Dortſelbſten wären viele Reichelsheimer zu der Proceſſion zurückgekommen, und hätten ſich nebſt denen übrigen Wallfahrern bey 2. Stunden daſelbſt aufgehalten und tapfer mit einander gezecht. Alsdann hätte in ſeiner Gegenwart der Kapuziner zu denen Katholicken vieles geſprochen, welches er nicht alles habe verſtehen können, ſoviel aber erinnere er ſich deutlich von dem Kapuziner gehöret zu haben: Wir ſingen von Waldenhauſen bis ins Kloſter. Kurz hierauf wäre der hieſige Kayſerliche Werber Dornheim aus jenem Haufen herausgefahren und hätte ihn unter dieſen Worten auf das Herz geſtoßen: Wißt ihr was; Ihr habt hier nichts zu thun; Ihr ſeyd wider uns; packt euch und gehet eures Wegs. Er wäre darauf kaum einige Schritte fortgegangen, ſo hätte er vornen eine Kutſche geſehen, worinnen die Töchter des Fürſtlichen Cammer⸗Laquai geſeſſen wären. Auf dieſe ſeye der Fürſtliche Secret. Heichel zugegangen, und hätte eine gefragt: Ob ſie wieder beſſer wäre? Worauf die gröſte geantwortet: Es iſt mir wieder etwas beſſer; ich bitte ſie aber um tauſend Gottes Willen, fangen Sie doch nichts an! Worauf aber der Fürſtl. Secret. geantwortet: Ich muß, ich kann nicht anderſt, ſie proteſtiren wider unſere Herrſchaft. Weil er aber von dem Kayſerl. Werber erkannt worden wäre, hätte er ſich nicht länger verweilen wollen, ſondern wäre langſam nach Waldenhauſen zurückgegangen, wo er das ad interrog. 8. angegebene geſehen und gehöret habe.

Teſt. 22.) Lorenz Brümmer

Reſp. Als er am Sonntag den 17. Junii dieſſeits an der Tauber hinter einem Erlenbuſch gelegen, ſo ſeyen die Reichelsheimer Bauren Truppweiſe und zwar erſtmals 4. dann 5. und wieder 6. miteinander dahergekommen. Unter dieſen leztern habe nun einer zu den andern geſagt: Es kommen doch unſerer ſchier bey 50. zuſammen. Dieſes habe er gehöret und weiter nichts.

Teſt. 28) Andreas Eberhardt Unger

Reſp. Er habe gehört, daß ſchon Tags vorher mehrere benachbarte Katholiſche Gemeinden zu dieſer Proceſſion eingeladen und der hieſige Katholiſche Beyſaß Niemes mit Briefen nach Röttbach, Wiebelbach, Reichelsheim und auf den Haidhof geſchicket worden, um die Bauern dazu zu beſtellen.
Und der hieſige Burger Johannes Höfer habe ihm Deponenten geſagt, daß er nachmals dieſem Niemes die Zettul, worauf ſein Bothenlohn ſpecificiret geweſen, ſchreiben müſſen, um ihn von der Fürſtlichen Cammer decretiren zu laſſen; zum klaren Beweiß, daß alle dieſe Beſtellungen mit Vorwiſſen und auf Geheis der Fürſtlichen Regierung geſchehen ſeyen.

Litt. N.

IN NOMINE DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, AMEN!

Seye hiermit Kund und zu wiſſen denen es zu wiſſen vonnöthen, in Kraft dieſes gegenwärtigen offenen Inſtruments, daß im Jahr Chriſti Ein Tauſend, Siebenhundert und Ein und Achtzig, Indictione XIII. bey glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten Großmächtigſt- und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn JOSEPHI II^di^ dieſes Namens, erwählt- und gekrönten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, und Sclavonien &c. Erzherzogs zu Oeſterreich Herzogs zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Cärnthen und zu Crain, Großherzogs zu Toſcana, Großfürſtens zu Siebenbürgen, Marggrafs zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern und zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schleſien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma Piazenza und Guaſtala, zu Calabrien, zu Baar, zu Monferat und zu Teſchen, Fürſt zu Schwaben und Charleville, Gefürſteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiſca, Marggrafs des heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußnitz, zu Pont à Mouſon und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zuitpfen, zu Saarwerden, zu Salm und Falckenſtein, Herr auf Windiſch-Mark und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. Unſeres allergnädigſten Kayſers, Königs, Fürſten und Herrn ꝛc. Sr. Römiſch-Kayſerl. und Königl. Majeſtät glorwürdigſten Regierung im

im achtzehenden Jahre des eilften Menſis Septembr. Dienſtags Vormittags eigenhändig zu Ende unterſchriebener Notarius immatriculatus von Hochgräfl. Hochpreißl. Regierung dahin erſucht worden, in Præſentia duorum teſtium dem Johann Georg Nicolaus Wolff über das de heſterno geführte Protocoll zu vereidlen bevor aber ſolchem jenes nochmals vor- und abzuleſen:

Dieſer ergangenen Requiſition nach habe ich nicht nur Amtshalber dieſen Actum mich Pflichtſchuldigſt zu übernehmen verbunden erachtet, ſondern auch obbenannten Deponenten dieſen Vormittag annoch vorbeſcheiden laſſen, nach deſſen Erſcheinen auch bis mein obhabendes Commiſſoriale ihm eröffnet und in Gegenwart derer hierzu erſuchten Zeugen, nahmentlich Herren Joh. Friederich Neumann und Michel Dill, ſeine Ausſage über das geführte Protocoll vor- und abgeleſen, und nach nochmaliger Bekräfftig- und Confirmirung deſſelben ihm einen cörperlichen Eid auf vorgängiger Warnung vor dem Meineid ſchwören laſſen, die formula juramenti
ſig. ☉ aber ſub ſign. ☉ und das Requiſitions-Schreiben ſub ſig. ☽ in copia vidimata an
ſig. ☽ dieſem Inſtrument angehängt, das Protocoll aber ſelbſt hier verbotenus inſeriret und einverleibet, wie folget;

Actum Wertheim den 10. Septembr. 1781.

Da man erſt heute in Erfahrung gebracht, daß ein Unterthanen Sohn aus Grünenwörth, welcher ſich gegenwärtig als Knecht im Hoſpital aufhalte, mit angeſehen und gehört habe, was bey Gelegenheit der am 17. Jun. a. c. gehaltenen Wallfahrts-Proceſſion, da dieſelbe von Sachſenhauſen nach Waldenhauſen gezogen, und in dem dazwiſchen gelegenen Eichwald ausgeruhet habe, vorgegangen ſeye; So hat man denſelben ſogleich beſchickt, und ihn bey ſeinem Erſcheinen prævia Admonitione de veritate dicenda, folgender maßen vernommen, welcher ſodann auf vorhergegangene Interrogatoria generalia: daß er Johann Georg Nicolaus Wolf heiße, von Grünenwörth gebürtig, 21. Jahr alt, Evangeliſch-Lutheriſcher Religion, und dermalen Knecht bey dem neuen Spitalmeiſter allhier ſeye, ausſagt:

Er ſeye eben zu der Zeit noch, da die Catholiſchen nach dem Frohnleichnam Tag nach Wallthürn wallen gegangen, bey dem Webermeiſter Wüſt zu Sachſenhauſen als Webergeſell in Arbeit geſtanden. Da er dergleichen Wallfahrten noch niemalen mit angeſehen habe, ſo habe ihn die Begierde gereizt, daß er denſelben von Sachſenhauſen aus nachgegangen ſeye.

Bey dem noch auf der Ebene nächſt den Waldenhäuſer Weinbergen gelegenen Eichholz hätten die Wall-Leute ſamtlich ausgeruhet, wobey er wahrgenommen, daß die dabey geweſene Weibsleute und unerwachſene geweint und gewimmert hätten; Darauf ſeye ein Capuziner von ziemlicher Größe mit einem ſchwärzlichen Geſicht und ſchwarzen Bart zu ihnen hingegangen, und habe ſie getröſtet, indem er zugleich einem jeden derer Weibs- und unerwachſenen ein Kreuz auf die Stirne gemacht, und geſagt habe, ſie ſolten ſich nicht fürchten, ſie hätten das Recht mit der Proceſſion nach Wertheim zu ziehen, er bleibe bey ihnen, und ſie würden ſich, wenn es die Noth erfordere, ſchon durchſchlagen; ſodann habe er die Leute alleſamt ſo in Ordnung geſtellet, daß die Mannsleute und unter dieſen die ſtärkſten vorangegangen, die übrigen aber hinter her gefolget ſeyen.

Nächſt denen Weinbergen oberhalb Waldenhauſen an der Steig ſeyen einige von den Manns-Leuten in die neben gelegenen Hecken hineingeloffen, und hätten ſich Stecken und Prügel abgeſchnitten, unter dieſen hätte er Deponent des Heidhof Bauern Sohn angepackt, und gefragt, worzu er ſich dieſen Prügel abſchneide? welcher ihm erwiedert, er wolle ſich damit ſteuern.

Deponent: Er ſeye doch von Wallthürn bis hieher ohne Stecken gekommen und würde nun auch keinen mehr nöthig haben, habe ihm dahero mit der Bedeutung, daß er in dieſem Holtz kein Recht habe, ſeinen Hut genommen; Da er aber angefangen zu weinen, hätte er ihm ſeinen Hut wieder gegeben, wo er ſonach mit Hinterlaſſung ſeines Prügels denen Walleuten wieder nachgeloffen ſeye.

Auf Befragen: ob er nicht wahrgenommen, daß der Capuziner denen Wall-Leuten zugeſprochen, ſich tapfer zu halten, wenn ſie in das Ketzer-Land hineinkämen, antwortet derſelbe:

Er hätte nichts dergleichen gehört, außer vor dem Ort Sachſenhauſen hätten ſie ein Lied angeſtimmt, welches anfange: Nun ziehen wir ins Ketzer-Land ꝛc. womit ſie ſingend durch Sachſenhauſen gezogen ſeyen, worüber ſich die Sachſenhäuſer ſehr geärgert hätten.

Nachdeme nun dieſes alles in der dahieſigen Hochgräflich Friederichſchen Hofhaltung im mittlern Stock in einem Zimmer gegen Abend zu liegend vorgenommen, und durch mich den Notarium mit Zuziehung der obbenannten Zeugen verrichtet worden; Als habe ich der Hochgräflich ſowohl mündlichen Requiſition hierüber ein oder mehrere Inſtrumenta zu verfertigen, als auch der ſchriftlichen Hochgräflichen Regierungs-Requiſition zu Folge dieſen Vorgang mittelſt Notariats Atteſtation gehörig zu legaliſiren, dieſes gegenwärtige Inſtrument über dieſen Vorgang in formam publicam gebracht, nach Collationir- und Verleſung mit meinem Original-Protocoll in allem übereinſtimmend befunden, und ſolches per meum Amanuenſem umſchreiben laſſen, und ſolenniſiret, welches alles geſchehen, im Jahr, Indictione, Kayſerl. Königl. Regierung, Monath, Tag, Stund und Ort, wie oben Eingangs gedacht worden.

Actum ut ſupra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiſerl. öffentl. geſchworn- und bei dem Hochpreißl. Kayſerl. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar approbirt und immatriculirter Notarius & Civis ſuinfurtenſis, in fidem præmiſſorum ſubſcripſi.

(L. S.) Johann Friedrich Neumann
als erbettener Zeug.

(L. S.) Johann Michael Dill.
als Zeug.

Sign. ☉

Ich N. gelobe und ſchwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen mit Herz und Mund, daß die von mir geſchehene Ausſage und das mir vorgeleſene Protocoll die reine und unverfälſchte Wahrheit enthalte, und daß ich keine Liebe, Furcht, Gunſt, Geſchenk, Freund- oder Feindſchaft, angeſehen habe, ſolches iſt, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Sign. ☽

Vielgeehrter Herr Notarie!

Wir finden für nöthig, den hieſig-gemeinſchaftlichen Burger Andreas Eberhard Unger, Bartholomäus Kappes, Philipp Kreß, Peter Grötſch, Georg Michael Fiedler, Hieronymus Seelig und Philipp Bonaventura Krizler ihre zu Protocoll gegebene ſummariſche Ausſagen über den, der hieſigen Burgerſchaft den 25. und 27. Junii dieſes Jahrs von dem Fürſtlichen Herrn Præſidenten von Hinckeldey auf hieſig gemeinſchaftlichem Rathhaus geſchehenen Vorhalt nochmals vorleſen und auf deren wiederholte Bekräftigung ſie von ihnen eydlich beſtärken zu laſſen. Nicht minder finden Wir uns veranlaſſet, auch den hieſigen Unterthanen Sohn Johann Georg Nicklaus Wolf zu Grünenwörth ſeine ad protocollum gethane Ausſage über das Betragen der Catholiſchen Wall-Leute bey ihrem lezthinigen Durchzug durch die Sachſenhäuſer Markung ebenfalls eydlich erhärten zu laſſen. Dem Herrn Notario communiciren Wir dahero in den Anlagen beederley Verhör-Protocolla, mit dem Erſuchen, die darinnen enthaltene Ausſagen obbenannten Deponenten (welche quoad

hunc

hunc actum ihrer hieſigen Gräflichen Mitherrſchaften geleiſteten Eides-Pflicht zu entlaſſen ſind) nochmalen vorzuleſen, und auf deren wiederholte Bekräftigung ſie dieſelbe endlich erhärten zu laſſen, ſofort bemeldte Verhör-Protocolla mittelſt Beyfügung ſeiner Notariat-Atteſtation gehörig zu legaliſiren, und ſie uns hernach gegen die Gebühr zu weiterem Gebrauch zu remittiren. Die Wir inzwiſchen verbleiben.

Wertheim den 11. Septembr. 1781.

Des Herrn Notarii

Freundwillige
Hochgräflich Löwenſtein-Wertheimiſch gemeinſchaftlicher Canzley-Director Hof- und Regierungs-Räthe.

Inſcriptio

An den Herrn Notarium Geißler Dahier.

Vorſtehende Abſchriften ſub Sign. ☉ & ☽ ſind mit ihren Original-Aufſätzen, verbotenus übereinſtimmend; dieſes bezeuge ich mittelſt gegenwärtiger Notariats-Fertigung in Fidem Wertheim den 11. Septembr. 1781.

(L. S.) **Johann Andreas Martin Geißler,**
Not. Cæſ. publ. juratus & immatriculatus.

Litt. O.

Extractus inſtrumentirt- und beſchwornen Zeugen-Rotuli über den Vorgang vom 17. Junii.

Interrogat. 15.)
Ob auf gedachte Wall-Proceſſion ein Angriff gemacht worden, oder was bey der Zuſammenkunft mit denenſelben von Hochgräflicher Seite geſchehen?

Teſt. 1) Johann Michael Firnhaber
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 2) Johann Peter Kappes
Reſp. Nein! ſondern er habe wohl in Acht genommen, daß die Herrſchaften mit der Katholiſchen Proceſſion in Güte hätten ſprechen wollen, ob er gleich nicht ſo nahe dabey geſtanden wäre, um die Worte ſelbſt zu verſtehen.

Teſt. 3) Georg Friederich Sauer
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 4) Philipp Friederich Unger
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 5) Valentin Stroh.
Reſp. Habe zwar wohl von weitem geſehen, daß die drey anweſende Herrſchaften auf die Proceſſion zugeritten, und mit derſelben geſprochen; Verſtehen habe er aber in ſolcher Entfernung nichts können.

Teſt. 6) Ludwig Caſimir Kreß
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 7) Johann Caſpar Enzle
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 8) Georg Matthäus Kayſer
Reſp. Von Evangeliſcher Seite ſeye kein Angriff gemacht worden, ſondern des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excell. hätten mit dem Fürſtlichen großen Läufer einen Wortwechſel geführet, wovon er ſo viel verſtanden, daß ſie das Creutz niederlegen, und ſtill hereingehen ſollten.

Teſt. 9) Johann Peter Grötſch
Reſp. Ceſſat, weil Deponent nicht vornen dran geweſen.

Teſt. 10) Johann Michael Berger
Reſp. Als die Wall-Proceſſion nachgekommen, hätten Gnädigſte Herrſchaften befohlen, daß die bürgerliche Leute rückwärts gehen ſollten, ſolchemnach ſeye er auch etwas zu weit hinter denenſelben geſtanden, um den Anfang der Sache zu ſehen.

Teſt. 11) Johann Georg Berger
Reſp. Nein! die Herrſchaften hätten erſt noch einmal proteſtiret und ihnen die Folgen, die daraus entſtunden, zu Gemüth geführet, welches aber eben ſo wenig geachtet worden. Es hätten auch Hochgedachte Herrſchaften verbotten, daß Niemand angreifen, ſondern den Angrif von jener Seite erwarten ſollte.

Teſt. 12. Johann Martin Baumann
Reſp. Nein! die Herrſchaften hätten noch einmal von ihnen verlangt, daß ſie Creutz und Fahnen, wie ſonſten auch, ſencken und ohne Proceſſion in der Stille herein gehen ſollten. Vorhero hätten vielmehr Hochdieſelben ihren Bedienten und wer von Bürgern und Handwerks-Purſchen, wovon derer erſteren ſehr wenig dabey geſtanden zu wiederholtenmalen befohlen, es ſollte ja keiner angreifen und keine Hand anlegen, bis die Catholiſche ſelbſten den Angriff machten.

Teſt. 13) Ludwig Heckmann
Reſp. Nein! ſondern Gnädigſte Herrſchaften hätten noch einmal ſelbſten proteſtiret und verlanget, daß ſie Creutz und Fahnen niederlegen und ſtill hereingehen ſollten, wobey vielmehr die Herrſchaften zum 2ten und 3tenmal denen Bedienten und denen bürgerlichen Leuten aus der Stadt verbotten hätten, ja nicht anzugreifen, es müßten ſich denn die Katholiſche mit Thätlichkeiten vergehen.

Teſt. 14) Philipp Kreß
Reſp. Die Herren Grafen habe Deponent wohl gegen die Proceſſion reiten ſehen, auch ſoviel noch gehöret, daß ſie mit denen vorderſten geſprochen hätten; darauf aber habe er den eigentlichen Anfang des Handgemengs nicht bemerken können.

Teſt. 15) Peter Buch
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 16) Johann Gottlieb Bretſchneider

Reſp. Nein! ſondern der Creutzwertheimer Herr habe ſie in der Güte angeredet, daß ſie Creuz und Fahnen niedertragen ſollten.

Teſt. 17. Matthäus Böhm,

Reſp. Nein! ſondern der Creutzwertheimer Herr ſeye in Güte vorerſt zu ihnen geritten, wovon er ſoviel verſtanden, daß ſich die Katholiſche zur Ruhe geben und ſtill, wie ſonſt auch zurückgehen ſollten. Dagegen habe der Herr Graf Johann Carl deutlich zu ihnen geſagt: Ihr Leute! greift nicht ehender an, als bis ihr Befehl von uns bekommt.

Teſt. 18. Johannes Simon,

Reſp. Ceſſat.

Teſt. 19) Johann Carl Breitner,

Reſp. Habe geſehen, daß die Herrſchaften die Katholiſche zuerſt angeredet, aber nicht die Worte verſtanden, indem er zu weit davon geweſen.

Teſt. 20) Johannes Kolle,

Reſp. Nein! ſondern als die Proceſſion angekommen, hätten des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz zuerſt die Leute herum zurück gehen heiſſen, und ihnen bedeutet, daß keiner nichts anfangen ſollte, bis ſie ſähen, daß es Noth wäre. Sie hätten darauf die Proceſſion in Güte angeredet und abgemahnet. Der große Fürſtliche Läufer aber, welcher ein großes Creutz getragen, habe ſie nicht ausreden laſſen, ſondern mit ſeinem Creutz nach Ihnen auf den Kopf zu ſchlagen; Ihro Hochgräfl. Excellenz aber hätten ſich mit dem Kopf gebückt und wären alſo in das Genick getroffen worden; Worauf dieſer Herr geſagt habe: jezt Burger! helft mir! Hierauf wären dann die umſtehende herbey gekommen und ſeye ſehr durch einander gegangen. Der Läufer habe ſein Creutz doch nicht abgeben wollen, ſondern habe es, als die Proceſſion ſchon zerſtreuet geweſen, noch aufrecht den Berg hinauf tragen wollen; Es wäre ihme aber einer nachgelaufen, der es ihm alsdann abgenommen.

Teſt. 21) Johann Peter Dümmich

Reſp. Als die Wall-Leute bis an den Ort gekommen, wo die Hochgräfl. Herrſchaften gehalten hätten, ſo wären des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz etwas vorgeritten, und hätten den vorangegangenen Fürſtl. Secretarius Heuchel anreden wollen; es hätte aber dieſer nichts hören mögen, und der Fürſtl. große Läufer wäre vorgetretten, und hätte mit ſeinem getragenen großen Creutz auf Hochgedachten Herrn Grafen gerad zugeſchlagen, und als ſich Hochdieſelbe gebücket, ſo wäre der Schlag in das Genick und hierauf der Lermen angegangen, indeme

Hochdieſelbe um Hülfe geruffen hätten, und weilen ſofort der Lermen allgemein worden, ſo hätte man weiter nichts mehr beſonders regardiren können, da alles drunter und drüber gegangen ſeye.

Teſt. 22) Lorenz Brümmer,
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 23.) Johannes Krizler,
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 24.) Georg Chriſtoph Fleiſchmann,
Reſp. Die Herrſchaften habe er zwar vor die Proceßion hinreiten und ſtillhalten ſehen, aber nichts davon gehöret, weil er zuweit zurück geweſen.

Teſt. 25.) Johann Jacob Wilhelm Kern,
Reſp. Das habe er nicht ſelbſten geſehen, weil er in der Mitte geſteckt; ſo viel aber gehört, daß auf Gnädigſte Herrſchafften zuerſt der Angriff gemacht worden ſeye. Vorher hätten des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz die Bürger freundlich angeredet: Ihr lieben Bürger! greift ja nicht ehender an, als bis wir angegriffen worden.

Teſt. 26.) Bartholomäus Stahl,
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 27.) Johann Peter Kappes,
Reſp. So viel er geſehen und gehöret, hätten Gnädigſte Herrſchaften die Proceſſion ſelbſten angeredet und ermahnet; wie aber die Schlägerey eigentlich angegangen, das könne er nicht genau ſagen, weil er nicht eben damalen darauf Achtung gegeben.

Teſtes 28.) Andreas Eberhardt Unger,
Reſp. Bey der Zuſammenkunft ſeye von den Hochgräflichen Herrſchaften nochmals proteſtiret worden und da dieſes nichts geholfen, und man dem großen Läufer das Creutz niederdrücken wollen, ſo ſeye die Schlägerey angegangen, und habe es gleich geheiſſen, daß der große Läufer mit dem Creutz zuerſt zugeſchlagen habe.

Interog. 16.
Ob auf Evangeliſcher Seite nachtheilige Reden überhaupt, beſonders Läſterungen gegen Gott, die Catholiſche Religion, und Kaiſerl. Maj. gefallen ſeyen und Deponent etwas dergleichen und von wem gehöret habe?

Teſt. 1.) Ceſſat.

Teſt. 2) Das habe er nirgends gehöret, und ſeye von keinem Evangeliſchen zu glauben.

Teſt. 3.) Dergleichen habe er, ſo lange er dabey geweſen nicht gehöret.

Teſt. 4.) Seit dem er darzu gekommen, habe er dergleichen nicht gehöret.

Teſt.

Teſt. 5) Ceſſat.
Teſt. 6.) Ceſſat.
Teſt. 7.) Ceſſat.
Teſt. 8.) Davon habe er nichts gehöret.
Teſt. 9.) Davon ſeye nicht das mindeſte Wort gefallen und in Wertheim ganz unbekannt und ungewohnt, da man mitten unter Katholiſchen wohne.
Teſt. 10.) Nicht das geringſte.
Teſt. 11.) Nein! ſeye an nichts dergleichen gedacht worden
Teſt. 12.) Mit Wahrheit und gutem Gewiſſen könne er nicht ein einziges dergleichen Wort angeben gehöret zu haben.
Teſt. 13.) Da habe er kein Wort gehöret.
Teſt. 14.) Ceſſat.
Teſt. 15.) Ceſſat.
Teſt. 16.) Nein! davon Nichts!
Teſt. 17.) Da wiſſe er keinen Othem, weniger ein Wort davon.
Teſt. 18.) Ceſſat.
Teſt. 19.) Nein, habe vor und nachher nichts gehöret.
Teſt. 20.) Nein! gar nichts.
Teſt. 21.) Nicht das gerinſte.
Teſt. 22.) Ceſſat.
Teſt. 23.) Ceſſat.
Teſt. 24) Habe gar nichts gehöre.
Teſt. 25) Kein Wort davon habe er gehört.
Teſt. 26) Ceſſat.
Teſt. 27) Habe zwar nach der Hand gehöret, daß dem Land-Ammann Birckenſtock Schuld habe gegeben werden wollen, als ob ihm dergleichen Reden entfahren wären; da er aber deſſen Proteſtation zu Waltenhauſen beydemal ſehr genau mit angehöret habe, ſo könne er verſichern, daß ſolches nicht wahr und kein einziges dergleichen Wort gefallen ſeye.
Teſt. 28) Davon habe er nichts gehöet.

Interrogat. 17.
Wie alſo das Handgemeng ſeinen Anfang genommen, und wer der angreifende Theil geweſen ſeye?

Teſt. 1) Ceſſat.
Teſt. 2) Auf Catholiſcher Seite ſeye der Angriff geſchehen, und habe der Fürſtliche große Läufer zuerſt auf den Herrn Grafen Friederich Carl geſchlagen. Deponent habe eigentlich geſehen, daß er nach Hochgedachten Herrn geſchlagen, bald darauf aber ſich die Gärten hinauf retiriret und gegen den Haidhof ſalviret habe.
Teſt. 3) Ceſſat.
Teſt. 4) Ceſſat.
Teſt. 5) Ceſſat. und habe er in ſolcher Entfernung es nicht bemerken können.

Teſt. 6) Ceſſat.

Teſt. 7) Ceſſat.

Teſt. 8) Die Katholiſche hätten den Angriff gethan, und habe er den Fürſtlichen großen Läufer gleich zuerſt mit dem Crucifix um ſich ſchlagen, aber nicht ſelbſten geſehen, wen er damit getroffen habe, bis er darauf ein Geſchrey von einigen Burgern gehöret, daß derſelbe des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräflich Excellenz geſchlagen habe; dagegen habe er genau geſehen, wie zu gleicher Zeit der Hausknecht Bernhard einen Streich mit einer Fahne von des Hofbauern Knecht über den Kopf bekommen habe, worauf es denn zum Handgemeng gekommen; Deponent aber zurück nach Hauß gegangen eye.

Teſt. 9) Ceſſat.

Teſt. 10) Uti ad Quaeſt. 15.

Teſt. 11) Den Anfang habe er nicht geſehen, und wegen derer Herrſchaftlichen Pferde nicht hervor kommen können;

Teſt. 12) Deponent habe deutlich geſehen, daß der voranſtehende große Läufer zuerſt und ehe noch auf Evangeliſcher Seite ein Stock aufgehoben worden, nach einem Herrn Grafen, den er aber, als ein Fremder, nicht mit Nahmen angeben könne, mit ſeinem in Handen gehabten großen Crucifix geſchlagen und Hochdenenſelben einen Streich auf der rechten Seite vom Kopf ab, und zwar durch deren Verbeugung auf die Schultern gegeben habe. Auf welchen Angrif denn das Handgemeng erſt angefangen.

Teſt. 13) Der Katholiſche Theil, und habe er zwar den Jäger Stepper geſehen, wie derſelbe den Fürſtlichen Läufer zu bewegen geſucht, ſein Creutz nieder zu ſenken, dieſer aber ſich durchaus opponiret; wie aber lezterer auf die Herrſchaften damit ſelbſten zugeſchlagen, habe er zwar gehöret, aber nicht ſelbſt geſehen, weil er mit dem Pferd zu weit hinten gehalten.

Teſt. 14) Ceſſat.

Teſt. 15) Ceſſat.

Teſt. 16) Der Fürſtliche große Läufer, der das Creutz getragen, habe den Angrif gemacht, indem er Hochernannten Herrn mit demſelben einen Schlag gegeben, und habe Deponent genau geſehen, daß der Herr ſich mit dem Kopf gebücket, und der Streich ſonach hinten auf die Schulter getroffen habe, und wären Hochdieſelben gewis vom Pferd geſtürzt, wenn ſie der Schlag auf den Kopf getroffen hätte. Darauf ſeye dann erſt das Handgemeng angegangen.

Teſt.

Teſt. 17) Die Katholiſchen hätten am erſten angegriffen, indeme er geſehen, wie ſowol der große Läufer mit dem Creutz, als der Kayſerliche Werber auf den Herrn Grafen Friederich Carl geſchlagen, worauf denn die Ordre zu gleichmäßigem Angriff an ſie ergangen.

Teſt. 18) Ceſſat.

Teſt. 19) Er habe nicht ehender von Thätlichkeiten was geſehen, als bis der große Läufer mit dem Creutz auf Jhro des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz zugeſchlagen habe, welchen Streich er ſelbſten deutlich bemerket, und worauf der Tumult ſeinen Anfang genommen habe.

Teſt. 20) Uti ad Interrog. 15.

Teſt. 21) Uti ad Quaeſt. 15.

Teſt. 22) Ceſſat.

Teſt. 23) Ceſſat.

Teſt. 24) Wie geſagt, ſeye er nicht ſo nah dabey geweſen, doch habe er geſehen, daß mit dem Creutz nach der Herrſchaft geſchlagen worden.

Teſt. 25) Uti ad Quaeſt. 15.

Teſt. 26) Ceſſat.

Teſt. 27) Uti ad Interrog. 15.

Teſt. 28) Das habe er oben bey der 15ten Frage ſchon geſagt.

Interrogat. 18.

Auf welcher Seite ſowohl bey dem Anfang als Fortgang der Affaire am hizigſten und mit gefährlichen Waffen geſtritten worden?

Teſt. 1) Ceſſat.

Teſt. 2) Die Katholiſchen hätten am erſten und hizigſten angegriffen.

Teſt. 3) Ceſſat.

Teſt. 4) Die Katholiſchen hätten, was er davon geſehen, ſtark zugeſchlagen, und die Evangeliſche ſich freylich angewehret.

Teſt. 5) Ceſſat.

Teſt. 6) Ceſſat, und ſeye, wie er von der Stadt zurück dazu gekommen, meiſt alles vorbey geweſen.

Teſt. 7) Ceſſat.

Teſt. 8) Könne gedachtermaßen nichts von dem Fortgang der Sache ſagen.

Teſt. 9) Ceſſat.

Teſt. 10) Kaum ſeye der Rencontre angegangen, ſo ſeye der Hochgräflich Vollrathſche Koch außerordentlich mit Blut überlaufen und ganz betäubt mit einem großen Loch im Kopf herunter auf die Wieſe gekommen, wo Deponent nebſt ſeinem Bruder zwar das Blut zu ſtillen geſucht, ſo aber nichts helffen wollen. Uebrigens könne er, weil er ſich mit dieſem zu lang aufgehalten, nichts von denen übrigen andern, außer dem Hochgräflich-Friederichiſchen Kutſcher, dem er im Heimweg mit blutigem Kopf noch begegnet, ſagen.

Teſt. 11) Die Katholiſche hätten viel ſchärfer attaquirt und ſeye dieſſeits immer geſchonet worden.

Teſt. 12) Wie geſagt, hätten die Katholiſchen angegriffen, und auf die Köpfe geſchlagen, ſo im Gegentheil dieſſeits nicht geſchehen.

Teſt. 13) Allerdings auf Katholiſcher Seite, und hätten ja mit Steinen auf Mord und Tod geworfen; und wären die Bediente vollends allein geweſen, ſo würden ſie übel hinweggekommen ſeyn.

Teſt. 14) Cadit.

Teſt. 15) Cadit.

Teſt. 16.) Die Katholiſchen hätten mörderiſch, und ohne Schonung und ſelbſt auf Deponenten einer mit einer Stangen zweimal hineingeſchlagen, daß wenn er nicht ausgewichen, er ihn zu Boden geſchlagen hätte.

Teſt. 17) So mörderiſch, wie die Katholiſchen, habe man dieſſeits nicht angegriffen, ſonſten es nicht ohne Todſchlag abgegangen wäre, und hätten die Herrſchaften ausdrücklich auch während des Rencontres noch im Herumreiten verbotten, daß man ja Niemand gefährlich, oder gar tod ſchlagen ſollte.

Teſt. 18) Cadit.

Teſt. 19) Wann die Katholiſchen die Oberhand behalten hätten, würden ſie viel ärger mit denen Evangeliſchen verfahren ſeyn, und hätte er zu gleicher Zeit alles miteinander drein ſchlagen ſehen.

Teſt. 20) Die Katholiſche, ſo vornen an geweſen und zugeſchlagen, hätten hitzig um ſich geſchlagen, und wenn der hintere Theil nicht zubald ſich zertrennet hätte, ſo würden die Evangeliſche übel weggekommen ſeyn.

Teſt. 21) Die Katholiſche hätten barbariſch und auf Mord und Tod angefangen zu ſchlagen, und wenn ſie die Oberhand behalten hätten, ſo würde es übel um die Evangeliſche ausgeſehen haben.

Teſt. 22, Teſt. 23) Ceſſant.

Teſt. 24) Die Bauren ſeyen ja zum Zuſchlagen beſtellt geweſen, und hätten auch ihr Amt verrichtet, wovon Deponent ſelbſt zwei Röttbacher abgewarnt und ihren Weg gehen heißen, welches ſie endlich auch gethan.
So hätten auch 3. Mann von der Reichelsheimer Gemeinde tapfer um ſich geſchlagen, dabey aber müſſe er noch den beſondern Umſtand angeben, daß der Fürſtliche Büchſenſpanner Rußitſchka auf der Wieſe bey denen Nusbäumen einen geringen Handwercksburſch zum Erbarmen geprügelt habe, ſo, daß derſelbe um Hülfe geſchrien, mit dem Zuſatz: Er ſeye auch ein Katholi-

liſcher Chriſt; hierauf wäre er ihm zu Hülfe geeilt und hätte gehört, daß vorbeſagter Büchſenſpanner ſich folgender Worte gegen ihn und den Handwerksburſchen bedienet: Er hätte eben geglaubt, er wäre auch einer von denen Ketzeriſchen Spizbuben.

Teſt. 25) Die Katholiſchen hätten freylich die gefährlichſten Waffen gehabt, und ſeyen dazu mit grauſamen Prügeln ſchon verſehen geweſen, dagegen diſſeits nur die Bohnen-Stecken in der Nähe und was man in der Geſchwindigkeit zur Hand bekommen können, gebraucht werden müſſen.

Teſt. 26) Cadit.

Teſt. 27) Die Katholiſchen hätten ſich erſtaunlich gebraucht, und habe er unter andern den Kapuciner-Knecht mit leeren Sauer-Waſſer-Krügen auf die Evangeliſchen werfen ſehen; dagegen ihnen aber auch nichts geſchenket worden, und er ſelbſten gedachtem Knecht etliche Streiche mit dem Stocke gegeben habe.

Teſt. 28) Es ſeye auf beyden Seiten mit Prügeln zugeſchlagen worden, vorzüglich habe ſich aber der Haidhofbauer mit ſeinen Knechten, die ſehr ſtarke Prügel geführet, dabey hervorgethan. ꝛc.

Litt. P.

Unterthänigſte Relation.

Dem erhaltenen gnädigſten Auftrag zu Folge habe ich mich geſtern Nachmittag um 2. Uhr zu Pferd nacher Waldenhauſen in der Abſicht begeben, um nach der gnädigſten Willens-Meinung aller Hochgräflich hoher gnädigſten Herrſchaften zu Löwenſtein-Wertheim, als meinen gnädigſten Grafen und Herrn Hochgräflichen Excellenzien gegen das unbefugte Unternehmen derer hieſigen wallfahrenden Catholicorum in Formirung feyerlicher Proceſſionen, worzu ſie durchaus nicht berechtiget wären, auf das ſolenneſte zu proteſtiren.

Während der Zeit, als die wallfahrende Catholici im Dorf Waldenhauſen von mir erwartet wurden, nahmen nicht nur viele Burger, von welchen ich den Hofſchreiner Unger und Büttnermeiſter Oberdorf hier bemerke, ſondern ich ſelbſten auch 12 bis 15 Reichelsheimer Bauern gewahr, welche ſich ohnweit von mir auf die Seite ſtellten.

Die hieſige Burger welche ſpatzieren nach Waldenhauſen gegangen, bezeigten gleich darüber ihr Befremden, und vermutheten nicht ohne Grund, daß ihre Gegenwart eine böſe Abſicht haben mögte, weil man auch noch eine ziemliche Anzahl ſolcher Reichelsheimer Bauern, die mit friſch abgehauenen Stecken verſehen geweſen ſeyn ſolten, außer vor dem Dorf Waldenhaußen bey der Brücken in der Wieſen wahrgenommen und angetroffen hätte.

Ich bekümmerte mich aber nicht weiter darum, und blieb ganz ruhig an Ort und Stelle um die wallfahrende Catholicos allda zu erwarten.

Es war ſchon 6. Uhr vorbey, als ich oben an der Waldenhäuſer Steig die Ankunft der hieſig wallfahrenden Catholicorum durch ihr unaufhörliches Singen wahrnahm, und bald hernach ſolche in einer recht ſolennen Proceßion unter Vorausbretung des Hochfürſtl. mitherrſchaftl. Herrn Regierungs Secretarii Heigels ſelbſt zu Geſichte bekam. So bald nun erſagt r Herr Regierungs Secretarius mich gerade in dem Weg, den die Proceßion nehmen muſte, wahrnahm, kam derſelbe mit ſchnellen Schritten, entblaßtem Geſicht, verſtellten Mienen, ſchaumenden Mund, grimmig mit Aufhebung ſeines in Händen gehabten und damit in der Luft herumvagirten Stocks, gleichſam als ob er damit das Signal zum Zuſchlagen ertheilen wolte, auf mich, ich darfs wohl ſagen, zugerennt, fragte mich: in einem recht grimmigen Ton, was ich wolte? proteſtirte und deklarirte, daß er von Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht beordert ſeye, und Catholici das Recht hätten in Proceſſionen zu ziehen, auch ſich hieran nicht hindern laſſen würden, proteſtirte, reproteſtirte, declarirte und reſervirte einmal über das anderemal unaufhörlich in den Tag hinein, daß ich ihn für einen raſenden Menſchen anſehen, und alſo meine Proteſtation die er in ſeiner Raſerey nicht anhörte bey der inzwiſchen näher augerückten Proceſſion mit kurzen Worten interponiren mußte, welche auch vor Waldenhaußen draußen über der Brücken nochmalen wiederhohlt worden iſt. Allem Vermuthen nach hat das Betragen und die tolle Raſerey des Herrn Regierungs Secretarii Heigels die Abſicht gehabt mich dadurch dahin zu bringen, um darüber mich aufzuhalten, damit man dadurch Gelegenheit bekommen möge Thätlichkeiten an mir auszuüben, wobey die Reichelsheimer Bauern gewiß keine müßige Zuſchauer geweſen ſeyn würden.

Allein die Rückſicht, daß die Handlungen eines raſenden Menſchen von keiner Moralität ſind, hat mich in die Verfaſſung geſezt, über das tolle Betragen des oft ernannten Herrn Regierungs-Secretarii mich hinauszuſetzen, um deſſen und vielleicht der ganzen Proceßion und ihrer Helfershelfer Abſicht, Thätlichkeiten auszuüben, zu vereitlen, ſomit es bey der von mir zweymal beſchehenen Proteſtation zu belaſſen, und weil die Proceſſion durch Waldenhauſen über die Brücken und ſo weiter den Weg herein nach Wertheim mit Geſang fortgezogen, die Relation davon ſubmiſſeſt mündlich abzuſtatten.

Ich kehrte alſo ſchleunig zurück nach Wertheim, und legte Cel^{mis} Herrn Grafen Friederich Carl, Herrn Grafen Louis, und Herrn Grafen Johann Carl welche ich vor dem Mühlenthor mit Ihren Bedienten und Domeſtiquen angetroffen, bereit, um dem ungebührlichen Unternehmen derer hieſigen wallfahrenden Catholicorum in Veranſtaltung ſolenner Proceſſionen zu begegnen, meine ſubmiſſeſte Relation von allem mündlich ab, ritte aber der mir gnädigſt ertheilten Weiſung zu Folge, wieder zurück, und der inzwiſchen immer näher angerückten Proceſſion entgegen, machte dem etwas ruhiger gewordenen vorangegangenen Herrn Regierungs Secretario Heigel bekannt:

Ich käme dermalen nicht hieher um mehr zu proteſtiren, ſondern ihn und die Proceſſion zu warnen, von ihrem unbefugten Daherziehen in Proceſſionen abzuſtehen, weil 3. von meinen hohen gnädigſten Herrſchaften gleich ſelbſten ankommen würden, die ſolche Vorkehrungen gemacht hätten, wodurch ihrem ungebührlichen Unternehmen gewiß Einhalt gemacht werden würde. Sie hätten alſo die Folgen die daraus entſtünden ſich und ihrer Halsſtarrigkeit alsdenn beyzumeſſen.

Da aber dieſe Warnung nichts gefruchtet, die hieſige wallfahrende Catholici hingegen immer weiter in Proceſſion herein, die hocherſagte Herrn Grafen aber mit Ihren Bedienten und Domeſtiquen entgegen gerükt ſind, auch im Nahmen und in Gegenwart derer 3. Herrn Grafen Hochgräfl. Excellenzien die ernſtliche Erinnerung, durch ihr ungebührliches Betragen zu unangenehmen Weiterungen und Thätlichkeiten keinen Anlaß zu geben, von mir nochmalen der Proceſſion gemacht worden iſt; ſo haben nur erſagte Herrn Grafen in höchſt eigener Perſon gleiches Anſinnen, wiewohl vergeblich, wiederhohlt, ſonach aber den hohen Befehl zur Abnahme der Proceſſions-Inſignien, als Creutz und Fahnen, Ihren Bedienten und Domeſtiquen, unter der ausdrücklichen Anweiſung ſolches ohne Thätlichkeit zu vollſtrecken

vollſtrecken gnädigſt ertheile, bey welcher Abnahm aber von Seiten der Proceſſion mit Thätlichkeiten der Anfang gemacht worden iſt, die alsdenn bey erfolgter Gegengewalt der Hochgräflichen Bedienten und Domeſtiquen darum allgemein geworden iſt, weil Catholici ſelbſt die hohe Perſohnen derer Herrn Grafen durch reelle Gewalt und Thätlichkeit, die an 2. Herrn Grafen würklich verübt worden iſt, nicht verſchont gelaſſen haben, wie ſolches durch Augenzeugen wahrgemacht werden kan.

Unterzogner erachtet ſich alſo für ſchuldig und verbunden, von dieſem ganzen Vorgang die Pflichtmäßige unterthänigſte Relation in tiefſtem Reſpekt und ſubmiſſeſt hiemit ſchriftlich abzuſtatten.

Wertheim den 18. Junii 1781.

F. J. Birckenſtock.

p. t. Hochgräflich gemeinſchaftlich Löwenſtein-Wertheimiſcher Land-Amtmann und Ober-Schultheiß.

Litt. Q.

Unterthänigſte Relation.

Durch den gemeinſchaftl. Canzley-Diener iſt mir den 16. dieſes, Abends, der gnädigſte Auftrag geſchehen, daß da man Hochfürſtl. Mitherrſchaftlicher Seits damit umgehe, bey ihrer Wallfart von Waldthüren eine ſolenne Proceſſion, mittelſt Vortragung der Creuz, Fahnen und anderer Inſignien, zu begehen, ich mich andern Tag Abends um 5. Uhr an die Gränze der Stadt-Markung gegen Waldenhauſen, begeben, die Wallfart daſelbſt erwarten, und gegen die ſolenne Proceſſion proteſtiren ſolle.

Dieſem gnädigſten Befehl zu Folge habe ich mich um 5. Uhr an die Gränze der Stadt-Markung zu Pferd verfüget; Während als ich die Proceſſion daſelbſt erwartete, kamen einige Burger, welche nach Waldenhauſen ſpatzieren gegangen geweſen, bey mir vorbey, welche ſagten: daß nicht nur viele Clöſter-Brumbachiſche Bauren aus Reicholtsheim ſich in Waldenhauſen befinderten, ſondern daß ſich auch 20. bis 30. dieſer Bauren an der Waldenhäuſer Tauberbrucken mit Prügeln gelagert hätten, welche nach allen Anzeigen damit umgiengen, die ſolenne Proceſſion mit Gewalt zu bedecken und durchzuſetzen, und dis unter andern der Schreiner Unger, mit dieſem Anhang, daß er dieſe Bauren um die Urſache ihres Daſeyns befraget, und von ihnen zur Antwort erhalten habe; daß ſie die Proceſſion ſehen wolten; denen er aber ſeines Orts erwiedert: daß ihnen (als Catholicken) eine ſolche Proceſſion nichts neues wäre, und daß ſolches von ihnen noch niemal geſchehen ſeye.

Nach 6. Uhr Abends ſahe und hörte ich dieſe Proceſſion jenſeit der Tauber herein kommen; als ſie durch das Dorf Waldenhauſen und über die daſige Brücken auf der Stadt-Markung mit Vortragung und aufgerichteten Creuz und Fahnen, auch mit Geſang, in ſolenner Ordnung ankamen; ſo ritte ich zu dem vorangegangenen Fürſtl. Secretaire Herrn Heuchel, welcher die Proceſſion geführet hat, und proteſtirte gegen denſelben Namens Hoher meiner gnädigen Herrſchaften wieder dieſe feyerliche Proceſſion, mit dem Verlangen, keine Inſignia aufgericht zu tragen, und ohne ordentliche Proceſſion in die Stadt zu gehen; Der Secretarius Heuchel reproteſtirte darauf gegen mich; deme ich aber erwiederte: daß von Leuten, welche kein Recht in der Sache hätten, keine reproteſtation angenommen werden könnte; ich wiederholte vielmehr meine proteſtation, mit dem Anhang: daß ihm alle Folgen, welche daraus entſtehen könnten, zur Laſt fallen würden; allein, er blieb dabey, mit dem Beyſatz: daß ſie dazu das Recht, und disfals nichts zu fürchten hätten. Ich ritte darauf etliche 50. Schritt mit fort, und wiederholte dieſe meine proteſtation und Abmahnung, zum zweitenmal; allein eben ſo, wie vorher, umſonſt.

Hierauf habe ich mich gegen die Stadt bis an die Stadt-Mühl begeben, allwo Ihro derer beeden mitregierenden Herrn Grafen Friederich Carl, und Ludwig Friederichs, wie auch des Herrn Grafen Johann Carls Hochgräfl. Excellenz verſammlet geweſen waren, und referirte unterthänigſt von meiner ohne alle Würkung gebliebenen proteſtation.

Hochgedacht Hochgräfliche Herrſchaften ritten mit denen bey ſich gehabten Bedienten der Proceſſion hierauf entgegen; welchen ich ſodann nachfolgte; Hochdieſelbe ertheilten auch vorhero allen anweſenden Bedienten und andern Perſonen den gemeſſenſten Befehl, daß keiner ſich gelüſten laſſen ſolle, ohne ordre und Geheiß etwas beleidigendes oder gewaltſames zu thun; ſchickten annebſt den Herrn Land-Amtmann Birckenſtock nochmal an die Proceſſion ab, um ſie zu bewegen, dieſes ungebührlichen Rechts ſich nicht zu bedienen.

Was aber von dato, als ſämtliche drey gnädigſte Herrſchaften an die Proceſſion gekommen, weiter vorgegangen, werden Hochdieſelbe ſelbſten zu ſagen wiſſen.

Ich habe wegen einiger mir vorgerittener Bedienten allein geſehen und gehört, daß hohe Herrſchaften mit denen, welche die Creutz, Inſignia und Fahnen getragen, zuerſt freundlich geſprochen haben; daß mit dieſen an Stangen beveſtiget geweſenen Inſignien auf hohe Herrſchaften aber geſchlagen worden; daß hierauf die nächſt daran geſtandene Bedienten in die Proceſſion hineingetretten und ſelbige abgenommen haben, und weil ſie ſich deſſen mit Gewalt, und Mißhandlung der Bedienten, wiederſetzet, dieſe mit Gegengewalt, gegen einen und den andern, die Proceſſion getrennet haben, ſo, daß ſelbige in etlichen Minuten auseinander gewichen und zerſtreuet worden iſt.

Die Gefahr, welche ein und andere anweſende Burger und Unterthanen vor Augen geſehen, in welcher ſich ihre hohe Landes-Herrſchaften befanden, hat bey denenſelben veranlaſſet, daß ſelbige bewogen worden, zu Hülfe zu eilen und die Wallfarth zerſtreuen zu helfen; worauf aber auch von hohen Herrſchaften gleich Friede und Ruhe gebotten worden iſt, und Hochſelbige mit allen Bedienten, Bürgern und andern Perſonen in die Stadt zurück gekehret ſind;

Welchen Vorgang hiemit unterthänigſt referiren wollen.
Wertheim den 18. Junii 1781.

Johann Friederich Zahn,
Forſtmeiſter.

Litt. R.

Extractus inſtrumentirt- und beſchwornen Zeugen-Rotuli über den Vorgang vom 17. Junii 1781.

&c. &c.

Interrogat. 19.
Ob es überhaupt in dem Handgemeng ſo blutig hergegangen, daß man von einem Blutbaad auf einer oder der andern Seite ſagen könne?

Teſt. 1) Johann Michel Firnhaber;
Reſp. Cadit.
Teſt. 2) Johann Peter Kappes
Reſp. Da die Affaire vorbey geweſen, ſeye er auf den Platz gegangen und habe kein Blut geſehen.
Teſt. 3) Georg Friederich Sauer,
Reſp. Von einem Blutbaad habe er nichts geſehen und ſeye Niemand liegen geblieben.

Teſt. 4)

Teſt. 4) Philipp Friederich Unger
Reſp. Von einem Blutbaad habe er nichts geſehen, und daß auf beyden Seiten es einige blutige Köpfe gegeben, das mache ſoviel nicht aus.

Teſt. 5) Valentin Strohm,
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 6) Ludwig Caſimir Kreß,
Reſp. Das könne er nicht ſagen, daß er bey ſeiner Ankunft ein Blutbaad geſehen.

Teſt. 7) Johann Caſpar Enzle
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 8) Georg Matthäus Kayſer
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 9) Johann Peter Grötſch
Reſp. Man habe ja niemanden draußen liegen, ſondern alle fortlaufen ſehen.

Teſt. 10) Johann Michael Berger
Reſp. So arg ſeye es nicht geweſen.

Teſt. 11) Johann Georg Berger,
Reſp. Nein! ſondern ſeyen alle ſelbſt nach Hauß gegangen.

Teſt. 12) Johann Martin Baumann,
Reſp. Haben einige blutige Köpfe gehabt, aber nicht ſo ſtark, daß das Blut auf die Erde geſloſſen.

Teſt. 13) Ludwig Heckmann,
Reſp. Es werde kein Blut auf den Boden gekommen ſeyn.

Teſt. 14) Philipp Kreß,
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 15) Peter Buch
Reſp. Ceſſat.

Teſt. 16) Johann Gottlieb Brettſchneider
Reſp. So viel Blut habe es nicht gegeben.

Teſt. 17) Matthäus Böhm
Reſp. Das ſeye ein leeres Angeben der Katholiſchen.

Teſt. 18.) Johannes Simon
Reſp. Cadit.

Teſt. 19.) Johann Carl Breitner,
Reſp. Evangeliſche habe er zwar verſchiedene ſtarck bluten ſehen, beſonders den Hochgräflich Vollrathiſchen Koch, und einen Nagelſchmidsgeſellen, aber unter den Katholiſchen nur den fremden ſogenannten Doctor, der einen Stein im Schnupftuch gehabt, und damit einen Evangeliſchen Zeugſchmidsgeſellen auf den Buckel geſchlagen; dagegen dieſer ſolchem mit dem Spaniſchen Rohr einen Streich an den Kopf gegeben und an der Stirne geſchärft habe, ſo, daß es gar keine eigentliche Wunde gegeben. Wie denn gedachter Doctor erſt nachher im Hereingehen bey der Mühl nochmalen geläſtert, und einige Bürger: ihr Lutheriſche Ketzer! geheiſſen, weswegen er von dieſen noch ein paar Streiche erhalten habe.

Teſt. 20.) Johannes Kolli
Reſp. Das ſeye nicht geweſen.
Teſt. 21.) Johann Peter Dümmich.
Reſp. Kein Blutbad ſeye hier nicht zu finden, man habe ja kein ſchneidendes Gewehr, wie jenſeits der Doctor, gehabt.
Teſt. 22.) Lorenz Brümmer,
Reſp. Ceſſat.
Teſt. 23.) Johannes Kritzler,
Reſp. Ceſſat.
Teſt. 24) Georg Chriſtoph Fleiſchmann,
Reſp. Habe niemand ärger mit Blut geſehen, als den Mundkoch Deubel, bey denen andern allen habe es nicht ſoviel bedeutet. Allenfalls könne noch der Hochgräflich-Friederichiſche Kutſcher zu denen erſtern gerechnet werden.
Teſt. 25) Johann Jacob Wilhelm Kern,
Reſp. Das ſeye kein Blutbaad geweſen, und müſſe er auf ſein Gewiſſen ſagen, daß keiner ſo, wie der Koch Deubel bleſirt geweſen ſeye.
Teſt. 26) Bartholomäus Stahl
Reſp. Cadit.
Teſt. 27) Johann Peter Kappes
Reſp. Katholiſche habe er die wenigſten bluten ſehen, und ſeye an kein Blutbaad, am wenigſten in Anſehung deren zu gedenken; Auf Evangeliſcher Seite habe es mehrere blutige Köpfe gegeben, und er deren 4. als den Koch Deubel, Kutſcher Büttel, einen Nagelſchmidsgeſellen, und Küchenſchreiber Heckmann geſehen, doch auf die Erde were de auch wenig Blut gekommen ſeyn.
Teſt. 28) Andreas Eberhardt Unger,
Reſp. Nichtsweniger, alle diejenige, die Löcher im Kopf davon getragen, ſeyen alle mit geſundem Verſtand nach Hauß gegangen.

Interrogat. 20.
Ob beſonders der Katholiſche Theil ſo übel zugerichtet worden, daß jemand auf den Tod oder ſonſten hart darnieder gelegen?

Teſt. 1) Cadit.
Teſt. 2) Niemand ſeye von Katholiſcher Seite ſo übel zugerichtet worden.
Teſt. 3) Es ſeye Niemand hart verwundet worden, und diejenige, die ſich auf Katholiſcher Seite ſo angegeben hätten, ſeyen faſt alle wieder den 2ten oder 3ten Tag ausgegangen.
Teſt. 4) Die er geſehen, hätten alle gut fortlauffen können.
Teſt. 5) Ceſſat.
Teſt. 6.) Habe von Niemand gehört, der tödlich gelegen.
Teſt. 7.) } Ceſſant.
Teſt. 8.) }

Teſt. 9.) Wie eben geſagt, da er zulezt noch auf dem Platz geweſen:

Teſt. 10.) Wiſſe keinen darunter und glaube überhaupt, daß vorgedachter Koch unter allen am übelſten zugerichtet geweſen.

Teſt. 11.) Nein!

Teſt. 12.) Seye Niemand auf den Tod, auch gar keiner auf dem Platz gelegen

Teſt. 13.) Seyen ja alle nach Hauß gegangen.

Teſt. 14. Teſt. 15.] Ceſſant.

Teſt. 16.) Habe keinen Katholiſchen auf ſolche Art geſehen.

Teſt. 17.) Wiſſe er von dergleichen gar keinen, und ſeye Niemand liegen geblieben.

Teſt. 18.) Ceſſat.

Teſt. 19) Uti ad quæſt. præced.

Teſt. 20.) Nein! habe keinen geſehen.

Teſt. 21.) Seye keiner auf den Tod geſchlagen, und Niemand getragen oder gefahren worden.

Teſt. 22) Ceſſat.

Teſt. 23.) Ceſſat.

Teſt. 24) Habe keinen Katholiſchen ſo übel zugerichtet, weniger darnieder liegen ſehen.

Teſt. 25.) Davon habe er keinen geſehen, ſie ſeyen alle davon geſprungen.

Teſt. 26.) Ceſſat.

Teſt. 27.) Uti ad præced. Interrog.

Teſt. 28.) Keiner von den Verwundeten ſeye nach Hauß geführet oder getragen worden, ſondern ſie wären alle ſelbſt nach Hauß gegangen, und ſeye unter den Katholiſchen keiner ſo arg, als der Gräfliche Mundkoch Deubel verwundet worden.

Interrogat. 21.
Ob beſonders ein Kapuciner, oder ſonſtige Katholiſche Geiſtliche dabey mishandelt worden?

Teſt. 1) Cadit.

Teſt. 2) Er habe ſich expreſſe nach den Kapucinern umgeſehen, ſeye aber keiner bey dem Rencontre mehr dabey geweſen, wohl aber habe er in Waldenhauſen einen hinauf zur Proceſſion gehen ſehen.

Teſt. 6) Davon wiſſe er nichts, denn derjenige Kapuziner, ſo mit hereingezogen, ſoll ſich bey dem Anfang der Rencontre gleich aus dem Staub gemacht haben, und könne ihm alſo nichts geſchehen ſeyn.

Teſt. 4) Er habe gar keinen bey der Proceſſion geſehen, wohl aber einen von Waldenhauſen hinaus entgegen gehen ſehen.

Teſt. 5) Cadit.

Teſt. 6) Seye, da er hingekommen, keiner mehr da geweſen, in Waldenhauſen aber ſeye einer mit der Proceſſion gegangen.

Teſt. 7) Cadit.

Teſt. 8) Den einen Kapuziner habe er ſelbſten im Zurückgehen nach der Stadt mit dem Fürſtlichen Verwalter zunächſt hinter ihm hereingehen ſehen; und ſeye alſo dieſer gleich beym Anfang der Rencontre davon gegangen.

Teſt. 9) Einen habe er den Fußpfad neben hinaus, ohne daß ihm jemand nachgegangen und verfolgt, gehen und ſonſt keinen dabey geſehen.

Teſt. 10) Er habe gar keinen geſehen.

Teſt. 11) Uti praeced.

Teſt. 12) Der Kapuciner, den er ſeitwärts den Berg hinaus gehen ſehen, und den man wohl hätte bekommen können, wenn man ihn hätte angreiffen wollen, hätte keinen Schlag bekommen.

Teſt. 13) Habe gar keinen bey der Attaque geſehen, und müßten ſich gleich aus dem Staub gemacht haben.

Teſt. 14) Einen habe er bey dem Anfang der Affaire den Berg hinauf eilend gehen ſehen.

Teſt. 15) Cadit.

Teſt. 16) Er habe keinen geſehen.

Teſt. 17) Uti anteced.

Teſt. 18) Cadit.

Teſt. 19) Habe keinen mehr zu ſehen bekommen, und giengen dieſelbe in ſolchen Fällen überhaupt nicht voran.

Teſt. 20) Habe keinen mehr bey der Rencontre geſehen, wohl aber wären zu Waldenhauſen zwey dabey geweſen.

Teſt. 21.) Habe überhaupt keinen geſehen, ſondern von andern gehöret, daß die Kapuziner ſchon vorher ſeitwärts den Berg hinaufgegangen.

Teſt. 22, Teſt. 23 } Ceſſant.

Teſt. 24, Teſt. 25, Teſt. 26, Teſt. 27 } Ceſſant.

Teſt. 28) Er habe geſehen, daß beede Kapuciner gleich Anfangs der Schlägerey über die Gärten hinauf nach dem Haidhof zugegangen seyen.

Interrogat. 22.

Ob insbeſondere die Hochgräfliche Herrſchaften mit eigenen Hohen Händen jemand verwundet und Deponent Hochdieſelben das Seiten-Gewehr ziehen und brauchen ſehen?

Teſt. 1) Cadit.

Teſt. 2) Habe die Herrſchaften nach Niemand ſchlagen, auch kein bloßes Seiten-Gewehr bey Hochdenenſelben geſehen.

Teſt. 3) Das habe er nicht geſehen.

Teſt. 4) Uti præced.

Teſt. 5, Teſt. 6, Teſt. 7, Teſt. 8, Teſt. 9 } Ceſſant.

Teſt. 10) Das habe er nicht geſehen.

Teſt. 11) Uti præced.

Teſt. 12) Nach dem Angriff habe er wohl geſehen, daß einer von denen Herren, ſo eine Uniform angehabt, das Seitengewehr gezogen; Es ſeye aber gegen Niemand gebraucht worden.

Teſt. 13) Der Herr Graf Ludwig Friederich hätten allein das Seiten-Gewehr, aber blos nach dem Angriff, und zu ihrer Defenſion gezogen, mit der Schärfe aber ſolches gegen Niemand gebraucht

Teſt. 14.] Teſt. 15.] Ceſſant.

Teſt. 16) Nein!

Teſt. 17) Habe nach dem Angriff der Katholiſchen zwar geſehen, daß unter beyden regierenden Herren einer zwar das Seitengewehr gezogen, es ſeye aber nicht mit der Schärfe gebraucht, auch Niemand verwundet worden.

Teſt. 18) Cadit.

Teſt. 19] Teſt. 20] Nein!

Teſt. 21) Niemand als der Herr Graf Louis habe das Seiten-Gewehr gezogen, Niemand aber gehauen, ſondern immer nur oben weg damit gefahren.

Teſt. 22] Teſt. 23] Ceſſant.

Teſt. 24) Dergleichen habe er weder geſehen, noch gehöret.

Teſt. 25) Hiervon habe er nichts geſehen.

Teſt. 26) Cadit.

Teſt. 27) Nein Nein!

Teſt. 28) Davon wiſſe er nichts und habe auch nicht geſehen, daß die Hochgräfliche Herrſchaften Jemanden verwundet oder geſchlagen hätten.

Interrogat. 23.

Ob nicht vielmehr dieſe hohen Herrſchaften ſelbſten angegriffen, und nach Denenſelben geſchlagen oder geworffen worden?

Teſt. 1) Ceſſat.

Teſt. 2) Wie er ad 17. angegeben, auſerdem er nichts davon in Acht genommen.

Teſt. 3) Ceſſat.

Teſt. 4) Habe es auch nicht geſehen, weil er bey dem Anfang nicht gleich dabey geweſen.

Teſt. 5 } Teſt. 6 } Teſt. 7 } Ceſſant.

Teſt. 8) Außer demjenigen, was eben ad 17. ausgeſagt, habe er nichts weiter geſehen.

Teſt. 9) Ceſſat.

Teſt. 10) Das habe er ſelbſt auch nicht geſehen, wohl aber ruffen gehöret, daß eben der Herr Graf Friederich Carl einen Schlag bekommen hätte.

Teſt. 11) Uti præced.

Teſt. 12) Uti 8vus.

Teſt. 13) Ja! ſeyen auf ſobgedachte Art, und mit Steinen angegriffen worden, wovon einer von wenigſtens 5 Pfund über die Herrſchaften herüber auf ihn Deponenten und an das linke Bein gefahren, und habe ihn ein Loch durch den Stiefel und 2. paar Strümpfe in den Fuß bis auf die Röhre geſchlagen, wovon die Wunde noch nicht zugeheilet ſeye, darüber habe er weiter nicht viel um ſich ſehen können, ſondern wegen des herausdringenden Blutes mit ſich ſelbſten zu thun gehabt.

Teſt. 14] Teſt. 15] Ceſſant.

Teſt. 16) Auſer dem ad 17. angegebenen Streich auf den Creuzwertheimer Herrn habe er ſonſt weiter nichts bemerken können, indem er mit ſich ſelbſten zu thun gehabt.

Teſt. 17) Uti ad Interrog. 17. ſonſten habe er nichts geſehen.

Teſt. 18) Cadit.

Teſt. 19) Auſer dem ad 17 angegebenen Streich auf des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz habe er nichts geſehen.

Teſt. 20) Wie er ad 17. wegen des Streichs, den der große Läufer auf des Herrn Grafen Friederich Carls Hochgräfl. Excellenz verſetzet, bereits die Auſſage gethan, als hätte er auch geſehen, daß der Kayſerl. Werber mit dem Stock auf des Herren Grafen Ludwig Friederichs Hochgräfl. Excellenz zugeſchlagen habe, worauf ihn der Becker Keller vor Creuz-Wertheim erwiſcht, und hingeworffen und abgeprügelt habe.

Teſt. 21) Uti ad interrog. 17. ſonſten habe er nichts geſehen.

Teſt. 22] Teſt. 23] Ceſſant.

Teſt. 24) Wie er oben ad 17. ausgeſagt, ſonſt habe er nichts geſehen.

Teſt. 25) Ja! wie er gehört und oben ausgeſagt.

Teſt. 26) Cadit.

Teſt. 27) Obgedachtermaſſen habe er den Anfang der Affaire nicht geſehen, auch nicht, daß Hochdieſelben nach der Hand geſchlagen worden.

Teſt. 28) Er habe hierauf oben ſchon geantwortet.

Interrogat. 24.

Ob nicht auch Hochdero Dienerſchaft ſtark gelitten, und nicht vielmehr unter dieſen diejenige ſeyen, die am ſtärkſten verwundet oder wenigſtens in gröſter Gefahr geweſen?

Teſt. 1) Cadit.

Teſt. 2) Die Gräfliche Dienerſchaft habe allerdings mehr gelitten, als die Fürſtliche.

Teſt. 3) Bey der überlegenen Anzahl der Katholicken gegen welche in Anfang der Evangeliſchen gar wenig geweſen, müßten allerdings die leztern weit mehr gelitten haben.

Teſt. 4) Ja! hätten verſchiedene harte Streiche bekommen.

Teſt. 5) Ceſſat.

Teſt. 6) Habe viele auf Evangeliſcher Seite geſehen, die die übel zugerichtet geweſen.

Teſt. 7.] Teſt. 8.] Ceſſant.

Teſt. 9) Habe verſchiedene Evangeliſche, als den Koch Deubel, Kutſcher Büttel, Peter Kellers Sohn, der ein großes Loch im Kopf gehabt, Nagelſchmidt Reichert, dem der Haidhofsbauer einen Schlag auf die Achſel gegeben, daß der ganze Ermel davon herausgefahren iſt, geſehen, und der auf ſolche Art ſtark mißhandelt geweſen.

Teſt. 10) Uti ad Quæſt. 18.

Teſt. 11) Ja! hätten vermuthlich mehr, als die Katholiſche gelitten.

Teſt. 12) Seye zu wenig bekannt, als daß er darauf antworten könnte.

Teſt. 13) Allerdings und hätten nach ſeiner eigenen erſtgemeldten Bleſſur viele noch beſonders der Koch Deubel, Hausknecht Ott, Kutſcher Büttel ꝛc. ſtark gelitten.

Teſt. 14] Teſt. 15] Ceſſant.

Teſt. 16) Den Koch des älteſten Herrn habe er ſtark bleſſirt geſehen, ſonſten kenne er wenige überhaupt.

Teſt. 17) Den Hochgräflich-Friederichiſchen Kutſcher und Hochgräflich-Vollrathiſchen Koch habe Deponent ſtark bleſſirt geſehen.

Teſt. 18) Ceſſat.

Teſt. 19) Uti ad Interrog. 19.

Teſt. 20) Sie, die Dienerſchaft auf Evangeliſcher Seite ſeye zum Theil hart betroffen worden.

Teſt. 21) Uti ad Interrog. 17.

Teſt. 22] Teſt. 23] Ceſſant.

Teſt. 24) Uti ad Interrog. 19.

Teſt. 25) Allerdings, und ſeyen ihrer gar wenige und übermannt geweſen.

Teſt. 26) Cadit.

Teſt. 27) Uti ad Interog. 19.

Teſt. 28) Ja! die Gräfliche Bedienten hätten ſo ſtark gelitten, als die Katholiſche immermehr.

ꝛc. ꝛc.

Litt. S.

ct. Nürnberg den 4. Julii 1781.

Unterthänigſter Bericht.

Hochgräflich Hochlöbl. Regierung habe andurch unterthänigſt zu berichten, wie daß ich ch dem vorigen Sonntag Abends ganz kurz gedauerten Auflauf von Hochfürſtlicher Seite quiriret worden, Friede und Ruhe in der Stadt wieder herzuſtellen und zu unterhalten, daß auch die nöthigen Anſtalten, deren aber ſehr wenig erforderlich waren, bereits getroffen tten, und daß nun ſchon 2. Tage hindurch in der Stadt alles ſo friedlich und ruhig iſt, ß ich alle weitere Vorkehrungen für überflüßig gehalten, und die Burgerwachen ſchon ontags frühe wieder abgehen laſſen, indeme Katholicken und Proteſtanten wieder ganz hig zuſammen arbeiten. Wertheim den 19. Junii 1781.

F. H. Städel,
Fürſtl. und Gräfl. Stadt-Amtmann und Policey-Aufſeher.

æſentem hanc copiam cum originali verbotenus concordare, id quod atteſtor in fidem.
ertheim den 23. Junii 1781.

(L. S.) Joh. Andr. Mart. Geißler,
Kayſerl. Notarius &c.

Litt.

Litt. T.

Pr. Pr.

Euer Euer Liebden Liebden muß ich mit vieler Beſtürzung anzeigen, was maſſen mein Condomini die Herrn Grafen zu Wertheim ſeit mehrern Tagen ſich angeſchickt habe auf eine Landfriedbrüchige Weiſe den ſeit 100 und mehr Jahren zu Wertheim hergebrachte und im Jahr 1666. durch einen Interims Verlaß einer angeordneten Kayſerl. Commiſſio utriusque Religionis veſtgeſezten Catholiſchen Gottesdienſt zu Wertheim, zu unterbr chen, und bey der auf den erſten Sonntag nach Trinitatis gewöhnlichen Wallfahrts-Pr ceſſion den Anfang damit zu machen, und zwar unter dem erdichteten Vorwand, als die Catholiſche Hofgemeinde beſchloſſen habe, bey dieſer Proceſſion die Receſs- und Obſe vanzmäßige Gränzen zu überſchreiten, und die Proceſſion in die daſige Stadtkirche zu führe zu welchem Ende dieſe Herren Grafen ihre Particulier-Jägerey zuſammen gezogen, ih Hof- und Stall-Bediente bewaffnet, ein Duzend derſelben beritten gemacht, und unt der Evangeliſch-Lutheriſchen Bürgerſchaft zu Wertheim die verwegenſte Ausſtreuungen v vorſeyenden Catholiſchen Religions-Neuerungen gethan haben, um die Gemüther zu ein Aufruhr vorzubereiten.

Ob nun gleich meine nachgeſezte Regierung der Gräflichen Canzley ſchon vor 8. Tag die bündigſte Verſicherungen ſchriftlich gegeben hat, daß dieſſeits an keine Neuerungen od Erweiterungen in der Wertheimiſchen Religionsverfaſſung gedacht werde, ſo ſind do geſtern drey von denen Herren Grafen in Perſohn mit entblößten Säblen, und alles Ho geſind der geſamten Grafen und ihrer Wittwen, wohl bewaffet, unter Begleitung einer groſſ Menge mit Prügel und Stangen verſehener Bauren, und hernach mit Zuziehung etlich hundert mit gleichen Rüſtungen bewaffneter Bürger, denen durch Sturmläutung all Stadtglocken die Loſung darzu gegeben worden, denen von Wallthürn zurückkehrenden Wa leuthen auf eine halbe Stunde von Wertheim entgegen geritten, und gelauffen, und hab nach gemachter Weglagerung unter Ausſtoſſung der abſcheulichſten Läſterungen wider Got Kayſerl. Majeſtät, und die Catholiſche Religion, ein ſolches Blutbad großen theils mit e genen Gräflichen Händen unter denen unbewehrten und nur mit Roſenkränzen verſehen einheimiſchen und benachbarten Chur-Maynziſchen und Fürſtlich-Würzburgiſchen Wa leuthen angerichtet, daß deren 4. biß 5. auf den Tod, und ſehr viele andere hart verwund darnieder liegen.

Wäre es denen Herren Grafen nur um die Stöhrung der Proceſſion, und nicht vie mehr um ein Blutbaad zu thun geweſen, ſo hatten ſie nichts nöthig, als die Thore zu ve ſchlieſſen, und die Walleuthe hinauszuſperren, welches bey der ihnen ganz ergebenen gemei ſchaftlichen Burgerſchaft völlig in ihrer Gewalt geſtanden.

Selbige begnügten ſich aber nicht einmal mit der blutigen Zerſtreuung der Wall-Leuthe ſondern trieben ihre Wuth ſoweit, daß ſie die Flüchtige auf allen Straßen und Feldern, auf allen Gaßen der Stadt verfolgen und grauſamlich zu Boden ſchlagen lieſen, mit d vielfältig ausgeruffenen Drohung, daß alle dieſe Catholiſche Hunde maſſacrirt werden ſollte worauf die 3. Herren Grafen mit ihren Helfershelfern zu hunderten triumphirend zurückg kehrt ſind, und die 2. jüngere Regierende Herren Grafen 2. eroberte Catholiſche Fahner als Siegeszeichen auf ihren Pferden vor ſich her bis auf dem Markt-Platz mit eigenen Hä den getragen haben. Euer Euer Liebden Liebden werden hocherleuchtet ermeſſen, in welch Angſt die Catholiſche Einwohner zu Wertheim durch dieſe Raſerey derer Evangeliſchen Gr fen und ihrer Helfer getrieben worden ſeyen, und daß ſich jene vor ihren Feinden in die ve borgenſte Winkel verkrochen haben, auch aus ſelbigen heraus- und die auswärts Flüchtige z den Ihrigen zurück zu kehren nicht wagen dürfen, bis ihnen eine mächtige Hülffe erſchein indem die geringſte Gelegenheit zu einen abermaligen Aufruhr, zum Exempel die Haltun des Catholiſchen Gottesdienſts, ihr Leib und Leben in die äuſerſte Gefahr ſetzen würde.

In dieſer dringenden Noth habe ich zwar gegen meine rebelliſche gemeinſchaftliche Bü ger und Bauern die Wahl-Capitulation-mäßige militariſche ſchleunigſte Aſſiſtenz der Näh halber bey Euer des Herren Biſchoffen und Fürſten Liebden ſub hod. angelegentlichſt nachg ſucht, hoffe auch ſelbige einſtweilen von Dero patriotiſch ruhmvollen Geſinnung wegen de äuſerſten Gefahr auf den Verzug zu erhalten; Nachdem aber der ganze grauenvolle Vorgan zugleich in einem vollſtändigſten Land-Friedens-Bruch des geſamten Gräflich Wertheim ſchen Condominii beſtehet, und in ſolchen Fällen die kundbare Reichs-Geſetze Ziel un Maas geben, auf was Weiſe von Hohen Craiß-Ausſchreib-Amtswegen durch eilende Hü hinlängliche Vorſehung für die öffentliche Sicherheit und dem Ruheſtand aller Craiß-S

St

Stände und ihrer Angehörigen zu machen ſeye, auch in gegenwärtigem Fall der beſondere Umſtand vorwaltet, daß wenn nicht durch eine hinlängliche Craiß-Beſatzung in der Stadt Wertheim denen Land-Friedensbrüchigen Unternehmungen derer Herren Grafen und ihrer Helfer Einhalt geſchiehet, hingegen meine Catholiſche Hof-Gemeinde und ihre Geiſtlichkeit den uralt hergebrachten Interims-Receſs-mäßigen täglichen Gottesdienſt wieder pflegen will, die gewaltthätigſte Stöhrungen deſſelben alsbald wieder anfangen, und ſich leichtlich bey ſo- ...arteten heut zu Tag ganz unerhörten und unglaublichen Geſinnungen derer Herren Grafen zu Wertheim mit Todſchlagung der dortigen Capuziner und aller Catholiſchen Einwohner endigen werden; So kann ich nicht umhin, meine Zuſlucht hierunter zu Euer Euer Liebden Liebden als hohen Ausſchreibenden Fürſten des Fränkiſchen Craiſes zu nehmen, und ...dieſelbe um die thätigſte und geſchwindeſte Craiß-Hülffe gegen die weitere obſchwebende ...nd-Friedensbrüchige Aus- und Ueberfälle derer Herren Grafen und ihrer Helfer in ſo lange, ...s Kayſerliche Majeſtät auf meine allerunterthänigſte Anzeige die höchſtnöthige Vorkehrungen allergerechteſt gethan haben werden, ergebenſt zu bitten, welche Craiß-Hülffe mir unmaasgeblichſt am bequemſten dadurch wiederfahren könnte, wenn dem Hohen Stand Würzburg der Auftrag aufgegeben werden wollte, von Craißeswegen die von mir ſehnlichſt erwartende hinlängliche Mannſchaft bis auf anderweite Allerhöchſte Kayſerl. Verordnung auf Koſten der Land-Friedensbrecher und ihrer Helfer in Wertheim verbleiben zu laſſen.

In ergebenſter Anhoffnung einer Hochgeneigten ſchleunigen Willfahrung habe ich die Ehre mit vollkommenſter Hochachtung zu verharren

Euer Euer Liebden Liebden

...ickenhauſen den 18. Junii 1781.

Dienſtwilligſter Freund, Nachbar und Diener Auch Dienſtwilligſt ergebenſter Vetter und Diener.

Carl Fürſt zu Löwenſtein.

Litt. U.

...as bey der Fürſtl. Würzburgiſchen Regierung vom Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Præſidenten von Hinckeldey überreichte pro memoria.

Einer Hochfürſtlichen Regierung ſolle unterzeichneter die gehorſamſte Anzeige machen, daß ... obgleich ſeit hundert und mehr Jahren ſich in dem Kaiſerlichen Commiſſions-interims-...laßmäßigen ohnunterbrochenen Beſitz-Stand befindet, alle Jahr an dem Sonntag ...ch dem Frohnleichnams Feſt bey ihrer Rückkehr von einer Wallfahrt nach Walthürn ... Proceſſion durch die Graffſchaft-Wertheimiſche Ortſchaften bis an die Stadt ſingend und ...tend zu ziehen, ſodann innerhalb der Vorſtadt bey dem innern Thor ſich wieder in eine ...oceſſions-Reihe zu ſtellen, und mit brennenden Kertzen und fliegenden Fahnen, auch Vortragung des Venerabilis den nechſten Weeg auf der Straße in den Fürſtlichen Schloß-Hof zu nehmen, um innerhalb deſſelben ihre Andacht weiter nach Chriſt-Catholiſchen Gebrauch zu pflegen, ...noch geſtern Abends die Gräflich-Löwenſteiniſche Mit-Herrſchaften zu Wertheim, theils in ...ener hoher Perſon mit gewaltthätigen Säbel-Hieben, theils mit Hülfe Ihrer bewaffneten ...iener zu Pferd und zu Fuß, und endlich nach geſchehener Stürmung mit allen Glocken ...r Stadt durch Hülfe der ganzen zuſammen gelauffenen Bürgerſchaft dieſe Proceſſion, und ...ar noch etliche Büchſen-Schüße weit hinter der Stadt-Mühle zerſtöhrt, und zugleich ...n grauſames Blut-Bad unter denen Wall-Leuten ſowohl von der Hof-Gemeinde, als ...s benachbarten Chur-Maynziſchen und Hochfürſtlich-Würzburgiſchen Ortſchaften, angerichtet, auch obſchon nicht die mindeſte Gegenwehr geſchehen, gleichwohlen die Flüchtige ...rfolgt, alles, was eingeholt wurde, mit Schlägen ſchrecklich mißhandelt, und diejenige, ſo ...h in die Stadt geflüchtet hatten, auf den Gaſſen und zum Theil vor ihren Häuſern zu Boden geſchlagen haben, dergeſtalten daß 4. bis 5. Menſchen, und darunter ein Capuciner bis auf den Tod, viele Dutzend aber hart verwundet darnieder liegen.

Hierauf hat ſich die Wuth des Pöbels noch nicht erſättiget, ſondern die Burgerſchaft zu Wertheim hat die Catholiſche Gemeinde durch das beſtändige Drohen mit Todtſchlagen aller Mitglieder derſelben in eine ſolche Furcht und würkliche Gefahr geſetzet, daß ſich alles, was zu Wertheim Catholiſch iſt, in Winklen verkrochen halten muß, und die geringſte Gelegenheit den nochmaligen Ausbruch der Wertheimiſch-Lutheriſchen Religions-Raſerey, und damit die Maſſacrirung aller Catholiſchen Einwohner veranlaſſen kann.

Bey dieſer betrübten Lage hat die Fürſtlich-Löwenſteiniſche Regierung beſchloſſen, propter ſummum in mora periculum der Nähe wegen Eine Hochfürſtl. Würzburgiſche Regierung um eine ſchleunige, der Kaiſerlichen Wahl-Capitulation gemäße Hülffe gegen rebelliſche Unterthanen zu Rettung der in äuſſerſter Lebens-Gefahr ſchwebenden Catholiſchen Einwohner zu Wertheim geziemend zu requiriren, und dahero unterzeichnetem, bey dermaliger Abweſenheit des regierenden Herrn Fürſten zu Löwenſtein Hochfürſtlicher Durchlaucht den Auftrag gethan, dieſes Geſuch einsweilen allhier zu Beſchleunigung der gefälligſten Deliberation darüber gehorſamſt anzubringen, mit der Verſicherung, daß ſein gnädigſter Fürſt und Herr heute noch eine gleichförmige Bitte um militariſche Aſſiſtenz an Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Bamberg und Würzburg per Eſtaffetta von Frickenhauſen aus nach Bamberg gelangen laſſen werden, wobey zugleich Ein Hochfürſtlich Creiß-Ausſchreib-Amt in Franken gegen dieſen abſcheulichen Land-Friedens-Bruch derer Herrn Grafen zu Wertheim um die Reichsgeſetzmäßige geſchwinde Hülfe und Herſtellung der offentlichen Sicherheit und des Ruheſtands erſucht werden wird, bis bey Kayſerlicher Majeſtät die Mandata poenalia gegen die Land-Friedbrecher, und eine Kaiſerliche Local-Commiſſion zu Unterſuchung und Beſtrafung des angerichteten Blut-Baads angebracht werden können.

Unterzeichneter will alſo dieſe dringende Sache zur Hochgeneigteſten Beförderung und ſich zugleich zu hohen Wohlwollen beſtens empfohlen haben.

Würzburg den 18. Junii 1781.

Hieron. Henric. von Hinckeldey,
Fürſtl. Löwenſteiniſcher geheimer
Rath und Regierungs-Præſident.

Die gänzliche Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit ihrem Original wird hierdurch nach beſchehener aufmerkſamen Conferirung, in fidem bezeuget.

Würzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Juſtus Philippi
Archivar.
In fidem hujus Copiæ,
M. J. Firnhaber,
Secretarius.

Litt. X.
ad Litt. C. num. 1.

Hochwohlgebohrner Herr,
gnädig hochgeehrteſter Herr Präſident!

Die Anlagen werden mit mehreren ergeben, wie es dahier noch nicht ruhig, ſondern annoch gefährlich ausſehe. Bey ſolchen Umſtänden und Ausſagen des Cantzley-Dieners rathe nicht, ſich anhero zu begeben, indem viele aufgebrachte zu gröſſerer Thathandlungen fähig ſind. Der indeſſen mit wahrer Veneration bin,

Euer Excellenz

Wertheim den 19. Jun. 1781.

unterthänig gehorſamſte Diener
Heß.

Die gänzliche Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit ihrem Original, wird hierdurch nach geſchehener aufmerkſamer Conferirung in fidem bezeuget.

Würzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Juſtus Philippi.
Archivar.
In fidem hujus Copiæ
M. J. Firnhaber,
Archiv-Secret.

Litt. X. a.

Copie

Der Nebenanlage N. 2. zu der Beilage C. bey den in Camera Imperiali übergebenen Fürſtl. Würtzburgiſchen Exceptionen.

Actum Wertheim den 18. Junii 1781.

Erſchiene der Fürſtl. Kanzleydiener Wünſch: Er halte ſich verpflichtet, anzuzeigen, wie ſeine Frau und Kinder von Vertrauten vernommen, es wäre dahier geſprochen worden, wenn uns der alte Rothe von Hinckelden, deſſen Sohn der Schwarze von Hinckelden, und lange Läufer hier wären, ſollte es bald mit ihnen gethan ſeyn. Allen dieſen, und dem Pater Præſes ſeye der Tod geſchworen worden. Er könnte zwar diejenigen nicht namhaft machen, welche es geſagt; verſichere aber doch, daß gewiß etwas daran ſeye, und die Gräflichen nur bereueten, daß geſtern kein gröſſeres Blutbad angerichtet worden.

Daß vorſtehende Abſchrift dem vorgezeigten Original, facta prævia collatione, verbotenus gleichlautend befunden worden, wird unter Vordruckung des Fürſtl. kleinern Regierungs-Inſiegels andurch beurkundet.

Wertheim den 30. Junii 1781.

Hochfürſtl. Löwenſtein-Wertheimiſche
Regierungs-Kanzley.

(L. S.) B. C. Vaconius,
Regierungs-Secretarius mppr.

Die gänzliche Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit der vorgelegten copia vidimata wird hierdurch, nach beſchehener aufmerkſamen Conferirung, in fidem bezeuget.

Würtzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Juſtus Philippi,
Archivar.

Litt. Y.

Adj. Lit. C. ad Exceptiones.

Ein vom Herrn Præſidenten von Hinckeldey, an Herrn Hof-Canzlern von Habermann erlaſſenes Schreiben.

Hochwohlgebohrner Freyherr,
Inſonders Hochzuehrender Herr Hof-Canzlar!

Dieſen Mittag 11. Uhr fand ich allhier einen Botten mit anliegenden Briefen des Herrn geheimen Hofraths und Regierungs-Directoris Heß zu Wertheim wo Euer Hochwohlgebohrn werden daraus erſehen, daß die daſige Rebellion in ihrer ganzen Wuth fortdaure. Ich bitte dahero um alles in der Welt, die unterthänig gebettene Hülffe möglichſt zu beſchleunigen. Allem Anſehen nach wird ſich der Hülffs-Mannſchaft widerſetzt werden. Auch iſt zu bedenken, daß wenigſtens noch ein Dorf mit Mannſchaft werde beſetzt werden müſſen, indeme das gegen über gelegene Dorf Creutz-Wertheim in der Rebellion mit begriffen zu ſeyn ſcheinet, und auch die Gemeinden in den

Dörfern Beſtenheyd und Eichel auf das Sturm-Läuten mit erſchienen ſind. Ich retirire mich einsweilen in das Kloſter Brombach, und verharre mit größter Verehrung

Euer Hochwohlgebohrn

Eiligſt Remlingen den 19. Jun. 1781.

ganz gehorſamſter Diener
H. H. v. Hinckeldey.

Ich bitte gehorſamſt, die Anlagen dem Hrn. Secretario Wittenberger zuruckzugeben, oder ihme zu erlauben, Abſchriften davon pro Ser. meo zu nehmen.

Die gänzliche Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit ihrem Original, wird hierdurch nach beſchehener aufmerkſamen Conferirung in fidem bezeuget.

Würzburg den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Juſtus Philippi,
Archivar.

In fidem hujus Copiæ
Mich. Jac. Firnhaber,
Archiv - Secretarius.

Litt. Z.

An die Aemter zu Külsheim, Hartheim, Bronnbach, Gamburg, Homburg, Triefenſtein, Prodſelden, Biſchofsheim und Würzburg.

Præſ. Herrn Stadt-Amtmann Städels, Herr Burgemeiſter Schärtlein, Hofmann Sen. Bach, Hofmann, Bauer und Platz.

Alle ſogleich per Expreſſos abgeſchickt.

P. P.

Nachdem wir mißliebig wahrnehmen müſſen, daß in der ganzen hieſigen Nachbarſchaft die höchſt lügenhafte Nachricht ausgeſtreuet worden, als wenn dahier kein Catholiſcher Religions-Verwandter mehr ſeines Lebens ſicher ſeye, und der verwichenen Sonntag Abends vorgeweſene ganz kurze Auflauf immer noch andaure, und Gewalt und Unordnung in der hieſigen Stadt überhand genommen habe;

Als haben wir zu ſteuer der Wahrheit und um dieſen und andern lügenhaften Ausſtreuungen gleicher Art zuvor zu kommen, Euer ꝛc. benachrichtigen und Dero Amts-Untergebenen ſchleunig und geneigteſt zu publiciren, requiriren wollen, daß der Auflauf vom lezten Sonntag, woran wir weder Antheil, noch das mindeſte Wohlgefallen gehabt, nur ganz kurze Zeit gewähret habe, daß er augenblicklich wieder geſtillt worden, daß dabey niemand verunglückt, und daß die Ruhe in hieſiger Stadt ſeit mehreren Tagen wieder dergeſtalt hergeſtellt iſt, daß kein Menſch ſich vor irgend einer Thätlichkeit zu fürchten Urſach hat. Die wir ſub oblatione Reciproci &c.

Litt. Aa.

Extractus

Berichts des Herrn Hofrath Zentgraf d. d. 22ten Juny 1781.

ꝛc. ꝛc. Auch konte ich den dermaligen Herrn Präſidenten nicht ſprechen, da derſelbe abweſend geweſen; ich mußte mich derohalben blos an Herrn Hof-Canzler von Habermann addreßiren. Da ich nicht gewiß wuſte, ob ich den Herrn Hof-Canzler auch nach dem Kriegsrath würde zu ſprechen bekommen, ſo ſetzte ich, ſo bald ich nach Haus kam, ein kurzes Pro-Memoria auf, welches ich dem Hn. Hof-Canzler in den Kriegsrath ſchicken wollte. Während dem muß aber Hr. General von Stetten dem Hn. Hof-Canzler in dem Kriegsrath eröfnet haben, es ſeye ein Gräflich-Wertheimiſcher Rath zu Würzburg, der ihn ſprechen wolle, denn er ſchickte vom Kriegsrath aus zu mir in mein Quartier, und lies mich zu ihm hinkommen.

Sogleich beim Eintritt ins Zimmer fragte derſelbe mich, ob ich etwas ſchriftliches von meinen Herrſchaften bei mir hätte. Ich antwortete Ihm mit Nein; die Urſache meiner Verſchickung ſeye ein Gerücht, welches ſo eben nach Wertheim gekommen, als ſeyen von dem Fürſtl. Werth. Präſid. v. Hinkeldey die unwahrhaffteſten Nachrichten von der vor etlichen Tagen zu Wertheim wegen einer Proceßion vorgefallenen Schlägerey ausgebreitet, und dabey vorgegeben worden: es ſeye ein Kapuziner, und 5 andere Leute hierbei getödtet und eine große Menge ſchwer verwundet worden, alles befinde ſich noch allda im gröſten Tumult, und kein Catholik noch Fürſtlicher Diener ſeye ſeines Lebens ſicher, und habe er deshalben um Abſchickung eines Corps von mehreren hundert Mann Würzburgiſcher Truppen nachgeſuchet; wie nun meinen Hochgräflichen Herrſchaften nicht gleichgültig ſeye, daß dergleichen boßhafte Verläumdungen bei dem benachbarten Hochſtifft Würzburg gegen dieſelben ausgebreitet würden, bei einigem Verzug auch zu beſorgen geweſen wäre, daß die Hochfürſtlich Würzburgiſche Regierung den Ausſtreuungen des Präſid. v. Hinkeldey Glauben beymeſſen, und ſich von ihm zu einem gewaltthätigen Entſchluß bewegen laſſen mögte, ſo hätte ich von meinen Hochgräfl. Herrſchafften den Auftrag erhalten, dem Hn. Hof-Canzler unter Vermeldung ihres ergebenſten Compliments einsweilen nur mündlich den wahren Vorgang der Sache, und was es für eine Bewandniß mit der Religions-Verfaſſung zu Wertheim habe, bekandt zu machen. Ich fieng ſofort an, mit mehrermeldtem Hn. Hof-Canzler von letzterem Gegenſtand als einer Reichskundigen Sache zu ſprechen, kam ſodann auf die Proceßions-Schlägerey, und verſicherte ihn, daß ſogleich nach geendigtem Handel, der an ſich ſehr kurz gedauret hätte, wieder die vorige Ruhe und Stille in der Stadt herrſche, wie ich dieſes alles ſogleich mit denen eingekommenen und bei mir habenden Amtsberichten beweiſen könnte, wenn der Hof-Canzler ſie zu leſen belieben wollte.

Da er aber hierzu kein Verlangen trug, und dagegen mich befragte, ob dann die Catholicken nicht auch vorhero dergl. Proceſſionen gehalten, und warum man ſie ſo weit von der Stadt angegriffen, da man doch nicht hätte wiſſen können, auf was für eine Art ſie in dieſelbe würckl. einziehen würden; ſo ſagte ich ihm: es ſeye zwar nicht zu leugnen, daß die Catholicken manchmal den Verſuch gemacht in ſolenner Proceßion in die Stadt zu ziehen, es ſeye aber dagegen nicht nur immer proteſtiret, ſondern auch etlichemal realiter contradiciret worden, und hierauf wären die Catholicken wieder eine Zeitlang von einem ſolchen Verſuch abgeſtanden; ſie würden auch wohl ſchwerl. dermalen wieder auf ſolche Neuerungen verfallen ſeyn, wenn ſie nicht von gewißen Fürſtl. Räthen, die noch dazu Lutheraner wären, aufgehetzet worden wären. Gegen dieſe hätten die Hochgräfl. Herrſchafften vor einiger Zeit ein ſehr nachdrückliches Conclusum beym R. H. Rath ausgewürcket. Um ſich nun gegen meine gnädige Herrſchafften dagegen zu rächen, zugl. auch ſich bey dem Catholiſchen Theil vermeintl. in favor zu ſetzen, hätten ſie eine Zeither die Catholicken zu Wertheim zu allerhand Neuerungen verhetzet, die ſelbſten Catholiſche Räthe mißbilliget haben würden.

Daß übrigens die Catholicken würckl. im Sinn gehabt mit aufgehobenen Inſignien in die Stadt zu ziehen, erhelle daraus, weil ſie ganz nahe bey der Stadt geweſen, da ſie angehalten, und zu Niederlegung qu. Stücke, wiewohl vergeblich, ermahnet worden wären; Ueberdies wären die Walleute auf Wertheimiſchem Boden geweſen, wo ſie ſo wenig als in der Stadt ſelbſten befugt geweſen, in einer ſolennen Proceßion mit Geſang und aufgerichteten Fahnen und Kreuzen herzuziehen.

Herr Hof-Canzler bezeugte mir hierauf ſeine Verwunderung, daß einige meiner Hochgräfl. Herrſchafften ſelbſten bey der Proteſtation und real-Contradiction hätten zugegen ſeyn, und ſich dadurch in das Handgemeng mit einflechten laſſen mögen, als welches Er für unanſtändig gehalten.

Ich ſagte Ihm aber, dies ſeye aus der Urſache geſchehen, um deſto eher alle Thätlichkeiten verhüten zu können, indem man geglaubet, die Parthien würden, ſo wie es ehehin ſchon geſchehen, aus Reſpect für denen mitanweſenden Landes-Herrſchaften ſich der Thätlichkeiten enthalten; Hierinnen habe nun freylich dermalen der Erfolg mit der Erwartung nicht eingetroffen, da man ſich anderſeits ſogar ſoweit vergangen, daß man auf Landes-Herrſchafften zuerſt zugeſchlagen, und dadurch die ganze Schlägerey veranlaſſet hätte.

Meine Gräfl. Herrſchaften ſeyen ſich der Gerechtigkeit ihrer Sache bewußt, und wären Hochdieſelben, um für die Zukunft Ruhe zu bekommen, nun genöthiget, dieſelbe höherer Orten und bey Kayſerl. Maj. anzubringen; wo ſich alsdann noch mehr veroffenbaren würde, wer Recht oder Unrecht habe. Inzwiſchen verhofften meine gnädigſten Herrſchafften, es würde das Hochſtifft Würzburg dieſes Vorfalls wegen keine Vergewaltigungen gegen Wertheim vorkehren, noch ſich einer incompetenten Cognition in der Sache anmaſſen, und dadurch der Allerhöchſt Kayſerl. Jurisdiction vorgreifen wollen. Werde von Kayſerl. Maj. oder einem höchſten Rs. Gericht eine Local-Commiſſion zu Unterſuchung der Sache erkandt und hierzu dem Hochſtifft Bamberg oder Würzburg der Mit-Auftrag ertheilet, ſo würde man ſich eine ſolche Unterſuchung ganz gerne gefallen laſſen, auſſerdem glaube man aber nicht, daß ſich Würzburg von ſelbſten zum Richter über Wertheim aufwerfen würde.

Herr Hof-Canzler ſagte hierauf, das wüßten ſie wohl, daß ſie keine Richter in der Sache ſeyen, ſie würden ſich auch keiner Cognition in der Sache anmaſſen, dieſelbe gehöre vor den Kayſer.

Auf die auf die lezt noch gemachte Frage, weſſen man ſich dann ſonach zu der Hochfürſtl. Würzburg Regierung in Anſehung der Truppen Abſchickung zu verſehen hätte, indem man hier die Nachricht erhalten, daß ein Corps von 600 Mann Würzburgiſcher Truppen in Wertheim einrucken ſollte, antwortete er lächlend: Es werde vieles geſprochen, das nicht wahr ſeye; Ich ſollte meinen gnädigen Herrſchafften ſeinen gehorſamen Reſpect vermelden, und Sie verſichern, daß er nichts übles zur Sache beytragen, ſondern dieſelbe, ſo viel er könne, zum beſten zu vermitteln ſuchen würde. Welche Verſicherung Er mir zum 2ten mal repetirte.

Ich gieng alſo ganz zufrieden von Herrn Hof-Canzler weg, und blieb nachmittags noch ſo lang in Würzburg, bis ich zuverläſſig Nachricht erhalten würde, was für eine Reſolution in dem Kriegs-Rath gefaſſet worden; die ich dann gegen Abend, jedoch zu meinem gröſten Befremden dahin erfuhr, daß die Abſchickung der Truppen gleichwohl beſchloſſen, und dazu bereits die Ordres an ſämtliche dazu commandirte Officiers ertheilet worden, und daß die Sache nun nicht mehr zu ändern ſtehe.

Zugleich erfuhr ich den Umſtand, daß eine Stunde nachhero, als ich mit Hn. Hof-Canzler Habermann geſprochen, Hr. Præſid. von Hinckeldey in den Kriegsrath gekommen, und Namens ſeines Hn. Fürſten um Gotteswillen um Beſchleunigung der Hülfe gebetten habe, indem der Tumult in Wertheim noch immer fortdaure, erſt geſtern Abends als den 19ten Jun. ein Catholick auf den Tod geſchlagen worden, und keiner ſeines Lebens zu Wertheim ſicher ſeye, das Chor der Kirche ſeye den Catholiſchen ganz verſchloſſen und überhaupt das ganze Land gegen die Catholiſche und Fürſtl. Diener in Allarm.

Bey

Bey dieſen Umſtänden, da es ſchon Abends ſpät war und ich nirgends weiters Addreſſe hatte, auch die Ordres zum Abmarſch auf Nachts 1 Uhr bereits ausgetheilet waren, begab ich mich auf den Rückweg, um wenigſtens die Nachriche von dem würckl. erfolgenden Einfall der Würzburgiſchen Truppen noch zeitlich hierher bringen zu können.

Bey dem Ausfahren aus der Stadt begegnete mir an dem Thor der hieſige Fürſtl. Stallmeiſter en Courier, der nachhero erhaltener Nachricht nach zu Würzburg wieder eine dringende Vorſtellung und ängſtliche Beſchreibung von der zu Wertheim immer zunehmenden Gefahr übergeben mußte, um die Würzburgiſche Regierung durch die immer aufeinander folgende häufige Couriers deſto mehr glauben zu machen, daß doch würcklich eine Gefahr zu Wertheim vorhanden ſeyn müſſe.

In fidem hujus Extractus
M. J. Firnhaber,
Archiv - Secretarius.

Litt. Bb.

Actum Sommerhaußen in Curia den 19ten Julii 1781.

Præſentes
S. Tit. Herr Hofrath und Amtmann Briel.
Tit. Herr Amts-Schultheis Beer.
Ego Actuarius Hoerner.

Da Ihro des regierenden Herrn Grafen Friederich Carls zu Löwenſtein-Wertheim Num. 1.
2c. Hochgräfl. Gnaden mittelſt ſub Nro. 1. anliegenden geſtern Abend eingekommenen Schreibens de 16. curr. das hieſige Amt requiriret haben, den hieſigen Löwenwirth Steinniger über nachgeſezte 3. Fragſtücke præmiſſis generalibus, eydlich zu vernehmen, ſofort Hochdenenſelben eine vidimirte Abſchrifft des abgehaltenen Verhör-Protocolls zugehen zu laſſen: Und dann der hieſige Bürger und Löwenwirth Steinniger praevia citatione auf dem Rathhaus erſchienen; So hat man ihme von der Sache worinnen Er Zeugnüs geben ſolle, Eröfnung gethan, und er darauf nach gethanenem Angeloben, mit aufgereckten 3. Fingern folgenden Eyd abgeleget:

Ich Franz Ludwig Steiniger gelobe und ſchwöre einen leiblichen Eyd zu Gott, dem Allmächtigen, daß ich in der mir jezo eröfneten Sache, ſo viel mir bewußt, die lautere klare Wahrheit ſagen und ſolches nicht unterlaſſen will, weder um Gnade oder Ungnade, um Gaben, Geſchenk, Verſprechung, Nuzen, Schaden, Haß, Neid, Freundſchaft, Furcht oder anderes, wie das Menſchen Sinn erdenken möchte, getreulich und ohne alle Gefährde, ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort!

Wornach derſelbe folgend conſtituiret wurde.

Generalia.

Quæſt. 1.

Wie er heiße, wie alt, woher, weſſen Religion Er ſeye und wie er ſich nähre?

Reſp. Er heiße Franz Ludwig Steinniger, ſeye 35

Jahr alt, von hier gebürtig, hieſiger Burger und Gaſtgeber zum goldenen Löwen, Evangeliſcher Religion und nähre ſich von ſeinen Güthern, Wirthſchaft und Handlung.

Quæſt. 2.

Ob er in dieſer Sache Nuzen oder Schaden zu erwarten habe?

Reſp. Er wiße nichts.

Quæſt. 3.

Ob es ihme gleichgültig ſeye wie ſich dieſe Sache endige?

Reſp. Die Sache gehe ihn nichts an.

Specialia.

Quæſt. 1.

Ob nicht der Hochfürſtlich-Löwenſteiniſche Herr Præſident von Hinckelden am 20ten vorigen Monaths, dem Tage vor der Anrückung der Würzburger ſogenannten Auxiliar-Völcker nach Wertheim, in dem Löwenwirths-Haus dahier logieret habe?

Reſp. Ja! Nachts gegen 11 Uhr ſeyen ged. Herr Præſident von Hinckelden von Frickenhauſſen hieher und in ſein Wirthshaus gekommen. Sie hätten ſich Weichſel geben laſſen und von dem Wertheimer Vorfall unterſchiedliches erzählet, und nach Verlauff von ohngefähr einer Stunde ſeyen Sie wieder eingeſeſſen und nach Würzburg gefahren, mit dem Vermelden, um 2 Uhr müſten Sie in Würzburg ſeyn, da die Truppen abgiengen.

Quæſt. 2.

Ob nicht beſagter Herr Præſident von Hinckelden damals geäußert hätte, daß ihm die 3 jüngern Grafen zu Wertheim auf die Veſtung und in ein engeres Gefängnüs gebracht werden müßten?

Reſp. Der Herr Præſident von Hinckelden hätten gefraget, ob ſie auch etwas von dem Wertheimer Vorfall erfahren hätten. Er Deponent hätte mit Ja geantwortet und geſaget: Ja! es ſeye geſtrigen Tages ein Wertheimer hier geweſen und hätte nach Frickenhaußen reiten wollen; Er ſeye aber unpäßlich worden, und hätte dahero andern Morgens früh um 4 Uhr den hieſigen Burger und Glaßermeiſter Barth mit einem aufgehabten Schreiben an Ihro Hochfürſtl. Durchl. von Löwenſtein nach Frickenhaußen geſchicket.
Der Herr Præſident hätten darauf verſezet: Sie wüßten ſchon wer er geweſen ſeye, und wann er gekommen wäre, ſo ſeyen ſchon Veranſtaltungen getroffen geweſen.
Sie hätten ſonach erzehlet: Schon 8 Tage vorher hätten die Herren Grafen 200 Prügel hauen laſſen, und da die Wallleuthe angekommen, ſeyen die Herren Grafen mit denen

nen Leuten hinaus und hätten zuſchlagen laſſen; Ein Secretair und noch einer ſeyen würcklich ſchon tod und noch 10 liegeten am Tod. Es ſeye der Fürſtliche Läuffer, welcher das Creuz getragen, niedergeſchlagen, das Creuz in Stücken zerſchlagen und das Crucifix dem dabey geweſenen Catholiſchen Geiſtlichen um den Kopf geſchlagen worden, daß er auch aufm Tod liege.

Sie Herr Præſident hätten an die Frau Gräfin nach Creuzwertheim geſchrieben, Sie bedauerten den Vorfall, und es könnte denen Herren Grafen gehen, als wie dem Herrn Rheingrafen von Grehweiler, welcher in ewigen Arreſt gekommen ſeye.

Der Herr Præſident hätte auch erzehlet: Es ſeye unter denen Wallleuthen ein Kayſerl. Werb-Unter-Officier geweſen, welcher die Herren Grafen gebetten, ſie möchten ihn verſchonen, er ſeye ein Kayſerl. Werber; hierauf hätten die Herren Grafen ihme geantwortet: Sie ſchmeißeten auf ſeinen Kayſer, Er hätte ihnen einen ſ. v. Dreck zu befehlen. Hierauf ſeye der Werber dergeſtalten geſchlagen oder gehauen worden, daß er auch aufm Tod liege.

Er Deponent und Scribent Hörner, ſo jezo bey Herrn Kaſtner in Kleinlanckheim Scribent ſeye, hätten hiergegen geäußert, wie ſie ohnmöglich glauben könnten, daß die Herren Grafen ſo geredet haben ſollten. Es hätten aber der Herr Præſident von Hinckeldey mit der Hand auf ihre Bruſt geſchlagen und geſaget, es ſeye ſo wahr wahr, als ſie ein ehrlicher Mann ſeyen.

Quæſt. 3.

Ob ſich gedachter Herr Præſident nicht weiter vernehmen laſſen, daß Sie, die Frau Fürſtin einen artigen Einfall gehabt und Ihnen Herrn Præſidenten geſagt hätten: Die Herren Grafen zu Wertheim ſollten ſich damit ausreden, daß ſie von einem tollen Hunde gebiſſen und nun wüthend worden ſeyen?

Reſp. Ja! der Herr Præſident hätten geſaget: Ihre Frau Fürſtin hätten einen curieuſen Einfall gehabt und geſaget: Die Herren Grafen zu Wertheim könnten ſich am beſten damit ausreden, wann ſie ſagten, es hätte ſie ein herumgeloffener wüthender Hund gebiſſen, und eben zu der Zeit ſeye juſt die Wuth ausgebrochen. Der Herr Præſident hätte noch weiter geſaget, die Würzburger Soldaten müßten deswe-

gen hinunter nach Wertheim, weilen die Fürſtliche Dienerſchaft und die Catholiſchen ihres Lebens nicht ſicher ſeyen und gedrohet worden ſeye, daß ſie alle Catholiſche umbringen wollten; Und ſein Deponenten Vetter Herr Cammer-Rath Röll mit Ihrer Frau Eheliebſten ſeyen auch in Sorgen, daß ihnen was geſchehen möchte.

Er Deponent hätte geſaget, es ſollen ein Herr Graf mit dem Creuz von dem Fürſtlichen Läuffer in das Genick geſchlagen worden ſeyn, daß ſie faſt vom Pferd gefallen wären. Herr Præſident von Hinckeldey aber hätten es widerſprochen und geſaget, es ſeye ein furchtſamer Herr, die vom Pferd geſtiegen ſeyen und ſich etwas auf die Seiten an den Zaun geſezet hätten, und hierauf hätte es geheißen, der Herr Graf ſeye ſo geſchlagen worden.

Nachdeme ihme vorſtehendes Protocoll vorgeleſen worden, und er ſeine Auſſagen nochmalen genehmiget hat, wurde er unter der Bedeutung entlaßen, daß er von demjenigen, was vorſtehend ad Protocollum gekommen, Niemand etwas ſagen ſolle.

A. ut ſupra.

Daß vorſtehende Abſchrifft dem wahren Original in allem vollkommen gleichlautend, ein ſolches wird hiermit in fidem atteſtiret. Sommerhaußen den 19ten Julii 1781.

T. Johann Daniel Hörner.
Actuarius juratus.

Litt. Cc.

Im Namen Gottes. Amen.

Männiglich, deme gegenwärtiges Inſtrument zu ſehen, zu leſen oder zu hören vorkommt, ſeye in Krafft deſſelben kund und zu wiſſen, daß in dem Jahr nach Chriſti Geburt **Ein tauſend ſieben hundert und ein und achzig**, in der XIII. Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bei Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephs des IIten erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogen zu Oeſterreich, Burg und Lothringen und Bar, Gros-Herzogs zu Toſcana, Herzogs zu Braband, Mailand, Steier, Kernten, Krain, Limpurg, Luxenburg ꝛc. ꝛc. Gros-Fürſten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville, gefürſteten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unſeres Allergnädigſten Kaiſers und Herrn, Ihrer Kaiſerl. Königl. Majeſtät, im Achtzehenten Jahr, den Ein und zwanzigſten Junii, wir von denen Hoch-Gräflichen Herrſchafften Endes unterſchriebene Notarien durch die Requiſition ſub lit. A.
Lit. A. den Auftrag erhalten, mittelſt zweier ſubrequirirten Gezeugen, bey dem noch heute dahier einrucken ſollenden Fürſtlich Würzburgiſchen Commando von 500 - 600. Mann mit

mit dem gemeinſchaftlichen Herrn Stadt-Amtmann und dem Gräflichen Herrn Deputato zu dem commandirenden Herrn Officier, vor die Stadt zu verfügen, daſelbſt auf alles, was von dem Herrn Regierungs-Rath und gemeinſchaftlichen Stadt-Amtmann und Deputato beſagtem Herrn Officier repræſentiret und von dieſem darauf erwiedert werden wird, genau Obacht zu haben, und Höchſtdenenſelben darüber ein oder mehrere Inſtrumenta gegen die Gebühr zu ertheilen. Und da wir ſothanen Auftrag Amts halber nicht entſagen konnten, ſo haben wir uns anheute frühe zwiſchen 9 und 10 Uhr auf dahieſigem Rathhauß zu Wertheim mit denen ſubrequirirten unterſchriebenen Gezeugen, Namentlich, Herr Johann Friederich Neumann und Heinrich Theobold zu dem Herrn Stadt-Amtmann verfüget, um daſelbſt die Ankunft obgedachten Commando zu erwarten, worauf dann nach einer kleinen Verweilung daſelbſten ein Notarius mit zweien Gezeugen erſchienen und Namens der Hochfürſtl. hieſigen Regierung, Stadt-Amt und Magiſtrat die Aeußerung ſub litt. B. gethan, daß nemlich bald ſogenannte Fürſtliche Crais- und bald ſo betitelte Hülfs- und Sicherheits-Truppen in Anmarſch ſeyn könten, und zwar in der Abſicht, um die öffentliche Sicherheit zu beſchüzen, und daher alle mögliche Vorkehrungen zur Ruhe und Friede von Seiten des Rathhauſes und der Bürgerſchaft gemacht werden. Lit. B.

Wobei der Notarius noch mündlich beigefügt, daß Fürſtliche Regierung um Gotteswillen das Rathhauß erſuchen laßen, es doch ja zu keiner Unruhe oder gefährlichen Weiterung kommen zu laßen, indem unter andern die Truppen beſonders deswegen hier einrucken würden, um deſto ehender eine Kaiſerl. Commiſſion zu befördern, worauf der Herr Regierungs-Rath und Stadt-Amtmann geäußert, auf das allgemeine Gerücht wegen eines Truppen-Anmarſch habe er bereits die ſub lit. C. ſcharfe Befehle an die Burgerſchaft erlaſſen, übrigens wiſſe er von einer Unſicherheit oder Unruhe in hieſiger Stadt nicht das mindeſte, und erforderten es übrigens ſeine Gemeinſchaftliche Pflichten, bei der Ankunft der zu erwartenden Truppen, ſich nach ihren Legitimationen und der Abſicht ihrer Herkunft näher zu erkundigen, wobei der Fürſtl. Notarius weiter verſezte, **es ſeye wahr, und er könne nicht anders bezeugen, daß die etliche Tage, da er ſich dahier aufhalte, er nichts, als gänzlichen Frieden und Ruhe wahrgenommen habe.** Lit. C.

Da wir uns lange nun auf dem dahieſigen Rathhauß bis auf die ohngefehr 5 Uhr Nachmittags eingekommene Nachricht verweilet, ſo haben wir uns mit dem Herrn Rath und Stadt-Amtmann vor das Eichel-Thor verfüget, um die Ankunft jener Truppen zu erwarten; wo inzwiſchen wegen der häufig angelaufenen fremden Bauren und allerhand liederlichen Geſindels das Thor beizumachen für gut befunden worden, um aber auch zugleich vor dem Einrucken vor dem Thor den commandirenden Officier noch befragen zu können, was der Anmarſch ſeines Commando für eine Urſache habe.

Da nun nach langem Verweilen der Fürſtlich geheimde Herr Hofrath Heß mit ſeinem Bedienten die Eichelgaß hergeritten gekommen, und man ſchon im Begrif geweſen, ſeinet wegen das Thor aufzumachen, ſo hat derſelbe bei ſeiner Ankunft in das Thor den Herrn Regierungs-Rath und gemeinſchaftlichen Stadt-Amtmann Städel conſtituiret, warum das Thor verſchloſſen ſeye? worauf derſelbe verſezte, man müße doch wiſſen, was das vor Truppen, die in Anmarſch wären, ſeyen, was deren Abſicht, als weswegen man mit dem commandirenden Officier vorhero ſprechen wolle, und welches ihm, als einem gemeinſchaftlichen Diener Pflicht halber obliege, darauf derſelbe in der äußerſten Hize geſchrien, Fürſtliche Sicherheits-Truppen, Hülfs-Truppen, Crais-Truppen, und dreymal den Stock noch in Gegenwart vieler Bürger nach ihm gezogen, als wolle er ihm damit über den Kopf ſchlagen.

Da nun der Herr geheime Hofrath Heß ſofort zum Thor hinaus und die Eichelſteig hinaufgeritten, ſo iſt einige Zeit hernach ein Officier mit einem bei ſich habendem Tambour Appell ſchlagend gegen das Eichelthor angeritten gekommen, zu deme

me der Herr Rath und Stadt-Amtmann zu dem Thor mit uns Notarien und ſubrequirirten Gezeugen hinaus gegangen, und ehe noch Herr Rath und Amtmann mit ſelbigem ſprechen konnte, ſo hat er ſogleich angefangen, ob man das Thor gutwillig öfnen wolle oder nicht? welchem nur gedachter Herr Rath und Stadt-Amtmann mit aller Manier verſezet, daß man förderſamſt wiſſen müße, auf weſſen Geheiß und in welcher Abſicht das in Anmarſch ſeyende Commando kommen wolle! worauf dieſer Officier erwiederte, daß es Fürſtlich-Löwenſteiniſche Auxiliar-Truppen wären, die wiederum Friede und Ruhe herſtellen wolten, und obzwar der Herr Rath und Amtmann darauf regerirte, daß alles in der Stadt ruhig und in Ordnung wäre, wovon der Herr Officier ſelbſt den Augenſchein nehmen und in die Stadt reiten könte, ſo hat jedoch dieſer auf die ſchleunige Eröfnung des Thors beharret, wo außerdem Gewalt angelegt werden würde; worauf aber der Herr Regierungs-Rath und Amtmann jenen weiters befragte, wer die Leute verpflegen würde? indem die Bürgerſchaft ſich damit nicht beläſtigen laßen könte, da ſie gemeinſchaftlich ſeye, und die Fürſtliche Privativ-Truppen nicht einnehmen könnte, ſondern ſolche entweder in der Fürſtlichen Hofhaltung oder hieſigen Gaſthöfen Quartier nehmen müßten, und da jener erwiederte: daß ſie Geld zur Verpflegung genug bei ſich hätten, aber wie die Einquartierung geſchehen könnte, keine Antwort ertheilen könne: So geſchahe die Declaration, daß ohne cathegoriſche Erklärung hierauf das Thor nicht eröfnet werden könte, wie nun dieſer Officier wiederum ſogleich zurückgeritten um dißfalls die Antwort ſeines Commendanten einzuholen, ſo kam ſolcher eben ſobald mit der Erklärung zurück, daß die Art und Weiße der Einquartirung in der Stadt ſchon bekannt gemacht werden würde, indeme man ab Seiten des Herrn Rath und Stadt-Amtmanns hierauf repliciret, daß er nach ſeinen gemeinſchaftlichen Pflichten die Bürgerſchaft nicht der Diſcretion vorgeblicher einſeitiger Truppen überlaßen und ſomit das Thor öfnen könte, ſondern es auf die Gewalt ankommen laßen, dagegen aber kräftigſt proteſtiren und ſich die weitere Beſchwerde bei Kaiſerlicher Majeſtät vorbehalten müße, ſo hat ſich der abgeſchickte Officier wiederum zurück begeben, wogegen aber ſogleich das Commando angerückt gekommen iſt. Nun hat ſich zwar auch wiederum der mehr erwähnte Herr Rath und Stadt-Amtmann zu dem commandirenden Officier, neben welchem der Fürſtliche Herr geheime Hofrath Heß geritten, begeben, ebendaſelbſt die obgedachten Fragen und Proteſtation wiederholt, auch gebetten, daß die Truppen, weil durchgehends Friede und Sicherheit ſeye, wieder abmarſchiren und die Stadt nicht unnöthig beläſtigen möchten, ſonach anbei noch angemercket, daß ſie keine andere, als Kayſerliche oder Crais-Völcker, welche leztere von beiden Hohen Crais-Ausſchreib-Aemtern abgeordnet worden, reſpectiren, auch auf die Frage, ob die dermaligen Crais-Truppen von Anſpach aus mit beordert wären, keine Antwort erhalten, übrigens aber der Gewalt cum Proteſtatione weichen müße. Alleine da die Antwort von dem Herrn Commandanten nicht ſatisfacirend ausgefallen, und der dabei geweſene Fürſtl. Herr geheime Hofrath Heß mit aufgehobenem Stock gegen den Herrn Stadt-Amtmann befohlen, daß ſogleich auf Befehl ſeines Herrn Fürſtens das Thor aufgemacht werden ſolle, der Herr Commandant aber deſſen Hize dadurch zu mißbilligen ſchien, indem er ſolchen ſelbſt etwas zurücke hielte, und den aufgehobenen Stock des geheimen Hofrath Heß mit der Hand aber nieder und auf die Seite drückte.

Indeſſen hat der Herr Commendant jedoch gleich darauf die Ordre gegeben, daß die Grenadiers vorrücken und das Thor aufſchlagen ſollten; Da nun Herr Rath und Stadt-Amtmann mit wiederholter Proteſtation ſich zurückbegeben und das Thor eröfnen laſſen.

Worauf das ganze Commando mit vorangehendem Notario und Zeugen ohngefehr 600. Mann ſtarck, excluſive der Huſaren und Canoniers in die Stadt mit verſchiedenen Munitions- und Bagage-Wägen und einem Wagen mit Sturm-Leitern und 4. Canonen und unter Begleitung einer Menge Volcks allerhand Gattnng, zwiſchen welchen die Hochfürſtlichen zwei Laufer in einer offenen Chaiſe mit Fürſtlicher Equipage eingeführt worden, eingerücket, ſich auf den Marckt poſtiret,

die

die Thore eigenmächtiger Weiſe ſamtlich beſezt, von der Haupt-Wache das hieſige Contingent delogiret, Beſiz davon genommen, und ſich die Thorſchlüßel, ſo viel ſie deren habhaft werden konnten, bemächtigt; und da von Seiten des Stadt-Raths nach dem Verlangen des commandirenden Officiers keine Einquartierungs-Billette in die hieſige Burgers-Häußer ertheilt worden ſind, ſo ſind die eingerückten Truppen ſolchergeſtalten in die Bürgerliche Häuſer unter der Direction des zugegen geweſenen Herrn geheimen Hofrath Heß dergeſtalt willkührlich ausgetheilt worden, daß ſogar in der zwar bürgerlichen Behaußung einer Comteſſe vom Hochgräflichen Hauß, die kaum 14 Tag vermählt iſt, die Haupt-Wache angeordnet und 2 Kanonen vor das Hauß gelegt worden ſind, ſonſt aber ſehr viele Häußer von Bürgern ganz ungewöhnliche Einquartirungen von 10 Mann per Hauß erhalten haben.

Nachdeme wir nun dieſes alles geſehen und gehört und noch zu allem dieſem mehrmalen mündlich, auch von dem Herrn Stadt-Amtmann requiriret worden, ſo haben wir alles fleißig und treulich annotirt, auch facta Collatione dieſes durch unſern Amanuenſem abgeſchriebene Inſtrument mit dem Original-Protocoll verbotenus gleichlautend befunden: Als atteſtiren wir auch ſolches in Krafft unſerer vorgedruckten Notariat-Solennien fideliter nebſt denen Zeugen mit eigenhändigen Namens-Unterſchrifften, und lieferten ſolches in beſter Beweis-Form aus.

Geſchehen im Jahr Chriſti, Indiction Kaiſerl. Königlicher Regierung, Monat, Tag, Stund, Zeit und Ort, wie oben Eingangs gemeldet worden. Ad hunc ſolenniter Rogatus & requiſitus. Actum ut ſupra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiſerlich und bey dem Höchſten Reichs-Cammer-Gericht approbirt und immatriculirter Notarius.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæſ. publ. juratus.

(L. S.) Johann Friederich Neumann, als erbetener Notariats-Zeug.

(L. S.) Heinerich Theopoldt, als erbettener Zeuge.

Litt. A.

Vielgeehrte Herren Notarii!

Da Wir in ſichere Erfahrung gebracht, daß auf ungleiche Namens der Fürſtlichen Mit-Herrſchafft gemachte Inſinuationen und Vorſtellungen noch heute ein Fürſtlich Wirzburgiſches Commando von 500-600. Mann zu Dämpfung der dahier angeblich vorwalten ſollender förmlichen Rebellion, und zu vorgeblich nöthigen Sicherſtellung der hieſigen Katholiſchen Beiſaßen und Fürſtl. Dienerſchaft, mit Kanonen noch heute Vormittag in hieſiger Stadt einrucken ſollen; ſo haben Wir die beeden Herren Notarien hierdurch requiriren wollen, ſich nebſt Unſerm gemeinſchaftl. Stadt-Amtmann und Gräfl. Herrn Deputato und 2 dieſerhalb zu ſubrequirirenden Zeugen zu dem commandirenden Herrn Officier vor die Stadt zu verfügen, daſelbſt auf alles, was von dem gemeinſchaftlichen Stadt-Amtmann und Gräflichen Deputato beſagtem Herrn Officier repræſentiret, und von dieſem darauf erwiedert werden wird, genaue Obacht zu haben, und uns darüber ein oder mehrer Inſtrumenta gegen die Gebühr zu ertheilen. Wobei Wir aber auch zugleich diejenigen, ſo in Unſern Pflichten ſtehen, quoad hunc Actum dieſelbe erlaſſen haben wollen.

Die Wir anmit denen Herren Notariis mit Gnaden und allem guten wol beigethan verbleiben.

Sign. Wertheim, den 21ten Junii 1781.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Friederich Carl, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Ludwig Friederich, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Inſcriptio:

An die beeden Herren Notarien Geißler und Leube zu inſinuiren.

Litt. B.

Fürſtliche Regierung wiße zwar nicht vor gewiß, ob Crais-Truppen anhero in Anmarſch ſeyen, wenn es aber an dem ſeyn ſolte, ſo verſichere man, daß dieſe nicht als Feinde, ſondern Freunde zur Beſchüzung der öffentlichen Sicherheit kämen.

Es würde keinem Unterthanen das geringſte Leid angethan werden, wenn ſich jeder bei Haus und Hof ruhig verhielte; Würde aber ſich Jemand dieſen Sicherheits-Truppen widerſezen, beleidigen, oder gar mit Gewalt wegtreiben wollen, ſo würde der commandirende Herr Officier ſchon ſeine Inſtruction haben, wie er dagegen begegnen ſolte, und wann üble Suiten dadurch erfolgen, hätten diejenige, welche die Widerſezung veranlaßet, oder nicht verhindert, es zu verantworten: Man ließe jeden Burger warnen, ſich keiner Gefahr ſeines Lebens, Haabs nnd Guts auszuſezen, maßen Crais-Hülfs- und Sicherheits-Mannſchafft, von Bürgern und Bauren ſich, wie leicht zu gedenken, nicht mißhandlen laſſen würden.

In fidem

Wertheim, den 21ten Junii 1781.

Johann Jakob Günther, Stadtſchreiber.

Litt. C.

Ausrichtung an die Zunftmeiſter.

1.) Sollen die Burgere ſich aller mündlichen Aeußerungen über die gegenwärtige Umſtände ganz und gar enthalten.

2.) Sich jeder Burger in ſeinem Haus aufhalten, oder ſeiner Profeſſion nachgehen, nicht aber Truppenweiß auf den Gaſſen beiſammen ſtehen.

3.) Sich aller Thätlichkeiten gegen jedermann, wer es auch immer ſeyn möge, bei ſchwerer Leibes- und Lebens-Strafe enthalten; Und

4.) Wenn etwa fremde Völcker in die Stadt einrucken ſolten, ihnen mit aller möglichen Beſcheidenheit begegnen, damit nicht aus einem kleinen Uebel ein noch gröſeres entſtehen möge.

5.) Solle ſich, bis auf weitern Befehl bei ſchwerer Strafe kein Bürger in einem Wirthshaus ſehen laſſen, damit alle Gelegenheit zum Streit abgeſchnitten werde.

Wertheim, den 21. Junii 1781.

Vor-

Vorſtehende Anfügungen ſub litt. A. B. & C. ſind mit ihren authentiſchen Urkunden und Originalien vollkommen übereinſtimmend, dieſes wird mittelſt dieſer Notariats-Fertigung glaubhaft bezeugt.

Wertheim, den 21. Junii 1781.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiſerlich geſchworner und bei dem Höchſtpreißlichen Reichs-Cammer-Gericht approbirt und immatriculirter Notarius,

Johann Friederich Leube, Notarius Cæſ. publ. juratus.

Litt. Dd.

Im Nahmen Gottes. Amen!

Männiglich, deme gegenwärtiges Inſtrument zu ſehen, zu leſen, oder zu hören vorkommt, ſeye in Krafft deſſelben kund und zu wiſſen, daß in dem Jahr nach Chriſti Geburt **Ein Tauſend Sieben Hundert Ein und Achzig**, in der dreyzehenden Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephs des Zweyten, Erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem König, der Königreiche Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erz-Herzogs zu Oeſterreich, Burgund, Lothringen und Baar, Gros-Herzogs zu Toſcana, Herzogs zu Brabant, Mayland, Steyer, Cärnthen, Crain, Limburg, Luxenburg ꝛc. ꝛc. Gros-Fürſten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville, Gefürſteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unſers Allergnädigſten Kaiſers und Herrn, Höchſt Ihrer Kaiſerlichen Königlichen Mayeſtät im Achtzehenden Jahr, den Ein und Zwanzigſten Junius, Wir von Seiten des hieſigen Stadt-Amts, Burger-Meiſter und Raths, Endes Unterſchriebene durch die Requiſitionen ſub Lit. A. & B. den Auftrag erhalten, bey dem dermahligen anmaßlichen Aufenthalt der Hochfürſtlich-Würzburgiſchen Trouppen dahier dem Gemeinſchafftlichen Stadt-Ammann Städel in allen ſeinen Amtlichen Verrichtungen und Vorkehrungen zu aſſiſtiren, ſie behörig zu notiren, und die unten weiters vorkommende Ausrichtungen an ihrer Behörde zu machen, und ſie nebſt denen erhaltenen Antworten pünctlich zu notiren, und ein oder mehrere Inſtrumente gegen die Gebühr zu ertheilen, und da Wir ſothanen Auftrag Amts halber nicht entſagen konnten: Als haben Wir Endes-Unterſchriebene Notarien, indem Wir den Herrn Stadt-Ammann begleitet, nachfolgendes wahrgenommen und hierher zu notiren für nötig erachtet. Lit. A. B.

Nachdem die Würzburgiſchen Trouppen ihren geſtrigen Einzug gehalten hatten, ſo hat die Menge des herbey gelaufenen und zum Theil von Würzburg mitgebrachten Pöbels nachſtehende Reden von ſich kommen laſſen: Die Luder. Die verfluchte Luder, man ſollte ſie ſchlagen, daß ſie auf dem Plaz blieben, aber ſie würden ſchon alle noch davor hergenommen werden.

Um dieſe Zeit, wurde der Stadt-Amtmann, welcher auf dem Marckt herum gieng in Gegenwart einer Menge Menſchen von dem mit dem Quartier-Machen beſchäftigten Fürſtlichen Herrn Geheimen Hof-Rath Heß drohend mit den Worten angefahren: Was gehen Sie mir überall auf dem Fuß nach, Sie ſollen ſich fortpacken von der Straße, da haben Sie nichts zu ſchaffen: Und als der Herr Stadt-Amtmann hierauf geantwortet, Er gehe auf Gemeinſchaftlichem Grund und Boden, ſo hat ſehr wenig gefehlt, daß es ab Seiten des Herrn Geheimen Hof-Rath Heßen zu Thätlichkeiten gekommen wäre

Nachdem man ferner von Seiten der Stadt gegen den commandirenden Herrn Officier dagegen auf öffentlichen Marckt, wiewohl vergeblich proteſtiret, daß ſich die Trouppen der Thor-Schlüßel bemächtiget, und man doch noch inzwiſchen einige derſelben beſonders den vom Mayn-Thor herbey gebracht, ſo ſchickte der Herr Commandant abends ganz ſpäth den Herrn Regiments-Quartier-Meiſter an den Stadt-Amtmann auf das Rathhauß, welches noch immer mit Bürger-Wache verſehen iſt, mit der Ausrichtung, wenn die Thor-Schlüßel dem Herrn Commandanten nicht augenblicklich ſamt nnd ſonders überliefert würden, ſo würde er ſich der Perſon des Stadt-Amtmanns verſichern, worauf man die Schlüßel, weil man der Gewalt weichen müſſen, cum Proteſtatione ſogleich überſchickt hat. Wenige Zeit vorher hat man vor nötig gefunden, ſich perſönlich zu dem Herrn Commandanten der Truppen zu verfügen und ihn zu erſuchen, daß, da Er doch dermalen aller Gewalt dahier ſich allein bemächtigt habe, Er die Stadt von dem herbey gelaufenen unerhörten Schwarm von fremdem und lüderlichen Geſindel reinigen und es vor Nacht ausſchaffen laſſen mögte, worauf Er zur Antwort gegeben, ſeine Leute wären zu müd, und hätte man ſie, da man Ihnen vom Rathhaus wegen die Billets verſaget, nicht darnach behandelt, dem er noch die Ordre beygefügt, daß die Bürger nach 10 Uhr ſich nicht weiter hören, oder bey Vermeidung militariſcher Straf Truppweis ſehen laſſen, auch Niemand nach 10 Uhr ohne Laterne bey Vermeidung des Arreſts gehen ſolle.

Ferner haben Wir Notarien nach dem Requiſitions-Schedul ſub Lit. B. den 22ten h. Uns Vormittags zwiſchen 11 und 12 Uhr in das Ochſen-Wirths-Hauß dahier in Wertheim, woſelbſt der Herr Obriſt-Lieutenant ſich einlogiret hat, ohnverweilt begeben, Unſern Auftrag zu befolgen, und von nur gemeldten Herrn Obriſt-Lieutenant auf die erſtere Bitte, daß ſie die Bürgerſchaft mit der weitern Beſazung zu verſchonen und die unſchuldige Einwohner von fernerer Angſt und Schrecken und der überläſtigen Einquartierung zu befreyen, die Reſolution erhalten: Er hätte hieher Ordre erhalten, könne dißfalls weiter nichts thun, und müſſe ſich der Herr Stadt-Amtmann und Stadt-Rath an Ihren Herrn Fürſten von Löwenſtein-Wertheim wenden, auf deſſen Befehl es lediglich ankäme. Auf die wegen ſeines Abzugs und weitern Urſachen ſeines Aufenthalts dahier gethane Anfrage der Notarien, ſo wie gegen alles andere Verweilen, als auch gegen den Einzug nochmals feyerlich gethane Proteſtation, haben die Notarien keine Antwort erhalten. Das weitere Vorbringen aber, welches dem Stadt-Amt, Burgermeiſter und Stadt-Rath hinterbracht worden, daß ein hieſiger Bote, Namens Horn, welcher mit einem Pferd nacher Würzburg geſchickt und blos deswegen, weil er von Wertheim ſey, auf die Hauptwache geſezt worden, und ſich noch da befinde, gegen welcher Gewalt man ſich die prompteſte Remedur verſpreche, verſezte Herr Obriſt-Lieutenant, es könne ſeyn, daß dieſes einem Boten, ſo nach Würzburg gekommen, geſchehen, er hätte ſich aber ſelbſten dadurch verdächtig gemacht, daß er ſehr ängſtlich gezittert und ſo verſchieden ausgeſaget, auch wären ſie accurat zu der Zeit im Ausmarſch begriffen geweſen, glaubten aber, er ſeye los, und wolten anheute noch ſolches berichten, wenn es nicht ſchon geſchehen wäre, daß er losgekommen, ſo ſolle es noch geſchehen.

Auch lezteres Anſuchen des Herrn Stadt-Amtmanns, welches darinnen beſtunde, daß, da am geſtrigen Abend derſelbe mehreren perſönlichen Beleidigungen des Fürſtlichen Herrn Geheimen Hof-Rath Heß, als Fürſtlichen Regierungs-Directoris ausgeſezt geweſen; weswegen er ſich die Parole des Herrn Commendanten erbitte, daß die Perſon des Stadt-Amtmanns keiner Gewalt oder Beleidigung ſolte ausgeſezt ſeyn, wurde durch dieſe Erklärung beantwortet, er ſeye blos hier, Friede und Ruhe zu erhalten, und ob der Herr Stadt-Amtmann und Stadt-Rath eine Wache verlangten, worauf Wir verſezten, daß dieſes keines Wegs deren Verlangen, ſondern daß ſie nur des Herrn Commendanten Verſprechung und Zuſage von Ihrer Sicherheit bekommen möchten, worauf er ſogleich nochmals wiederholet, daß **Niemand kein Leid geſchehen ſolte, ſo lang er keine andere Ordre kriegte.** Und wann, da die Leute einander nicht gleich wären, etwa einem Bürger ein Leid von ſeinen Truppen geſchähe, ſo ſolten ſie es ihm nur ſagen, wo ſie gewiß Satisfaction und Ruhe erhalten ſolten.

Da wir uns mit aller Beſcheidenheit ſodann empfohlen und ſolches dem Herrn Stadt-Amtmann und Stadt-Rath referiret, ſo haben wir dieſen Vorgang und unſern Auftrag und die darauf erhaltene Antworten treulich protocolliret, womit ſich dann dieſer Actus geendiget.

Und da Wir auf Verlangen hierüber ein glaubhaftes Inſtrument verfertigen ſollen, als haben Wir dieſen ſämtlichen Actum, welchen Wir ſelbſten verrichtet, und gehöret, in dieſe offene Form gebracht, und durch unſern Amanuenſem treulich Papier bringen laſſen, mit Unſerm Original-Protocoll fleißig collationirt und ſolches a verbo ad verbum demſelben vollkommen gleichlautend befunden worden, ſolches mit unſerer Namens-Unterſchrift und vorgedruckten Notariats-Solennien bekräftiget, und zugleich Unſern Tauf- und Zunamen unterſchrieben.

Dieſes alles iſt geſchehen wie Eingangs und oben gedacht worden, Anno Christi, Indictione, Kayſerlich Königlicher Regierung, Monath, Tag, Stund, Zeit, Ort.

Ad omnia & ſingula debito modo Rogatus & Requiſitus.

Actum ut ſupra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayſerlich geſchworner und immatriculirter Notarius. In fidem ſubſcripſit.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæſar. publ. juratus.

Lit. A.

Hoch Edelgebohrne
Hochgeehrteſte Herren Notairs!

Euer Hoch Edelgebohrn habe andurch geziemend requiriren wollen, bey der dermaligen Anweſenheit der Würzburger Truppen mir bey meinen ſämtlichen Amtsverrichtungen zu aſſiſtiren, und mir über alles und jedes gegen die Gebühr ein Inſtrument zu fertigen, der ich Hochachtungsvoll bin

Euer Hoch Edelgebohrn

Gehorſamſter Diener
Fr. H. Städel,
Stadt-Amtmann.

Wertheim, den 22ten Junii 1781.

An die Herren Notairs Geiſsler und Leube dahier.

Lit. B.

Auch requirire Ew. Hoch Edelgebohrn andurch ergebenſt, ſich in meinem und des Stadt-Raths Namen zu dem commandirenden Herrn Officier zu begeben, und ihm vorzuſtellen:

Wie er ſehen werde, daß dahier nicht der mindeſte Unfriede und Unordnung zu finden ſey und man daher denſelben auf das inſtändigſte bitte, die hieſige ohnehin ſehr

enge Stadt mit weiterer Beſazung zu verſchonen, und die unſchuldige Inwohner von weiterem Angſt und Schrecken zu befreyen.

Daß er ſich wegen ſeines Abzugs geneigteſt zu erklären geruhen, oder weitere Urſachen ſeines Aufenthalts angeben möge, indem man gegen alles weitere Verweilen ſo wie gegen den Einzug auf das feyerlichſte proteſtiren müſte.

Ferner ſey dem Stadt-Amt Burgermeiſter und Rath hinterbracht worden, daß ein hieſiger Bote, Namens Horn, welcher mit einem Pferde nacher Wirzburg geſchickt worden, blos weil er von hier ſey, wäre auf die Haupt-Wache geſezt worden, und ſich noch da befinde; Gegen welche Gewalt man ſich die prompteſte Remedur verſpreche, und weil

Der Stadt-Amtmann geſtern Abend mehrern perſönlichen Beleidigungen des Herrn Geheimen Hof-Rath Heß, als Fürſtlichen Regierungs-Directoris ausgeſezt geweſen, ſo erbitte er ſich die Parole des Herrn Commendanten, daß die Perſon des Stadt-Amtmanns keiner Gewalt oder Beleidigung ſolle ausgeſezt ſeyn.

Der ich ꝛc. ꝛc.

Wertheim, den 22ten Junii 1781. Städel.

Dieſe Abſchriften ſub Lit. A. & B. ſind mit ihren Originalien in allem gleichlautend von Wort zu Wort befunden worden, ſolches wird hiermit in fidem atteſtirt. Wertheim, den 22ten Junii 1781.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayſerlicher öffentlicher geſchworner und immatriculirter Notarius.
Johann Friederich Leube, Notar. Cæſ. publ. juratus.

Lit. Ee.

Actum Wertheim bey Gräflicher Regierung den 12ten Julii 1781.

Da unter andern gravirlichen Umſtänden, welche während der Anweſenheit deren Hochfürſtlichen Würzburgiſchen Trouppen in hieſiger Stadt vorgefallen ſind, auch dieſer mit iſt, daß von denenſelben, die an dem Brücken-Thor geſtandene Hochgräflich-Wertheim. gemeinſchaftliche Crais-Contingents-Mannſchaft de facto abgetrieben, und dieſes wie alle übrige Thore und Poſten mit jener Mannſchaft beſezt worden; Als wurde der Hochgräflich Vollrathiſche Herr Cammer-Diener Todt, welcher deswegen an den commandirenden Würzburgiſchen Staabs-Officier geſchickt worden, über ſeine Ausrichtung und erhaltene Antwort ad Protocollum vernommen und deſſen Pflichtmäſige Ausſage folgendermaſſen niedergeſchrieben:

Ihro des Herrn Grafen Johann Ludwig Vollraths, ſeines Gnädigſten Herrn, dann des mitregierenden Herrn Grafen Friederich Ludwig, Hochgräfliche Excellenzien hätten ihn Freytags den 22ten Junii, als den nächſten Tag nach Einrückung der Fürſtlich-Würzburgiſchen Mannſchaft Vormittags zu dem commandirenden Obriſt-Lieutenant, Herrn von Thünau, welcher in dem hieſigen Ochſen-Wirths-Haus logiret, geſchickt, und unter Vermeldung eines Compliments gegen die in Erfahrung gebrachte Abweiſung des hieſig-gemeinſchaftlichen Crais-Contingents von ſeinem an dem Brücken-Thor gehabten Poſten, in Ihro eigenen- und beyder Herren Vettern Nahmen proteſtiren laſſen. Als er nun gedachten Herrn Obriſt-Lieutenant dieſe Ausrichtung würcklich gethan, ſo habe derſelbe die Antwort darauf zurück gegeben:

„Es ſeye Kriegs-Manier, daß wenn fremde Trouppen eine Stadt beſezten, „die vorher darinn befindlichen abziehen und Plaz machen müſten; und bliebe es dabey, „könnte auch nicht anderſt ſeyn.“ Welches Er Hochgedachten Gnädigſten Herrſchaften unter ſeinem Reſpect zu hinterbringen verlanget, deponent auch ſogleich unterthänigſt referiret habe.

Actum quo ſup.

Continuatum, d. 23. ejusdem.

Weilen auch über die in vorſtehendem Protocoll angezeigte Abtreibung hieſig⸗gemeinſchaftlichen Contingents⸗Soldaten noch weiter vorgekommen iſt, daß ſelbſt auch die Wacht an der Hofhaltung Jhro des Herrn Grafen Vollraths Hochgräflichen Excellenz von dem Würzburgiſchen Commandanten nicht geduldet werden wollen; als wurde auch darüber der Herr Küchen⸗Schreiber Günther ad Protocollum vernommen, welcher die Umſtände folgendermaſſen angiebt:

Als die von dem hieſigen Brücken⸗Thor abgetriebene Wacht, Jhro des Herrn Hauptmanns, Grafen Friederich Ludwigs Hochgräflichen Excellenz bereits vorher den rapport deßfalls erſtattet gehabt, ſo ſeye darauf erſt der Würzburgiſche Adjutant in der Abſicht gekommen, um Hochdenenſelben ebenfalls die Meldung davon, mit der von dem Herrn Obriſt⸗Lieutenant nachher ſelbſt gebrauchten Entſchuldigung zu thun. Er ſeye aber durch einen Mißverſtand zu dem alten Herrn gekommen und habe bey Hochdenenſelben ſeine Ausrichtung gethan. Den Tag darauf, als den 22ten Junii hätten dieſe, wie übrige Hochgräfliche Mit⸗Herrſchaften für nöthig befunden, wenigſtens Jhre Hofhaltung mit ein paar Mann von dem hieſigen Contingent zur Sicherheit, beſonders wegen des vielen von Würzburg mit herein gekommenen Geſindels, bewachen zu laſſen. Es ſeyen aber die zwey an die Thür commandirten Soldaten kaum etliche mal auf und abgegangen, ſo ſeye gleich ein Würzburgiſcher Feldwaibel gekommen und hätte erkläret, daß ſie da eben ſo wenig gelitten würden. Man habe darauf ſolche zur Thür herein treten und inwendig ſtehen laſſen. Der Würzburgiſche Adjutant aber habe ſolches eben ſo wenig zugeben wollen, ſondern offerirt, daß wenn eine Wache verlangt würde, der Herr Obriſt⸗Lieutenant eine dahin ſtellen wollte. Da aber des Herrn Hauptmanns Hochgräfliche Excellenz dieſes nicht annehmen wollen, ſondern erkläret, wie Sie lieber von aller Wacht abſtehen würden, anbey die Aeuſerung gethan hätten, daß die hieſigen Contingents⸗Soldaten dermalen nicht mehr für eine Wacht angeſehen werden ſollten, ſondern wie ſie nichts mehr als ihre Stöcke führten, alſo bloſe um Lohn gedungene Wächter, wie jede andere ohne Montour ſeyen; ſo hätte zwar der Adjutant zu erkennen gegeben, daß er auch ſolches nicht für ſich geſtatten dürfte, wohl aber verſprochen, dem Herrn Obriſt⸗Lieutenant die Meldung davon zu thun, mit dem Anfügen, daß wenn er nicht mehr ſelber komme, ſo ſeye es ſo viel, daß es dabey verbleiben könne. Nach der Hand ſeye gedachter Adjutant wieder vor der Hofhaltung vorbey geritten und habe dem Herrn Cammer⸗Diener Lode ſelbſt noch geſagt, daß es ſein Bewenden dabey habe.

Act. q. ſ.

Litt. Ff.

Hochgebohrne Reichs⸗Grafen,

Sonders Hochgeehrt⸗ und Hochgeneigte Herren!

Denen Herren Grafen wird das, an das Hochfürſtliche Kreis⸗Ausſchreib⸗Amt von des Herrn Fürſtens zu Löwenſtein⸗Wertheim Fürſtliche Gnaden einbeförderte, und in Abſchrift beifolgende Eröfnungs⸗ und Antrags⸗Schreiben ſene, mit Gewalt verbundene blutige Thätlichkeiten näher und umſtändlicher darlegen, mit welchen Dero der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Unterthanen unter Begünſtigung der Gräflichen Mitherrſchaft, und ſogar unter Vorantrettung einiger der Herren Grafen bis zu Verlezung des unter dem Schuz der Geſezen ſtehenden ofentlichen Ruheſtands ſich gegen die, von Waldthürn zurückgekommene Catholiſche, ganz unbewafnete Wallfarts⸗Leute, auf eine Landfriedbrüchige, mithin Höchſt verpönte Art äuſerſt verfänglich gemacht haben ſollen.

Woferne ſich nun die zur Anzeige gekommene ſchwere Thathandlungen in der angebrachten Maaſe verhalten, wie es vor der Hand wenigſtens der Weeſenheit nach ſich nicht wohl ganz bezweifeln laſſen will; So werden die Herren Grafen mit voller Selbſt-Ueberzeugung einſehen, wie wenig Schritte von ſo äußerſt bedenklichen Art auf irgend eine Weiſe ſich rechtfertigen laſſen, und wie weit man ſich von jenem Gehorſam entfernet habe, welchen jeder Reichs-Stand, und Unterthane der Reichs-Geſezlichen Verfaſſung, und dem geheiligten Landfrieden, mithin der ohnverlezbaren Einhaltung der darauf beruhenden allgemeinen Reichs-Sicherheit ſchuldig iſt, nach deſſen deutlich beſtimmten, und laut redenden Vorſchrift alle Gattungen Thätlichkeiten unter den Mitgliedern des Teutſchen Reichs höchſt verpönt ſind, und jeder ſich an den Weege Rechtens, wohin die, unter denſelben entſtehenden Streitigkeiten wohl vorſichtig verwieſen werden, ohnabweichlich zu halten, und zu begnügen hat.

Unter dieſen Umſtänden ſehen wir uns jedoch ohne in das rechtliche Verhältnis einer dabei etwa obwaltenden Streit-Sache einzugehen, durch die hiehero einſchlagende Reichs-Sazungen, und durch die, uns mitanvertraute Obſorge für den zu erhaltenden allgemeinen Reichs- und Kreis-Ruheſtand verbunden, denen Herren Grafen, welchen ohnehin die zu Laſt liegende Thathandlungen bei Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu ſchwerer Verantwortung gereichen, die nachdruckvolle Abwarnung zu geben, von allen Landfriedenswidrigen Vergewaltigungen, welche bei dem geſitteten Zeit-Alter unter den Mitgliedern des Teutſchen Reichs, und Deroſelben Unterthanen keineswegs am allerwenigſten aber unter hohen Anverwanden zu erwarten ſeyn ſollten, anjezo ſo, wie für die Hinkunft ein für allemal, und gänzlich abzuſtehen, ſofort den ofentlichen Ruheſtand ungeſtöhrt, und ſowohl die Fürſtlich-Löwenſteiniſche Catholiſche, als andere auch drittere Unterthanen unvergewaltiget zu laſſen, oder ohne mindeſte Ruckſicht, und Aufenthalt, ohnfehlbarer als jemalen gewärtig zu ſeyn, daß man bei mindeſter Hinausweichung über die, durch den Landfrieden vorgezeichnete Gränzen mit ganzem Ernſt zu jenen Mitteln greifen, und ſolche mit thätigen Erfolg eintretten laſſen werde, welche in der Executions-Ordnung, und andern Reichs-Sazungen geordnet, und vorſchriftlich beſtimmet ſind.

Wir verſehen uns, daß die Herren Grafen die obangezogene Reichs-Sazungen bei allen Ereigniſſen mit lebhafter Aufmerkſamkeit ſich fortan gegenwärtig halten, und nie unbefolgt laſſen werden. Womit zu Erweiſſung allangenehmer Dienſtgefälligkeiten allſtets verbleiben.

Dienſtbereitwillige

Nürnberg, den 22ten Junius 1781.

Der Fürſten und Stände des Löblichen Fränkiſchen Kreiſes bey gegenwärtig allgemeiner Verſammlung anweſende Räthe, Botſchafter und Geſandte.

Litt. Gg.

Extract
Hochfürſtlich-Bambergiſchen Directorial-Protocolls
1724. Seßion
Donnerstags den 21ſten Junii Anno 1781.

Directorium: Ein ganz auſſerordentlicher Fall hätte die heutige Seßion veranlaſſet. Es ſeye nemlich ein an die beede Hohe Ausſchreibende Herren Fürſten geſtelltes Schreiben, ſub dato Frickenhaußen den 18ten dieſes von Seiner des Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim Fürſtlichen Gnaden heute Nachts um 1 Uhr mit der unerwarteten und weſentlich dahin anlautenden Nachricht eingegangen, wasmaſſen Ihre Mit-

Mitherren, die Herren Grafen zu Wertheim, ſeit mehreren Tägen ſich angeſchicket hätten, auf eine Landfriedbrüchige Weiſe den ſeit hundert und mehr Jahren zu Wertheim hergebrachten und im Jahr 1666. durch einen Interims-Verlaß einer angeordneten Kayſerlichen Commißion beyderley Religion veſtgeſetzten Catholiſchen Gottesdienſt zu Wertheim zu unterbrechen, und bey der auf den Erſten Sonntag nach Trinitatis gewöhnlichen Wallfahrts-Proceßion den Anfang damit zu machen, und zwar unter dem erdichteten Vorwand, als ob die Catholiſche Hof-Gemeinde beſchloſſen hätte, bey dieſer Proceßion die Receß- und Obſervanzmäßige-Gränzen zu überſchreiten, und die Proceßion in die daſige Stadt-Kirche zu führen, zu welchem Ende die Herren Grafen ihre Particular-Jägerey zuſammengezogen, ihre Hof- und Stall-Bediente bewaffnet, ein Duzend derſelben beritten gemacht, und unter der Evangeliſch-Lutheriſchen Burgerſchaft zu Wertheim die verwägenſte Ausſtreuungen von vorſeyenden Catholiſchen Religions-Neuerungen gethan hätten, um die Gemüther zu einem Aufruhr vorzubereiten;

Ob nun gleich die Ihrige Fürſtliche Regierung der Gräflichen Canzley ſchon vor 8 Tägen die bündigſte Verſicherung ſchriftlich gethan habe, daß an keine Neuerungen oder Erweiterungen in der Wertheimiſchen Religions-Verfaſſung gedacht werde, ſo ſeyen doch drey von denen Herren Grafen in Perſon mit entblößten Säbeln, und alles Hof-Geſind der geſammten Grafen und ihrer Wittwen wohlbewaffnet, unter Begleitung einer groſſen Menge mit Prüglen und Stangen verſehener Bauern, und hernach mit Zuziehung etlicher hundert mit gleichen Rüſtungen bewaffneter Burger, denen durch Sturm-Läutung aller Stadt-Glocken die Loſung dazu gegeben worden, denen von Wallthürn zuruckkehrenden Wall-Leuten auf eine halbe Stunde entgegen geritten und gelaufen, und hätten nach gemachter Weeg-Lagerung unter Ausſtoſſung der abſcheulichſten Läſterungen wider Gott, Kayſerliche Majeſtät, und die Catholiſche Religion, ein ſolches Blut-Bad groſſentheils mit eigenen Gräflichen Händen unter den unbewehrten und nur mit Roſen-Kränzen verſehenen einheimiſchen und benachbarten Chur-Maynziſchen nnd Fürſtlich-Würzburgiſchen Wall-Leuten angerichtet, daß deren vier bis fünf auf den Tod, und ſehr viele andere hart verwundet darniederliegten. Ihre Wuth ſeye auch ſo weit gegangen, daß ſie die flüchtige Wall-Leute auf allen Straſſen und Feldern, ja auf allen Gaſſen der Stadt verfolgen und grauſamlich zu Boden ſchlagen lieſſen, mit der vielfältig ausgeruffenen Drohung, daß alle dieſe Catholiſche Hunde maſſacrirt werden ſollten, worauf die Herrn Grafen zwey eroberte Catholiſche Fahnen als Sieges-Zeichen auf ihren Pferden vor ſich her bis auf den Markt-Platz mit eigenen Händen getragen hätten.

Wie nun unter andern bey gegenwärtigem Fall der beſondere Umſtand vorwalte, daß, wenn nicht durch eine hinlängliche Crays-Beſazung in der Stadt Wertheim dem Landfriedensbrüchigen Unternehmungen derer Herren Grafen und ihrer Helfer Einhalt geſchehe, hingegen Ihre (des Herrn Fürſten) Catholiſche Hof-Gemeinde und ihre Geiſtlichkeit den uralt hergebrachten Interims-Receß-mäßigen täglichen Gottesdienſt wieder pflegen wollte, die gewaltthätigſte Störungen deſſelben alſobald wieder anfangen würden, ſo wolle Seine Fürſtliche Gnaden um die thätigſte und geſchwindeſte Crays-Hülfe gegen die weitere obſchwebende Landfriedensbrüchige Aus- und Ueberfälle der Herren Grafen und ihrer Helfer, in ſo lang, bis Kayſerliche Majeſtät auf ihre anerunterthänigſte Anzeige die höchſtnöthige Vorkehrungen gethan haben würden, anſuchen; welche Crays-Hülfe denenſelben unmaßgeblich am bequemſten dadurch wiederfahren könnte, wenn dem Hohen Stand Würzburg der Auftrag aufgebethen werden wollte, von Crayſes wegen die von denenſelben bereits nachgeſuchte und ſehnlichſt erwartende hinlängliche Mannſchaft, bis auf anderweite Allerhöchſte Kayſerliche Verordnung auf Köſten der Landfriedensbrecher und ihrer Helfer in Wertheim verbleiben zu laſſen.

Man wolle alſo ſothanes Fürſtliches Anzeige- und Beſchwehrungs-Schreiben verleſen laſſen, und demnächſt vernehmen, was allgemeinen Crayſes wegen zu verfügen nöthig ermeſſen werde.

Reſolution.

Da dergleichen Vergewaltigungen dem Land-Frieden, der Executions-Ordnung, dem jüngern Reichs-Abſchied, und andern Verordnungen ſchnurſtracks entgegen

gen lieſen, und keineswegs mit Gleichgültigkeit angeſehen werden könnten; ſo wäre an die Herren Grafen zu Wertheim unter Anſchlieſſung der Fürſtlich-Löwenſtein-Wertheimiſchen Anzeige, ein ernſtgemeſſenes Dehortatorium ohnverzüglich abzuerlaſſen, und dahin nachdruckſamſt anzutragen, damit von ferneren dergleichen höchſtverpönten Thätlichkeiten um ſo mehr abgeſtanden werden möge, als man von Crayſes wegen in dem unverhoffenden widrigen Fall ſich in die Nothwendigkeit verſetzet ſehen würde, gegen dieſelbe nach Anleitung der Executions-Ordnung die ſtrackliche Vorkehr zu treffen, und die darin beſtimmte Abhilfs-Mittel ohnfehlbar würken zu laſſen.

Litt. Hh.

Hochfürſtl. Brandenburg. Crays-Geſandtſch. Protocoll d. a. Donnerstags, den 21ten Junii 1781. Mittags 11. Uhr.

1724ſte Seſſion.

(Welche Seßion Bamberg um halb 10 Uhr auſſerordentlich, doch ohne Meldung der Veranlaßung anſagen lies.)

Eröfnete die Hochfürſtlich-Bambergiſche vortrefliche Directorial-Geſandſchaft, es ſeye von des Herrn Fürſtens von Löwenſtein-Wertheim Fürſtlichen Gnaden unterm 18. dieſes ein, an das Hochfürſtliche Crais Ausſchreib-Amt geſtelltes Schreiben eingelaufen, worinnen Ihre Fürſtliche Gnaden anzeigten, wie die Herren Grafen zu Wertheim einer von der Wallfarth nach Wallthiern zurucckommenden aus Wertheimern, Meynzern und Würzburgern beſtandenen Proceßion aus ungegründeter Beſorgniß, als wolle ſolche in die Wertheimer Kirche geführet werden, am 17. dieſes Monats, als den erſten Sonntag nach Trinitatis, mit ihrem bewafnetem Hof-Geſinde und etlichen hundert Evangeliſchen Burgern und Bauern entgegen gezogen ſeyen, und hätten beſagte Herren Grafen, ohngeachtet der vorhero von der Fürſtlichen Regierung ertheilten Verſicherung, daß man keine Neuerungen intendire, gegen den vorhandenen Kayſerlichen Commiſſariats-Interims-Verlaß de anno 1666. ſich ſolcher Proceßion entgegen geſtellt und ein grauſames Blut-Bad unter ſelbiger angerichtet, verſchiedene tödtlich verwundet, und ihnen ihre Fahnen abgenommen, welche die Herren Grafen ſelbſt zu Pferde gleichſam im Triumph nach Wertheim gebracht ꝛc. ꝛc. Da der Aufruhr noch fortdauere, und er, der Herr Fürſt weitere Gewaltthätigkeiten beſorge, ſo bitte er alſo, daß allenfalls des Herrn Fürſtens von Würzburg Hochfürſtliche Gnaden, als nächſter Nachbar, aufgetragen werden möge, ihm mit den erforderlichen Truppen an Handen zu gehen.

Und dieſem fügte beſagte Hochfürſtlich Bambergiſche vortrefliche Geſandſchafft noch hinzu, wie der Herr Fürſt von Löwenſtein bereits Seiner Hochfürſtlichen Gnaden zu Würzburg um Hülffe auch en particulier angerufen ob Höchſtdieſelbe aber bereits Truppen ausrucken laſſen, wiſſe man nicht; Jedenfalls werde es auf Gefahr und Köſten des Herrn Fürſten von Löwenſtein geſchehen; Nach Vorſchrifft der Reichs-Executions Ordnung liege dem Kreis ob, über Abſtellung des Landfriedbrüchigen facti und Herſtellung der Ruhe im Craiße zu wachen; Es werde alſo

1.) ein nachdrückliches Dehortatorium an die Herren Grafen zu Wertheim zu erlaſſen, auch

2.) der am nächſten gelegene Hochfürſtliche Stand Würzburg zu erſuchen ſeyn, zu Verhütung weiterer Thätlichkeiten Truppen nach Wertheim marchiren zu laſſen.

Dieſem Antrag trat die Hochfürſtliche Würzburgiſche vortreffliche Geſandſchafft bei.

Von Seiten Brandenburg aber wurde geäuſſert, wie man zwar gegen die Aberlaſſung des Dehortatorii nichts einzuwenden habe; Allein, wenn die Erhaltung des Ruhe-

ſtandes

ſtandes eine Truppen-Abſendung erfordere, ſo müſſe dies von den beeden Creis-Ausſchreibenden Herren Fürſten geſchehen auch müſſe die Fürſtlich Löwenſteiniſche Anzeige denen Herren Grafen zu Wertheim in extenſo mitgetheilt werden.

Cæteri ſtatus traten dieſem Voto mit dem Anhang, daß zur Zeit von aller Truppen-Abſendung zu abſtrahiren ſeye, bei; und da hiernächſt in vorzügliche Beachtung kommen müſte, daß die Fürſtlich-Löwenſteiniſche Anzeige ganz ohne alle Beſcheinigung, Seine Fürſtliche Gnaden auch gar nicht in Wertheim gegenwärtig ſeye, und mithin die ganze Geſchichts-Erzählung nur ex auditu herrühre, ſo wurde verſchiedentlich darauf angetragen, daß der Herr Fürſt von Löwenſtein-Wertheim ebenfalls angewieſen werden ſolle, alles in ſtatu quo, wie es vor den Unruhen geweſen, zu belaſſen. Nichts deſtoweniger und ohne vorgängige Repropoſition, dieſes von Caſtell und Erbach aufgeſtellten, und von mehrern vor- und nachſtimmenden Ständen unterſtüzten Moniti hob die Bambergiſche Geſandſchaft die Seſſion plözlich auf, mit der Aeuſerung, daß Sie das Dehortatorium an den Gräflichen Theil verfaßen wolle.

Quibus diſceſſum.

Litt. Ii.

N. Celſiſſimorum.

An den Kraiß-Convent zu Nürnberg.

De dato Wertheim den 22ten Junii 1781.

Zu eben der Zeit, da ſich Ein Hochanſehnlicher Kraiß-Convent verſamlet befindet, um den Wohlſtand und das Beſte, Ruhe und Ordnung des ganzen Hochlöblichen Fränkiſchen Kraiſes und ſämtlicher Mitglieder deſſelben zu beſorgen, muß ſich einer deſſen getreueſter Mitſtände, die Grafſchaft Wertheim, auf eine unerhörte Landfriedbrüchige Art von dem Hochſtift Würzburg, und einer ſeiner Mitherrſchaften ſelbſt, dem ſich durch ſeinen vorderſten Rath ganz allein regieren-laſſenden Herrn Fürſten von Löwenſtein mißhandlen laſſen.

Auf Anſtiften erſthochgedachten Herrn Fürſtens von Löwenſtein, oder vielmehr ſeines Præſidenten von Hinckeldey geſchahe es nehmlich, daß geſtern Abend hieſige gemeinſchaftliche Stadt Wertheim durch ein gegen 800 Mann ſtarkes Corps Würzburgiſcher Truppen, die mit Kanonen, und Sturmleitern verſehen waren, überfallen und eingenommen, das hieſige Kraiß-Contingent von ſeinen Poſten vertrieben, der enge Marckt mit Kanonen, und auf eine, zumalen bey dermaligen täglichen Gewittern, höchſt-feuergefährliche Art mit Pulverwägen beſezet, die ganze Burgerſchaft aber allem Schröcken und Beſorgniß für künftigen gewaltthätigen Exceſſen dieſer gegen Wertheim erbitterter Völker ausgeſetzet wurde.

Und dieſes Friedensſtöreriſche Corps Truppen ſoll nach der kurz vor dem Einmarſch derſelben dem hieſig gemeinſchaftlich verpflichteten Stadtbeamten von Fürſtlicher Regierung dahier einſeitig zugegangenen — hier in Abſchrift beyliegender Weiſung ein Corps Kraiß-Truppen ſeyn, da doch ein Hochanſehnlicher Kraiß von dem ganzen Handel kein Wort weiß, alle dergleichen feindſelige gewaltthätige Proceduren verabſcheuet, und nur auf die Ruhe und Beſchützung ſeiner Mitſtände bedacht iſt.

Der Haupt-Endzweck des Præſidenten von Hinckelden, als der doch der alleinige Anſtifter dieſes ganzen Unheils iſt, iſt bloß der um ſeinen Muthwillen an uns Gräflichen Herrſchaften dahier zu ſtillen, weil wir ihn vor kurzem bey dem Höchſtpreißlichen K. R. Hofrath nach Gebühr zu beſchreiben, und ihm dadurch einen empfindlichen Verweiß zuziehen genöthiget geſehen haben. Zu Ausführung dieſer niedrigen Abſicht hezten nicht nur derſelbe und ſein Sohn, der Fürſtliche Hofrath von Hinckelden, obgleich beyde ſich äuſſerlich vor Proteſtanten ausgeben, den dermaligen unruhigen P.

Præſidem der Friedensſchlußwidriger Weiſe hier intrudirten Kapuziner an, mancherley Parochial-Eingriffe in die Gerechtſame der hieſigen Stadt- und Land-Pfarreyen zu wagen, ſondern nahmen ſich auch vor eine ſolenne Wallfahrts-Proceſſion in hieſige bloß Evangeliſche Stadt und Grafſchaft anzuſtellen. Ja es hatte erſt vorgedachter Hofrath von Hinckeldey ſogar die Keckheit, dieſes Vorhaben einigen von uns Gräflichen Mitherrſchaften vor deſſen Ausführung, mit beygeſetzten Drohungen ins Geſicht zu ſagen.

Wir wurden dahero veranlaßet, unſers Herrn Fürſten zu Löwenſtein Gnaden und Liebden durch ein eigends an dieſelben abgelaßenes Schreiben von dieſem Vorhaben ſogleich zu benachrichtigen, und um ſchleunige Erlaßung der nöthigen Inhibition an ſeine Regierung angelegentlichſt zu erſuchen.

Dieſe Vorſtellung wurde aber nicht geachtet, und Fürſtliche Regierung war dahero eifrigſt auf die Ausführung ihres unſeeligen Vorhabens bedacht, nicht nur alles, was zur hieſig Fürſtlich Katholiſchen Dienerſchaft gehöret, nebſt denen durch Fürſtliche einſeitige Begünſtigung ſich nach und nach hier eingeſchlichenen Katholicken wurden zu dieſer Proceſſion eingeladen, und mit geheimen Inſtructionen zu gewaltthätiger Durchſezung dieſes Vorhabens verſehen, ſondern es geſchahe auch eine gleiche Einladung und Inſtruirung an ganze ausherriſche Katholiſche Gemeinden, die ſich dann auch den 17ten dieſes, als an dem Tag der Proceßion bey derſelben, anſtatt der Roſenkränze aber mit Knütteln verſehen, in groſer Menge einſtellten. Zu Abwendung dieſes wegen der Folgen der Religions-Verfaßung unſerer Grafſchaft höchſtnachtheiligen Vorhabens ſchickten Wir einige unſerer Beamten der Wallfahrern entgegen, und ließen ſie unter Proteſtationen zu viermalen auf das dringendſte davon abmahnen. Alle Verſuche blieben aber vergebens, und unſere Beamten wurden mit ſchäumenden Grimm von den Wallfahrern abgewieſen.

Es ritten dahero einige von uns Gräflichen Herrſchaften ſelbſt mit einem Theil von unſeren Bedienten den Wallfahrern eine kleine Strecke von der Stadt entgegen, wiederholten ihnen mit den gütigſten Worten die bereits geſchehene Abmahnung, mit der Aeuſſerung, daß man ſie nicht in die Stadt ziehen laßen könne, wenn ſie nicht ihre Kreutze und Fahnen niederſenken würden, und ſie anſonſten zu befahren hätten, daß man ihnen dieſe Zeichen abnehmen müßte.

Die Raſerey der Wallfahrer war aber ſo groß, daß keine Vorſtellung, ſie mochten auch herkommen, wo ſie wolten, bey ihnen Gehör fanden, ja da ſie mit aufgehobenen Kreutz und Fahnen mit Gewalt fortgehen wolten, und man dahero Mine machte, ihnen dieſe nieder zu drucken, oder allenfalls abzunehmen, ſo trieben ſie die Verwegenheit ſo weit, daß ſie die anweſend geweſene Gräfliche Landes-Herrſchaften und ihre Diener mit einem häufigen Steinregen empfingen, mit Kreutzen und Prügeln auf die Perſonen der Landes-Herrſchaften zu allererſt zuſchlugen, und diejenige von ihren Dienern die ihnen zu Hülfe kommen wolten, mit umgedreheten Fahnenſtangen zu Boden ſchlugen, daß dieſe mitten von einander brachen, ſo daß dieſe Gräfliche Herrſchaften mit ihren Dienern ſämtlich beynahe ein Opfer der unbändigen Wuth jener Leute geworden, wenn nicht einige dazu gekommene Bürger ihre Landes-Herrſchaften aus dieſer augenſcheinlichen Lebens-Gefahr errettet hätten. Durch dieſen Beyſtand aber wurde der Streit in wenigen Minuten geendiget, und die Proceſſion zerſtreuet.

Daß bey dieſem Handel nicht allein auf unſerer Seite einige Leute Bleſſuren davon getragen, ſondern auch anderſeits einige nicht frey davon ausgegangen, läſſet ſich von ſelbſten erachten, alle dieſe Kopf- und Armwunden waren aber ſo unerheblich, daß jeder den darauf folgenden Montag wieder an ſeine gewöhnliche Arbeit gehen konte, überhaupt war aber ſogleich nach geendigtem Streit wieder die vorige Ruhe und Stille in der Stadt hergeſtellet, und dachte diſſeits kein Menſch daran, jemand der andern Seite zu beleidigen.

Dieſen mißlungenen Handel wußte nun aber der Præſident von Hinckelden dahin zu benutzen, daß er zu Würzburg ausſprengte, es ſeyen bey dieſem Handel 1 Kapuziner geblieben, 5 andere Leute umgekommen, und mehr als 50 gefährlich verwundet

wer-

worden, kein Fürſtlicher Diener noch ſonſtiger Katholick dürfe ſich in Wertheim ohne Lebens-Gefahr blicken laſſen, und hierauf ließ er ſeinen Herrn Fürſten bey des Herrn Fürſten zu Würzburg Hochfürſtlichen Gnaden um ſchleunige Abſchickung eines Corps Ihrer Truppen mit genugſamer Artillerie verſehen, nachſuchen; die man dann auch, Würzburgiſcher Seits, ohne ſich vorhero in etwas um den Grund der Wahrheit zu bekümmern, um ſo willfähriger verwilligte, da man zu Würzburg von Seculis her einen tief eingewurzelten Haß gegen die Evangeliſche Grafſchaft Wertheim trägt, und man allda jede Gelegenheit dieſen Kraisſtand zu bedrängen und zu ängſtigen mit vieler Freude aufnimt.

Ohne dahero zu bedenken, daß wenn in einem Kraisland eine Unruhe entſtehet, es nur dem Krais-Oberſten gebühre, dieſelbe, auf vorhero erlaſſene Dehortatorien, mit gewafneter Hand in des Kraiſes Namen zu ſtillen, und ohne weiters zu bedenken, daß man in Würzburg nicht Judex competens in Anſehung der zwiſchen dem Fürſtlich und Gräflichen Condominio zu Wertheim vorwaltenden und ſich zur alleinigen Reichsgerichtlichen Cognition qualificirenden Irrungen ſeye, noch ſich darein zu miſchen habe, ja daß es dem Fürſten von Löwenſtein nicht erlaubt ſeyn könne, ein ſo ſtarkes Corps fremder Truppen in ein gemeinſchaftliches Land zu rufen und gemeinſchaftliche Burger damit bedrucken zu laſſen, da derſelbe nicht einmal eigene Mannſchaft den gemeinſchaftlichen Unterthanen dahier einlegen darf, ſondern durch das höchſtpreißliche K. R. H. Raths-Concluſum vom 4ten Julii 1721. angewieſen iſt, nur einige Wenige ſeiner eigenen Mannſchaft, ſoviel nehmlich zu ſeiner Schloßwache nöthig iſt, NB. in ſeine Fürſtliche Hofhaltung und deren Umfang zu legen; dieſem allem ungeachtet, und ob auch gleich die zwey von der Fürſtlichen Regierung zu Wertheim von Würzburg berufene Wundärzte allda das Lächerliche der Hinkeldeyiſchen Lügen entdeckten, auch der von uns nach Würzburg abgeordnete Gräfliche Hofrath dem daſigen Herrn Hof-Kanzler von Habermann den wahren Grund des vorgefallenen ganzen Handels eröfnete, unter Anfügung der theuerſten Verſicherungen, daß alles in Wertheim in der gröſten Ruhe wieder ſeye, und niemand auf unſerer und der Burgerſchaft Seite daran denke jemand zu beleidigen, ſo wie dieſes der hier in vidimirter Abſchrift beyliegende Bericht des gemeinſchaftlichen Stadt-Amtmanns des mehrern bekräftiget, ſo war doch die dem Hochſtift Würzburg von der Fürſtlich Wertheimiſchen Regierung ſelbſt unbeſonnener Weiß angebottene Gelegenheit den mindermächtigen Stand Wertheim abermals zu bedrängen allzu lieb, als daß Hochdaſſelbe auf oberwehnte Umſtände einige Ruckſicht nehmen, und von dem beſchloſſenen Landfriedbrüchigen Einfall in Wertheim wieder abgehen ſolte.

Wie aber ſämtliche übrige höchſt und hohe Herrn Krais-Mitſtände es keineswegs mit gleichgültigen Augen anſehen werden, noch können, daß das Gräfliche Haus Wertheim, einer ihrer getreueſten Mitſtände, auf ſolche ſchreyende Art von dem Hochſtift Würzburg mit ſchnöder Verachtung aller Reichs-Geſetze und Kraiß-Ordnungen mißhandelt, und nebſt ihren armen Unterthanen ganz zu Boden gedrucket werde, ſo hoffen wir, daß ein Hochanſehnlicher Kraiß-Convent nicht nur die ſchleunigſte Dehortatorien an das Hochſtift Würzburg zu gleichbaldiger Zuruckberufung deſſen Landfriedbrüchigerweiß hier eingefallener Völker erlaſſen, ſondern uns auch in unſerer dringenden Noth, wo die gröſte Gefahr auf dem Verzug haftet, mit Erkennung einer würklichen thätigen Kraißhülfe Societætsmäßig ungeſäumt aſſiſtiren werde.

Wir bitten hierum auf das angelegentlichſte, und haben übrigens die Ehre mit vollkommenſter Hochachtung und Ergebenheit zu beharren

Euer ꝛc. und Unſerer ꝛc.

Sub eodem expedirt und per Eſtaff. fortgeſchickt.

Semmler.

Litt. Kk.

Litt. Kk.

Dict. Nürnberg den 25ten Juny 1781.

P. P.

So wie mit der an das Hochfürſtliche Crais-Ausſchreib-Amt von Euer Fürſtlichen Gnaden geſtellten, und an die dahiſige Crais Verſammlung gelangen Anzeige uns die unerwartete Nachricht zugegangen iſt, daß die Gräflich Wertheimiſche Unterthanen eines Theils unter Begünſtigung der jenſeitigen Mitherrſchaft und anderen Theils unter perſönlicher Mitwürkung einiger der Herren Grafen ſich gegen die von Waldthürn zurückgekommene Catholiſche Wallleuthe gewiſſer Landfriedensbrüchiger Vergewaltigungen ermächtiget haben ſollen, hat man ſich allgemeinen Craiſes wegen, bewogen gefunden, an die Herren Grafen das in Abſchrift beybefindliche Dehortatorium in Abſicht auf die einzuſtellende allenfallſige weitere Thätlichkeiten, und unter Androhung der ſonſt ohnfehlbar erfolgenden Executionsmäßigen Gegenanſtalten abzuerlaſſen; Da nun bey Ereigniſſen von ſo äuſſerſt bedenklicher Art alles mit aufmerkſamſter Umſichtigkeit zu entfernen iſt, was nur von weiten zu Unterhaltung des gemein gefährlichen Unfriedens den mindeſten Anlaß geben könnte, ſo iſt man in der unbenehmlichen Hoffnung und erſiehet ſich zu Euer rc. tiefen Einſicht und erhabenen Gemüths-Billigkeit mit ganzen Vertrauen, daß Hochdieſelben die vorſorgliche Verfügung treffen werden, damit die Deroſeitige Unterthanen ſich ruhig halten und mit Vorſichtsvoller Behutſamkeit betragen, alſohin niemand, wer der auch immer ſeye, etweder durch einen unklugen Fürſchritt noch durch ungeziemende Handlungen oder beleidigende Worte zu anderweiten Widerwärtigkeiten reizen möge, indeme ſich mit moraliſcher Gewißheit vorausſehen läſt, daß in balden nach der Umſtänden rechtlicher Verhältniß ein Reichs Obriſt-Richterliches Erkänntniß erfolgen, und die ganze Sache, in ſo mißlicher Lage ſich ſolche auch für anjetzo befinden mag, vollſtändig beruhiget, ſofort der Landfriedensmäßige Ruheſtand, und die gute Eintracht in gemein gedeylicher Maas anwieder zuruck geführt ſeyn wird. Womit rc.

Nürnberg, den 23ten Juny 1781.

Litt. Ll.

Copie der Fürſtlichen Kanzley-Signatur an die Burgerſchafft in Wertheim, wie ſolche der Burgerſchafft den 23ten Juny nup. absque die & conſule inſinuiret worden.

Der Burgermeiſter Schärtlein hat den Stadt-Rath, und denen Zunfft-Meiſtern, nach vorheriger Verſammlung derſelben anzuzeigen, daß des Herrn Præſidenten von Hinckeldey Excellenz von Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, den gnädigſten Befehl erhalten haben, der geſammten Bürgerſchafft einen Vortrag zu thun und ſodann von ſelbiger nach denen gebrochenen vorherigen Huldigungs-Pflichten eine neue Eydes-Pflicht dahin abzunehmen:

> Daß ein jeder Bürger Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht, wie denen Gräflichen Mitherrſchafften, treu, hold und gehorſam ſeyn, und ſich niemalen in keinem Stück von einer Hohen Mitherrſchaft wider die andere oder wider die Ihrige gebrauchen laſſen wolle,

um ſonach einen Theil derer hieſigen Sicherheits-Völker zu Vermeidung derer überſchwenglichen Sicherheits-Koſten nach in ſo ferne gedämpften Aufruhr, von hier wieder abziehen laſſen zu können.

Hierzu werde die Stunde heute Abend um 6 Uhr beſtimmt, um bis dahin die Bürger aus ihren Weinbergen und ſonſtigen Beſchäftigungen zuruck zu rufen.

Collationirt und mit dem Original conform befunden.

Hörner, Cr. Secret.

Litt. Mm.

Litt. Mm.

Extractus

Gräflichen Regierungs-Protocolli d. a. Wertheim den 23ten Juny 1781.

Wurde in Erfahrung gebracht, daß heute dem Gemeinſchaftl. Burgermeiſter Scherflein dahier eine einſeitige, absque dato & Subſcriptione verſehene, höchſt unförmliche Signatur von Fürſtlicher Mitregierung zugekommen ſeye, worinnen ihm die Bedeutung geſchehen, daß der jenſeitige Herr Præſident auf Sereniſſimi Befehl der geſamten Burgerſchaft einen Vortrag thun, und ſodann von ſelbiger nach angeblich gebrochenen vorherigen Huldigungs-Pflichten eine neue Eidespflicht abnehmen ſolle, damit man ſonach einen Theil der ſogenannten hieſigen Sicherheits-Völker zu Vermeidung der überſchwenglichen Koſten von hier wieder abziehen laſſen könne; Wozu die Stunde heut Abend um 6 Uhr anmaßlich beſtimmet worden ſeye.

Reſ. 1) Fürſtlicher Condominial-Regierung dahier zu erkennen zu geben:

Wohldieſelbe mache eine Zeithero ſo viele Geſetz- und Ordnungswidrige Schritte in hieſigem Condominio, daß man glauben ſolte, Sie habe auf einmal alle Begriffe von geſetzlicher Ordnung und der hieſigen Condominial-Verfaſſung vergeſſen.

Fürſtliches Condominium dahier ſeye überhaupt nicht befugt, von gemeinſchaftlichen Unterthanen einſeitig und ohne vorherige Begrüß- und Genehmigung des dieſſeitigen Condominii, Huldigungs-Pflichten abzunehmen; noch Geſetz- und Ordnungswidriger ja höchſt injurios ſeye es aber, von gemeinſchaftlichen Unterthanen, die ihren Geſamtherrſchaften bereits gehuldigt haben, wiederholter einen Huldigungs-Eid einſeitig abnehmen zu wollen, unter dem grundfalſchen Vorgeben, als hätten ſie ihre erſte Pflichten als meineidige Leute gebrochen. Dieſe quæſtio controverſa worüber nicht Fürſtliche Regierung, ſondern ein höherer Richter zu erkennen habe, wolle von Wohlderſelben auf eine ſehr voreilige und incompetente Art pro arbitrio entſchieden werden.

So wie aber hieſige Burgerſchaft in das ihr jenſeits geſchehene höchſt injurioſe Anſinnen keineswegs willigen könne, ſo werde auch dieſſeitige Condominium eine ſogeartete einſeitige Eides-Abnahm niemals geſchehen laſſen, ehe vorhero durch höchſtrichterliche Erkenntniß werde entſchieden ſeyn, ob hieſige Burgerſchaft meineidige Leute ſeyen.

Von dieſer unförmlich angeſonnenen Eides-Ablage könne auch die Abrufung eines Theils, oder des Ganzen der hier landfriedbrüchiger Weiß eingerückten fremden Völ-

Völker gar nicht abhänge, ſondern es werde denenſelben wohl ohnedas die Ordre zum Abmarſch des eheſten höherer Orten her zukommen.

Ob übrigens die Koſten ihres Aufenthalts dahier überſchwenglich oder unbeträchtlich ſeyen, werde ſowohl den Hochgräflichen Herrſchaften, als hieſiger Burgerſchaft ſehr gleichgültig ſeyn; man zweifle aber ſehr daran, ob diejenige, die durch ihre zu Würzburg ausgeſprengte boßhafte Unwahrheiten die Haupt-Anſtifter dieſes landfriedbrüchigen Einfalls ſeyen, ſo gar gelaſſen bey denen ſich täglich ſo ſehr vermehrenden Unterhaltungs-Koſten, und bey der ihnen ſo ſchwer aufliegenden Verantwortung ſeyn können.

2.) Iſt dem Stadtrath dahier, dieſe an Fürſtliche Regierung erlaſſene dieſſeitige Erklärung per extractum protocolli zu ſeiner Bemeſſung Nachricht zu geben.

G. Zentgraf.

Litt. Nn.

Gehorſamſter Bericht.

Præſ. 8. Aug. 1781.

Ob ſchon der Vorgang am 2ten Sonntag nach Trinitatis offentlich geſchehen, und jedermann bekannt iſt; So will ich doch hierdurch eine pflichtmäßige Anzeige davon thun. Der Gottes-Dienſt nahm zwar zu gewöhnlicher Zeit früh um 8 Uhr ſeinen Anfang, es fanden ſich auch eine ziemliche Anzahl gewöhnlicher Zuhörer ein, auch viele Würzburgiſche Soldaten, und auf der Orgel ſtunden verſchiedene derer Würzburgiſchen Herrn Officiers. Als ich, der Superintendent auf die Canzel trat und zu predigen anfieng, war alles ſtille und aufmerkſam; Allein nachdem der erſte Theil der Predigt zu Ende war, ſo bekamen die untenſtehenden Soldaten einen Wink hinauszugehen, und die Herrn Officiers auf der Orgel wurden auch abgeruffen. Hiebei wurden die Zuhörer etwas unruhig, ich ermahnete ſie aber zur Stille und Ruhe. Als ich den 3ten Theil der Predigt anfing, ſo wurde den Zuhörern zunächſt an denen Kirchen-Thüren geſagt: Der Stadt-Amtmann ſey in Arreſt genommen, und die Soldaten machten auſſerordentliche Zubereitung zu einer wichtigen Begebenheit. Nun waren dieſe nicht länger aufzuhalten; Sie lieſen gedrängt aus der Kirchen, und ſo muſte ich mit Schrecken auf der Kanzel ſehen, daß die Kirche leer wurde. Ich gieng alſo auch von der Kanzel in den dabey ſtehenden Herrſchafft-Stand. Herr Præceptor Scharmann nahm mir das Chor-Hemd ab: und ſo gieng ich unter Angſt und Furcht nach Hauß. Nun konnte das H. Abendmal nicht gehalten werden, und der dazu zubereitete Altar muſte eilends abgedeckt werden, und jedermann war voll weiterer ängſtlicher Erwartung.

So bald die Kirche leer war, ſo wurde ſie ſogleich an allen Thüren mit Würzburgiſchen Soldaten beſetzt, auch der Glocken-Thurn, welcher wie man mir ſagte, durch einen Schloßer geöfnet worden, wurde mit einer Wache beſetzt. Daher man auch um 12 Uhr die Kinder-Lehr nicht halten konnte, und die Nachmittags-Predigt muſte ausfallen. Wie traurig dieſe Begebenheit vor unſere Stadt geweſen, iſt leicht zu denken. Was nach der Früh-Kirche weiter mit den Bürgern vor-

vorgenommen worden, laß ich andere erzehlen. Dieß iſt alſo kürzlich der traurige Vorgang an dieſem unſerer Stadt unvergeßlichen Sonntage.

Wertheim, den 27ten Juny 1781.

Joh. Andr. Neidhart,
Superintendent
und
Ober-Pfarr.

Litt. Oo.

In Nomine individuæ ſacroſanctæ Trinitatis. Amen.

Kund und zu wiſſen, daß in dem Jahr nach Chriſti Geburt **Ein tauſend ſieben hundert und ein und achzig**, in der XIII. Römer Zinßzahl, Indictio genannt, bei Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephs des IIten erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogen zu Oeſterreich, Burgund, Lothringen und Baar, Gros-Herzogs zu Toſcana, Herzogs zu Braband, Mayland, Stayer, Kärnten, Krain, Limpurg, Luxenburg ꝛc. ꝛc. Gros-Fürſten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville, gefürſteten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unſeres Allergnädigſten Kaiſers und Herrn, Ihrer Kaiſerlich Königlichen Majeſtät Regierung im 18ten Jahr, den 24ten Junius, Ich von ſämmtlich hieſigen Hochgräflichen Mitherſchaften zu Wertheim requiriret worden, bei dermaliger Anweſenheit der Würzburgiſchen Völcker gegen alle einſeitige und widerrechtliche Proceduren als Kaiſerlicher Notarius immatriculatus mit dem zu ſolchem Ende anſtatt der Zeugen ſubrequirirten Herrn Notario Leube zu proteſtiren, und die Hochdenenſelben zuſtehende Condominial-Gerechtſame beſtens zu reſerviren, wie aus dem Tenore Requiſitions-Schreibens folgendermaſſen zu erſehen:

Vielgeehrter Herr Notarie!

An Unſern vielgeehrten Herrn Notarium ergehet hierdurch Unſere angelegentliche Requiſition, bey dermaliger Anweſenheit Würzburgiſcher Völcker im Namen Unſerer, als hieſiger Mit-Landes-Herrſchafften, gegen alle einſeitige und widerrechtliche Proceduren als Kaiſerlich geſchworner Notarius immatriculatus, mit dem zu ſolchem Ende anſtatt der Zeugen zu ſubrequirirenden Herrn Notario Leube quam ſolenniſſime zu proteſtiren, und die Uns zuſtehende Gerechtſame beſtens zu reſerviren, auch über alles, was vorgehen ſollte, auf Verlangen ein oder mehrere Inſtrumenta auszufertigen: Als wozu Wir dann lezt gedachten Herrn Notarium Leube ſeiner gegen Uns aufhabender Pflichten, Kraft dieſes entlaſſen haben wollen. Die Wir dem Herrn Notario mit Gnaden wol beigethan verbleiben.

Wertheim, den 24ten Juny 1781.

Johann Ludwig Vollrath,
Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Friederich Ludwig,
Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Ludwig Friederich,

Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. und in Vollmachts-Namen meines Herrn Bruders, Friederich Carls, Liebden.

Inſcriptio:

An den Herrn Notarium Johann Andreas Martin Geißler dahier zu Wertheim.

Ich habe mich dahero, da ich in Krafft meines obhabenden Amtes mich deſſen nicht entziehen können, mit Zuziehung des Herrn Notarii Leube und der geſchehenen Requiſition zu Folge, auf eingegangene Nachricht, daß man den Herrn Regierungs-Rath und Stadt-Amtmann Städel, den Gräflichen gemeinſchaftlichen Herrn Forſtmeiſter Zahn, und Ihro des Herrn Grafen Friederich Ludwigs Hochgräflichen Excellenz Cammer-Secretair Hörner, welche beede leztere bei erſterem, neml. dem Herrn Stadt-Amtmann auf ſeinem Zimmer anweſend geweſen, den Arreſt angekündigt habe, und ſie mit 6 Mann Grenadiers bewache, ſogleich zu der Georg Henrich Bachiſchen, auf den Marckt liegenden Behauſung, worinn gedachter Herr Stadt Amtmann logiren, begeben, und nicht nur die Beſtätigung der Arretirung von denen daſelbſt Wachthabenden Grenadieren erhalten, ſondern auch erfahren, daß Niemand zu ihnen gelaſſen werden dörfe. Wornach ich alſobald mit dem ſubrequirirten Herrn Notario Leube mich zu dem Commandirenden Herrn Obriſt-Lieutenant begeben, und als mich ſolcher vor ſich kommen ließ, wider die bisherige widerrechtlichen turbulenten Proceduren und Ermächtigungen ſowohl, als inſonderheit gegen die geſchehene Arretirung des Hochfürſtlich und Hochgräflich gemeinſchaftlichen Herrn Stadt-Amtmanns, Herrn Forſtmeiſter Zahns, und Herrn Cammer-Secretair Hörners, als reſpective Gräflich gemeinſchaftlichen und Privat-Dienern, ſolenniſſime proteſtiret, die Loslaſſung derſelben verlangt, und im Namen meiner Hohen Herren Requirenten die Urſache und Veranlaſſung ſothaner widerrechtlichen Arretirung zu wiſſen begehret, zugleich auch den Herrn Commandanten und Obriſt-Lieutenant an ſeine, ſowol beim Einzug in die Stadt, auch bei mehreren Anfragen: Ob der Herr Stadt-Amtmann ſowol, als Hochgräfliche hohe Herrſchafften wegen Ihrer eigenen hohen Perſonen und Bedienten geſichert ſeyen? gethanes Verſprechen, daß Niemand kein Leid geſchehen ſolte, erinnert, worauf dann auch die Loslaſſung quæſt. Herrn Forſtmeiſter Zahns und Herrn Cammer-Secretarii Hörners erfolgt iſt.

Gedachter Herr Obriſt-Lieutenant ertheilte in Preſence mehrerer Herrn Officiers und des Fürſtlich Löwenſteiniſchen Herrn geheimen Hofrath Heß hierauf zur Antwort: Daß der Herr Stadt-Amtmann bisher ſeine Truppen, welche ſehr häufig beiſammen lägen, nicht ein- und auf mehreres Verlangen nicht umquartiret und keine Billete ertheilet, auch den Stadt-Rath verhindert habe, ſolches zu thun, wobei dann ſogleich der Herr geheime Hofrath Heß in die Worte gefallen, und geſagt, Er, der Herr Stadt-Amtmann ſeye lediglich Schuld daran, daß der Burgermeiſter und Stadt-Rath bisher die Umquartieruug nicht vorgenommen, wo hierauf dieſer ſowol, als der Herr Obriſt-Lieutenant verſezte, man müſſe ſich alſo ſeiner Perſon verſichert halten, und wolle anjetzo den Burgermeiſter und Stadt-Rath zuſammen kommen, und weil die Bürger Theils ſehr überlegt wären, Theils andere gar keine Soldaten hätten, die Umquartirung vornehmen laſſen.

Da nun auf dieſe gewaltſame militariſche Arreſt-Belegung des Gemeinſchaftlichen Herrn Stadt-Amtmanns und der zwey vorgedachten Hochgräflichen Bedienten eine groſe Furcht und Schrecken unter der hieſigen Bürgerſchaft um ſo mehr entſtunde, als der Fürſtliche Herr Regierungs-Præſident von Hinckeldey ſich verlauten laſſen, daß die ſämtliche Bürgerſchaft nach geendigtem heutigen Sonntags-Gottesdienſt durch das Militaire eingeſchloſſen, ſodann in die Fürſtliche Hofhaltung abgeholt, und allda zu Ablegung eines neuen Huldigungs-Eides gegen ihren Mitregierenden Herrn Fürſten gezwungen werden ſollte; Und hierauf die ſämmtliche in dem Früh-Gottesdienſt verſammlete Gemeinde, mit Furcht und Schrecken aus der Kirche geeilt, Weib und Kinder in Gichtern und Ohnmachten verſezt, und der ganze Gottes-Dienſt unterbrochen worden; So hat man folgende Perſonen hierüber nachſtehendermaſſen abgehört.

Actum Wertheim den 24ten Junii 1781.

Wurden verſchiedene hieſige Bürgere vorgefordert und über diejenige Umſtände und Ereigniſſe, welche ſich bey der unter dem Vormittags-Gottesdienſt vorgenommenen

nen gewaltſamen und eigenmächtigen Militariſchen Ausbebung des gröſten Theils der Bürgerſchaft und Transportirung derſelben in die Fürſtliche Hofhaltung zugetragen haben, folgendermaſſen vernommen: Und zwar

I.) Andreas Eberhard Unger, Schreinermeiſter, welcher folgendes gewiſſenhaft und ſtipulata manu ausſagt:

Er habe den heutigen Gottesdienſt beſucht, wo er eine ſehr beträchtliche Anzahl Gemeiner und Officiers wahrgenommen, kaum ſeye die von dem Herrn Superintendenten angefangene Predigt zur Hälfte vollendet geweſen, als ſowol die Gemeine, wie die Officiers ſchnell nacheinander aus der Kirche geruffen wurden, unter dem darüber entſtandenen äuſſerſten Schrecken, Unruhe und Beängſtigung wäre Nachricht in die Kirche gekommen, daß man ſowol Herrſchaftliche Diener, als Raths-Herren und Bürger in Arreſt nehme.

Hierauf hätten ſich ſowol Hochgräfliche Herrſchaften als Dienerſchaft und Theils von der Kirchen-Verſammlung aus der Kirche entfernet, viele der hieſigen Dienerſchaft, einige des Raths und einige der Bürgerſchaft, worunter auch Er Deponent geweſen ſeye, hätten ſich angelegen ſeyn laſſen, die noch in der Kirche zurück geweſene Bürgere um Gotteswillen zu ermahnen und zu bitten, alles, was man mit ihnen vornehmen würde, ſtandhaft und gelaſſen zu ertragen, und ſich ruhig zu verhalten, indem die Hülfe des Herrn vielleicht nahe ſeyn werde. Hierauf wären ſie dann ebenfalls vollends nach Hauſe gegangen, wobei er, Deponent wahrgenommen, daß man einen Bürger nach dem andern durch die bei ihnen im Quartier gelegene Soldaten, ſo viel es deren auch geweſen, und zwar bald durch 2, 4, 6, 8, bis 10 Mann aus dem Hauſe abgeholt und gegen die Fürſtliche Hofhaltung zu geführet habe. Bald darauf habe auch ihn die Reihe getroffen, indeme ſeine im Hauß gehabte 6 Mann angekommen ſeyen, welche ihn unter dem Vorgeben, daß er aufs Rathhaus kommen ſolle, abgeholt hätten; Doch als ſie ihn einen andern Weg geführet, und er ihnen dieſes zu erkennen gegeben, hätten ſie geäußert, daß er in die Fürſtliche Hofhaltung mitgehen müſſe; Daſelbſt hätte er in dem Hof hinten und vornen geſchloßene Glieder Soldaten, vor dem Thor eine Wache Grenadiers; zwiſchen den Gliedern und hin und her ſchon viele zuſammen transportirt- und mit Gewalt herbei geholte Bürger unter Seufzern und Thränen faſt erliegend angetroffen, ſo wie er und viele ſeiner Mit-Bürger ihre Weiber und Kinder in Ohnmachten und Herzens Aengſten verlaſſen. In gedachten Fürſtlichen Schloß-Hof, in deſſen Mitte ein Echaffot oder Gerüſt mit 2 alten Paucken-Decken belegt, aufgerichtet geweſen, hätte Er mit den übrigen Bürgern bei anderthalb Stunden zugebracht, wo alsdann der Herr Präſident von Hinckeldey und Herr geheime Hofrath Heß, wie auch Herr Hofrath von Hinckeldey, Herr Hofrath Emmert, Herr Hofrath Feder und Serini und ein Secretair mit einem Notario nebſt 2 Zeugen in den Krais getretten, Herr Präſident von Hinckeldey habe hierauf die Bürgere näher herbei geruffen und das Gerüſt beſtiegen. Auf dieſem Gerüſt hätte ſie der Herr Präſident alſo angeredet: Er habe Vollmacht von ſeinem Durchlauchtigſten Fürſten, daß er denen hieſigen Bürgern, welche ſich heute vor 8 Tagen ſo ſehr gegen Höchſtdieſelbe und Dero Dienerſchaft vergangen, und dadurch eidbrüchig worden, indem ſie ſich von den Hochgräflichen Herrſchafften hätten zur Aufruhr und Rebellion aufbieten laſſen, dieſes ihr Vergehen vorhalten, und zur Ablegung eines neuen Huldigungs-Eides, den ſie durch das angerichtete groſe Blutbad gebrochen hätten, auffordern ſolle; Es wäre zwar nöthig geweſen, dieſen neuen Huldigungs-Eid Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht durch eine Bürger-Deputation in Frickenhauſen knieend abzulegen, und zugleich um Verzeihung zu bitten; Um aber dieſes zu vermeiden, wäre eine **Kayſerliche** Commiſſion **zur Unterſuchung** ſich erbetten worden, welche bereits auf dem Wege ſeye, die ein

ein viertel Jahr hier bleiben, und ſicher 25 • 30000 fl. koſten würde; Es wäre zwar beſchloſſen geweſen, nach dem Gottesdienſt die Bürgere auf beiden Kirchhöfen durch Soldaten einzuſchließen, und ſie allda verſammleter ſchwören zu laſſen; weil aber ein Lärmen entſtanden, und die Leute vor Endigung der Predigt aus der Kirche gelaufen, auch da ihm die Raths • Herren auf ſein geſtriges Anſinnen die Zünfte auf dem Rathhaus zu verſammlen, ihr Verſprechen nicht gehalten, ſondern von dem Herrn Stadt-Amtmann davon abgehalten worden, ſie alſo ungehorſam geweſen ſeyen, ſo ſeye er dadurch genöthiget worden, ſie auf eine Militariſche Weiſe hieher zu beruffen. Worauf er Deponent unter denen übrigen Bürgern allein geantwortet: Der Herr Stadt • Amtmann habe vor einigen Monathen den Zünften ein Allerhöchſt Kaiſerlich Mandat verleſen laſſen, welches enthalte, daß kein Bürger, Unterthan, oder gemeinſchaftlicher Bedienter auf einſeitigen Herrſchaftlichen Befehl achten, oder demſelben Folge leiſten ſolle; „ Herr Präſident aber dagegen erwiedert, das gehe nicht daher, „ dieſes wäre eine andere Sache, ſie die „ Bürgere hätten ſich doch einſeitig auf der Gräflichen Regierung über den „ letzten Vorgang vernehmen laſſen;“ Worauf er, Deponent, regeriret, wie glücklich wäre die Bürgerſchaft geweſen, wenn von Seiten Fürſtlicher Regierung verlangt worden wäre, daß ſie hierüber auf der Fürſtlichen Regierung, ſo wie auf der Gräflichen geſchehen, ad Protocollum wäre vernommen worden; Hierdurch würde die Wahrheit der Sache ſogleich am Tage geweſen, und das gegenwärtige groſe Unglück verhütet worden ſeyn; Er bitte unterthänigſt und um Gottes Willen, da er bei dem Anfang und Ende dieſes Vorgangs zugegen geweſen, und weder Schläge ausgeben noch eingenommen habe, die Wahrheit von ihm anzuhören, er wäre bereit, auf dieſem Gerüſt vor die Wahrheit zu ſterben; Er glaube gewiß, daß die bey der Affaire zugegen geweſene Herr Secretairs Helchel und andere ꝛc. die Wahrheit ausreden würden, er habe nichts gethan, als zum Frieden ermahnet; und obſchon der Herr Präſident vorgeben, daß 200 Mann von der Bürgerſchaft bei dieſem Vorgang geweſen, und Antheil daran genommen hätten, ſo hätte er es frei und öffentlich behauptet, daß kaum 16 • 18 Bürgere mit ins Handgemenge gekommen, die übrige ſeyen ledige und Handwerks • Purſche geweſen, die ihre Hochgräfliche Herrſchaften und deren Bediente aus dem Gedräng und Lebens • Gefahr, worinn Sie bei ſo vielen und mehr als 60 aufgebotenen Reichelsheimer, Kloſter Brommbacher Bauern, welche ſchon mit Knütteln bewafnet geweſen, geſteckt ſeyen, zu erretten, worzu ſie ihre Pflicht angewieſen, und ſie nicht erſt aufgefordert worden, und welches ſie ihrem Durchlauchtigſten Fürſten, als ihrem getreueſten Landesvatter auf gleiche Art mit Aufopferung Leib, Lebens, Haab und Guts mit Freuden erweiſen würden, ſo wie ſie es in gegenwärtigem Fall vor die Hochgräfliche Herrſchaften gethan hätten. Er verſichere unterthänigſt, daß die Unwahrheiten aufs höchſte getrieben worden, indem er nicht wahrgenommen, daß einem Kapuziner ein Leid widerfahren, da er ſie über ſeinen eigenen Garten habe Bergauf gegen den Heidhof gehen ſehen, ohne daß einer verfolgt oder beleidiget worden wäre; Herr Präſident hät„ ten hierauf verſezt, dieſes angerichtete Blutbad ſeye erſt durch das Sturm„ Läuten noch vergröſſert worden.“ Er, Deponent aber hätte erwiedert, Es würde nicht geläutet worden ſeyn, wann nicht die Nachricht in die Stadt gekommen wäre, daß 50 Würzburgiſche Huſaren, und die Reichelsheimer und Dörlesberger Bauern bewafnet den Berg herabgekommen, welche Ihro Hochgräfliche Excellenz Herrn Grafen Friederich Carl gefangen bekommen, und deſſen Herrn Bruder todgeſchlagen hätten; Durch den hierüber entſtandenen Schrecken und Lärmen ſeyen von Jemand die Glocken angezogen, nach etlichen Minuten aber dieſes Zuſammenſchlagen der Glocken durch die Ankunft des Herrn Grafen Johann Carls alſo gleich abgeſtellet, ſomit durch dieſes Zuſammenläuten kein weiterer Tumult erregt worden, da der mehrgedachte Vorgang ſchon eine Weile vorhero geſtillt geweſen.

„Nach

„ Nach dieſem äußerten ſich der Herr Präſident, daß die Bürgerſchaft morgen
„ früh 7 Uhr ſich auf dem Rathhaus, wo er ihnen ein mehreres erklären wür-
„ de, verſammlen, und ihren Huldigungs-Eid auch allenfalls nur mit einem
„ Handſchlag wieder erneuen ſolle, er hoffe, daß ſie ſolches thun, und ſich
„ nicht mehr von dem Herrn Stadt-Ammann darinnen irre machen laſſen
„ werden, indeme ihm, dem Herrn Stadt-Ammann deswegen der Arreſt
„ zuerkannt worden ſeye, daß er es ihnen alſo nicht mehr verbieten könne;
„ Solte er aber allenfalls zum Fenſter hinaus ruffen wollen, daß ſie die Bür-
„ ger auf ihrer bisherigen Widerſezlichkeit beharren ſolten, ſo wolle er ihm ein
„ Papier vor das Maul kleben.

Unter dieſen hin und her gewechſelten Reden ſeye verſchiedenes hieher nicht gehöriges vorgekommen, beſonders hätte der Herr Präſident ſich Mühe gegeben, der Bürgerſchaft diejenige groſe und wichtige Dienſte, welche er derſelben bey ehebinigen Einquartirungen und Völker-Märſchen erwieſen habe, in ihr Gedächtnis zurück zu ruffen, welches aber weder bejahet, noch verneinet worden ſeye; Er Deponent wolle übrigens bitten, über dieſes alles und beſonders dasjenige, was in dem Fürſtlichen Schloß-Hof vorgegangen, mehrere ſeiner Mitbürger zu vernehmen, und hat ſich hierauf facta Prælectione & Affirmatione eigenhändig unterſchrieben.

Andreas Eberhard Unger.

Continuatum den 25ten Junii 1781. früh 7. Uhr erſchienen nachfolgende Bürger und zwar

I.) Johannes Bauer, Büttnermeiſter, welcher vorſtehendes ihme vorgeleſenes Protocoll nach ſeinem ganzen Inhalt und wie er ſowol in- und auſſer der Kirche, als auch in der Fürſtlichen Hofhaltung alles mit angeſehen und angehöret habe, bekräftiget, und ſich hiernach unter Erbietung ſolches eidlich zu erhärten, eigenhändig unterſchrieben.

II.) Georg Friederich Müller, Schiffmann, welcher ſich unter Bekräftigung aller vorenthaltenen umſtändlichen Auſſagen zu gleicher eidlichen Erhärtung erbietet.

III.) Peter Ernſt Schubert, Mezgermeiſter, bekräftiget alles obſtehende unter Erbietung zur eidlichen Erhärtung.

IV.) Philipp Friederich Dümmig, Häfnermeiſter, welcher unter Bekräftigung ſämtlich vorgetragener Umſtände ebenfalls zur eidlichen Erhärtung erbötig.

Ut ſupra.

T. Johannes Bauer, Büttnermeiſter.
Georg Friederich Müller.
Peter Ernſt Schubert.
Philipp Friederich Dümmig.

Eodem Actu wurde von vorſtehenden Perſonen würkliche Hand-Treue an Eides-tt abgenommen, und ſomit dieſer Actus beſchloſſen.

Ut ſupra.

Weilen nun dieſes erſtere alles durch mich Kaiſerlichen geſchwornen Notarium immatriculatum mit Zuziehung des ſubrequirirten Herrn Notarii verrichtet worden, über teres aber obige Perſonen und Zeugen ſelbſten angehöret, von mir für falſches Auſſagen warnet, ſodann deren Auſſagen mehrmals deutlich ab- und vorgeleſen und in mein Procoll gebracht, worüber ich dann dieſes Inſtrument in forma authentica gefertiget, id durch meinen Amanuenſem zu Papier bringen laſſen.

Alles dieſes iſt geſchehen, im Jahr Indictione, Kaiſerlich Königlicher Regierung, onat, Tag, Stund und Ort, wie Eingangs gedacht: Als habe ich zu Urkund und

Zeugniß deſſen, meinen Tauf- und Zunamen eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Notariats - Signet bezeichnet. Welches auch von dem ſubrequirirten Herrn Notario und Secretario Leube geſchehen.

Actum ut ſupra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kaiſerlicher öffentlicher geſchworner und immatriculirter Notarius.

In fidem præmiſſorum.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæſ. publ. juratus.

Litt. Pp.

Es iſt Uns die zuverläßige Nachricht zugekommen, daß Unſerer Gemeinſchaftlichen Burgerſchaft dahier dieſen Morgen von dem Fürſtlichen Herrn Præſidenten von Hinckeldey das einſeitige nichtig und rechtswidrige Anſinnen geſchehen, daß ſie ſich morgen frühe vor dem Rathhauß verſamlen, und allda ihrer Fürſtlichen Mitherrſchaft aufs neue den Eid der Treue ablegen ſolten, weil ſie den erſteren, nach jenſeitigem fälſchlichen Vorgeben, als meineidige Leute gebrochen haben ſolten.

Nun halten Wir Uns zwar von Unſerer gemeinſchaftlichen Burgerſchaft ohnehin verſichert, daß ſie nach ihrer den Samtherrſchaften dahier bereits gemeinſchaftlichen abgelegten Eides-Pflicht und in Gemäßheit des jüngſthin erſt ergangenen Allerhöchſten Kayſerlichen Befehls de 3ten Febr. d. Jahrs keine einſeitige nichtige Gebotte achten und befolgen werde; Wir können auch von Gemeinſchaftlicher Burgerſchaft dahier um ſo mehr glauben, daß ſie ſich dem obgedachten einſeitigen und höchſt injurioſen Verlangen des Præſidenten von Hinckeldey keineswegs fügen werde, da ſie ſich ja anſonſten ſelbſten des ihnen angeſchuldigten Meineids ſchuldig erkennen würde.

Inzwiſchen haben Wir gleichwohl für nöthig erachtet, Unſere treue Burgerſchaft hiermit insbeſondere an die genaueſte Beobachtung ihrer gemeinſchaftlichen Pflichten und Befolgung der ſie hierzu anweiſenden Kayſerlichen Befehle zu erinnern, mit dem Bedeuten, daß ſie ſich hierinnen durch die jenſeitige Bedrohungen keineswegs irre machen laſſen, und dem jenſeitigen Condominio unter Berufung auf ihre gemeinſchaftliche Pflichten ſtandhaft erklären ſolle, wie ſie den angeſonnenen anderweiten Eid nicht eher ablegen könte, und würde, biß ſie vorhero von einem höchſten Reichs-Gericht für die Rebellen und Meineidige Leute erkläret worden, für die man ſie jenſeits auf eine höchſtbeleidigende Art ausgeben will.

Uebrigens ermahnen Wir Unſere liebe Burgerſchaft ſich ſo wie ſie es bishero von Anfang an gethan, alſo auch noch ferner ganz ruhig zu verhalten, und dabey verſichert zu ſeyn, daß ihren dermaligen erleidenden Bedruckungen nächſtens auf eine Reichsgeſetzmäſige Art werde ein Ende gemacht werden.

Wertheim, den 24ten Junii 1781.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenſtein-Wertheim.
Friederich Ludwig, Graf zu Löwenſtein-Wertheim.
Ludwig Friederich, Graf zu Löwenſtein-Wertheim, in eigenen und Vollmachts-Nahmen.

Sub eodem an ſämtliche Zünfte expediret und inſinuiren laſſen.

Litt. Qq.

Litt. Qq.

IN NOMINE DOMINI NOSTRI JESU CHRISTI, AMEN.

Seye hiemit kund und zu wiſſen, denen es zu wiſſen vonnöten, in Krafft dieſes gegenwärtigen offenen Inſtruments, daß im Jahr Chriſti, Ein Tauſend, Sieben Hundert und Ein und Achtzig, Indictione XIII. bey glorwürdigſter Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Grosmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephi IIdi hujus Nominis erwählt und gekrönten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalems Königs, der Königreiche Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien &c. Erz-Herzogs zu Oeſterreich, Herzogs zu Burgund, zu Lotharingen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Crain, Gros-Herzogs zu Toſcana, Gros-Fürſten zu Siebenbürgen, Marggrafs zu Mähren, Herzogs zu Brabant, zu Limburg, zu Luxenburg, zu Geldern und zu Würtenberg, zu Ober- und Nieder-Schleſien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza und Guaſtala, zu Calabrien, zu Baar, zu Monferat und zu Teſchen, Fürſt zu Schwaben und Charleville, Gefürſteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern und Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und zu Gradiſca, Marggraf des Heiligen Römiſchen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausniz, zu Pont a Mouſon, und zu Nomeny, Grafens zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blanckenberg, zu Zuitphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falckenſtein, Herrn auf Windiſch Marck und zu Mecheln ꝛc. ꝛc. ꝛc. Unſers Allergnädigſten Kaiſers, Königs, Fürſten und Herrn, Herrn ꝛc. Sr. Römiſch-Kaiſerlich- und Königlichen Majeſtät glorwürdigſten Regierung im Achtzehenden Jahr des Eilſten Monats Septembris, Vormittag mir zu Ende unterzeichnetem Notarius, die Hochgräfliche Hochpreißliche Regierung in Gemäsheit des mir ertheilten Requiſitions-Schreibens aufgetragen, über das mir zugleich zugegangene Protocoll und die darinnen enthaltenen Zeugen die Verpflichtung und eidliche Beſtärkung über ihre Ausſage ohngeſäumt vorzunehmen, worauf ich ſolche alſobald eodem beſchickt, und nachdeme ſolche erſchienen, zu Folge der ergangenen Requiſition nachſtehendes Protocoll eod. ante Meridiem in der Hochgräflich-Friederichiſchen Hofhaltung im mittlern Stock, in einem Zimmer gegen Abend liegend vorgeleſen, und da ſie ſolches einſtimmig bekräftiget, ſo habe ich ſolche nachſtehenden körperlichen Eid darüber ſchwören laſſen, und gedachte Eides-Formul ſub Litt. A. nebſt dem ergangenen Requiſitions-Schreiben ſub Litt. B. in Copia authentica dieſem gegenwärtigen Inſtrument angebogen, das 1te und 2te Protocoll aber verbotenus eingerückt. Lit. A. Lit. B.

Actum Wertheim, den 26ten Junii 1781.

Da der Fürſtliche Präſident von Hinckeldey denjenigen hieſigen Bürgern, welche er am vorgeſtrigen Sonntag durch die ihnen ins Quartier gelegten Soldaten mit gewafneter Hand in den Fürſtlichen Schloßhof ſchleppen laſſen, bey ihrer Entlaſſung auferlegt hat, ſich auf geſtrigen Mondtag früh 7 Uhr auf dem hieſigen Rathhaus zu verſammlen, mit der Bedrohung, daß, wenn ſie nicht erſcheinen würden, er ſie auf eben die Art, wie am gedachten Sonntag geſchehen, mit Mannſchaft auf das Rathhaus transportiren laſſen würde; und dann nicht nur dieſe ſich um die beſtimmte Zeit daſelbſt verſammlet, ſondern auch ein Theil der über der Tauber wohnenden Bürgerſchaft Vernehmens nach mit gewafneter Hand herbey geholet worden iſt, ſo hat man auf Hochgräflich Mitherrſchaftlichen Befehl einige dabey zugegen geweſene Bürger, benanntlich:

1.) Andreas Eberhard Unger, Hofſchreiner, 48 Jahr alt.
2.) Bartholomäus Kappes, Schreiner, 64 Jahr alt.
3.) Philipp Kreß, Schiffmann und Feldrichter, 64 Jahr alt.
4.) Peter Grötſch, Kürſchner, 39 Jahr alt.
5.) Georg Michael Fiedler, Becker, 38 Jahr alt.
6.) Hieronymus Seelig, Schiffmann, 44 Jahr alt.
7.) Philipp Bonaventura Krizler, Schumacher, 42 Jahr alt.

beſchickt, und ſie bey ihrem Erſcheinen über das, was bey dieſer Verſammlung vorgegangen, ad Protocollum vernommen, welche dann folgendes deponiret:

Nachdeme ſie, die Bürger ſo viel ihrer dermalen in Wertheim anweſend ſeyen, ſich geſtern früh um 7 Uhr auf dem Rathhaus, welches an allen Thüren mit ſtarken Soldaten-Wachten beſezt geweſen, eingefunden, und diejenige, welche über der Tauber wohnten, durch Muſquetiers mit aufgepflanzten Bajonetten und Huſaren mit blanken Säbeln herbeygeholt, **womit ſchon frühe um 2 Uhr der Anfang gemacht worden**, ſich mit ihnen daſelbſt verſammlet gehabt; So habe ſie der Præſident von Hinckeldey in Beyſeyn der übrigen Fürſtlichen Räthe, Heß, Hinckeldey, Emmert, Feder und von Serini, ſodann des Notarii mit 2 Zeugen und des Fürſtlichen Secretarii Riegels nachfolgendermaſſen angeredet:

„ Weil die Raths-Herren vorige Woche ſeinen Bemühungen, die Bürger zu „ ihren vorigen Eides-Pflichten, die ſie gebrochen hätten, wieder zuruck zu „ führen, nicht Gehör gegeben, und Ihm erſtere jezo auf ſein Vorfordern „ gar nicht mehr erſchienen, ſo habe Er geſtrigen Sonntag einen Verſuch ma„ chen, ſie die Bürger beim Herausgehen aus der Kirche auf dem Kirchhof ver„ ſammlen, und zu ſolchem Ende alle Gaſſen und Ausgänge mit Mannſchaft „ beſezen laſſen wollen, damit keiner ausweichen können; Und wenn ſie ſonach „ verſammlet geweſen wären, ihnen von der Seite des Herrn Grafen Friede„ richs Hofhaltung her die Treppe herunter entgegen gehen, und ſie ſonach an „ die Erneuerung ihrer gebrochenen Huldigungs-Pflichten erinnern, auch ſofort „ das Hand-Gelöbnis von ihnen abnehmen wollen; Weil ſie aber unter dem „ Gottes-Dienſt aus der Kirche hinausgeloffen und ihnen wieder viel Zeug „ würde vorgeſchwäzt worden ſeyn; So hätte er Anſtalt gemacht, daß die „ Soldaten ihre Hauswirthe in die Fürſtliche Hofhaltung bringen ſollen; Da „ er aber auch hierdurch nicht alle habhaft werden können, ſo hätte er ſie auf „ heute hieher aufs Rathhaus beruffen, um ihnen ihr Vergehen zu Gemüth zu „ führen und ſie wieder zu ihren Pflichten zurück zu weiſen.

Er hätte ihnen hiebey ihr angebliches Vergehen nochmalen vorgehalten, daß ſie am 17ten dieſes Sturm geläutet, gegen ihren Fürſten rebelliret, ein groſes Blutbad angerichtet, und dadurch ihre Eides-Pflichten gebrochen hätten, wodurch Ihro Hochfürſtliche Durchlaucht ſich genöthiget geſehen, Ihro Hochfürſtliche Gnaden zu Würzburg um Hülfs-Truppen zu Herſtellung der Ruhe zu bitten, wovon Ihro Durchlaucht die Koſten einsweilen übernommen; Am End aber würde ſichs ſchon zeigen, wer ſolche bezahlen müſte. Wer viel zugeſchlagen habe, müſte auch viel an den Köſten bezahlen. Und, der Herr Graf Friederich, deſſen Bediente alle dabey geweſen geweſen ſeyen, müſte auch an den Muſicanten bezahlen.

Er hätte jederzeit ſeine Sachen ſo gemacht, daß er zulezt gelacht habe; Er wollte alſo, da die Sache ſehr viele Koſten verurſachen würde, wohlmeynend rathen, die Huldigungs-Pflicht aufs neue abzulegen und ſich mit Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht wieder auszuſöhnen.

Philipp Kreß habe dem Präſidenten hierauf den ganzen Handel vom 17ten dieſes, wie er ſolchen angeſehen, unter Beruf auf ſeinen theuren Burger-Eyd umſtändlich erzehlet, und ihm die Lügen, womit dieſer Vorfall allenthalben ausgebreitet worden, vorgehalten; Auch ſeye gegen ihn weiter verſezt worden, wie es allerdings nothwendig geweſen, die Kirche vor geendigtem Gottesdienſt zu verlaſſen, indeme ſie wahrgenommen, daß die in der Kirche geweſene Herrn Officiers und Gemeine ſchnell aus derſelben weggeruffen worden, welches eine groſe Angſt und Beunruhigung bey ihnen verurſacht habe. Gleichwohl hätten ſie daſelbſt ſo lange ſtandhaft ausgehalten, bis ſie geſehen, daß ſowohl Hochgräfliche Herrſchafften, als Bediente, ebenfalls aus der Kirche geruffen worden, worüber alles um ſo mehr in Beſtürzung gerathen ſeye weil ſich ſogleich die Nachricht verbreitet,

daß

daß nebſt dem Gräflichen Forſtmeiſter Zahn und Cammer-Secretair Hörner auch ihr vorgeſezter Stadt-Amtmann, deſſen Rath und Beiſtand man bey ſolchen Umſtänden ſtündlich benötiget ſeye, arretirt worden, deſſen Loslaſſung ſie daher, unter Proteſtation gegen ein ſolches gewaltſames Verfahren, hiermit ernſtlich verlangten! Durch die Wegſchleppung der Bürger in die Fürſtliche Hofhaltung mittelſt ihrer im Quartier gehabten Soldaten, welche ſie wie die ärgſten Miſſethäter aus ihren Häuſern und von ihren Familien hinweg geriſſen, wobey man auch die Wittweiber nicht verſchont habe, ſeyen Weiber, Kinder und Mägde in den gröſten Schrecken und Jammer verſezt worden, und viele in Gichter und Ohnmachten gefallen. Der Präſident habe hierauf ſo viel erwiedert, dem Stadt-Amtmann hätte er deswegen Stuben-Arreſt gegeben, um die Bürger nicht mehr zum Ungehorſam verleiten zu können, zumalen ihn, als einen gemeinſchaftlichen Beamten, die Sache der Herrſchaften unter ſich, nichts angehe; die übrigen Arreſtaten hingegen ſeyen ſchon wieder frey gelaſſen worden. Er habe ſein geſtriges Anſinnen zu Ablegung einer neuen Eides-Pflicht wiederholt und unter andern die verfängliche Frage an ſie gethan: Wie ſie ſich dann verhalten würden, wenn z. E. beederley Herrſchaften mit einander in Duell geriethen? Worauf ſie geantwortet, daß ſie in ſolchem Fall darzwiſchen tretten und zu verhüten ſuchen würden, daß kein Theil den andern beleidigen. Im übrigen hätten ſie die Beſchuldigung, daß ſie ihren Eid gegen ihren Durchlauchtigſten Fürſten gebrochen, und dahero meineidige Leute wären, eben ſo wenig verdient, als wenig ſie Willens wären, ſolchen auf irgend eine Art zu erneuern, ſondern derjenige, welcher nur mit einem Ja, oder Handſchlag ſich vergehe, würde dadurch erſt meineidig werden. Blos durch die abſcheulichſten Unwahrheiten ſeyen ſie in das gegenwärtige Unglück geſtürzt und bisher mit eiſernen Ruthen gepeitſcht worden; Wie dann in der Welt noch nicht erhört und in keiner Chronick zu finden ſeye, daß ein Landesvatter ſeine getreue Unterthanen, die ihn nie beleidigt hätten, ſo belagere und an allen Orten ängſtete, ſo wie ſie es erfahren müſten. Sie hätten dadurch, daß man ſie als Aufrührer, Rebellen, Todtſchläger ꝛc. in die Zeitungen ſetzen laſſen, und ſie um ihren guten Nahmen zu bringen getrachtet habe, an ihrer Nahrung, Ehre, und Geſundheit einen entſezlichen Schaden erleiden müſſen.

„ Und obgleich der Präſident vorgegeben, daß er und ſeines Herrn Fürſten
„ Durchlaucht zu Würzburg Vorſtellungen vor ſie gethan, nachdem ſie
„ durch die hieher geſchickte Chirurgos und von hier aus erhaltene Proto-
„ colla ſich von dem Vorfall vom 17ten dieſes genauer informirt gehabt
„ hätten; So habe er deſſen ohngeachtet ſein Verlangen immer wieder
„ vorgebracht, daß die Bürger das Hand-Gelöbnis an ihn ablegen und
„ Verſicherung geben ſolten, die Fürſtliche Dienerſchaft und Katholiſche
„ Inwohner nicht mehr zu beleidigen, um ſodann 400 Mann von denen
„ anweſenden Truppen abgehen laſſen zu können, wovon er 200 Mann
„ zur Sicherheit der Katholicken hier behalten, und ſehen wolte, wie ſich
„ die Bürger aufführen würden.

Hierauf hätten ſie geantwortet, daß man hierzu nicht einen halben Mann nöthig gehabt, wenn die Wahrheit von dem Vorgang vom 17ten h. geredet und geſchrieben worden wäre, und es ſeye ihnen bisher niemalen in den Sinn gekommen, die Katholiſchen zu beleidigen, ſie hätten ja ohnehin ihren Jurisdictional-Beamten, der eine jede Ohrfeige zu beſtrafen wiſſe.

Was ſein oft wiederholtes Anſinnen betreffe, ſo blieben ſie bey ihrer ſchon geäuſſerten Reſolution, daß ſie nicht mehr huldigten, indem ſie ihren Huldigungs-Eid nicht gebrochen hätten. „ Da der Präſident gelegentlich

„ von einer Kaiſerlichen Commiſſion geſprochen,“ ſo hätten ſie ihm darauf verſezt: Das ſeye es eben, was ſie wünſchten und verlangten, denn überhaupt gehöre dieſe Sache für den höchſten Richter im Reich, und er der Präſident könne, da er hier einen **Ankläger vorſtelle, nicht zugleich auch Richter ſeyn. Würde er als Kläger auch ihr Richter ſeyn, ſo hätten ſie den Proceß im Voraus ſchon verlohren.**

„ Der Präſident: Die Kaiſerliche Commiſſion, welche eine militariſche „ Bedeckung von 50 ⸗ 100 Mann zu ihrer Sicherheit, und um damit „ zugleich die Rebellen und Todſchläger herbey zu holen, mitbringe, „ würde in einem viertel Jahr mehr als 25 ⸗ 30000 fl. koſten: ſie ſolten „ daher lieber das verlangte Handgelöbnis und die Verſicherung, die „ Katholiſche nicht mehr zu beleidigen, von ſich geben.

Hierauf hätten ſie erwiedert, daß ſie es für die gröſte Beleidigung hielten, daß man mit Gewalt ein Geſtändnis von ihnen erzwingen und ſie durch die Erneuerung ihrer Pflichten erſt meineidig machen wolle; einmal hätten ſie ihrem Fürſten gehuldigt, und niemal wären ſie ihm untreu worden: was bey der Wallfahrts ⸗ Affaire vorgefallen, ſeye aus Pflicht für ihre Hoch⸗Gräfliche Landesväter geſchehen, welchen einige von ihnen in der augenſcheinlichſten Lebens ⸗ Gefahr, da man mit Crucifix und Fahnen ⸗ Stangen, auch Knitteln auf ſie geſchlagen, wobey der Fürſtliche groſe Laufer mit dem Kreuz den Anfang gemacht habe, beygeſprungen ſeyen.

Sie blieben alſo bey ihrer oft gethanen Erklärung, und als der Präſident ſein Begehren dahin wiederholt, „ daß ſich allenfalls nur die Zunftmeiſter „ auf einem Quart ⸗ Blatt, welches nur in etlichen Zeilen die verlangte „ Bekräftigung und Verſicherung enthalte, im Namen der Bürgerſchaft „ unterzeichnen ſolten;“ Auch darauf in die Raths ⸗ Stube, wo einige Raths ⸗ Glieder verſammlet geweſen, hineingetretten, ſo habe er, der Hieronymus Seelig, durch den Stadt ⸗ Schreiber denenſelben laut hinein ſagen laſſen, daß ſie ja nichts unterſchreiben mögten, indem die Bürgerſchaft es nicht genehmigen würde; Auch ſeye dem Präſidenten auf ſeine Frage: „ Ob ihm dann die Bürger durch eine Deputation von 5 ⸗ 6 Mann „ anderwärts wieder erſcheinen wollten?“ zwar mit Ja, geantwortet, bey näherer Ueberlegung aber nach geendigter Verſammlung wiſſend gemacht worden, daß man ihm auf der Fürſtlichen Kellerey nicht, ſondern nur auf einem gemeinſchaftlichen Plaz wieder erſcheinen würde; Und da er endlich auch die Frage aufgeſtellt habe, „ wie er denn die Soldaten bey ſolchen Um⸗ „ ſtänden wieder wegbringen ſolle? und wer die Koſten bezahle?“ ſo hätten ſie ihm unter Wiederholung, daß ſie durchaus nichts unterſchreiben könnten und würden, darauf erwiedert, daß derjenige, welcher die Soldaten hergebracht, und die Spielleute beſtellt habe, auch dafür ſorgen müſſe, wie er ſie wieder wegſchaffe und bezahle. Mit welcher Erklärung ſie ſonach weggegangen.

Endigen damit ihre Ausſagen, und haben ſich ſonach facta Prælectione & Affirmatione, auch mit dem Erbieten, dieſes alles eidlich zu bekräftigen, eigenhändig unterſchrieben.

Ut ſupra.

Hieronymus Seelig.
Johann Philipp Kreß.
Johann Peter Grötſch.
Andreas Eberhard Unger.
Philipp Bonaventura Krizler.
Georg Michael Fiedler.
Bartholomäus Kappes.

Con-

Continuatum, Wertheim den 28ten Junii 1781.

Nachdeme der Fürſtliche Präſident von Hinckeldey vorgeſtrigen Dienſtag einen ununterſchriebenen Zettel durch den Canzley - Diener an die Zunftmeiſter überſchickt, wornach die hieſige Bürgerſchaft

1.) ihrem gnädigſten Fürſten und Herrn, wie der Gräflichen Mit - Herrſchaft treu und gehorſam zu ſeyn,

2.) bey Streitigkeiten ihrer Hohen Samt - Herrſchaften unter ſich, ſelbige betreffen, was ſie wollen, ſich von keiner Mit - Herrſchaft gegen die andere gebrauchen zu laſſen, und

3.) der Fürſtlichen Dienerſchaft und den Katholiſchen Einwohnern Friede und Ruhe zu geſtatten, wie dieſe ihnen wiederum zu thun haben,

entweder mit einem Handſchlag, oder auch nur durch Unterſchrift ihrer Zunftmeiſter bekräftigen ſollen, nachdem leztere vorher bey der Gräflichen Mit - Herrſchaft angefragt haben, worüber die Erklärung auf Mittwoch Abends um 6 Uhr verlangt wurde, und dieſes Papier auf erfolgte unterthänigſte Anzeige und Anfrage von Seiten der Hochgräflichen Regierung beantwortet; der Bürgerſchaft auch von daher eine ihren gemeinſchaftlichen Burger - Pflichten angemeſſene Weiſung per Signaturam zugeſchickt worden, ſo hat ſich ſelbige um die beſtimmte Zeit auf das hieſige Rathhaus verfügt. Weswegen man für nötig befunden, einige hiebey zugegen geweſene Bürger, benanntlich

1.) Den Schiffmann, Hieronymus Seelig,
2.) Hofſchreiner, Andreas Eberhard Unger,
3.) Schreiner, Bartholomäus Kappes,
4.) Schiffmann, Philipp Kreß,
5.) Kürſchner, Peter Grötſch,

darüber zu vernehmen, welche bey ihrem Erſcheinen folgendes ausſagen:

Als ſie mit der übrigen Bürgerſchaft nach 6 Uhr auf dem Rathhaus erſchienen, wo ſie nebſt dem Präſidenten von Hinckeldey auch die übrigen Hof - Räthe, Heß, von Hinckeldey, Emmert, Feder und von Sirini, dann den Notarium nebſt den Gezeugen angetroffen; ſo habe ſie der Präſident gefragt, ob ſie alle beiſammen ſeyen, und unter Wiederholung der ihnen am Mondtag gemachten Vorwürfe von Meineid und Untreue gegen ihren Fürſten, womit er jedoch dißmal etwas glimpflicher und vorſichtiger zu Werk gegangen, ihnen zugemuthet, die an die Zunftmeiſter überſchickte drey Punkten entweder mit einem Handſchlag, oder Mann vor Mann mit einem Ja, oder auch nur durch die Unterſchrift der Zunftmeiſter zu bekräftigen; welches ſie aber ſchlechterdings verworfen, und ihm dagegen die von Gräflicher Regierung erhaltene Signatur übergeben hätten, mit der Erklärung, daß darinn ihre einzige und lezte Entſchließung wovon ſie nicht abgiengen, enthalten ſeye.

Der Präſident habe ſie ſonach geleſen, und darauf geſagt: Ja, ſo ſollte es ſeyn.

Einige Bürger hätten ſich hiebey nochmal beſchweret, daß ihr Stadt-Amtmann der doch nothwendig hieher gehörte, noch immer arretirt ſeye; worauf der Präſident erwiedert, der Stadt - Amtmann habe keine Balleten ausgetheilt, und überhaupt ſeye er mit ſeinem Betragen nicht zufrieden, deſſen ohngeachtet würde er ſeines Arreſts entledigt werden.

Auf den hierüber entſtandenen Wortwechſel und von dem Präſidenten gegen den Stadt - Amtmann vorgebrachten Beſchuldigungen, habe er Schiffmann Seelig gegen den Präſidenten geäußert, er bitte ihn, von dem Stadt - Amtmann abzuſtehen, er greife ihm damit das Herz an, der Stadt - Amtmann

mann habe bisher ſein Amt rechtſchaffen verſehen, gute Ordnung und Manns-Zucht unter ihnen gehalten. Er habe ihn ſelbſten zwar um 5 fl. geſtraft, er könne ihm aber doch nicht feind darum ſeyn.

Der Präſident habe hierauf auch nach den Raths-Herren gefragt, ob ſie nicht da wären? Und da ſie ihm erwiedert, daß, weilen ihnen die drey Punkte nicht zugeſchickt worden, ſie auch nicht nötig gehabt hätten, allhier zu erſcheinen, ſo ſeye dem Fürſtlichen Canzley-Diener befohlen worden, ſie hieher zu beruffen, welches er auch gethan, ohne daß jedoch die Raths-Herren bey der Verſammlung erſchienen ſeyen.

Schiffmann Seelig habe indeſſen gegen den Präſidenten geäußert, er halte es für ſehr unerlaubt, daß man ſie mit einer Execution von 600 Mann ſo beläſtige.

Der Präſident: Nun frage ich ihn Schiffmann Seelig! Wie habe ich es anders machen ſollen bey ſolchen Streitigkeiten?

Seelig: Ihro Majeſtät der Kayſer hätten einſt Chürſachſen eine Execution gegen Churbrandenburg aufgetragen, worauf Chürſachſen 4 Mann Soldaten abgeſchickt habe. Mit 4 Mann würde der Herr Präſident ſo viel, als mit gegenwärtigen 600 Mann gegen Wertheim ausgerichtet, und ſie vor jenen ſo viel Reſpect gehabt haben, als vor dieſem ganzen Corps.

Präſident: Trette Er hervor, Seelig! mit ihm will ich allein ſprechen.

Seelig: Dermalen würde ſichs nicht fügen. Er müſte ſich dieſes unterthänigſt verbitten, und bliebe bey ſeinen Mitbürgern ſtehen.

Nachdeme nun die Bürgerſchaft keine weitere mündliche Entſchließung von ſich geben zu können, declarirt, ſich nochmal auf ihre übergebene Signatur bezogen, und man vor dem allzulauten Getöſe nichts mehr hören können, ſo hätten ſie, ohne ſich um den Präſidenten und ſein unſtatthaftes Begehren weiter zu bekümmern, ſich hinweg begeben, und ihn nebſt übrig bey ſich gehabten Räthen ſtehen laſſen.

Womit ſie nach geſchehener Vorleſung und Bekräftigung vorſtehender Ausſagen, auch mit dem Erbieten, ſolche eidlich zu beſtärken, wieder entlaſſen worden ſind.

Ut ſupra.

Was nun obbemeldtermaſen an mich mündlich, als auch hernach ſchriftlich begehret worden, und ich vi officii dem Verlangen gemäs verrichtet, ſo habe ich hierauf ſolches ad Protocollum gebracht, hiernach dieſes offene Inſtrument über dieſem Vereidungs-Actu gefertiget und durch meinen Amanuenſem abſchreiben laſſen, mit meinem Protocoll collationiret, nach befundener Uebereinſtimmung meinen Tauf- und Zunamen eigenhändig unterſchrieben, und mit meinen mir verliehenen Notariats-Solennien und Hand-Pettſchaft corrobiret, auch von den Inſtruments-Gezeugen unterſchreiben und beſiegeln laſſen.

Alles dieſes iſt verrichtet worden und geſchehen, wie ſchon vornen im Eingang gedacht worden, im Jahr, Indictione, Kaiſerl. Königl. Regierung, Monat, Tag und Ort, in Beyſeyn der hierzu erbettenen Zeugen.

Actum ut ſupra.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Imperiali authoritate Notarius Cæſ. publ. juratus & Camera Imperiali auguſtiſſima immatriculatus, ad hunc legitimo modo requiſitus in fidem præmiſſorum ſubſcriptus.

(L. S.) Johann Friederich Neumann, als erbettener Notariats-Zeug.

(L. S.) Georg Daniel Betſchler, als erbettener Zeug.

Litt. A.

Litt. A.

Ich N. N. und N. gelobe und ſchwöre einen leiblichen Eid zu Gott dem Allmächtigen mit Herz und Mund, daß die von mir geſchehene Ausſage und das mir vorgeleſene Protocoll die reine und unverfälſchte Wahrheit enthalte, und daß ich keine Liebe, Furcht, Gunſt, Freund- oder Feindſchaft angeſehen habe, ſolches iſt ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort.

Litt. B.

Inſcriptio:
An den Herrn Notarium Geiſsler dahier.

Vielgeehrter Herr Notarie!

Wir finden für nöthig, den hieſig gemeinſchaftlichen Burger, Andreas Eberhard Unger, Bartholomäus Kappes, Philipp Kreß, Peter Grötſch, Georg Michael Fiedler, Hieronymus Seelig und Philipp Bonaventura Krizler ihre zu Protocoll gegebene Summariſche Ausſagen über den der hieſigen Burgerſchaft den 2 ten und 27ten Junii dieſes Jahrs von dem Fürſtlichen Herrn Präſidenten von Hinckeldey auf hieſig-gemeinſchaftlichen Rathhaus geſchehenen Verhalt nochmals vorleſen, und auf deren wiederholte Bekräftigung ſie von ihnen eidlich beſtärken zu laſſen. Nicht minder finden wir uns veranlaſſet, auch den hieſigen Unterthanen Sohn, Johann Georg Nicolaus Wolf zu Grünenwörth ſeine ad Protocollum gethanene Ausſage über das Betragen der Katholiſchen Walleute bey ihrem lezthinigen Durchzug durch die Sachſenhäußer Marckung ebenfalls eydlich erhärten zu laſſen. Dem Herrn Notario communiciren wir dahero in den Anlagen beederley Verhör-Protocolla, mit dem Erſuchen, die darinnen enthaltene Ausſagen obbenannten Deponenten (welche quoad hunc Actum ihrer hieſig Gräflichen Mit-Herrſchaften geleiſteten Eides-Pflicht zu entlaſſen ſind) nochmalen vorzuleſen, und auf deren wiederholte Bekräftigung ſie dieſelbe eydlich erhärten zu laſſen; ſofort bemeldte Verhör-Protocolla mittelſt Beifügung ſeiner Notariats-Atteſtation gehörig zu legaliſiren, und ſie uns hernach gegen die Gebühr zu weiterm Gebrauch zu remittiren. Die wir inzwiſchen verbleiben

Wertheim, den 11ten Sept. 1781.

Des Herrn Notarii

Freundwillige

Hochgräflich Löwenſtein-Wertheimiſche Gemeinſchaftlicher Canzley-Director, Hof- und Regierungs-Räthe.

Vorſtehende Abſchriften ſub Litt. A. & B. ſind mit den Original-Concepten von Wort zu Wort gleichlautend, ſolches atteſtire Kraft dieſer Notariats-Fertigung, in fidem.

Wertheim, den 11ten Sept. 1781.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayſerlicher öffentlicher geſchworner und bey dem Hochpreißlichen Kayſerlichen Reichs-Cammer-Gericht approbirt- und immatriculirter Notarius & Civis Suinfurtenſis.

Litt. Rr.

Die Fürſtliche Regierung verlangt, daß die hieſige Bürgerſchaft folgende drey Punkten:

1mo. Ihrem Gnädigſten Fürſten und Herrn, wie der Gräflichen Mitherrſchaft, treu und gehorſam zu ſeyn.

2do. Bey Strittigkeiten ihrer Hohen Samt-Herrſchaften unter Sich, ſelbige betreffen was ſie wollen, ſich von keiner Mitherrſchaft wider die Andere gebrauchen zu laſſen, und

3tio. Der Fürſtlichen Dienerſchaft und den Catholiſchen Einwohnern Friede und Ruhe zu geſtatten, wie dieſe ihnen wiederum zu thun haben,

entweder mit einem Handſchlag, oder auch nur Mann vor Mann mit einem Ja! oder auch nur durch die Unterſchrift ihrer Zunftmeiſter bekräftigen ſollen, nachdeme leztere vorher bey der Gräflichen Mitherrſchaft angefraget haben.

Die Antwort verlangt Fürſtliche Regierung auf dem Rathhaus heut Abends 6 Uhr.

Wertheim, den 27ten Junii 1781.

Litt. Ss.

An die Zunft-Meiſter.

de dato Wertheim, den 27ten Juny 1781.

Auf die bey dieſſeitig Gräflichen Condominio durch hieſige Zunft-Meiſter Namens geſamter Burgerſchaft gemachte Anzeige, daß ihr von Fürſtlicher Mitregierung dahier heute durch eine an ſie, Zunft-Meiſter, erlaſſene ohnunterſchriebene und ohngeſiegelte Signatur angeſonnen worden ſeye,

entweder mit einem Handſchlag, oder Mann vor Mann mit einem Ja, oder auch nur durch die Unterſchrift der Zunftmeiſter zu bekräftigen: daß ſie 1.) ihrer Fürſtlichen Mitherrſchaft, ſo wie dieſſeitig Gräflicher treu und gehorſam ſeyn —

2.) bey Streitigkeiten ihrer Hohen Samtherrſchaften unter ſich, ſelbige betreffen, was ſie wollen, ſich von keiner Mitherrſchaft gegen die andere gebrauchen laſſen — und

3.) der Fürſtlichen Dienerſchaft nebſt den Katholiſchen Einwohnern Friede und Ruhe geſtatten wolle.

wird hieſig gemeinſchaftlicher Burgerſchaft hiermit ohnverhalten, daß ſie ſich auf dieſes einſeitige und verfängliche Anſinnen Fürſtlicher Regierung gar nicht einzulaſſen, ſich auf ihre den 25ten dieſes auf dem Rathhauß bereits mündlich ertheilte und ganz angemeſſene Erklärung ſowohl, als den demnächſtens erfolgenden Ausſpruch eines Höchſten Reichs-Gerichts lediglich zu beziehen habe; mit dem Beyfügen, Sie, die Burgerſchaft, habe bereits ihren Samtherſchaften eidlich verſprochen, gleich treu und gehorſam zu ſeyn, dieſen Eid habe ſie bishero unverbrüchlich gehalten, und würde demſelben auch noch ferner alſo nachzuleben befliſſen ſeyn; an Streitigkeiten Hoher Herrſchaften unter ſich, wobei die Burgerſchaft nicht mit intereſſiret ſeye, habe ſie bishero keinen Antheil genommen, würde ſich auch künftighin nicht darein miſchen. Betrāfen dieſe Streitigkeiten aber ſolche Gerechtſame, die den Unterthan mit angiengen, z. E. die Gerechtſame der Evangeliſchen

Religion, ſo könne der Bürgerſchaft nicht verdacht werden, wenn ſie ſich dergleichen ſie mitangehende theure Gerechtigkeiten in rechtlicher Ordnung zu erhalten angelegen ſeyn ließen; eben ſo wenig werde der Burgerſchaft verarget werden können, wenn ſie eine ihrer Landesherrſchaften angegriffen und in Lebensgefahr ſähe, daß ſie ſich derſelben annähme, dieſen Beyſtand ſeye jeder Menſch ſeinem Nächſten, noch mehr aber der Unterthan ſeinem Landesherrn ſchuldig; Und endlich habe die Burgerſchaft die Fürſtliche Dienerſchaft, von welcher Religion ſie auch ſeye, niemals zu beleidigen geſucht, ſie würde auch fernerhin von ihr nicht das mindeſte zu befahren haben; Und was diejenige Katholiſche Einwohner dahier anlange, die ſich nicht in gemeinſchaftlichem Schutz befänden, und ſich gleichwohl unterſtünden, die Burger gegen die gemeinſchaftliche Zunft-Artikel in ihrer Nahrung zu ſtören, und ihnen das Brod wegzunehmen; ſo würden ſie zwar auch dieſen kein Leid noch Unrecht zufügen, doch werde der Burgerſchaft nicht verwehret werden können, durch Geſetzmäßige Mittel den Pfuſchereyen dieſer Leute Einhalt zu thun, worinnen ſie vielmehr hofte, daß man ſie Fürſtlich Mitherrſchaftlicher Seits gerechteſt unterſtützen, und ihren langwierigen Klagen durch Ausſchaffung dieſer eingeſchlichenen Nahrungs-Störer in Gemäßheit des höchſtverehrlichen K. R. K. Gerichts Mandati de anno 1690. und des höchſten K. R. Hof-Raths-Concluſi vom 4ten July 1781. abzuhelfen, übrigens aber auch noch jenſeitige Fürſtliche Diener und Katholiſche Einwohner unter Androhung ſchwerer Strafe anzuweiſen nicht ermanglen werde, daß ſie die hieſige Burgerſchaft ungekränket laſſen, und ſich aller weitern Thätlichkeiten, injurien, Beſchimpfungen gegen ſie enthalten ſollen. Decretum

Gräfl. Regierung.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc.

Ludwig Friederich, Graf zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. und in Vollmachts-Namen meines Herrn Bruders, Friederich Carls, Liebden.

Eodem 9 Exemplar: ausgefertiget und den Zünften inſinuirt worden.

Litt. Tt.

Copie des ſub Litt. G. den Fürſtlich-Würzburgiſchen in Camera Imperiali übergebenen Exceptionen beygelegten Schreibens Seiner Hochfürſtlichen Gnaden zu Würzburg, an den Herrn Fürſten zu Löwenſtein.

de dato Bamberg den 25ten Junii 1781.

Da ich auf Euer Liebden an mich ergangene requiſition in Dero mir ſo dringend vorgeſtellten Nothſtand mit der von mir verlangten Hülfs-Mannſchaft auf Dero Gefahr und Verantwortung, Reichs-Conſtitutionsmäßig gerne an Hand gegangen bin, um ſich dadurch gegen allen ungerechten Gewalt ohne Jemandes Beleidigung ſchützen und in Nothwehr erhalten, auch Sicherheit und Ruhe in dortiger, nur nahe benachbarten Gegend herſtellen zu mögen; Dieſe gute Abſicht, wie ich aus den mir nach und nach zugekommenen Berichten meines, dem dieſſeitigen Auxiliar-Corps vorgeſetzten Obriſt-Lieutenant von Thuna verſichert worden, nunmehr gänzlich erfüllet worden iſt; zumalen Euer Liebden durch des löblichen Fränkiſchen Kreiſes an die Grafen von Wertheim wirklich reſolvirt- und erlaſſenes Dehortatorium gegen alle beſorgliche weitere Thätlichkeiten genugſam gedecket ſind: Als ergehet ſolchen

Umſtänden nach, an Euer Liebden mein Freundſchaftliches Erſuchen, es wollen Dieſelbe das Jhro zur Nothwehr und Herſtellung der Friedensmäßigen Sicherheit überlaſſene Truppen-Corps nach dermaliger gehobenen Gefahr, ohne einigen weiteren Aufenthalt zu entlaſſen, ſich gefallen laſſen. Jn weſſen zuverſichtlichen Verlaß ich forthin mit aller freundnachbarlichen Ergebenheit und Hochachtung verbleibe ꝛc. ꝛc.

Die gänzliche Uebereinſtimmung vorſtehender Abſchrift mit ihrem Original wird hierdurch, nach beſchehener aufmerkſamer Conferirung, in fidem bezeuget.

Würzburg, den 18. Aug. 1781.

(L. S.) Juſtus Philippi, Archivarius.

Litt. Xx.

In Nomine Domini. Amen.

Zu wiſſen und kund ſeye hiermit, denen ſolches zu wiſſen vonnöthen, daß in dem Jahr nach Chriſti, unſers Herrn Geburt, **Ein Tauſend Sieben Hundert Ein und Achtzig**, in der XIII. Römer Zinßzahl, bei Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Joſephs des IIten erwählten Römiſchen Kaiſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und Jeruſalem Königs, der Königreiche Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien, Erzherzogs zu Oeſterreich, Burgund, Lothringen und Baar, Gros-Herzogs zu Toſcana, Herzogs zu Brabant, Mayland, Stayer, Kärnten, Krain, Limpurg, Luxenburg ꝛc. ꝛc. Gros-Fürſten in Schwaben, Siebenbürgen und Charleville; Gefürſteten Grafens zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc. Unſeres Allergnädigſten Kaiſers und Herrn, Höchſt Jhrer Kaiſerlich Königlichen Majeſtät Regierung, im achtzehenten Jahr, den 26 ten Junius, Abends zwiſchen 9 und 10 Uhr lieſen Jhro des Herrn Grafen Friederich Ludwigs Hochgräfliche Excellenz, mich als zu denen Vorfallenheiten bei dermaliger Anweſenheit der Würzburgiſchen Völcker requirirten Notarium, nebſt dem ſubrequirirten Herrn Notario Leube, weiter zu ſich beſcheiden, mit dem Vermelden, daß durch ein allgemeines Gerücht Jhnen bekannt worden wäre, daß in heutiger Nacht verſchiedene hieſige Bürger durch das eingelegte Militare ausgehoben, und in Arreſt geſezt werden ſolten.

Da nun ſolches dem Verſprechen des Herrn Obriſt-Lieutenants, als auch des Herrn geheimen Hof-Rath Heſſen, nemlich daß Niemand ein Leid geſchehen ſolte, ſchnurſtracks zuwider ſeye; Als wolten Hochdieſelben uns als Notarien, ſowol in Jhrem als in Vollmachts-Namen Jhres Herrn Bruders und Herrn Vettern Liebden mündlich requiriren, daß wir uns alſobald zu nur erwähntem Herrn geheimen Hof-Rath verfügen, und daſelbſten unter Vermeldung eines Compliments eine cathegoriſche Antwort verlangen ſolten, ob ſothanes Gerücht gegründet, daß verſchiedene Bürger in Arreſt gezogen, und ob die Herrſchaftlichen Perſonen ſo wol, als Jhre Dienerſchaft und Bürgerſchaft geſichert ſeyen, als weswegen man eine Verſicherung und des Herrn geheimen Hof-Raths Erklärung verlange.

Wir begaben uns ſogleich zur oben gedachten Zeit zu dem Herrn geheimen Hof-Rath Heß, eröfneten Demſelben unſern Auftrag, und erhielten darauf die Antwort: Er habe in Abweſenheit des Herrn Präſidenten das Præſidium, und verſichere, daß dieſe infame Canaillen, Hundsfüder und Spitzbuben ſeyen, die ſolches ausgeſprengt hätten, und daß er ſolche zu wiſſen verlange, um ſie der Kaiſerlichen Commiſſion,

welche ehestens erkannt und einrücken würde, vorſtellen zu können; anſonſten er diejenigen, ſo ihm ſolches hinterbracht, davor erkennen müſte, und man daraus ſehen könne, daß dieſes nur darauf gerichtet, um eine Rebellion anzuſtellen; Er ſtehe mit ſeiner Ehre und Reputation davor, und verſichere auf ſein Gewiſſen, daß nicht das geringſte daran ſeye, auch Niemand etwas geſchehen ſolte, es wäre auch noch Niemand, als ſolche, ſo unter Fürſtlicher Jurisdiction ſtünden, in Arreſt gegeben worden:

Dieſes alles hätte er nicht nöthig, Uns auf die Art zu verſichern, ſondern würde uns vielmehr damit abweiſen, daß er uns hierüber nicht Red und Antwort zu geben ſchuldig ſeye, wenn dieſes ſich nicht wirklich ſo verhalte, welches wir nebſt ſeinem unterthänigſten Compliment und Verſicherung wieder referiren ſolten; Er ſubrequirire uns daher, hierüber die Ausrichtung ſo, wie er ſie gegeben, zu machen, in unſer Protocoll einzuverleiben, und ihm ein Inſtrument hierüber gleichfalls zu verfertigen, mit dem Anhang, daß wir ihm heute noch oder Morgens frühe die Antwort und die Anzeige dererjenigen Perſonen, ſo ſolches Gerücht verbreitet, hinterbringen und angeben ſolten.

Wie wir nun auch dieſe Antwort Ihro des Herrn Grafen Friederich Ludwigs Hochgräflichen Excellenz alles treulich referiret, ſo haben Hochdieſelben uns Endes unterſchriebenen Notarien einen ſchriftlichen Aufſatz, wie ſolcher hier verbotenus folgt, zur Ausrichtung zugehen laſſen.

Ausrichtung

Vor die Herrn Notarien Geiſsler und Leube, an Herrn geheimen Hof-Rath Heß.

Unter Vermeldung eines Compliments wäre man demſelben beſonders verbunden, vor die ertheilte Verſicherung, wie der Ruf ungegründet ſeye, daß nemlich geſtern in der Nacht um 1 Uhr die Bürgere aus ihren Betten ausgehoben werden ſolten.

Den verlangten Authorem könne man nicht angeben, weil es ſehr ſchwer ſeye, von einer allgemeinen Fama der Stadt denſelben ausfinden zu machen.

Kein Menſch hätte denken können, daß a) der gemeinſchaftliche Stadt Amtmann in Arreſt genommen werden ſolte: der noch deren von Regierungswegen erlaſſenen zweyen Communicationen ohngeachtet, noch nicht losgelaſſen, ſondern wie der gröſte Miſſethäter behandelt und bewachet werde.

b.) Daß alle Bürger, ſo viel deren zu bekommen geweſen, Sonntags unter dem Früh-Gottesdienſt mit militariſcher Begleitung unter vielem Jammer-Geſchrey der ihrigen, worüber viele krank worden, geführet werden ſolten.

Man hätte dazumal dieſen entſtandenen Gerüchten in der Stadt keinen Glauben beigemeſſen, weil ſie nicht nur gegen die Verſicherung des commandirenden Herrn Officiers bei dem Einmarſch ſeiner Trouppen geweſen wären, „ daß nemlich keinem „ Menſchen ein Leid geſchehen ſolte;" ſondern man auch ſich ſolche Geſezwidrige facta kaum vorſtellen könnte; dieſe wären aber dennoch geſchehen. Weswegen Uns Niemand werde verargen können, wenn wir auch über dieſen neuentſtandenen allgemeinen Ruf, bei dem Herrn geheimen Hofrath Uns näher hätten erkundigen laſſen.

Uebrigens wären ſie befehliget, die Loslaſſung des Stadt-Amtmanns zu verlangen.

Nachts zwiſchen dem 26ten und 27ten Jun. 1781.

Continuatum den 27ten ejusdem.

Da es geſtern zu ſpät geworden, den vorſtehenden Aufſatz an die Behörde zu überbringen, ſo verfügten Endes ſubſignirte Notarii ſich heute frühe 9 Uhr zu dem Herrn geheimen Hofrath Heß, um den gemeldten Aufſatz zu überbringen. Da aber derſelbe nicht zu Hauß geweſen, und wir auf deſſen Zimmer den Herrn Hofrath von Hinckeldey, Herrn Hofrath Emmert und Herrn Hofrath Serini angetroffen, und bei denenſelben nach dem Herrn geheimen Hofrath Heß gefragt, auch erkläret, daß wir die Ausrichtung, ſo geſtern Abends von demſelben verlangt worden wäre, zu überbringen hätten, und dieſelben darauf erwiederten, daß es das nemliche ſeye, wenn wir ihnen ſolche behändigten; So nahmen wir alſo auch keinen Anſtand, jenen ſolche zu leſen zu geben, erklärten aber dabei, daß, da unſer Auftrag dahin gienge, dem Herrn geheimen Hofrath ſolche ſelbſten zu überreichen, ſo wünſchten wir gerne zu wiſſen, wo Dieſelben ſich aufhielten, damit wir Ihnen ſolches mündlich oder ſchriftlich hinterbringen könnten, verlangten auch die Loslaſſung des Herrn Stadt-Amtmanns; worauf der Herr Hofrath von Hinckeldey, daß ſolches bald geſchehen könnte, erwiederte, indem ſein Herr Vatter heut dieſen Nachmittag wiederum ankommen und den Abmarſch der Trouppen beſorgen würde. Während dieſer Verweilung kam inzwiſchen der Herr geheime Hofrath Heß ſelbſten, dem wir unſern Auftrag vermeldeten, daß wir die geſtrig verlangte Antwort, ſo uns ſchriftlich er heilet worden wäre, zu hinterbringen hätten, wo wir dann auch zugleich eine glaubhafte Abſchrift davon überreichet, welche oben verbotenus inſinuiret worden. Nachdeme er dieſelbe durchgegangen, verſezte er darauf, dieſe wäre ihm ſchon recht, wenn ein allgemeines Gerücht von einer Sache wäre, ſo müßte man 100 Leute angeben können, die ſolches gehöret hätten, und es wäre nur die Abſicht der Bürger, allerhand widriges auszuſprengen, und erkläre nochmals diejenigen nach ſeiner geſtrig gethanen Aeuſerung für Hundsfüder, Spizbuben und Canaillen, die dergleichen Gerüchte verbreitet, und wann ihm ſolche nicht angegeben würden, er diejenigen, die ihm ſolches hätten hinterbringen laſſen, davor anſehen müſſe.

Da wir nun die verlangte Loslaſſung des Herrn Stadt-Amtmanns nochmals erinnert, und auf eine Antwort warteten, ſo gaben ſie uns ironice zur Antwort, wir könnten darauf warten.

Da nun auch dieſe Ausrichtung an unſ rn Hochgräflichen Herrn Requirenten geſchehen iſt; ſo haben wir ſolches alles der Wahrheit gemäs anhero fideliter ad Protocollum gebracht.

Actum ut ſupra.

Dieſes alles iſt geſchehen auf Verlangen, wie aus obigem zu erſehen, beider requirirenden Theile, und von uns aus Kaiſerlicher Macht und Gewalt offenbar geſchwornen Notarien gehört und verrichtet worden, worauf auch gegenwärtiges Inſtrument in optima Forma probandi aufgeſezt und gefertiget, und durch unſern Amanuenſem niedergeſchrieben worden; nach gepflogener Collationir und Vorleſung dem Original-Protocoll in allem gleichſtimmig von Wort zu Wort befunden, auch ſolches mit unſerm vorgeſezten gröſern Notariats-Inſiegel und Unterſchreibung unſers Vor- und Zunamens, zu Steuer der Wahrheit corrobiret, und ſolenniſſiret worden.

Dieſes alles iſt geſchehen Anno Chriſti, Indictione, Römiſch Kaiſerlich Königlicher Majeſtät Regierung, Monat, Tag, Stund, Zeit und Ort, wie oben im Eingang ſchon erwähnet und gedacht worden.

Hierzu abſonderlich requiriret.

(L. S.) Johann Andreas Martin Geißler, Kayſerlich öffentlich geſchworner und bei dem Höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichs-Cammer-Gericht approbirt und immatriculirter Notarius. In fidem ſubſcripſit.

(L. S.) Johann Friederich Leube, Notarius Cæſar. publ. juratus.

Litt.

Litt. Yy.

Actum Wertheim, den 4ten Julii 1781.

Da man in Erfahrung gebracht, daß der hieſige Burger und Schumacher, Heinrich Ulzhöfer, Wiſſenſchaft davon habe, daß von dem dahier gelegenen Würzburgiſchen Militari geſtern vor 8 Tagen, in der Nacht, hieſige Burger ausgehoben werden ſollten; ſo wurde ſolcher anhero citiret, und über ſeine dießfallſige Wiſſenſchaft, unter abgelegter Handgelöbnis, die Wahrheit zu ſagen, befraget und vernommen, welcher denn ſofort folgendes doponirte:

Es ſeye geſtern vor 8 Tagen der Burger und Schumacher Zwingel, gegen Abend zu ihm, in ſein Hauß gekommen, und hätte ihm erzählet, wie er von dem Schiffer Weneiß erfahren, daß ein vor dem Mühlen-Thor geſtandener Grenadier zu einem Fürſtlichen Bedienten geſaget haben ſolle; daß ſelbige Nacht hieſige Bürger ausgehoben werden ſolten, weßwegen der vorgemeldte Schuſter Zwingel, ihme Deponenten, als Zunftgeſchwohrnen, geſaget habe; daß bey ſo bewandten Umſtänden, es nicht undienlich ſeyn möchte, ein Gebott bey der Zunft anzuſagen, um ſich über die Sache zu berathen; alleine er habe dieſe Meinung vor unnütz und vergeblich angeſehen, welche doch ein groſſes Aufſehen machen möchte. Darauf wären ſeine 2 eingelegte Muſquetiers nacher Hauß gekommen, deren einer ihn befraget, was das bedeuten ſolle, daß ſo viele Bürger über der Tauber zur Nachtszeit, aus ihren Häuſſern giengen, welchem er aber dargegen verſetzet; wie er davon nichts wüſte, und hätte ſofort jener ihme Deponenten gemeldet, wie ſie ſcharfe Ordre hätten, ſich allſtündlich bereit zu halten, dieſer hätte dahero auch ſein Gewehr zurecht gemacht, Pulver auf die Zündpfanne geſchüttet, und alles zuſammen gepacket, und da ihm dieſes ſehr ſchreckhaft geweſen und ſich darüber ängſtlich bezeiget, ſo hätte der Soldat ihme geſaget, daß er Deponent ja auch etwas auf die Seite gehen könnte, welchem er aber dargegen verſetzet: was er das thun ſolte? Er hätte eine alte 70jährige Frau, und würde die nicht allein zu Hauß laſſen. Seine 2 Soldaten hätten ſich hierauf ſchlafen geleget, und ihm befohlen: daß wann er in der Nacht die Trummel oder ſonſten Lärmen hören ſollte, er ſolche ſogleich wecken möchte. Die Nacht wäre aber ruhig vorbei gegangen, und wüſte alſo weiter nichts zu erzählen.

Quo prælecto & confirmato dimiſſus.

Indeme auch gemeldet worden, daß der hieſige Burger nnd Häfner, Michel Bauer, einige Nachricht von der vorgehen ſollenden Ausbebung einiger Bürger haben ſolle; ſo wurde ſolcher gleichfalls anhero beſchieden, und über die Sache befraget, welcher, nach vorhero abgelegten Handgelöbnis die Wahrheit zu ſagen, vermeldete:

wie er weiter davon nichts wüſte, als daß einer ſeiner eingelegten Soldaten ihme am Montag vor 8 Tagen geſaget, daß wann er Deponent auch bey der Affaire der Wallfahrts-Proceſſion geweſen, er auf die Seiten gehen ſolte, denn ſie hätten Ordre, diejenige Leute mit nach Würzburg zu nehmen, welche bey jenem Handel geweſen wären, deme er aber verſetzet: daß er davor ruhig ſeyn könnte, weilen er nicht bey dem Vorgang geweſen; endiget ſomit ſeine Ausſage, welche ſolcher, auf deren Vorleſung, nochmahls beſtättigte.

v. ſ.

J. F. Leube.

Lit. Zz.

An den Crais-Convent zu Nürnberg.

de dato Wertheim den 24ten Junii 1781.

Euer ꝛc. und Unſere ꝛc. werden aus Unſerer vor etlichen Tagen an den dermalen zu Nürnberg verſamleten Hochanſehnlichen Kraiß-Convent erlaſſenen Vorſtellung bereits des mehrern erſehen haben, auf was für eine landfriedbrüchige Art hieſige evangeliſche Stadt und Grafſchaft den 2 ten dieſes von dem Hochſtift Würzburg und dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. überfallen worden ſye; und Wir zweifeln um ſo weniger, daß Euer ꝛc. und Unſere ꝛc. dieſen Vorgang mit gerechteſtem Abſcheu angeſehen, und Unſer Anrufen um die Krais-Societæts-mäßige Hülfe gebilliget haben werden, da Dieſelben, noch ehe ein Hochanſehnlicher Krais-Convent aus Unſerer Vorſtellung von dem wahren Vorgang der den 17ten dieſes hier vorgefallenen Schlägerey, und von den Folgen derſelben benachrichtiget worden, das unbeſcheinigte Anbringen des Herrn Fürſten von Löwenſtein für übertrieben gröſtentheils gehalten, dahero auch Wohldeſſelben Geſuch um Abſchickung einer Krais-Executions-Mannſchaft für allzuvoreilig angeſehen, und die Erlaſſung eines Dehortatorii bey beeden Theilen noch zur Zeit für hinlänglich geachtet haben.

Wie ſehr muß nicht aber die Entrüſtung Euer ꝛc. und Unſerer ꝛc. zunehmen, wann Dieſelben vernehmen werden, was für exorbitante Gewaltthaten und Exceſſe ſeitdem von hieſig Fürſtlichen Condominio und denen von ſeinem Winck lediglich abhängenden Würzburgiſchen Völkern verübet worden ſeyen.

Um die Gedult eines Hochanſehnlichen Krais-Convents nicht zu ermüden, ſo übergehen Wir vor jetzo die viele von Fürſtlicher Seite ſeit dermaliger Unruhen geſchehene Mißhandlungen Gemeinſchaftlicher Diener und Unterthanen, und die häufige unter militariſcher Aſſiſtenz gewagte Beeinträchtigungen unſerer Mitherrſchaftlichen Gerechtſame, womit man jenſeits jeden Tag der Anweſenheit der Würzburgiſchen Völker auf eine ſtrafbare Weiſe bezeichnet hat; und begnügen Uns dermalen wegen Kürze der Zeit bloß denjenigen ſchreckvollen Vorgang anzuzeigen, wovon Wir geſtern ſchon furchtbare Ahndungen hatten, und der heute an dem allen chriſtlichen Gemeinden ſo heiligen Tag die ganze Stadt in das äuſſerſte Entſetzen, und ſolchen Schrecken geſtürzet hat,

hat, daß eine in Herrſchaftlichen Dienſten geſtandene Gouvernantin davon plötzlich geſtorben, und viele andere Perſonen in Ohnmachten, wie todt, dahin gefallen ſind.

Schon geſtern nehmlich lieſſe hieſig Fürſtliche Regierung der Gemeinſchaftlichen Burgerſchaft dahier bekandt machen, ſie ſeyen alle Rebellen und meineidige Leute gegen das hieſige Fürſtliche Condominium, und ſolten demſelben alſo aufs neue einſeitig den Eid der Treue ablegen, damit man hernach wieder einen Theil der eingeruckten Truppen abgehen laſſen könne.

Sobald unſere Regierung dieſen Vorſchritt erfuhre, ſo erlieſſe ſie ſogleich an die jenſeitige die hier ſub No. 1. anliegende Vorſtellung, worinnen der Fürſtlichen Regierung zu Gemüth geführet wurde, daß hieſige Burgerſchaft gemeinſchaftlich ſeye, und kein Condominus von derſelben einſeitig, ohne Begrüß- und Genehmigung des andern Condomini Huldigungs-Pflichten abverlangen könne, die anverlangte neue Huldigung aber hier um ſo weniger ſtatt habe, da die ganze Burgerſchaft ſchon ihren Samtherrſchaften den Eid der Treue abgeleget habe, und die Burger nicht eher für eidbrüchig und Rebellen gehalten werden könnten, biß ſie dafür von einem Höchſten Reichs-Gericht auf vorangängige rechtliche Unterſuchung würden erkandt worden ſeyn.

Fürſtliche Regierung aber, die ſchon von langen Zeiten her factiſch zu Werk zu gehen ſich angewöhnet hat, würdigte nun, da ſie ſo viele hundert Würzburgiſche Völker zu ihrer Diſpoſition dahier hat, jene Vorſtellung noch weniger einer Achtung noch Antwort, ſondern gieng bloß darauf aus, ihre vorgeſetzte Abſicht, es koſte was es wolle, durchzuſetzen, und noch den nehmlichen Abend ſpät hatte man zu erfahren, daß die Würzburgiſche Völcker die Ordre erhalten, ſich auf den andern Tag, d. i. auf den heutigen Sontag beym früheſten Morgen in Bereitſchaft zu ſetzen, und ſo wie ſie von der Kirchen-Parade nach Hauß kämen, in ihrem Quartier gefaßt zu bleiben, damit ſie beym erſten Lermen erſcheinen könnten; ja es verlautete auch ſchon hier und da, daß während des Evangeliſchen Früh-Gottes-Dienſtes der Kirchhof mit Soldaten beſetzet, und nach deſſen Endigung die Burgerſchaft in Empfang genommen und mit Gewalt in die Fürſtliche Hofhaltung geſchleppet werden ſolte.

Da nur wenige dieſe Nachricht vernommen, und dieſe nicht glauben konnten, daß man Fürſtlicher Seits fähig ſeyn werde, eine ſolche Gewaltthätige Handlung mit ſchnödeſter Entheiligung des Sonntags auszuüben, ſo wurde der heutige Früh-Gottesdienſt, wie gewöhnlich, beſuchet, und es kamen ſogar viele Würzburgiſche Officiers und Soldaten in die Evangeliſche Kirche; während des Gottesdienſtes aber wurden auf einmal alle Thoren der Stadt verſchloßen, und nun fieng der geſtern ſchon beſchloſſene Lermen an.

Plötzlich muſten alle in der Kirche geweſene Officiers und Soldaten zum allgemeinen Aufſehen dieſelbe verlaſſen, und gleich darauf erſchallte in der Kirche der Lermen, daß nicht nur der Verdienſtvolle Gemeinſchaftliche Stadt-Amtmann, der ſich bißhero ſeiner untergebenen Burgerſchaft in ihren bedrängten Umſtenden ſo ſtandhaft angenommen, ſondern auch der Gräfliche Forſtmeiſter, und ein Gräflicher Secretarius mit Arreſt beleget worden, und daß alles auſſerhalb in den Waffen ſeye.

Alle dieſe Nachrichten, die leider nur allzuwahr waren, und der lermende plötzliche Aufbruch der in der Kirche geweſenen Würzburgiſchen Soldaten erfüllte alles mit der gröſten Bangigkeit, ſo daß jeder, für ſeine und der Seinigen Sicherheit beſorgt, mitten in dem Gottesdienſt ſich voll Schrecken nach Hauß zu flüchten ſuchte. Durch dieſe Flucht der geängſtigten Burgerſchaft wurde zwar das Vorhaben ſie vom Kirchhof aus in die Fürſtliche Hofhaltung ſchleppen zu laſſen vereitelt; dagegen wurde ſie nun aber einzeln, ſo viel man deren habhaft werden konnte, durch beſondere militariſche Commandi aus ihren Häuſern herausgeriſſen, und unter ſcharfer Bedeckung und unter dem Gehöhn vieler hundert zu dieſem Schauſpiel in die Stadt gekommener fremder Katholiſcher Leute, durch die Straſſen in die Fürſtliche Hofhaltung gleich den gröſten Miſſethätern geführet, wo der zuſammen gebrachte Haufen mit einem ſtarken Detachement umzingelt, und vor das Gerüſt, worauf der Fürſtliche Præſident von Hinckeldey, der boßhafte Anſtifter aller dieſer unerhörter Gewaltthaten, mit einigen Fürſtlichen Räthen ſtunde, geführet.

Hier wurden ſie unter den ſchrecklichſten Bedrohungen vor den zu beſorgen habenden Beſtrafungen für die ärgſte Bößwichte, Rebellen, und meineidige Leute ausgegeben und ihnen angeſonnen, daß ſie dem Herrn Fürſten aufs neue huldigen, und dann eine Deputation an Denſelben ſchicken ſollten, die ihn Fußfälligſt um Verzeihung und Gnade anflehen ſollte.

Da die verſamlete Burger aber, ſich deſſen weigerten, und überdies nur etwa die Hälfte anweſend ware, ſo wurden ſie vor diesmal wieder entlaſſen, jedoch mit dem Befehl, daß ſich die ganze Burgerſchaft morgen früh um 7 Uhr zu gleichem Endzweck vor dem Rathhauß einfinden ſollte, widrigenfalls ſie ſich der ſtrengſten Behandlung ausſetzen würde. Wie alles dieſes des mehrern aus dem hier ſub No. 2. beygefügten Notariat-Inſtrument zu entnehmen iſt.

Immittelſt war alles in der Stadt in dem unbeſchreiblichſten Jammer und Angſt, und konnte weder den Communicanten das H. Abendmal gereichet, noch wegen der von den Würzburgern beſezt gehaltenen Kirchen- und Glocken-Thurn-Thüren, und der den Leuten morgends eingejagten Angſt der gewöhnliche Mittägige und Abends-Gottesdienſt nicht gehalten werden.

Viele Weiber, denen die Männer aus den Armen geriſſen wurden, ſancken in Ohnmacht dahin; ſelbſt manche angeſehene rechtſchaffene Burger, die durch dieſe beſchimpfende Behandlung ganz auſſer aller Faſſung geſetzet worden, fielen betäubt zu Boden, und eine noch gröſſere Anzahl Bürger, die von den vorgehen-ſollenden Exceſſen ſchon vorhero Nachricht erhalten hatten, irren nun ſchon etliche Tage herum, und müſſen in den verborgenſten Wäldern ihren Zufluchts-Ort ſuchen.

Und noch ſehen ſie ihrem Jammer kein Ende, jeder Tag hat ſeine neue Plage, und ſchon zittert die abgeängſtigte Burgerſchaft vor den Ereigniſſen des morgenden Tages.

Wir haben zwar durch ein an ſämtlich hieſige Zünfte unter heutigem dato erlaſſenes Decret, wovon hier eine Abſchrift ſub No. 3. beyfolgt, ſie in ihrer Standhaftigkeit zu beſtärcken geſucht, inzwiſchen fürchten Wir doch, daß unſere Burger durch die allzu oft auf einander folgende Beängſtigungen endlich ganz muthloß gemacht werden möchten, oder ſie noch härtere Auftritte zu erleben haben dürften.

Schon durch die bloße Einquartirung werden unſere arme Burger erſchöpft, da mancher der mit ſaurer Mühe kaum ſich und die Seinige ernähren kan, nun 6-8 und noch mehr Soldaten in ſeinem Hauß liegen hat. Und obwohl Fürſtliche Regierung dahier dieſen Soldaten etwas an Fleiſch, Brod, und Wein abreichen läſſet, ſo iſt dieſes doch bey weitem nicht hinreichend, den Soldaten der zur Execution hieher berufen zu ſeyn glaubt, zu begnügen.

Sollte dahero unſere Hülfe nur noch etwas verziehen, ſo gehet unſere arme Stadt ganz zu Grund, was ſich vor den noch beſorgenden Gewaltthaten der eingefallenen Völcker retten kan, ergreifet die Flucht, immittelſt bleibet die Profeßion des Burgers liegen, und Weib und Kinder leiden zu Hauß den bitterſten Kummer.

Euer ꝛc. erſuchen Wir dahero auf das dringendſte, dieſen ſchreyenden Gewaltthaten des Hochſtifts Würzburg, und dem Muthwillen des Fürſtlich Löwenſteiniſchen Præſidenten von Hinckeldey ein ſchleuniges Ende zu machen, und da ein Hochanſehnlicher Kraiß Convent vielleicht ohnehin ſchon ein ſcharfes Dehortatorium nach Würzburg erlaſſen haben wird, dieſes aber wenigen Eindruck bey dem factiſchen Hochſtift Würzburg gemacht haben kan; die nachgeſuchte thätige Kraiß-Hülfe, auf das bäldeſte zu erkennen, damit unſere arme Burger aus ihrem unbeſchreiblichen Nothſtand errettet — zugleich aber auch ihr würdiger Vorſteher aus ſeinem unanſtändigen und unverdienten Arreſt befreyet werden möge.

Unter

Unter ſehnlichſter Erwartung dieſer hochnöthigen Hülfe, haben Wir die Ehre ꝛc. ꝛc.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenſtein-Wertheim.

Sub eodem expediret und per Eſtaff. fortgeſchicket.

Semmler.

Litt. Zz.

Nomine Celſiſſimorum

Conventum Circul. Franconito.

de dato Wertheim, den 26ten Junii 1781.

Auf das von dem Regierenden Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. an Unſere ꝛc. ꝛc. unterm 18ten dieſes erlaſſene Eröffnungs- und Antrags-Schreiben in Betreff der Tags vorhero nahe bey hieſiger Stadt wegen einer Fürſtlicher Seits anmaßlich angeſtellten Solennen Wallfahrts-Proceſſion vorgefallenen Schlägerey haben Dieſelben zwar Wohl erſagtem Herrn Fürſten die nachgeſuchte Krais-Hülfe zu verſagen, jedoch aber unter dem 22ten dieſes das heute hier angelangte Dehortatorium an Uns zu erlaſſen beliebet.

Ob wir nun zwar Unſern ꝛc. ꝛc. ſehr verbunden ſind, daß Dieſelben den Antrag des Herrn Fürſten zu Löwenſtein, auf Erkennung einer thätigen Krais-Hülfe gegen Uns, und deren Uebertragung an das Hochſtift Würzburg für unſtatthaft gehalten haben, ſo können Wir doch nicht bergen, daß Uns manche mit eingefloſſene Stellen, als nach welchen es ſcheinet, daß Dieſelben Uns der von dem Herrn Fürſten von Löwenſtein ohne die mindeſte Beſcheinigung fälſchlich aufgebürdeten Exceſſe für fähig gehalten, ſehr empfindlich gefallen ſeyen.

Würden alle Stände des Reichs gegen andere Religions-Verwandten ſo duldſam, und ſo wenig von dem Reformations-Geiſt beſeelet ſeyn, als Wir, ſo würden die Religions-Gravamina bey den Höchſten Reichs-Gerichten eine ganz unbekandte Sache ſeyn.

Die Unſerem Gräflichen Hauß mit aller Landes-Hoheit ſchon beynahe 2 Sæcula hindurch zuſtändige Grafſchaft Virneburg, worinnen Wir biß jetzo noch nicht einen einigen Proteſtantiſchen Unterthanen aufgenommen, auch ſeit mehr als 100 Jahr nicht einmal Proteſtantiſche Beamte dorthin aufgeſtellet haben, giebt hiervon ein ſo überzeugendes Beyſpiel, dergleichen gewiß kein anderer Katholiſcher Reichs-Stand in Anſehung ſeiner beſitzenden Evangeliſchen Länder aufzuſtellen vermögend ſeyn wird.

Zu der Gemüthsbilligkeit Unſerer ꝛc. halten Wir Uns jedoch verſichert, daß Dieſelben nun, da Unſere 2 an einen Hochanſehnlichen Krais-Convent wegen der hieſigen Unruhen erlaſſene und beſcheinigte Anzeigen, allda angelanget ſeyn — und die von dem Fürſtlich Löwenſteiniſchen Præſidenten von Hinckeldey ausgebreitete ſchändliche Unwahrheiten ins Licht geſtellet haben müſſen von der Verhältniß der Sache, und Unſerer Denckungsart ganz anders urtheilen werden. Nicht Wir, ſondern der Herr Fürſt von Löwenſtein, oder vielmehr der Ihn ganz dirigirende Præſident von Hinckeldey und deſſen von einem unruhigen Geiſt beſeſſener unbeſonnener Sohn, der Fürſtliche Hof-Rath von Hinckeldey, tragen die alleinige Schuld an den dermaligen hie-

hieſigen Unruhen; nur bey dieſen, und nun auch dem Hochſtift Würzburg, welches ſich wegen ſeines eingewurzelten Haßes gegen die Evangeliſche Grafſchaft Wertheim, ſo gern in dieſe Händel gemiſchet hat, können Krais-Dehortatoria und Bedrohungen mit der Krais-Hülfe ſtatt finden; und Wir leben auch der troſtvollen Zuverſicht, daß auf unſere 2 beſcheinigte Anzeigen dieſe Abmahnungs- und Bedrohungs-Schreiben ſogleich an erſtbemeldte Störer des hieſigen Landfriedens und Ruheſtands werden abgelaſſen worden ſeyn, und daß Unſere höchſt und hohe Herrn Krais Mitſtände die von Uns nachgeſuchte Krays-Societætsmäßige Hülfe um ſo mehr beſchleunigen werden, da Unſere Noth ſeitdem noch im geringſten nicht abgenommen, ſondern ſich von Tag zu Tag vergröſſert. Es iſt auch biß jezo noch nicht ein einziger Mann von denen landfriedbrüchiger Weiß hier eingefallenen Völckern von hier abgegangen, ohngeachtet man ſicherem Vernehmen nach hieſig Fürſtlicher Seits bey dem Hochfürſtlichen Krais-Ausſchreib-Amt zu Anſpach und einem hohen Krais-Convent ſchon vor mehreren Tagen die falſche Nachricht ausgeſprenget, daß 400 Mann von dieſen Völckern wieder abgezogen ſeyen.

So wie vorzüglich der unruhige Geiſt des jungen von Hinckeldey den Grund zu allen dieſen Unruhen geleget hat, ſo ſuchet nun deſſen Vater, da er die weit ausſehende und gefährliche Folgen davon einſiehet, ihm durch die niedrigſte Unwahrheiten heraus zu helfen, und dagegen die Schuld auf andere zu wälzen, dabey aber ſich der Gelegenheit zu bedienen, um ſeine Rache an Unſerm Gräflichen Hauß und Evangeliſchen Unterthanen auszuüben.

Was für ein groſſer Meiſter dieſer Mann in Hervorbringung der ſchändlichſten Unwahrheiten ſeye, davon zeuget das in dem Namen ſeines Herrn Fürſten an das hohe Krais-Ausſchreib-Amt erlaſſene Vorſtellungs-Schreiben vom 18ten dieſes. Das Ganze iſt eine Kette von gefliſſentlichen und vorſezlichen Unwahrheiten.

Grundfalſch iſt es nehmlich, daß dahier ein Interims-Receſs de 1666. exiſtire, worinnen den Katholicken dahier die Haltung der Proceſſionen in hieſig Evangeliſcher Stadt und Grafſchaft zugeſtanden worden ſeye. In bemeldtem Jahr haben zwar die damals hier anweſend geweſene Kayſerliche Commiſſarii beeden Theilen ein Project eines Interims-Vergleichs vorgeleget, wie weit etwa biß auf erfolgende rechtliche Erledigung der hieſigen Religions-Gravaminum die Uebung der Katholiſchen Religion zugeſtanden werden möchte; ſelbſt nach dieſem Project aber ſolte die Haltung der Proceſſionen ausdrücklich verbotten werden. Jenſeits wollte man in ſeinen Monitis noch ein und andere Punckten e. g. wegen der Reception Katholiſcher Unterthanen noch einverleibt haben, dieſſeits aber konnte man nicht einmal das alles verwilligen, was im qu. Project ſtunde, und ſo blieb alles unvollzogen auf ſich erliegen; deswegen trugen auch Ihro Kayſerliche Majeſtät 1674. den damals ernannten Commiſſariis auf:

> Daß ſie ſich bemühen ſollten, die der A. C. zugethane Grafen NB. zu ajouſtir- und Unterzeichnung des vorgemeldten Interims-Vergleichs-Projects allererſt in der Güte zu diſponiren.

Bey dieſen Umſtänden ware dahero Uns Gräflichen Herrſchaften nicht zu verdencken, daß Wir Uns der jenſeitigen Anmaſſung, eine ſolenne Proceſſion in hieſig Evangeliſcher Grafſchaft zu halten, widerſetzet haben. Wir wurden vielmehr dazu ſelbſten von dem andern Theil aufgefordert, da der jenſeitige Hofrath von Hinckeldey, der, ob er gleich äuſſerlich ein Proteſtant iſt, dennoch ſeit einiger Zeit die hieſige Kapuziner zu den widerrechtlichſten Parochial-Eingriffen in Stadt und Land angehetzet hatte, und von deſſen unbeſonnener Denckungsart man ſich nichts gutes verſehen konte, wenige Zeit vor der gehaltenen Wallfahrts-Proceſſion einigen von Uns Herrſchaften ins Geſicht geſagt, daß die Katholicken nächſtens eine ſolenne Wallfahrts-Proceſſion halten müſten, und daß dieſe, wann Wir Uns dieſem entgegen ſetzen wollten, ſo gut auf Uns, als Unſere Leute zuſchlagen würden. Und daß es den Katholiſchen, ohngeachtet der von Fürſtlicher Regierung der unſrigen gegebenen Verſicherung dennoch ein Ernſt geweſen, qu. Proceſſion mit Gewalt durchzuſetzen, beweiſen die jenſeits hierzu gemachte Anſtal-

ſtalten in Aufbietung mehrerer ausherriſcher Katholiſcher Gemeinden, und deren Verſehung mit Knütteln. Und coram competente ſoll es noch durch Zeugen bewieſen werden, was für eine ſcandalöſe aufrühreriſche Streitpredigt der Kapuziner zu ſeinen Wallleuten gehalten, da ſie 2 Stunden von Wertheim das hieſige Territorium, das von ihm ſogenannte Ketzerland, betretten haben.

Dieſe Aufwiegelungen des jungen Hinckeldey und die aufrühreriſche Rede des Kapuziners ſetzten die Wallleute in ſolche Raſerey, daß ſie hernach den glimpflichſten Vorſtellungen weder unſerer Beamten noch der Herrſchaften Gehör gaben, und in ihrer Verwegenheit gar ſo weit giengen, daß ſie zuerſt, ehe jemand von unſeren Leuten ans ſchlagen gedachte, ſogar auf die anweſend geweſene Herrſchaften, da ſie Mine machten, ihnen die Kreutze und Fahnen niederzubiegen, oder andernfalls abzunehmen, mit Krucifixen und Prügeln zuſchlugen, und mit einem heftigen Steinregen ſie empfiengen, auch die neben ihnen ſtehende Diener zu Boden ſchlugen.

Dieſſeits ſuchte man ſo ſehr alle Thätlichkeiten zu vermeiden, daß wir nicht nur unſere Bedienten ohne alle Waffen, und ſogar ohne Stöcke zur Stadt hinaus ſchickten, ſondern ihnen auch noch am Thor die Enthaltung von allen Thätlichkeiten aufs gemeſſenſte unterſaget wurde.

Ein falſches Hinckeldeyiſches Vorgeben iſt es alſo, daß alle unſere Bedienten bewafnet geweſen ſeyen; erſt da ſie ihre Herrſchaften angegriffen und in Lebens-Gefahr geſehen, ſuchten ſie ſich bey den nächſten Garten-Zäunen mit einem Prügel zu bewafnen.

Eben ſo falſch iſt es, was in mehrgedachtem Schreiben von den zuſammen berufenen und bewafneten vielen hundert Burgern und Bauren ſchändlicher Weiß vorgeſpiegelt worden, da bey dem eigentlichen Streit auſſer den Herrſchaftlichen Perſonen und einem Theil ihrer Diener niemand geweſen, als ſolche Burger und Handwercks-Purſche, die von einem Spaziergang dazu gekommen, wovon nur der wenigſte Theil ein Spaniſch-Rohr bey ſich hatte.

Erſt nachdem die Schlägerey vorbey, und ein verwundeter Evangeliſcher Handwercks-Purſch in die Stadt gekommen, und von der Gefahr, worinn die Gräfliche Herrſchaften ſich befunden, Nachricht gebracht, wurden von einigen bey Hof bedienſteten Weibsperſonen aus Angſt einige Glocken angezogen, wie dann von denen auf dieſes Geläut zum Thor hinaus geloffenen Leuten keiner mehr zum Streit gekommen iſt.

Eine der boßhafteſten Hinckeldeyiſchen Unwahrheiten iſt es wiederum, daß von Uns oder unſern Leuten bey gedachter Schlägerey Läſterungen gegen Gott, Kayſerliche Majeſtät und die Katholiſche Religion ausgeſtoſſen worden, es wird dahero auch jenſeits mit keinem Wort angeführet, worinnen dieſe Läſterungen beſtanden ſeyn, noch wer ſie eigentlich ausgeſprochen habe, und wer der Zeuge davon ſeye.

Was jenſeits von einem Blutbad dahin geſchwätzet wird, fällt ganz ins Abſurde, da beederſeits nur einige wenige leicht verwundet worden, wovon die am meiſten getroffene ſchon den folgenden Tag wieder ihre gewöhnliche Arbeit verrichten konnten. In dieſem Punckt der Unwahrheit hat man es jedoch bey einem Hohen Krais-Ausſchreib-Amt jenſeits noch etwas gelinder gegeben, als zu Würzburg, wo man, um den Religionshaß gegen Wertheim deſto mehr in Bewegung zu bringen, ſogar ausgeſprenget hat, daß ein Kapuziner erſchlagen worden, 5 andere Leut todt geblieben, und mehr als 50 gefährlich verwundet worden ſeyen. Und während dem in Wertheim alles in der gröſten Ruhe war, wurden jenſeits täglich Couriere nach Würzburg abgeſchickt, und die fürchterlichſte Beſchreibungen von weiters vorgefallenen Mordthaten allda fälſchlich ausgebreitet, nur um den Abmarſch der Würzburgiſchen Truppen eher zu bewürcken, als man dieſe allzugrobe Unwahrheiten entdecken möchte. Gleich den nehmlichen Abend, da die Schlägerey vorgegangen, herrſchte in der Stadt die vollkommenſte Stille, und nicht ein Katholick iſt ſeitdem von einem Proteſtanten inſultiret worden, wogegen wohl jenſeits de-

raſendſte und verwegenſte injurien ſogar gegen Uns Gräfliche Herrſchaften ausgeſtoſſen worden.

Es lieſſen ſich dahero auch ſchon den folgenden Tag die Kapuziner wieder öffentlich in der Stadt ſehen, und verrichteten den Gottesdienſt in dem Chor der Stadt-Kirche nach wie vor.

Und nur ein Fürſtlicher Laufer, der zuerſt und zwar auf eine Herrſchaft zugeſchlagen, hielte ſich etliche Tage in einem auswärtigen Kloſter auf, mehr aber aus innerem Bewuſtſeyn ſeiner frechen und höchſtſtrafbaren Handlung, als wegen einer Gefahr, die er hier geloffen, da man die Satisfaction gegen dieſen Haupträdelsführer im Wege Rechtens zu ſuchen ſich vorgenommen hatte.

Bey ſolchen Umſtänden, wo gar kein Schatten einer Rebellion gegen den Herrn Fürſten von Löwenſtein vorwaltet, wird jeder Vernünftige zugeben, daß derſelbe nicht befugt geweſen wäre ſolche Unterthanen, die von ihm allein abgehangen, mit militariſcher Mannſchaft zu belegen, und andere Fürſten um die Capitulationsmäßige Aſſiſtenz zu requiriren. Ganz unverantwortlich iſt aber das Verfahren dieſes Herrn Fürſten und des Hochſtifts Würzburg, daß ſie ein Uns Gemeinſchaftlich zuſtändiges Land, wo der Herr Fürſt nach Allerhöchſt Kayſerlichen Judicatis nur eine kleine Schloßwache in ſeine Hofhaltung legen, und dieſe zu gar keinen Executionen gegen Gemeinſchaftliche Diener und Unterthanen brauchen darf, mit einem viele hundert Mann ſtarcken Corps, das Canonen mit brennenden Lunten, Pulverwägen und Sturmleitern bey ſich führet, feindlich überziehen, dieſelben den Gemeinſchaftlichen Dienern und Burgern einlegen, durch dieſe feindliche Truppen die gröſte Inſolenzien und Exceſſe verüben, und die angeſehenſte würdigſte Gemeinſchaftliche Beamten, denen der Herr Fürſt nach dem erſt den 3ten Februar. d. J. ergangenen Höchſtverehrlichen R. H. R. Concluſo bey angedroheter ſchwehreſter Strafe nicht das geringſte einſeitig befehlen oder verbieten ſolle, ſogar auf die ſchimpflichſte Art gefänglich niederwerfen, gleich den gröſten Miſſethätern mit 10 Mann bewachen laſſen, Uns Herrſchaften ſelbſten Unſerer Mitherrſchaftlichen Gerechtſamen faſt entſetzen, ja Uns nicht einmal zum Thor hinaus laſſen, ohne Uns anfragen zu laſſen, wohin Wir giengen, und wie lange Wir ausblieben.

Dieſes ſind ſolche exorbitante, Friedensbrüchige, und allen Reichs-Geſetzen zuwiderlaufende tollkühne Handlungen, daß ſie kein Reichs-Gericht und Stand des Reichs, von welcher Religion Er auch ſeye, ohne Verabſcheuung vernehmen kan. Wir widerholen dahero Unſer dringendes Bitten um ſchleunigſte Remedur, damit Wir nebſt Unſeren Unterthanen bey dem von Tag zu Tag ſteigenden Muthwillen Unſerer Feinde nicht ganz zu Grunde gerichtet werden mögen.

Die Wir ꝛc.

Johann Ludwig Vollrath, Graf zu Löwenſtein-Wertheim.

Friederich Ludwig, Graf zu Löwenſtein-Wertheim.

Ludwig Friederich, Graf zu Löwenſtein-Wertheim.

Sub eodem expediret und mit Herrn Land-Amtmann fortgeſchickt.

Semmler.

Den 7ten Julii eine Abſchrift nach Regenſpurg gefertiget.

Chriſt.

Litt. Aaa.

Litt. Aaa.

Dict. Nürnberg, den 5ten Julii 1781.

P. P.

Euer ꝛc. und Euer ꝛc. werden die zeitherige jüngere Creyß-Tags-Verhandlungen und die Höchſtdeneuſelben darüber ſonder Zweiffel zugegangene Geſandſchaftliche Berichte, jene äuſſerſt bedenckliche Unruhe und Thätlichkeiten nicht unbekannt gelaſſen haben, welche Gelegenheitlich der von Waldthüren zurückgekehrten Walleute in der Gemeinſchaftlichen Stadt Werth im und zwar, wo man es bei dem heutigen geſitteten Zeit-Alter am allerwenigſten hätte erwarten ſollen, leider zum würcklichen und übelfolgbareſten Ausbruch gekommen ſind.

Ob man nun gleich Creyſes wegen, nach Anleitung der hierhero einſchlagenden und auf den jetzigen Fall wohl anwendbaren Reichs-Satzungen und in Abmas der, denen Reichs-Creyſen für die Erhaltung der gemeinen Sicherheit mit anvertrauten Obſorge ſich zur vorderſamſten Anliegenheit gemacht hat, nach Zeugniß der abſchriftlichen Nebenlage mittelſt ſchleuniger Aberlaſſung eines Sach angemeſſenen Notificatorii und Dehortatorii reſpective an des Herrn Fürſtens zu Löwenſtein Fürſtliche Gnaden, und an die Herren Grafen zu Wertheim die erhitzte Sache anwieder gänzlich zu beruhigen und alles auf eine gemeinerwünſchliche Art zu entfernen, was nur immer zu Unterhaltung des eingebrochenen Unfriedens den mindeſten Anlaß geben könnte; ſo hat ſich jedoch, wie die inzwiſchen eingelangte anderweite Anzeige darlegen, und zu beſtättigen ſcheinet; Unſere zuverſichtsvolle Hofnung verfehlt geſehen, ſo daß ſich noch immer ſolche Auftritte ergeben, welche nichts weniger als die hergeſtellte offene Ruhe bemercken laſſen.

Unter dieſen gemeinbedauerlichen Umſtäuden, und da der geheiligte Landfrieden und die dahin ſich beziehende Reichs-Executions-Ordnung die deutlich beſtimmte Vorſchrifft enthält, daß diejenigen, welche durch widriges Betragen über die Gränzen der Reichs-Geſezlichen Verfaſſung hinaus gewichen ſind, zum ſtracklichen Gehorſam zurück gebracht und durch thätige Hülfs-Vorkehr allen Arten offentlichen Vergewaltignngen die engſte Schrancken geſetzet werden, dieſes aber ein Gegenſtand der gemeinſamen Creyß-Ausſchreib-Amts-Obſorge iſt; ſo ſehen wir uns durch die Reichs-Grund-Geſetze und die darauf mitberuhende Creiß-Verfaſſung angeleitet — Euer ꝛc. und Euer ꝛc. hiedurch in aller Geziemenheit dahin zu belangen, daß Höchſt Ihroſelben gerechteſt gefällig ſeyn möge, ihr aufhabendes Amt mit werckthätigem Erfolge ins Mittel tretten, und welches Höchſtderſelben Anordnung ohnehin ganz überlaſſen bleibt, entweder einige Räthe zu näherer Unterſuchung und Geſetzmäſiger Einſtellung der etwa noch fortdaurenden Thathandlungen nach Wertheim abgehen oder je nachdeme es die andringende Umſtände erforderlich machen ſollten, Creyß-Ausſchreib-Amtliche Hülfs-Mannſchaft, jedoch allemahl ohne mindeſtes aggravio der ohnehin mit vielen Ausgaben beladenen Creyß-Caſſa dahin abrucken zu laſſen, damit der Landfriedensmäſige Ruheſtand wieder in balden zuruck und eingeführt werden möge, wobei man ohnehin in der tiefgeziemenden Zuverſicht ſtehet, daß es Euer ꝛc. und Euer ꝛc. gnädig beliebig ſeyn werde, nach gewichener Unruhe dem verſammleten Kreyß den Unterricht zu ſeinem weiteren Bemeſſen mittheilen zu laſſen.

Worüber hin ꝛc.

Nürnberg, den 30ten Junii 1781.

Conventus.

Litt. Bbb.

Mandatum

de indilate abducendo milite, de non ulterius offendendo & non via facti, ſed iuris procedendo, Sine Clauſula

in Sachen

derer Grafen zu Löwenſtein-Wertheim,

wider

Biſchoffen und Fürſten zu Würzburg und Fürſten zu Wertheim ꝛc.

Wir Joſeph der Andere, von Gottes Gnaden erwählter Römiſcher Kayſer, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien und zu Jeruſalem, Ungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Lodomerien ꝛc. ꝛc. Erzherzog zu Oeſterreich, Herzog zu Burgund, und zu Lothringen, Gros-Herzog zu Toſcana, Gros-Fürſt zu Siebenbürgen, Herzog zu Mayland, Mantua, Parma ꝛc. ꝛc. Gefürſteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol ꝛc. ꝛc.

Entbieten dem Ehrwürdigen Franz Ludwig Carl Philipp Anton, Biſchoffen zu Bamberg und Würzburg, Herzogen zu Francken, Unſerem lieben Fürſten und Andächtigen

Sodann

Dem Hochgebohrnen Carl, Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim ꝛc. ꝛc. Unſerem lieben Oheim und Fürſten, Unſere Gnad und alles Guts

Ehrwürdig lieber Fürſt und Andächtiger

auch

Hochgebohrner, lieber Oheim und Fürſt!

Was an Unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht die Edle, Unſere und des Reichs liebe Getreue Grafen zu Löwenſtein-Wertheim durch ihren beſtellten Anwaldt klagend unterthänigſt für- und anbracht haben, ſolches iſt ab beykommenden Supplicationen und deren Beylagen ſub Nis. 1. uſque 11. des mehreren zu erſehen. Wann nun hierauf dieß Unſer Kayſerlich Mandatum de indilate abducendo Milite, de non ulterius offendendo & non via facti, ſed Juris procedendo, ſine Clauſula vermittelſt des unter heutigem dato ertheilten Decreti erkannt, Terminus ad docendum de paritione auf vierzehen Tage reſtringiret, übriges Begehren aber facta reproductione ad Judicium erwieſen worden.

Hierum ſo gebiethen Wir Dr. Andacht und Dr. Liebden von Römiſch Kayſerlicher Macht, und bey Poen zehen Marck löthigen Goldes, halb in Unſere Kayſerliche Cammer und zum andern halben Theil ihnen Impetranten ohnnachläßig zu bezahlen hiermit ernſtlich und wollen, daß Dieſelbe die eingerückte Trouppen alſobald aus der Stadt und Grafſchaft zurück berufen, gedachte Impetranten und ihre Unterthanen nicht weiter beeinträchtigen, ſondern an dem Wege Rechtens begnügen laſſen ſollen, deme alſo gehorſamlich nachkommen, als lieb ſeyn mag vorangeregte Poen zu vermeiden. Daran geſchiehet Unſere ernſtliche Meynung.

Wir heiſchen und laden dabenebens Deine Andacht und Deine Liebden von berührter Unſerer Kayſerlichen Macht auch Gericht und Rechts wegen hiermit auf den vier-

vierzehenden Tag, den nächſten nach beſchehener Ueberantwortung dieſes, welche Wir Denenſelben pro primo, ſecundo & tertio und endlich zu Rechtstag ſezen und benennen peremtorie oder ob derſelbe kein Gerichtstag ſeyn würde, den nächſten Gerichtstag darnach an dieſem Unſerem Kayſerlichen Cammer-Gericht durch Dero bevollmächtigte Anwäldte zu erſcheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß dieſem Unſerem Kayſerlichen Straf-Gebott alles ſeines Inhalts gehorſamlich gelebt ſeye, oder wo nicht, alsdann zu ſehen und zu hören, Dieſelbe in vorgemeldte Poen gefallen ſeyn, mit Urtheil und Recht ſprechen, erkennen und erklären, oder aber beſtändige erhebliche Urſachen und Einreden, warum ſolche Erklärung nicht geſchehen ſollte, in Rechten gebührlich vorzubringen und endlichen Entſchieds darüber zu gewärtigen.

Wann Deine Andacht und Deine Liebden kommen und erſcheinen; alsdann alſo oder nicht, ſo wird doch nichts deſto weniger auf Gegentheiliges Anruffen und Erforderen hierinn im Rechten mit gemeldter Erkänntnüs, Erklärung und anderem gegen Dieſelbe verhandlet und procediret, wie ſich das ſeiner Ordnung nach gebühret.

Darnach Deine Andacht und Deine Liebden ſich zu richten. Gegeben in Unſerer und des Heiligen Reichs Stadt Wezlar, den Sieben und zwanzigſten Tag Monaths Junius, nach Chriſti Unſeres Lieben Herrn Geburth im 1781ten Jahr, Unſerer Reiche des Römiſchen im Achtzehenden ꝛc.

Ad Mandatum Domini electi
Imperatoris proprium.

(L. S. Cæſar.)

Hermann Theodor Moriz Hoſcher, Kayſerlicher Cammer-Gerichts Canzley-Verwalter.

Georg Matthias von Sachs, Kayſerlicher Cammer-Gerichts Proto-Notarius.

Litt. Ccc.

Actum, Wertheim den 18ten Julii 1781.

Præſ. Des Herrn Stadt-Amtmann Städels, Herrn Burgermeiſter Schärtlen, Hofman Sen. Wilhelmi, Kappes, Becker, Bach, Bauer, Hofmann und Plaz.

Nachdem unterm 12ten dieſes dem Burger und Schiffer, Georg Nicolaus Buch, dem Kürſchner-Meiſter Johann Peter Grötſch, und Schreiner-Meiſter Chriſtoph Philipp Unger, im Namen Stadt-Amt, Burgermeiſter und Raths und geſammter Burgerſchaft dahier, der Auftrag ertheilt worden, die unterthänigſte Vorſtellung, in Betreff der Einquartirung der Hochfürſtlich Würzburgiſchen Truppen, bei Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht unſerm gnädigſten Fürſten und Herrn, im Namen der ganzen Stadt unterthänigſt zu überreichen und die weitere mündliche Vorſtellung devoteſt zu machen, ermeldte 3 Deputirte den Auftrag auch würcklich angenommen und zu Ihro Hochfürſtlichen Durchlaucht abgereiſet ſind; ſo gaben die ermeldte Deputati nach ihrer vorgeſtern erfolgten Rückkunft nachſtehende wahre Geſchichts-Erzählung auf ihre Burger-Pflichten zu Protocoll:

„Sie hätten Ihro Hochfürſtliche Durch-
„laucht auf dem Weg nach Johannes-

„ Kirchen in Mannheim anzutreffen, die
„ Gnade gehabt.

„ Nachdem ſie ſich vor dem Gaſt-Hof
„ zum 3 König daſelbſt auf der Straſſen
„ gezeigt, hätten Ihro Durchlaucht laut
„ gefragt: Wer ſind die Leute? worauf
„ Höchſtdieſelben vom Fenſter weggegangen,
„ und ſich nicht mehr ſehen laſſen. Sie
„ hätten ſich überall vor Wertheimer aus-
„ gegeben, die ein unterthänigſtes Memo-
„ riale bey Ihro Durchlaucht zu überrei-
„ chen hätten, ſich auch unter dieſem Na-
„ men durch die Bedienten zum 2ten mal
„ melden wollen laſſen, welche ihnen ins
„ Geſicht erklärt, daß ſie nicht gemeldet
„ werden würden. Hierauf hätten ſie be-
„ ſchloſſen, ihr unterthänigſtes Memoriale
„ bey dem Einſteigen in die Kutſche zu
„ überreichen, ſich morgens früh dem Haus-
„ thor genähert und ſeyen allmählig gegen
„ die Kutſche zugegangen; allein als ſie
„ näher gekommen, ſeye ein Bedienter,
„ welcher, ſo viel ſie gehört haben, Jacob
„ heiſſe, hinter der Kutſche mit der grö-
„ ſten Geſchwindigkeit hervorgeſprungen,
„ habe den Kürſchner-Meiſter Grötſch an
„ der Bruſt gefaſt, zurück geſtoſſen und
„ vor das Thor hinaus geworfen, und
„ darauf auch den Schreinermeiſter Unger
„ an der Bruſt gefaſt, und eben dahin zu-
„ rück geſtoſſen, unter der heftigen Bedro-
„ hung: packt euch zurück! eure Sachen
„ werden nicht angenommen; Ihro Durch-
„ laucht haben befohlen, daß ſich keiner
„ unterſtehen ſoll, ſich der Kutſche zu
„ nähern, ſonſt werdet ihr ſehen, was
„ paßiret. Als ſie hierauf verſezt: nun,
nun, ſtößt man die Burger ſo zurück,
ſo ſeye ihnen trotzig von dem nemlichen
Bedienten verſezt worden: kommt nach
Johannes-Kirchen, daſelbſt wollen wir
es miteinander ausmachen.

Darauf ſeyen ſie zurück gegangen, und
vor dem Hauß ſtehen geblieben, worauf
Ihro Durchlaucht, als Höchſtdieſelben ſie
erblickt, mit abgewendetem Geſicht vor-
bey gefahren wären. Neben der Kutſche
ſeye eine gute Strecke ein Reitknecht ge-
gangen, welcher eine Piſtol in einer leder-
nen Kuppel anhängen gehabt, worauf ſie
Deputati ihren Rückweg unverrichteter
Dingen wieder angetretten.

Wie

Wurde das vorgeleſene Protocoll von denen Deputirten ſelbſt eigenhändig unterſchrieben.

Georg Nicolaus Buch.
Johann Peter Grötſch.
Chriſtoph Philipp Unger.

Eod. quo ſupra.

In fidem Johann Jacob Günther,
Stadt-Schreiber.

Litt. Ddd.

Copia Schreibens der Gräflich-Löwenſtein-Wertheimiſchen Regierung an die Churfürſtliche Regierung zu Mainz und mut. mut. an die Fürſtliche Regierung nach Würzburg. de dato Wertheim den 7. Jul. 1781.

P. P.

Was die unverſchämte und wahrheitswiedrige Ausſtreuungen des Fürſtlich-Löwenſteiniſchen Præſidenten von Hinckeldey, in Betref des den 17ten vorigen Monats ſich zu Wertheim ereigneten Vorfalls fremder Orten, beſonders aber hierherum für traurige Folgen haben, und wie ſie die Gemüther des leichtglaubigen Pöbels eingenommen, auch den Geiſt der verabſcheuungswürdigſten Verfolgung gegen hieſige bedrängte Unterthanen verbreiten, und wie ſogar die Ehre unſerer Hochgräflichen Herrſchaften öffentlich anzutaſten keinen Scheu getragen wird, werden Ew. 2c. aus einigen anliegenden beweißlichen Adjunctis des mehreren zu erſehen geruhen; Ew. 2c. können leicht ermeſſen, daß es uns ohnmöglich ſeye, jene darinnen enthaltene abſcheuliche Ausbrüche von Läſterungen und Rache ſowohl gegen unſere Hochgräfliche Herrſchaften als hieſige bedrängte Unterthanen mit Gleichgültigkeit anzuſehen.

Die Erhaltung Hochderſelben Ehre und Sicherſtellung ihrer getreuen Unterthanen gegen dergleichen angedrohte Thathandlungen machen uns alſo zur Pflicht Ew. 2c. vor allen Dingen gehorſamſt zu erſuchen, dieſen zu denen traurigſten Auftritten leicht Anlaß geben könnenden Begegniſſen durch baldige Geſezmäſige Verfügungen noch in Zeiten den ſchleunigſten Einhalt zu thun, und dadurch die vorhin genoſſene Ruhe eines blühenden Landfriedens unter hieſige Unterthanen und der jenſeitigen Nachbarſchaft wiederherzuſtellen, zu dem Ende ohngeſäumt denen herumliegenden Deroſeitigen Ober- und übrigen Aemtern gerechteſt aufzugeben, daß Sie ihren unter ſich habenden Gemeinden ſogleich alle verpönte Thätlichkeiten, Drohungen und Läſterung gegen dieſſeitige Herrſchaften und Unterthanen bei empfindlicher Strafe unterſagen, hingegen dieſe zu einer guten Nachbarſchaft und wechſelſeitigen Verträglichkeit anmahnen ſollen.

Da Unſer Anſinnen ſich auf die Billigkeit und Erhaltung der öfentlichen Sicherheit gründet, ſo verſichern Wir Uns zum Voraus einer baldig gefälligen Rück-Antwort, in der vollkommenſten Veneration erharrend

Ew. 2c.

Regierung.

 Litt.

Litt. Eee.

Dict. Nürnberg den 4. Auguſt 1781.

P. P.

Euer Fürſtliche Gnaden kan nicht unbekant ſeyn, und ſezt das von Dero untergebenen Regierung an die dahieſige Crais-Verſammlung beförderte Pro-Memoria vom 24. vorigen Monats Julius nunmehr außer Widerſpruch, daß entweder unter Ihroſelben ausdrücklichen hohen Begnehmigung oder Nachſicht ein Extractus Fränkiſchen Crais-Protokolls zum Abdruck gekommen ſeye, wovon ſehr viele Abdrücke unter das Publicum ausgeſtreuet worden ſeyn ſollen.

Da ſich nun nach der Gräflich Wertheimiſcher Seits bei dem Convent ebenfalls angelangten Anzeige wahrſcheinlich machen will, daß ſothane Ausſtreuung bei einzelnen Vorfallenheiten die benachbarte katholiſche Unterthanen zu einer gewiſſen Art Unfrieden gereitzt, und bereits zur unglückſeeligen Folge gehabt habe, daß denen — der Augſpurgiſchen Confeſſion verwandoten Wertheimiſchen Unterthanen die Gelegenheit erſchwehret worden, die unentbehrliche Nahrungs-Geſchäfte mit denen beigränzenden fremdherrſchaftlichen Unterthanen, ſo, wie ſonſthin friedlich und in Ruhe ſortzuſetzen, So wird Euer ꝛc. erlauchten Einſicht nicht entgehen, und ſich die Ueberzeugung von ſelbſt machen, daß man ſich Schritte von ſo bedenklicher Art nicht hätte erlauben ſollen, welche dahero Kraiſeswegen nicht nur allein mißbilliget werden — ſondern auch zu Ihroſelben gemein belobten Gemüths-Billigkeit ſich mit ganzem Zutrauen verſehen wird, es werden Dero nachgeordneten Regierung die engſten Schrancken geſezt werden, damit dergleichen übelfolgbare Ungebühren ein für allemahl eingeſtellet und auf ſolche Art jedermann der Anlaß zu Stiftungen des gemeinſchädlichen Unfriedens entzogen bleiben möge.

Womit ꝛc.

Nürnberg den 4. Auguſt 1781.

Conventus.

Litt. Fff.

Dict. Nürnberg den 28. Auguſt. 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Carl des heil. Römiſchen Reichs regierender Fürſt zu Löwenſtein Wertheim ꝛc.

Unſern freundlichen und auch günſtigen Gruß zuvor.

P. P.

Auf Anrufen des Gräflich Wertheimiſchen Herrn Creyß-Deputirten um ein ſogenantes Injunctorium an Uns in der Wertheimiſchen Landfriedensbruch und Tumult-Sache, haben Unſere ꝛc. per Majora für gut befunden, das hierbei uneröfnet zurückgehende Schreiben an Uns abzulaſſen. Da uns der Innhalt davon durch eine Abſchrift deſſelben bereits bekannt gemacht worden, und Unſere bei reiferer Ueberlegung des von Unſerer nachgeſetzten Fürſtl. Regierung unterm 24. elapſi an Dieſelbe auf jenes Anrufen gebrachten Pro memoria, unmöglich mißkennen werden, daß der Gegenſtand der anmaßlich Gräfl. Beſchwerde nimmermehr zu einer Creyß-Berathſchlagung ſich vereigenſchafte, ſondern lediglich für einen competenten Richterſtuhl ge-

gehöre, dergleichen ein teutſcher Reichs-Creyß zwiſchen ſeinen verwanden Ständen in Sachen, welche durch die Reichsgeſetze und das Herkommen dahin nicht gewieſen ſind, nicht ſeyn kan; So werden Unſere ꝛc. von ſelbſten erleuchteſt einſehen, daß durch Dero Berathſchlagung uud unbefugte Erkenntniß in gegenwärtiger Sache, Ihro Kayſerl. Majeſtät in Dero allerhöchſtes Richteramt ein unerlaubter Eingriff geſchehen ſey, an welchem Wir durch Erbrechung Dero Schreibens Antheil zu nehmen, billiges Bedenken tragen.

Wir leben auch zu unſern Hoch- und Löbl. Creiß-Mitſtänden der Zuverſicht, daß Dieſelbe dieſe Ermächtigung Ihrer Herren Abgeſandten und Deputirten nicht billigen, ſondern Uns und andere Mitſtände gegen ſolcherley Zudringlichkeiten für das künftige ſicher ſtellen werden, maſſen keine Reichs-Conſtitutiones vorhanden ſind, worinnen einem Creyß aufgetragen- oder überlaſſen wäre, dafür zu ſorgen, daß etwas nicht gedruckt werde, oder daß ein Stand den Unterthanen des andern ihre Nahrung nicht entziehe, oder in welch enge Schranken ein Creyß-Stand ſeine Regierung ſezen ſolle. Wir ſtehen im Begriff, Unſere Hoch- und Löbl. Creyß-Mitſtände hierüber geziemend zu belangen, und wenn Uns gegen Vermuthen der Beyfall durch abermalige Majora entſtehen ſollte, bey Kayſerl. Majeſtät gegen die über Uns angemaßte Juriſdiction die allergerechteſte Hülfe und Genugthuung zu ſuchen, die Wir ꝛc.

Unſerer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Johanniskirchen, den 13. Aug. 1781. Carl, Fürſt zu Löwenſtein.

Litt. Ggg.

Extr. Prot. Seſſ. 1757.

d. a. 6. Oct. 1781.

Directorium erwehnte weiter, wie bereits jüngſthin gedachter maßen, die Hochfürſtl. Brandenb. Onolzbachiſche fürtrefliche Geſandſchaft an daſſelbe den Antrag gebracht hätte, damit die Sache wegen des von des Herrn Fürſtens zu Löwenſtein-Wertheim Fürſtl. Gnaden ohnerbrochen zurückgeſendeten dießeitigen Convents-Schreibens in Vortrag geſtellet werden möge. Da man nun damals vernommen, daß die ſämtlich fürtreflichen Geſandſchaften und Bevollmächtigte mit denen höchſten und hohen Verhaltungsbefehlen verſehen ſeyen, ſo wolle man nicht umhin ſein Amt zu handeln, und die alltheiligen Stimmen hierüber aufnehmen.

Würzburg hätte einem hochlöbl. Convent zu erkennen zu geben, wie Seine Hochfürſtl. Gnaden zu Bamberg und Würzburg, treugehorſamſter Geſandſchaft gnädigſter Fürſt und Herr, zu dem Herrn Fürſten zu Wertheim ſo wenig eine Vorliebe, als gegen die daſige Herren Grafen eine Abneigung hätten, und daher gegen keinen von beeden Theilen mit einer Partheylichkeit befangen ſeyen.

Daß Höchſtdieſelben den andern nicht hätten beyſtimmen laſſen, welche das bekannte Injunctorium zu erlaſſen für gut befunden, wäre lediglich um der Urſache willen geſchehen, weilen Sie ſich von der Befugniß des Creyßes, in einer zum oberſten Richter des Reichs gebrachten Sache, worinn dazu noch ſchon eine Erkenntniß erfolgt geweſen ſeye, einanderes zu verfügen, ſich nicht hätten überzeugen können, zumalen anſonſten, zu einer neuen Verwirrung in dem Reiche, ſich oft zutragen würde, daß zugleich die Reichsgerichte, und zugleich auch der Creyß Verfügungen erlieſen, die ſich einander widerſprechen dürften. Eine ſolche Ueberzeugung könnten ſich Höchſtdieſelben dermalen noch nicht verſchaffen, dahero Sie dann auf Ihrer vorigen Meynung ferner und ſo lange noch beſtehen müßten, bis von anderſt Geſinnten überzeugende Gründe von ihrer entgegengeſezten Meynung beygebracht werden würden, welches Falls ſie nicht das mindeſte Bedenken nehmeten, ihre Geſinnung zu ändern, und alles das mit anzugehen, was man wegen des unerbrochenen zurückgeſchickten Convent-

Schreibens zu verfügen dienſam finden würde. Da aber Höchſtdenenſelben ſothane Ueberzeugung noch zur Zeit abgieng, ſo bliebe ihnen nichts übrig, als denjenigen, die anderſt dächten, und zu Erlaſſung des erſagten Schreibens angeſtimmet hätten, zu überlaſſen, was ſie, um ſich der vermeynten Beleidigung halber Genugthuung zu verſchaffen, für Maasregeln ergreifen wollten.

Brandenburg-Onolzbach legte ſein ſchriftliches Votum in folgendem ab.

Seine des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg-Onolzbach und Culmbach Hochfürſtl. Durchl. haben über den von des Herrn Fürſten zu Löwenſtein-Wertheim, Fürſtl. Gnaden mittelſt Zurückſendung des an Dieſelben vom Hochlöblichen Convent erlaſſenen Mißbilligungs-Schreibens gewagten Schritt ſich nicht genug verwundern können. Höchſtdieſelbe ſehen ſolchen als eine der Reichs- und Creyß-Verfaſſung ſchnurſtracks zuwiderlaufende Handlung, als eine ausgezeichnete Uebertrettung der Regeln der Creyß-Societæt, und als eine offenbare Beleidigung und Verlezzung der ſämtl. Höchſt und Hohen Herren Fürſten und Ständen dieſes löblichen Reichs-Creyſes ſchuldigen Achtung an, Höchſtdieſelben laſſen eben deswegen Höchſtdero äuſerſtes Mißfallen hierüber, ſo wie Dero gerechtes fernerweites Befremden hiemit öffentlich erklären, daß gedachter Herr Fürſt den Reichs- und Creyß-Grundverfaſſungs-widrigen Grundſaz habe aufſtellen, und die Handlungen und Schlüſſe des Convents, der Fürſten und Stände repräſentiret, in Dero Schreiben, ſo zu ſagen als Handlungen bloßer Privat-Perſonen habe erklären mögen. Höchſtdieſelben würden ſich in den Wertheimiſchen Unruhen nie anderſt als auf Reichs- und Creyßgeſezmäßige Art intereßiren; Da aber Höchſtdenenſelben als Creyßmitausſchreibenden Fürſten, als Creyß-Obriſten und Stand des Creyßes, die Erhaltung der Ruhe mehrfach mit obliege, ſo ſeyen Höchſtdieſelbe hierdurch bewogen worden, bey dem von gedachtem Herrn Fürſten mittelſt Divulgirung des Hochfürſtl. Bamberg. Protocolli, zu Unterhaltung der Unruhen gemachten bedenklichen Vorſchritt, auf eine deswegen ohne Eingriff in die vom Kayſerlichen Reichs-Cammergericht ſchon in der Sache ergangene Erkenntnißen zu machende Verfügung mit anſtimmen zu laſſen. Höchſtdieſelben wollen, daß wegen des von gedachtem Herrn Fürſten begangenen Geſez- und Achtungswidrigen Schritts, dem Hochlöblichen Convent, das heißt: ſämtlichen Höchſt und Hohen Herren Fürſten und Ständen des fränkiſchen Creyſes, hinlängliche Genugthuung wiederfahre. Die Ehre des Creyſes aufrecht zu erhalten, liegt Höchſtdenenſelben, ſo wie des Herrn Fürſten zu Bamberg Hochfürſtl. Gnaden, als beeden Creyßausſchreibenden Herren Fürſten, vorzüglich ob, und um ſo mehr, als, wann ein dergleichen Vorgang ungeahndet bliebe, das Creyß-Ausſchreib-Amt ſelbſt, diſſoluto Conventu, vor ähnlichen Ereigniſſen nicht ſicher wäre, alle Geſezze, alle Ordnung, alle Creyß-Verfaſſung aber über den Haufen fallen müßten. Höchſtderoſelben Meynung iſt alſo, daß dem Herrn Fürſten zu Löwenſtein das unerbrochen remittirte Mißbilligungs-Schreiben nochmalen überſendet und Ihro die Befremdung und Mißfallen des Convents über die ſo offenbare Uebertrettung der Schranken der Creyß-Verfaſſung, und der dem Convent, das heißet, den Höchſt- und Hohen Herren Fürſten und Ständen des fränkiſchen Creyſes, ſchuldigen Achtung mit dem Anhang zu erkennen gegeben werde, daß man auf weitere dergleichen Vorſchritte mit andern Creyßverfaſſungsmäßigen ernſtlichen Maasregeln gegen Ihn verfahren werde.

Eichſtätt: Das Concluſum ſeye per Majora gefaßt worden, und es liege dahero dem Convent ob, deſſen Anſehen zu erhalten. Es ſeye ein Schritt, den man nimmermehr erwartet hätte. Kein Privatus könne es gleichgültig aufnehmen, wenn man ihm ſein Schreiben ohnerbrochen zurückſchickte.

Wäre dahero der Meynung und ausdrücklich dahin angewieſen, Seiner Fürſtl. Gnaden zu Löwenſtein-Wertheim das befragte Schreiben zu remittiren, Denenſelben die über eine ſo geſtaltete Beleidigung geſchöpfte Empfindſamkeit und Mißfallen nebſt deme zu erkennen zu geben, wie man verhoffe, daß Dieſelben ſich künftighin nach Anſtändigkeit, und ſo, wie es dem Anſehen des Creyſes und der Societæt gemäß ſey, betragen würden, damit man nicht andere Maasnehmungen ergreifen müſſe.

Bran-

Brandenburg-Culmbach, wie Brandenburg-Onolzbach.

Teutſchorden: Wäre das Schreiben zu remittiren, wie von Brandenburg-Onolzbach und Eichſtädt angetragen worden.

Henneberg-Schleuſingen, **Henneberg-Römhild**, **Henneberg-Schmalkalden** könne ſub ſpe rati den Majoribus beytretten.

Schwarzenberg per Bamberg. Da man auf die Aberlaſſung des Mißbilligungs-Schreibens an Se. Fürſtl. Gnaden zu Löwenſtein-Wertheim nicht mit angeſtimmet hätte, ſo könne man auch nicht mit antragen, daß ſolches remittirt werde, wie Würzburg.

Rückerinnerlicher maßen wäre die dieſſeitige Meynung ausdrücklich dahin gerichtet geweſen, daß entweder an beyde, nehmlich an den Herrn Fürſten, und an die Herren Grafen, oder an keinen von beiden Seiten Sachen in Druck gegeben worden wären.

Hohenlohe-Waldenburg abeſt.

Hohenlohe-Neuenſtein, abeſt.

Caſtell ſey angewieſen, das Schreiben zu remittiren, wie Brandenburg-Onolzbach und Culmbach.

Wertheim, abeſt.

Rieneck, auſer Inſtruction.

Erbach, wie Caſtell.

Limburg-Gaildorf per Brandenburg, wie Brandenburg-Onolzbach und Culmbach; mit dem Anhang, wie man noch dieſes bemerklich zu machen hätte, daß, wenn ein Concluſum per Majora gefaßt würde, und die Ehre derjenigen angegriffen werde, welche dazu angeſtimmt hatten, doch allemal auch die Ehre derjenigen, die ſolchem nicht beygewürkt hätten, mit beleidiget werden müßte, indeme es ein Convents-Schluß bleibe, und offenbar eine Sache ſeye, die den ganzen Convent angienge.

Nach der Fürſtl. Schwarzenbergiſchen Aeuſerung wäre nicht in Abrede zu ſtellen, daß man doch zu Ueberlaſſung des Mißbilligungs-Schreibens eventualiter angeſtimmet habe. Seine des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürſtl. Durchl. lieſen auch in allen Dingen Majora gelten: Wenn ſich aber der Fall ergäbe, daß etwas per Majora entſchloſſen würde, welches Sie oder einen andern im Gegentheil intereſſire, ſo würde es gewiß nicht gleichgültig angeſehen werden, wenn ſich Ihro höchſten Orts davon losgezehlt, oder der von einem andern verachtete Schluß nicht aufrecht erhalten werden wollte.

Es ſey hier gar nicht die Frage, welche Status dem Concluſo quæſt. beygetretten, ſondern blos nur davon, ob ein Stand ein Schreiben, welches von Creyßes wegen beliebt worden, ohnerbrochen zurückzuſenden befugt ſeye?

Es ſeyen auch, wie ſchon oben erwehnt worden, keine Handlungen der Geſandten, ſondern Handlungen hoher Herren Fürſten und Stände. Wenn dieſes Principium, welches der Herr Fürſt zu Löwenſtein-Wertheim in dem nur beregten erſten Satz ſehr irrig aufſtelle, Plaz greifen ſollte, ſo würde die ganze Creyß-Verſammlung über den Haufen geworfen werden.

Limburg-Speckfeld abeſt.

Seinsheim, wie Schwarzenberg.

Reichelsberg, wie Würzburg.

(p 2) Nürn-

Nürnberg, könne ſich den vorliegenden mehrern Stimmen, welche antragen, daß das von des Herrn Fürſtens zu Löwenſtein-Wertheim Fürſtl. Gnaden unerbrochen zurückgeſendete Schreiben remittiret werde, conformiren.

Rothenburg Windsheim Schweinfurth Weiſenburg	wie Nürnberg.

Bamberg, aus den obangeführten Gründen per omnia, wie Würzburg, äuſerte anbey auch, daß man von Directorii wegen das nach der ausgefallenen Mehrheit der Stimmen anbeliebte Schreiben zu entwerfen nicht ermangeln würde.

ꝛc. ꝛc.

Litt. Hhh.

Dict. Nürnberg, den 12ten Octob. 1781.

P. P.

Euer ꝛc. haben ſich durch jene unvollgültige Urſachen, welche in Dero- an die dahieſige Crayß-Verſammlung unterm 15ten Auguſt dieſes Jahres ergangenen Rückſchreiben bemerkt ſind, ohne Rückſichtnehmung auf die darob entſtehende Folgen bewegen laſſen, das an Ihroſelben wegen des zum Abdruck beförderten Auszugs fränkiſchen Crayß-Protokolls, unterm 4ten vorberegten Monats, von Convents wegen erlaſſene Mißbilligungs- und Abmahnungsſchreiben ohnerbrochener hiehero zurückzuſenden.

So wie man nun Crayſes wegen dieſen Verfaſſungs widrigen Schritt nicht anders als für eine gänzliche Auſeraugenſezung jener Achtung, welche jeder Mitſtand dem Convent, ſomit den höchſt und hohen Herren Ständen des fränkiſchen Crayſes ſchuldig iſt, betrachten und halten kann, geruhen Euer ꝛc. nach Dero gemein belobten Eyfer für die gute Ordnung von ſelbſt einzuſehen, daß dieſe zu weit getriebene Handlung in der natürlichen Folge groſes Befremden und Mißfallen habe erwecken müſſen.

Aus dem wichtigen Grund, um die Verfaſſung nicht in Unordnung und Zerrüttung verfallen zu laſſen, kan man über Unternehmungen von ſo unerwarteter Art von Conventswegen nicht gleichgültig bleiben, und ſiehet ſich dahero veranlaſſet, Ihroſelben das obberührte Convents-Schreiben vom 4ten Auguſt in dem urſchriftlichen Beyſchluß mit der ganzen Zuverſicht nochmalen zuzuſenden, daß man jenorts den mit offenbarer Uebertrettung der Schranken der Crayß-Verfaſſung gemachten Schritt um do weniger wiederholen werde, als ohnvermeidlicher es anſonſten ſeyn würde, nach dem vor ſich habenden geöfneten Wege, ſolche Mittel und Maasregeln einzuſchlagen, welche zu Erhaltung des unverlezbaren Anſehens hoher Herren Fürſten und Ständen dieſes Crayſes erklecklich und zugleich auch nach der Verfaſſung bemeſſen ſeyn werden.

Nürnberg, den 9. Octob. 1781.

Conventus.

Litt.

Litt. Iii.

Copia

Fürſtl. Löwenſteiniſchen Regierungs-Schreibens an die Churfürſtliche Regierung zu Maynz d. d. Wertheim den 5. Julii 1781.

P. P.

Unſere ꝛc. werden nicht allein durch öffentliche Blätter und andere Nachrichten in Erfahrung gebracht haben, was für blutige und gefährliche Unruhen von denen Herrn Grafen und dem gröſten Theile der Burgerſchaft bey Gelegenheit der gewöhnlichen jährlichen Wallfarths-Proceſſion angerichtet worden ſeyen, ſondern Dieſelbe werden auch ohne Zweifel bereits von Dero gnädigſten Herrn Churfürſtl. Gnaden die Anſuchungs-Schreiben unſers Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, worinnen Höchſtdieſelbe um Unterſtüzung in dem dieſerhalb bey höchſtpreißl. Kaiſ. Reichs-Hofrath erhobenen Proceſs gehorſamſt gebetten, erhalten haben.

Um nun Unſere ꝛc. von der Gerechtigkeit der dieſſeitigen Sache vollkommen zu überzeugen, geben wir uns die Ehre, Denenſelben die zu Wien eingereichte Klagſchrift, nebſt ihren Nachträgen und ſämtlichen Beylagen, hiemit freundnachbarlich zu communiciren, auch dabey ferner zu eröfnen, daß zwar in Anno normali der Status Religionis in hieſiger Grafſchaft pure evangelicus geweſen ſeye; daß ſich aber Herr Graf Ferdinand Carl, hochſeeligen Andenkens, vermöge des in pace Weſtphalica allen Reichsſtänden vorbehaltenen juris reformandi, ſive introducendi aliam Religionem ſine detrimento Religionis dominantis, für berechtigt gehalten, in hieſiger Stadt das Coexercitium Religionis catholicæ einzuführen, auch zu dieſem Ende das Chor der Stadt-Kirche im J. 1651. würklich occupirt habe; daß die Evangeliſchen Herrn Grafen noch in ſelbigem Jahr bey Kayſerl. Reichs-Hofrath Klage erhoben, die Sache aber, weil der Weſtphäliſche Friede in Anſehung des Simultanei überhaupt dunkel ſchiene, an den Reichs-Tag, um daſelbſt authenticam legis interpretationem zu erwürken, verwieſen worden ſeye, daß daſelbſt bekanntlich beede Theile über dieſe Materie überhaupt in partes gegangen, und alſo der hieſige Religions-Streit noch heutzutage in unentſchiedenen Rechten ſchwebe, obgleich Ihro Kaiſerliche Majeſtät im Jahr 1666. eine Local-Commiſſion utriuſque religionis ad amicabilem compoſitionem allergnädigſt angeordnet haben, welche aber, da ſie wegen der Hartnäckigkeit des proteſtantiſchen Theils nichts auszurichten vermochte, ſich blos damit begnügen muſte, durch einen Commiſſions-Verlaß den Statum Poſſeſſionis durante lite veſtzuſezen.

Allein eben dieſer Commiſſions-Verlaß iſt denen Herren Grafen von jeher ein Dorn in den Augen geweſen, und ſie haben vorzüglich durch Hülfe der ihnen ex reſpectu religionis ganz ergebenen Bürgerſchafft den Catholiſchen Gottesdienſt von Zeit zu Zeit mehr zu beſchräncken gewußt, dergeſtalt, daß davon in kurzer Zeit keine Spuhr mehr übrig bleiben würde, wenn man nicht alle mögliche Vorſicht und Thätigkeit zu deſſen Erhaltung anwendete.

Die gewaltthätige Stöhrung der mehr als 100. Jahr lang ruhig hergebrachten Wallfarths Proceſſion und die raſende Aufführung der hieſigen Bürgerſchafft bey dieſer Gelegenheit geben von dem leztern den beſten Beweiß ab, und wir finden unnöthig hier anzuführen, daß, wenn denen Landfriedensbrechern und Aufrührern dieſer Streich unbeſtrafft hingehen ſollte, ſolche hierdurch noch zu weit kühnern Unternehmungen angefriſcht werden würden.

Nur können wir nicht unbemerkt laſſen, daß, wenn dieſe Verbrecher ſich etwa mit der - im Weſtphäliſchen Frieden erlaubten Selbſthülfe entſchuldigen wollten (wiewohl die Verordnung, daß, wenn die Reichsgerichte binnen 3. Jahren nach Erhebung der Klage die Sache nicht beendigen würden, die Selbſthülfe Plaz haben ſolle, in dieſem Falle nicht einmal von dem ganzen Religionstheile anwendbar ſeyn würde, weil noch ſehr zweifelhafft, ob die Herrn Grafen durch Einführung des Simultanei Wertheimenſis auch würklich beſchwert ſeyen) hieraus der Schluß folgen müßte, daß jeder einzelne Reichs-Stand und jeder Unterthan berechtigt ſeye, den Weg der Selbſthülfe vor ſich einzuſchlagen, und dadurch in kurzem die traurige Zeiten des Fauſtrechts zurük zu bringen, ohngeachtet das Corpus Evangelicorum von jeher ſelbſt behauptet hat, daß die Selbſthülfe blos von Seiten des ganzen Corporis, prævia Cauſæ cognitione, ausgeübt werden könne.

Unſere ꝛc. werden hieraus erleuchteſt ermeſſen, wie ſehr ſo wohl dem öffentlichen Ruheſtand überhaupt, als auch dem ganzen Catholiſchen Publico in Teutſchland daran gelegen ſeye, daß dieſer gemein ärgerliche Vorfall nicht ungeahndet bleibe, und wir nehmen uns daher, in Hoffnung, ganz gewiß keine Fehlbitte zu thun, die Freyheit, Dieſelbe um Dero Verwendung bey Ihro Churfürſtlichen Gnaden ergebenſt zu erſuchen, daß Höchſtdieſelbe gnädigſt geruhen mögten, die dieſſeitige gerechte Sache, entweder interveniendo als hoher Ordinarius, oder doch wenigſtens unter der Hand, bey Kayſ. Reichs-Hofrath kräftigſt dahier unterſtüzen zu laßen, daß eine Commiſſio localis utriusque religionis ad inquirendum, ſumptibus Pacifragorum, erkannt, und die Verbrecher zur verdienten Strafe gezogen werden mögten.

Wir werden nicht ermangeln von allem, was in dieſer wichtigen Angelegenheit noch in Zukunft vorfallen ſollte, mit Unſern ꝛc. vertrauliche Communication zu pflegen.

Die wir ꝛc. ꝛc.

Litt. Kkk.

Martis 28. Auguſti 1781.

zu Löwenſtein Wertheim regierender Herr Fürſt contra die mitregierende Grafen daſelbſt, et Conſ. den verübten Landfriedensbruch und dabey angerichtetes Blutbad betreffend:

Abſolvitur Relatio & Concluſum.

1mo. Hat des implorantiſchen Theils Begehren ob præventionem fori Cameræ Imperialis hier Orts nicht Statt.

2do. Ponatur deſſelben mandatum procuratorium ad acta.

Johann Peter Söhngen.

2°
S.
Geschichte

Vollständige und beurkundete Geschichte der von einigen Fürstlich-Lö
wensteinischen Bedienten und Angehörigen durch die anmasliche
Wallfahrthsprocession am 17. Juni 1781 zu Wertheim veranlaßten Thä
tlichkeiten den Fürstlicher Seits ausgebreiteten unächten Nachrichten und
erstaunlichen Verunglimpfungen entgegengesetzt ; Mit Beilagen A - Kkk

[S.l.] 1781

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 S 124
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11201860-1
VD18 14469022-004